

Synergien und Konflikte bei der Etablierung von Agroforstsystemen in Schutzgebieten

Eine qualitative Untersuchung
in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg

Freie wissenschaftliche Arbeit zum Erlangen des
akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.)

eingereicht am 18.04.2024

Vorgelegt von:

Annika Engfer

Matrikelnummer: 5128343

Referentin:

Jun.- Prof. Dr. Cathrin Zengerling

Koreferent:

Dr. Christopher Morhart

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Zusammenfassung	1
1) Einleitung	2
1.1) Problemstellung und Zielsetzung	3
1.2) Räumliche Eingrenzung	4
1.3) Aufbau der Arbeit	5
2) Theoretischer Hintergrund	7
2.1) Was sind Agroforstsysteme?	7
2.2) Stand des Wissens	8
2.3) Rechtlicher Rahmen und Förderbedingungen von Agroforst	9
2.4) Ökologisches Potential von Agroforst in BB und MV	13
3) Methodik	16
3.1) Leitfadengestützte Experteninterviews	16
3.2) Transkription und Auswertung der Interviews	18
3.3) Vergleich mit Gesetzestexten und Literatur	19
4) Ergebnisse	20
4.1) Naturschutzfachliche Potentiale und Konflikte von AFS	20
4.2) Agroforst in nationalen Schutzgebieten in BB und MV	24
4.2.1) Agroforst in Naturschutzgebieten	25
4.2.2) Agroforst in Landschaftsschutzgebieten	26
4.2.3) Agroforst in Naturparks	27
4.2.4) Agroforst in Biosphärenreservaten	27
4.3) Agroforst in Natura 2000-Gebieten	28
4.3.1) Agroforst in FFH-Gebieten	28
4.3.2) Agroforst in Vogelschutzgebieten	29
4.3.3) Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren	31
4.4) Politische Instrumente zur Konfliktsteuerung	33
4.4.1) Ordnungsrechtliche und planerische Instrumente	33
4.4.2) Informationelle Instrumente	39
5) Diskussion	44
5.1) Diskussion der Ergebnisse	44
5.2) Diskussion der Methodik	48
5.3) Handlungsempfehlungen für die Anlage von AFS in Schutzgebieten	49

6) Fazit & Ausblick	51
7) Literaturverzeichnis	III
Eidesstattliche Erklärung	X
Anhangsverzeichnis	XI
Anhang A) Interviewleitfaden	XI
Anhang B) Schriftliche Einwilligungserklärung.....	XIV
Anhang C) Darstellung der Interviewanfragen der Umweltministerien und ONB	XV
Anhang D) Übersicht der Ober- und Unterkategorien zur qualitativen Inhaltsanalyse	XVI
Anhang E) Schriftlicher Kontakt mit Behörden.....	XX
Anhang F) Transkripte der Interviews	XXI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der relevanten Schutzgebietskategorien in MV.....	6
Abbildung 2: Darstellung der relevanten Schutzgebietskategorien in BB.....	6
Abbildung 3: Möglichkeiten für AFS im Rahmen der GAP (2023-2027).....	10
Abbildung 4: Jährliche Niederschläge in Deutschland im Jahr 2022 (in mm)	15
Abbildung 5: Karte der Potentiellen Erosionsgefährdung der Ackerböden durch Wind in Deutschland	15
Abbildung 6: Überschreitung des Critical Load für.....	15
Abbildung 7: Darstellung der Forschungsfrage 1) mit zugehörigen Ober- und Unterkategorien	20
Abbildung 8: Darstellung der Forschungsfrage 2) mit zugehörigen Ober- und Unterkategorien	25
Abbildung 9: Darstellung der Forschungsfragen 2) und 3) mit jeweiligen Ober- und Unterkategorien	33
Abbildung 10: Beispielhafte Darstellung relevanter Geoinformationen anhand des Geoportals MV	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anforderungen an AFS im Rahmen der GAPDZV und für Beantragung der ÖR3.....	11
Tabelle 2: Darstellung der Stichprobe - Übersicht über die geführten Experteninterviews	17

Abkürzungsverzeichnis

AF	Agroforst
AFS	Agroforstsystem/e
AFW	Agroforstwirtschaft
BB	Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
DeFAF	Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V.
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GAPDZG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
GAPDZV	Direktzahlungsverordnung der Gemeinsamen Agrarpolitik
GAPKondV	Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität
KUP	Kurzumtriebsplantage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
LM MV	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
ONB	Obere Naturschutzbehörde
SEBAS	Stabilisierung und Erhöhung von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen auf Agrarflächen durch Schaffung vielfältiger agroforstlicher Nutzungsstrukturen
SPA	Special Protection Areas
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
UBA	Umweltbundesamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde

Zusammenfassung

Die Etablierung von Agroforstsystemen (AFS) in der von intensiver Landwirtschaft geprägten Agrarlandschaft kann in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag zu einer klimagerechteren und nachhaltigeren Landwirtschaft beitragen. Allerdings zeigen sich trotz der wissenschaftlich anerkannten Vorteilswirkungen von AFS und ihrer agrarrechtlichen Förderung im Rahmen der GAP seit 2023 in der Praxis Hürden bei der Etablierung, die unter anderem in Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Belangen entstehen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Anlage von AFS in Schutzgebieten in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und mit der Frage, inwiefern die Nutzungsform der Agroforstwirtschaft mit den Interessen des Naturschutzes und Schutzziele verschiedener Schutzgebietskategorien vereinbar ist.

Da die Rechtslage sowie der Handlungsrahmen auf Seiten der Behörden in vielen Fällen nicht klar sind, wurde die Eignung zur Anlage von AFS verschiedener Schutzkategorien in dieser Arbeit anhand einer Expertenbefragung aufgearbeitet. Diese ergab, dass bei Anlage von AFS auf intensiv genutzten Agrarstandorten, wie sie in beiden Bundesländern großflächig vorkommen, von einer Erhöhung des Struktureichtums und damit von einer Zunahme der Biodiversität dieser Flächen ausgegangen wird. Auf ökologisch wertvollen und extensiv bewirtschafteten Standorten sind dagegen häufiger Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes zu erwarten, besonders wenn diese Flächen einem Schutzstatus untergeordnet sind. Insbesondere kleinflächig strukturierte Schutzgebiete mit spezifischen Schutzzwecken oder strengen Schutzauflagen wie gesetzlich geschützte Biotop oder Kernzonen von Biosphärenreservaten werden regelmäßig als Restriktionsflächen für AFS betrachtet. In großräumigen Schutzgebieten, die landwirtschaftliche Nutzung zulassen wie in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, besteht jedoch durchaus das Potential, die Vorteilswirkungen von AFS auch an diesen Standorten auszuschöpfen.

1) Einleitung

Das Prinzip der Segregation in der Landnutzung, d.h. eine überwiegende Trennung der Landschaft in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz, hat sich in Anbetracht der zunehmenden Umweltprobleme nicht bewährt (Ammer et al., 1995). Die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Ertragsausfällen, der Bodenerosion und des Verlustes der Artenvielfalt zeigt, dass die aktuelle, intensiv geprägte Landwirtschaft, die in Deutschland rund 50% der Landesfläche einnimmt, den Folgen des Klimawandels nicht mehr gewachsen ist (BMEL, 2023a). Auch die Forstwirtschaft steht durch den Klimawandel vor zunehmenden Herausforderungen wie Trockenheit, Sturmwürfen oder Insektenkalamitäten (BMEL, 2023b). Schutzgebiete verschiedener Kategorien, die in Deutschland den Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft sichern (§ 23 BNatschG) sind ebenso von den Folgen des Klimawandels und seiner Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und räumlicher Verteilung von Arten betroffen (Badeck et al., 2007).

Der strikten Unterscheidung der Landschaft in produktive und protektive Ökosysteme, zwischen denen grundsätzlich Konflikte entstehen (Odum, 1969), steht das Konzept der differenzierten Landnutzung gegenüber, welches in der modernen Literatur auch als Integration von Schutz in Nutzung bezeichnet wird (Haber, 1998). Beispielsweise können durch die Umstellung auf nachhaltigere Landnutzungsformen und Extensivierung von Agrarstandorten positive Effekte wie die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Erhalt und die Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Förderung der Biodiversität erzielt werden (BMEL, 2023a). Eine Bewirtschaftungsform, die diesbezüglich in den Fokus rückt, ist die Agroforstwirtschaft (AFW). Als Agroforstsysteme (AFS) werden Landnutzungssysteme bezeichnet, die wirtschaftlich nutzbare Gehölze, wie Bäume oder Sträucher in Kombination mit Ackerkulturen oder Grünland auf einer Fläche kombinieren (Reeg, 2010). Diese extensive und multifunktionale Bewirtschaftungsform bietet zahlreiche Vorteilswirkungen in Bezug auf Umwelt, Landwirtschaft, Gesellschaft sowie das Erreichen von Klimaschutzziele (Zehlius-Eckert et al., 2020).

Im Rahmen der aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) seit 2023 werden AFS in Deutschland erstmals rechtlich definiert und finanziell gefördert. Allerdings zeigen sich trotz der genannten wissenschaftlich anerkannten ökologischen Vorteile von AFS und ihrer agrarrechtlichen Förderung in der Praxis weiterhin Hürden bei der Etablierung. Grund dafür sind neben den finanziellen und privatrechtlichen Problemen für die Landwirt:innen auch bürokratische Hürden (Hübner et al., 2020).

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht am Beispiel von Brandenburg (BB) und Mecklenburg-Vorpommern (MV) die Frage, welche Synergien und Konflikte sich bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten ergeben können. Konkret soll erforscht werden, welche Schutzgebietskategorien in BB und

MV für die Anlage von AFS geeignet sein können und welche politischen Instrumente die Etablierung von AFS an den dafür geeigneten Standorten in Schutzgebieten steuern und voranbringen können. Die Arbeit entsteht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF) und dem SEBAS-Projekt, welches die Auswirkungen von Agroforstsystemen auf die biologische Vielfalt in Agrarlandschaften untersucht und sich auch der Wissenschaftskommunikation der untersuchten Effekte widmet.

1.1) Problemstellung und Zielsetzung

Obwohl die Vorteilswirkungen von AFS aus naturschutzfachlicher Sicht wissenschaftlich nachweisbar sind, wird das Potential der AFW in seiner praktischen Umsetzung aufgrund verschiedener Hürden nicht ausgeschöpft (Hübner et al., 2020). Ein bürokratisches Hindernis für die Landwirtschaft stellt die Vorlage eines Nutzungskonzepts für die finanzielle Förderung eines AFS im Rahmen der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) dar. Bei Anlage eines AFS in Naturschutz- und FFH-Gebieten ist außerdem die Genehmigung eines Gutachtens durch die zuständige UNB erforderlich. Die Lage eines geplanten AFS in einem Schutzgebiet kann als Hindernis betrachtet werden, da diese von den Behörden oftmals als Ausschlusskriterium für die Umsetzung des AFS betrachtet wird (Böhm et al., 2023). Das Problem besteht darin, dass häufig keine ausreichende Differenzierung stattfindet, ob die Anlage des AFS tatsächlich mit den Schutzzielen des Gebiets in Konflikt steht oder zu einer Verbesserung des Ausgangszustandes beitragen würde. Obwohl die Anlage und Nutzung von AFS unter die landwirtschaftliche Nutzung fällt (§ 4 Abs. 1 GAPDZV), befürchten Landwirt:innen außerdem, dass die AF-Gehölze aus Naturschutzgründen später nicht wirtschaftlich genutzt werden dürfen (Böhm et al., 2023).

Die in dieser Arbeit untersuchte Forschungslücke ergibt sich daher aus der Diskrepanz zwischen den wissenschaftlich anerkannten Vorteilswirkungen von AFW und der dennoch erschwerten Umsetzung von AFS in der Praxis in Deutschland. Konkret wird die Anlage von AFS in Schutzgebieten als eine der genannten Hürden im Detail untersucht. Das Thema ist von Relevanz, da viele Schutzgebietskategorien Überschneidungen mit landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen. Beispielsweise liegen 19 % der deutschen Ackerflächen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) (IÖR, 2023). Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wird herausgearbeitet, welche Anforderungen verschiedene Schutzgebietskategorien an die Etablierung von AFS stellen und welche Rolle die Kommunikation mit den zuständigen Behörden dabei spielt. Folgende Forschungsfragen sind Gegenstand der Arbeit und werden in einer Kombination aus Literatur- und Primärforschung beantwortet:

- 1) Welche Synergien und Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht können sich in Zusammenhang mit AFS in MV und BB ergeben?
- 2) Wie unterscheiden sich verschiedene Schutzgebietskategorien in MV und BB hinsichtlich ihrer Eignung für die Anlage von AFS?
- 3) Welche politischen Instrumente können zur Konfliktsteuerung beitragen und Rechts- und Planungssicherheit für Landwirt:innen bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten schaffen?
- 4) Weshalb fällt die Unterstützung von AFS in Deutschland von Seiten der zuständigen Behörden trotz der wissenschaftlich nachgewiesenen Vorteilswirkungen, auch aus naturschutzfachlicher Sicht, so gering aus?

Durch die Beantwortung dieser Forschungsfragen soll ein Beitrag zur rechtssicheren Etablierung von AFS an den dafür geeigneten Standorten in Schutzgebieten in BB und MV geleistet werden. Da die untersuchte Problematik aber auch in Schutzgebieten anderer Bundesländer Deutschlands besteht, können die Forschungsergebnisse übertragbar sein.

1.2) Räumliche Eingrenzung

Räumlich fokussiert sich die Arbeit auf die beiden Bundesländer BB und MV. Die Fragestellung bezieht sich dabei konkret auf Agrarstandorte, die in Schutzgebieten liegen und auf denen die Etablierung von AFS bereits erfolgt, in Planung oder potentiell möglich ist. Daher liegt der Fokus auf den Schutzgebietskategorien, die landwirtschaftliche Aktivitäten unter den jeweils geltenden Bedingungen zulassen. Besonders relevant sind folglich die nationalen Schutzgebietskategorien: Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, sowie Biosphärenreservate (außerhalb ihrer Kern- und Pufferzone). Interessant sind auch europäische Schutzgebietskategorien des Natura 2000 Netzwerks, wie die Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete), in denen geplante Aktivitäten einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Auch die Vogelschutzgebiete (eng.: Special Protection Areas (SPA)) sind für die Fragestellung besonders interessant, da die Beeinträchtigung von seltenen Vogelarten des weiträumigen Offenlandes als Argument gegen die Anpflanzung von Gehölzen verwendet wird (Reeg, 2010).

In MV werden mit rund 62% fast zwei Drittel der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt, was über dem deutschlandweiten Durchschnitt von 50,4% liegt (UBA, 2023a). Nationale und europäische Schutzgebiete überlagern sich in MV großflächig, wobei die Gesamtfläche der Schutzgebiete 45,8% der Landesfläche einnimmt. Am häufigsten sind die nationalen Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturparke sowie die europäischen Natura 2000 Gebiete (siehe Abb. 1). Das Thema der Arbeit ist in MV besonders relevant, da eine hohe Überschneidung von

Agrarland und Schutzgebieten vorliegt. So überschneidet sich die landwirtschaftliche Fläche in MV zu 23% der mit den Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten (DeFAF, 2023b).

Auch in BB werden fast 45 % der Bodenfläche des Landes landwirtschaftlich genutzt. Das Land verfügt dabei über mehr als eine Million Hektar Ackerfläche (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2023), wovon 24% des Ackerlandes komplett oder zu Teilen in Schutzgebieten liegen (Hübner & Tsonkova, 2023). Flächenmäßig sind in BB die Schutzgebietskategorie der Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete am stärksten vertreten (siehe Abb. 2).

1.3) Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in zwei Forschungsbereiche. Zunächst wird der theoretische Hintergrund in Kapitel 2 dargestellt, indem der Begriff AFS im Allgemeinen, sowie aus förderrechtlicher Perspektive in Deutschland definiert wird. Auch wird der aktuelle Forschungsstand zum Thema AFS aus natur-schutzfachlicher Perspektive aufgezeigt und die allgemeinen Potentiale von AFS in den beiden Bundesländern BB und MV zusammengefasst.

Die Literaturrecherche dient als Grundlage für die darauffolgende Primärforschung, die den Schwerpunkt dieser Arbeit darstellt. In Kapitel 3 wird die Methodik erläutert, die sich aus der Erarbeitung eines Interviewleitfadens, der Durchführung der Experteninterviews sowie der anschließenden Transkription und Auswertung der Interviews zusammensetzt. Auch wird erläutert inwiefern die Ergebnisse der Interviews in den Kontext von Gesetztestexten und ggf. ergänzender Literatur gesetzt wird. Die Auswertung der Ergebnisse (Kapitel 4) gliedert sich in die Beantwortung der Forschungsfragen, die anhand der Unterkapitel 4.1) bis 4.4) bearbeitet werden. Im Anschluss erfolgt die Diskussion der Ergebnisse sowie der Methodik (Kapitel 5) inklusive schlussfolgernder Handlungsempfehlungen für die Anlage von AFS in Schutzgebieten. Abschließend werden die Erkenntnisse der Arbeit in einem Fazit zusammengefasst und es wird ein Ausblick gegeben (Kapitel 6).

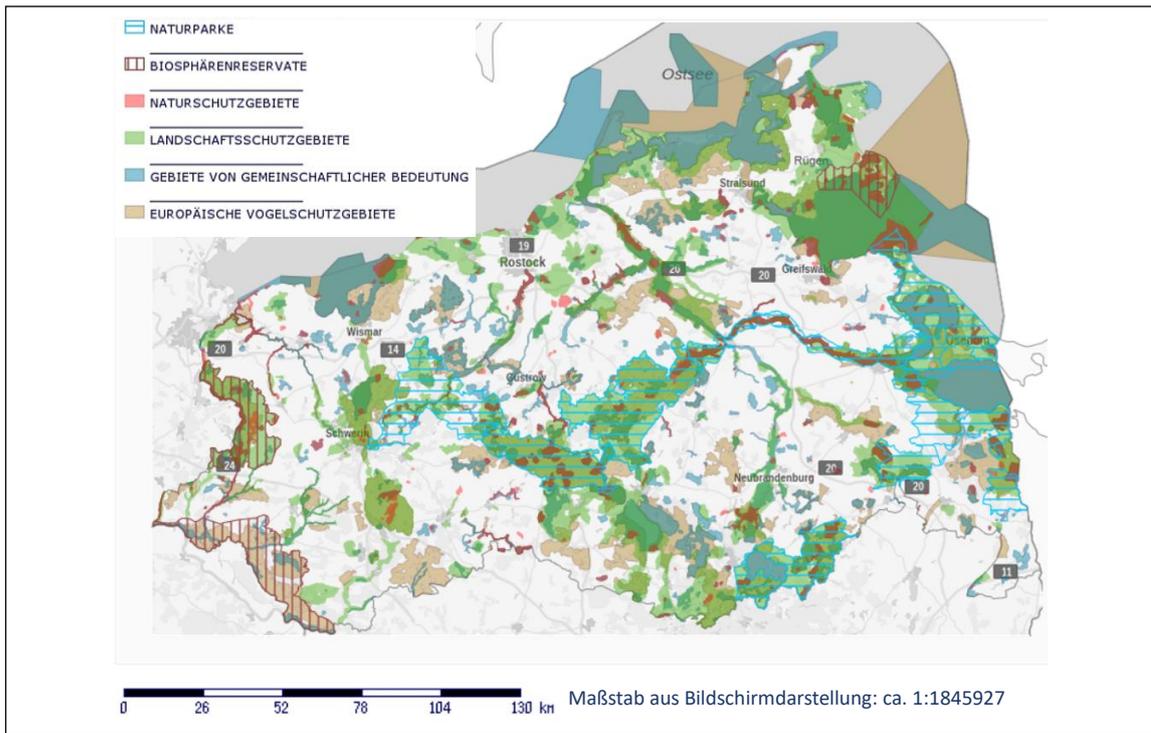


Abbildung 1: Darstellung der relevanten Schutzgebietskategorien in MV

Quelle: LUNG-MV (2023). Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern, verändert
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (abgerufen am 13.12.2023)

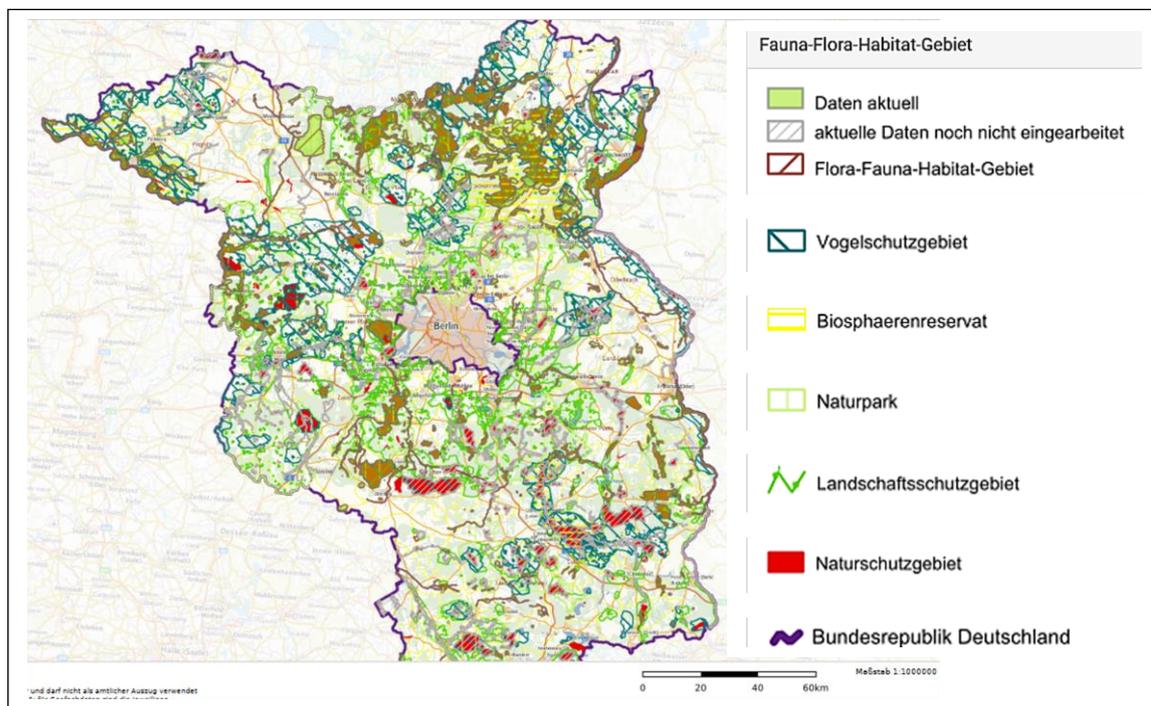


Abbildung 2: Darstellung der relevanten Schutzgebietskategorien in BB

Quelle: Geoportal Brandenburg. Geobasisdaten der LGB: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-e, verändert
<https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32#> (abgerufen am 14.04.2024)

2) Theoretischer Hintergrund

2.1) Was sind Agroforstsysteme?

Landnutzungssysteme, bei denen die Anpflanzung und die Nutzung von Gehölzen (d.h. Bäume oder Sträucher) mit dem Anbau von Ackerkulturen und/oder Tierhaltung auf einer Fläche kombiniert werden, werden als AFS bezeichnet (Reeg, 2010). Die beteiligten Komponenten stehen dabei in einem Austausch, der ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen mit sich bringt (Nair, 1991). Da sich AFS in ihrer Gestaltung, Form der Anlage oder dem Alter unterscheiden, kann in verschiedene Formen der AFW unterschieden werden. Nair unterscheidet in silvoarable Systeme, bei denen Gehölze mit Ackerkulturen kombiniert werden, silvopastorale Systeme, bei denen Gehölze mit Tierhaltung kombiniert werden und agrosilvopastorale Systeme, welche die drei Komponenten Gehölze, Tiere und Ackerkultur kombinieren (Nair, 1987). Es kann ergänzt werden, dass es eine weitere Kategorie der AFS gibt, die Typen von AFS zusammenfasst, die in keine der drei genannten Kategorien fallen (Nair, 1987). Dazu gehören AFS in Form von Windschutzstreifen, Gewässerschutzstreifen, multifunktionale Baumgruppen, Bienenzucht mit Bäumen und weitere (Nahm & Morhart, 2017).

AFS können auch in moderne und traditionelle Systeme unterschieden werden (Reeg, 2010). Aus historischer Sicht waren traditionelle AFS eine gängige landwirtschaftliche Praxis und prägten in Form von Streuobstwiesen, Waldweiden und Windschutzhecken bis ins 19. Jahrhunderts das Landschaftsbild in Mitteleuropa. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts wurden diese Bewirtschaftungsformen jedoch durch die Intensivierungsmaßnahmen und damit einhergehenden Flurbereinigungen von intensiven und meist in Monokultur genutzten landwirtschaftlichen Flächen abgelöst (Konold & Reeg, 2010). Moderne AFS unterscheiden sich von den traditionellen vor allem dadurch, dass sie an die moderne landwirtschaftliche Produktion angepasst sind. So werden die Gehölze in der Regel streifenförmig angelegt, sodass die dazwischen gelegenen Nutzpflanzen maschinell bearbeitet werden können (Chalmin, 2008). Zu den modernen AFS zählt die silvoarable Bewirtschaftung des Alley cropping, dem Anbau von schnellwachsenden Baumarten auf Ackerflächen oder AFS zur Stammholzproduktion (Hübner & Günzel, 2020). Moderne AFS können aber auch silvopastorale Systeme sein, wobei die Gehölze auch flächig angeordnet sein können, etwa auf beweideten Grünlandflächen (Reeg et al., 2008). Durch die Kombination der Nutztierhaltung mit Baumreihen und anderen Gehölzstrukturen, ergibt sich unter anderem eine Schutzwirkung für die Tiere (Domin, 2020).

In dieser Arbeit liegt der Fokus auf wirtschaftlich ausgelegten, silvoarablen AFS, insbesondere nach der Definition in der GAP nach §4 GAPDZV (siehe Kapitel 2.3), um fortbestehende Hürden trotz rechtlich vorgesehener finanzieller Förderung zu untersuchen.

2.2) Stand des Wissens

AFS sind in den gemäßigten Breiten vergleichsweise weniger erforscht als in tropischen und subtropischen Regionen, wo sich ihr Hauptverbreitungsgebiet befindet (Nair et al., 2004). Grund dafür ist unter anderem der Mangel an AF-Versuchsflächen in Mitteleuropa, auf denen die Auswirkungen von bereits länger bestehenden AFS untersucht werden können. Jedoch hat die Zahl der Studien und Publikationen zu den Vorteilswirkungen von AFS in den letzten Jahrzehnten auch Mitteleuropa und konkret auch in Deutschland zugenommen. Aufgrund der genannten räumlichen Eingrenzung dieser Arbeit liegt der Fokus der Literaturrecherche auf deutschsprachigen Publikationen. Die Sekundärforschung basiert auf der Nutzung der Suchportale „google scholar“, „isi web of science“, sowie der auf der Website des DeFAF verfügbaren Infomaterialien. Verwendet werden Publikationen, die die Stichpunkte „AFW“ oder „AFS“ und „Naturschutz“ oder „Schutzgebiete“ miteinander vereinen. Bezüglich des Naturschutzpotentials von AFS in Deutschland wurden die folgenden Publikationen gefunden, die als theoretische Forschungsgrundlage dieser Arbeit dienen. Dazu zählen zwei Veröffentlichungen, die im Rahmen der Loseblattsammlung der Innovationsgruppe AUFWERTEN erschienen sind:

Das Loseblatt #10 zu den Umweltleistungen von AFS (Zehlius-Eckert et. al, 2020) bestätigt das allgemeine Potenzial von Agroforstsystemen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Aufgezeigt werden dazu die Vorteilswirkungen von AFS (mit Fokus auf silvoarablen und Alley-Cropping-Systemen) auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biodiversität und Landschaftsbild. Aus der Arbeit geht jedoch ebenfalls hervor, dass auf bestimmten Standorten negative Umweltwirkungen in Form von Beschattung, Nährstoffanreicherung auf nährstoffarmen Standorten, ungewollte Ausbreitung von Gehölzen und die Verdrängung von Arten in offenen Landschaften auftreten können. Durch eine detaillierte Planung und unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren am jeweiligen Standort können diese negativen Effekte vermieden und das Potential des AFS ausgeschöpft werden.

Aus dem Loseblatt #10 „Naturschutzfachliche Anforderungen an Agroforstsysteme“ (Ehritt, 2010) geht hervor, dass AFS zu einer Erhöhung der Biodiversität in der Agrarlandschaft beitragen, wenn der Anbau der Gehölzstreifen naturverträglich erfolgt und indem durch Blühstreifen oder Begleitgehölze eine zusätzliche Aufwertung der Landschaftsstrukturen erfolgt. Ehritt geht davon aus, dass AFS nicht für jeden Standort geeignet sind:

„Während beispielsweise auf intensiv bewirtschafteten, strukturarmen Grünland- oder Ackerflächen zusätzliche Habitate geschaffen werden, kann ein Agroforstsystem auf extensiv genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Grünland- oder Ackerflächen zu Störungen oder gar Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten führen.“

Auch Reeg (2010) geht davon aus, dass moderne AFS mit Wertholzbäumen in Deutschland aus Naturschutzsicht differenziert beurteilt werden müssen. Aus der Arbeit geht ebenfalls hervor, dass die Anlage von AFS auf extensiv bewirtschafteten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen, insbesondere Offenlandflächen, kritisch betrachtet werden sollte. Auch durch rein produktionsorientierte AFS entstehe auf intensivem Agrarland nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Biodiversität. Insgesamt geht Reeg aber davon aus, dass die Einführung von AFS aus Naturschutzsicht in der Agrarlandschaft eine strukturelle Aufwertung und damit einhergehende Erhöhung der Artenvielfalt bewirkt.

Dass die naturschutzfachliche Wirkung eines AFS stark von seiner Form und Nutzungsintensität abhängig ist, konnte auch Kaeser (2009) anhand der Bioindikatoren „*Avifauna*“ und „*Coleoptera*“ nachweisen. Der entwickelte Bewertungsschlüssel dieser Arbeit unterscheidet in 3 Faktoren, die das Naturschutzpotenzial eines AFS beeinflussen: der „*Standort und Ist-Zustand*“, die „*Anlage des Agroforstsystems*“ sowie die „*Nutzung des Agroforstsystems*“ (Kaeser, 2009).

Veröffentlichungen, die sich konkret mit dem Konfliktpotential bei der Etablierung von AFS in Gebieten mit Schutzstatus befassen, sind online fast ausschließlich auf der Website des DeFAFs zu finden. Besonders interessant sind für diese Arbeit folgende Veröffentlichungen:

- Im Porträt: Christian Rohlfing, praktizierender Landwirt und angehender Agroforstwirt (DeFAF, 2023a)
- Im Porträt: Dr. Mirjam Seeliger, Naturschutzberaterin der LMS Agrarberatung GmbH. (DeFAF, 2023b)
- DeFAF Themenblatt Nr. 3: Agroforstsysteme in der GAP ab 2023 – ein Überblick (DeFAF, 2022)

Besonders relevant ist auch der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlichte „Leitfaden Agroforstsysteme - Möglichkeiten zur naturschutzgerechten Etablierung von AFS“ (Unselde et al., 2011). In diesem Leitfaden werden Handlungsempfehlungen gegeben, die auf dem Ausgangszustand der Landschaft sowie der Art des geplanten AFS basieren, um naturschutzfachliche Nachteile von AFS zu vermeiden und die Vorteile auf die Biodiversität zu optimieren.

2.3) Rechtlicher Rahmen und Förderbedingungen von Agroforst

Der rechtliche Rahmen für Agroforstsysteme ist komplex und ist geprägt von einem Mehrebenensystem, welches sich aus internationalem und europäischen Recht sowie verfassungsrechtlichen Grundlagen auf Bundes- oder Länderebene zusammensetzt (Zengerling & Klimke, 2022). Auf EU-Ebene ist die förderrechtliche Definition von AFS in der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen

Union (GAP) relevant. Die GAP zielt darauf ab, die landwirtschaftliche Produktion, den Handel und die Entwicklung des ländlichen Raums in den Mitgliedstaaten zu regulieren und zu fördern (BMEL, 2022). Sie umfasst dazu verschiedene Maßnahmen und Instrumente in Form von Subventionen, Förderprogrammen, Umweltschutzmaßnahmen und Marktregulierungen, die sich in zwei Säulen unterteilen lassen. Die 1. Säule umfasst Maßnahmen zur Einkommensgrundstützung und andere Direktzahlungen wie die Öko-Regelungen, die zu 100 % aus EU - Mitteln, durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), finanziert werden. Im Gegensatz dazu werden in der 2. Säule Programme zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), ökologischem Landbau und ländlicher Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und durch nationale Länder- und teilweise Bundesmittel mitfinanziert (BMEL, 2022).

In der aktuellen, für den Zeitraum 2023 bis 2027 gültigen Förderperiode können für AFS in Deutschland erstmals Fördergelder bezogen werden. Das bedeutet, dass AFS unter bestimmten Voraussetzungen als Teil der landwirtschaftlichen Fläche gelten und somit förderfähig sind (§ 4 Abs. 2 S.1 GAPDZV). Fördermöglichkeiten für AF bestehen über die erste und zweite Säule der GAP (siehe Abb. 3).

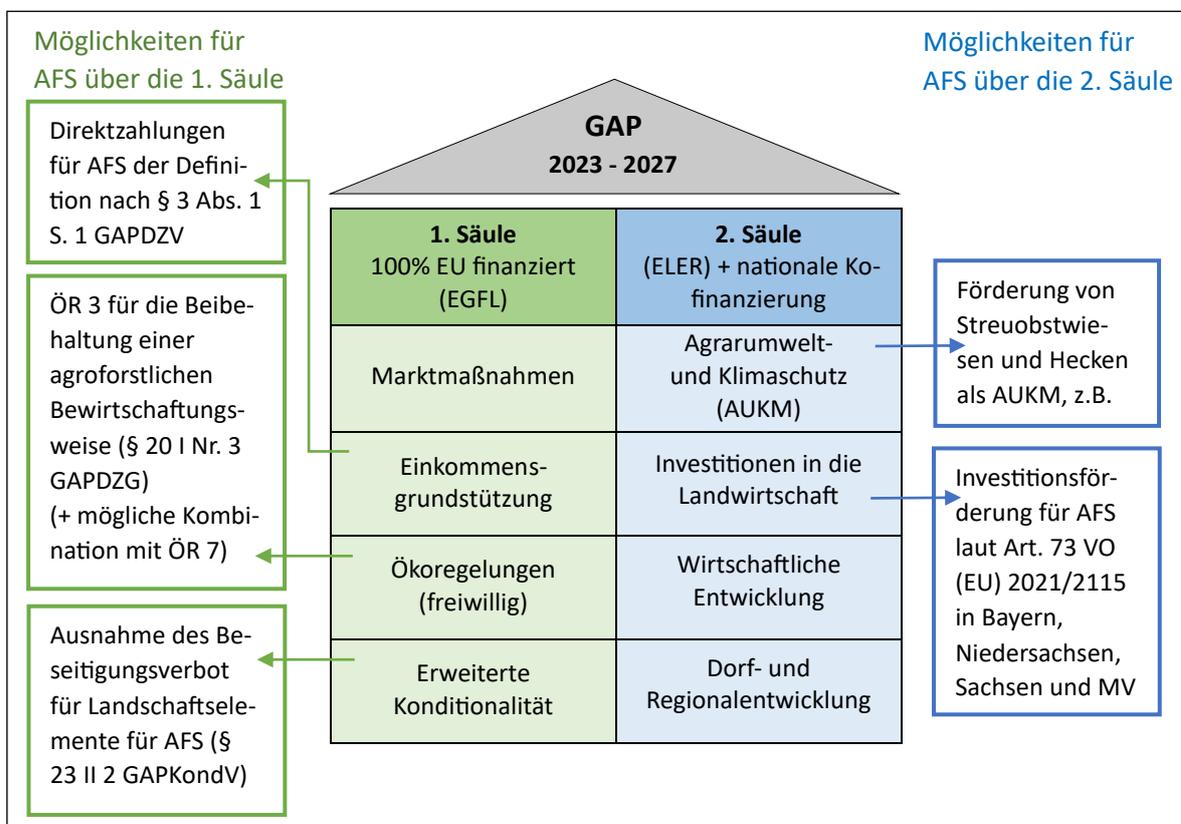


Abbildung 3: Möglichkeiten für AFS im Rahmen der GAP (2023-2027)
Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Zengerling & Klimke, 2022

Da die agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland als landwirtschaftliche Tätigkeit definiert ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 GAPDZV), können für sie Direktzahlungen aus der ersten Säule der GAP bezogen werden. Um Direktzahlung für ein AFS zu erhalten, müssen Anforderungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) eingehalten werden. Das heißt, dass die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), sowie der gute und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ) erfüllt sein müssen. Das im Rahmen der GAPKondV festgelegte Beseitigungsverbot von Landschaftselementen gilt für Agroforstsysteme nicht (§23 Abs. 2 GAPKondV). Die förderrechtlichen Anforderungen an AFS (siehe Tab. 1) sind im Nutzungskonzept für AFS verankert, welches der zuständigen Behörde zur Beantragung der Förderung vorgelegt werden muss. Über die 1. Säule der GAP wird außerdem die „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland“ durch die Öko-Regelung 3 (ÖR 3) gefördert als mögliche Maßnahme der freiwilligen GAP-Ökoregelungen. Diese Förderung beträgt seit dem Jahr 2024 200€ pro Hektar. Bei Beantragung der ÖR 3 sind noch weitere Anforderungen an das AFS zu erfüllen (Anlage 5 zu §4 GAPDZV) (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Anforderungen an AFS im Rahmen der GAPDZV und für Beantragung der ÖR3
 Quelle: § 4 Abs. 2 GAPDZV; Anlage 5 Nr. 3 zu §4 GAPDZV; eigene Darstellung

<p style="text-align: center;">Anforderungen an AFS im Rahmen der GAPDZV (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):</p>
<ul style="list-style-type: none"> • streifenförmige AFS, die mindestens zwei Streifen beinhalten, die höchstens 40 % der Gesamtfläche ausmachen • Agroforstsysteme mit ganzflächig verteilten Gehölzen, die min, 50 und max. 200 Gehölzpflanzen je ha verstreut über die Fläche beinhalten • vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder der Nahrungsmittelproduktion • keine Pflanzung der Gehölzarten der Negativliste (Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV) • positiv geprüfetes Nutzungskonzept
<p style="text-align: center;">Anforderungen an AFS bei Beantragung der ÖR 3 für Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (Anlage 5 Nr. 3 zu §4 GAPDZV):</p>
<ul style="list-style-type: none"> • förderfähig auf Ackerland und Dauergrünland (sofern keine Ausschlusskulisse vorgesehen) • Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtfläche mind. 2 % und max. 35 % • mindestens 2 Gehölzstreifen mit einer Breite von mind. 3 Meter und max. 25 Meter • Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand der Fläche min. 20 Meter und max. 100 Meter, bei Gehölzstreifen an Gewässern weniger als 20 Meter möglich • Holzernte nur im Dezember, Januar und Februar zulässig (unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften)

Manche ÖR der ersten Säule der GAP können miteinander kombiniert werden. Möglich ist unter anderem die Kombination der ÖR 3 mit der ÖR 7. So ging aus einem schriftlichen Kontakt mit einer Mitarbeiterin des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz BB (MLUK) der Abteilung 4 Naturschutz und Forsten hervor:

„Sofern ein Agroforstsystem grundsätzlich in einem Natura 2000-Gebiet zulässig sein sollte, könnte ggf. auch eine Förderung der Ökoregelung 7 auf diesen Flächen erfolgen“ (schriftlicher Kontakt, 23.02.2024 (siehe Anhang E)).

Welche Bewirtschaftungsformen von AF dafür konkret in Frage kommen, konnte nicht beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass das AFS die Anforderungen der ÖR 7 erfüllen muss. Das heißt, es dürfen „keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen“ und „keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen“ durch das AFS vorgenommen werden (GAP-Strategieplan, 2022).

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass AFS auf Länderebene über die 2. Säule der GAP gefördert werden. Laut EU-GAP-Strategieplan könnte die Anlage und Instandhaltung von AFS mit bis zu 100% der Investitionen gefördert werden (laut EU-GAP-VO 2021/2115: Art. 73 Abs. 4c). Solche Investitionsförderungen auf Länderebene für die Anlage von AF werden bisher nur in Bayern, Niedersachsen, Sachsen und MV angeboten (Klimke et al., 2023). Die umgesetzten Förderquoten liegen dabei aktuell bei 40% bis maximal 65% der Investitionen.

Umsetzung in MV

In MV ist die Investitionsförderung seit August 2023 in einer Agroforstrichtlinie für die „Neuanlage von streifenförmigen Agroforstgehölzflächen in Kombination mit dem Anbau landwirtschaftlicher Kulturen“ festgelegt. Diese ist gültig für AFS, die der Definition in § 4 Absatz 2 der GAPDZV entsprechen und ermöglicht den Landwirt:innen, sich bis zu 65 % der Investitionskosten für die Anlage von AFS fördern zu lassen. Die Höhe dieser Förderung variiert dabei nach der Komplexität des geplanten AFS und beträgt zwischen 1.566€ pro ha für KUP und 5.271€ pro ha für komplexe Systeme die z.B. zusätzliche Sträucher zur Unterpflanzung beinhalten.

Umsetzung in BB

In Brandenburg gibt es bisher keine Möglichkeit der Investitionsförderung für AFS. Jedoch wird aktuell eine Förderrichtlinie zur investiven Förderung von Agroforstsystemen entwickelt (schriftlicher Kontakt mit MLUK, 23.02.2024 (siehe Anhang E)). Des Weiteren können Streuobstwiesen als AUKM im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder BB und Berlin über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gefördert werden (MLUK, 2014). Des Weiteren wurde zwischen 2017 bis 2019 ein „Konzept zur Förderung von Agroforstflächen als AUKM im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) des Landes Brandenburg“ erarbeitet (Böhm et al., 2020), welches neben Streuobstwiesen auch andere Formen von AFS beinhaltet. Bisher konnte die Implementierung von AFS als KULAP in BB jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Die förderrechtliche Definition von AFS ist in der GAP, anhand der oben genannten Auflagen definiert. In der Praxis ist der Begriff AFS jedoch deutlich komplexer zu betrachten (siehe Kapitel 2.1). Folglich schließen die genannten Bedingungen zur agrarrechtlichen Förderung alle AFS aus, die nicht der AF-Definition nach § 4 der GAPDZV und den Vorgaben der ÖR 3 entsprechen. Im BNatschG werden AFS bisher nicht als namentlich als solche erwähnt, sondern können unter den Bezeichnungen zu Gehölzkomponenten (Bäume und Sträucher), Streuobstwiesen und KUP gefunden werden (Klimke et al., 2023). Aufgrund der genannten Anforderungen, der Höhe der Fördergelder sowie des bürokratischen Aufwands für die Landwirt:innen, unter anderem durch die Vorlage des Nutzungskonzeptes, konnte bisher keine starke Zunahme der Etablierung von AFS bewirken (Böhm et al., 2023).

2.4) Ökologisches Potential von Agroforst in BB und MV

Der anthropogen verursachte Klimawandel, der global für einen Temperaturanstieg und damit einhergehende Umweltprobleme verantwortlich ist (IPCC, 2021), zeigt seine Auswirkungen auch in BB und MV, unter anderem in Form steigender Temperaturen und zunehmender Trockenperioden (UBA, 2021). BB und MV zählen neben Sachsen-Anhalt bereits aktuell zu den trockensten Bundesländern Deutschlands (siehe Abb. 4). Durch die Folgen des Klimawandels ist eine Verschärfung der Situation mit starken Folgen für die Landwirtschaft in Form von trockenheitsbedingten Ernteaussfällen, Winderosion der Böden oder möglichen Feldbränden zu erwarten (UBA, 2021). Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Verbesserung durch die Etablierung von AFS in der Agrarlandschaft am Beispiel von BB und MV aufgezeigt. Die genannten Schutzgüter Boden, Klima, Wasser und biologische Vielfalt orientieren sich an der Publikation zu den Umweltleistungen von AFS von Zehlius-Eckert et al. (2020).

Klimaschutz

AFS können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem die Gehölzpflanzen Treibhausgase in ihrer ober- und unterirdischen Biomasse, sowie im Boden binden (Zehlius-Eckert et al., 2020). Des Weiteren wird bei der extensiven AFW langfristig die Bodenbearbeitung minimiert, sowie auf die Verwendung von Düngemitteln verzichtet, was zusätzlich Treibhausgase einspart (Kanzler et al., 2020). Auch das Mikroklima können AFS positiv beeinflussen. So konnte anhand einer in BB im Landkreis Spree-Neiße durchgeführten Studie festgestellt werden, dass die Gehölze eines Alley-Cropping-Systems die Evapotranspiration am Boden und die damit einhergehende Wasserverfügbarkeit der Ackerkulturen verbessern konnte (Hofmann et al., 2017).

Bodenschutz

Hervorzuheben sind in BB und MV außerdem die Vorteilswirkungen von AFS auf den Boden in Form von Erosionsschutz. Im Nordosten Deutschlands sind die Böden im Vergleich zum Rest des Landes stärker von Winderosion betroffen (siehe Abb. 5). Dies ist zum einen durch die hier häufig sandigen Böden zu erklären. Zum anderen erhöhen die großräumigen intensiv genutzten Ackerflächen in MV, die besonders in Küstennähe hohen Windgeschwindigkeiten ausgesetzt sind, und die generell trockeneren klimatischen Bedingungen in BB das Erosionsrisiko (Funk et al., 2023). In MV ist davon auszugehen, dass etwa 65% der landwirtschaftlichen Fläche potenziell durch Winderosion gefährdet sind, 25% der Ackerfläche werden als sehr stark gefährdete Standorte eingestuft (Umweltministerium MV, 2024). Durch die Etablierung von Gehölzstrukturen durch AFS kann die Windgeschwindigkeit und damit die Winderosion reduziert werden (Böhm et al., 2014). Auch die Wassererosion kann durch die Bodenbedeckung mit Gehölzen gemildert werden, da die Durchwurzelung des Bodens die Infiltration verbessert (Böhm & Tsonkova, 2018).

Gewässerschutz

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft wird insbesondere im Norden Deutschlands die ökologischen Belastungsgrenzen für Eutrophierung durch Stickstoff drastisch überschritten (UBA, 2023b) (siehe Abb. 6). AFS können einen Beitrag zur Reduzierung der Eutrophierung über den Oberflächenabfluss oder das Grundwasser leisten, da die Bäume die Infiltration durch ihre Transpirationsleistung erhöhen (Anderson et al., 2009). Wie eine Studie in BB zeigt, konnten die Nitratwerte durch einen 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen in Form eines Alley-Cropping-Systems um 50 Milligramm pro Liter gesenkt werden (Bärwolff et al., 2013). Auch in MV ist die Reduzierung von Nitrat- und Stickstoffeinträgen aus der Landwirtschaft besonders relevant, nicht zuletzt, da das Bundesland bestrebt ist, die Eutrophierung der Ostsee durch die Landwirtschaft zu verringern (NABU MV, 2023).

Biodiversität

In Hinblick auf die Biodiversität ist bei Anlage von AFS auf den großflächigen Agrarstandorten in MV und BB konkret eine Zunahme von Habitatstrukturen und die Vernetzung von Lebensräumen durch die Anlage von Bäumen und Hecken zu erwarten. Dies wiederum trägt zur Schaffung neuer Lebensräume und einer damit einhergehenden Erhöhung der Artenvielfalt bei (Zehlius-Eckert, 2020). Zu beachten ist aber, dass gerade auf diesen Offenlandflächen seltene Offenlandarten, insbesondere Vogelarten, vorkommen können, die durch die Anlage eines AFS gestört oder sogar vergrämt werden können (Unselde et al., 2011).

Insgesamt besteht in den beiden Bundesländern also ein hohes ökologisches Potential durch die Anlage von AFS, welches durch die genannten Vorteilswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biodiversität begründet werden kann. Die positiven Effekte der AFS können folglich

auch auf den Agrarstandorten in Schutzgebieten bestehen. Auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Offenlandhabitaten, können jedoch Zielkonflikte zwischen den genannten Umweltschutzziele und den Zielen des Naturschutzes in Form von spezifischem Artenschutz bestehen.

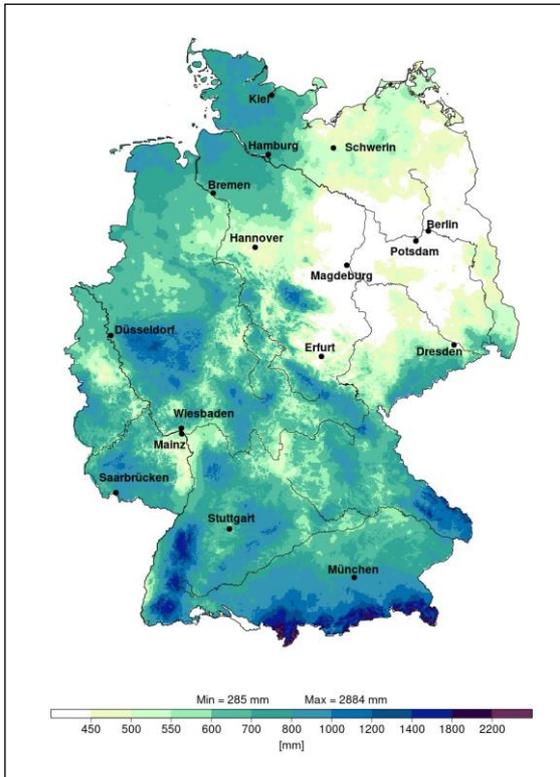


Abbildung 4: Jährliche Niederschläge in Deutschland im Jahr 2022 (in mm)
Quelle: Deutscher Wetterdienst, 2023

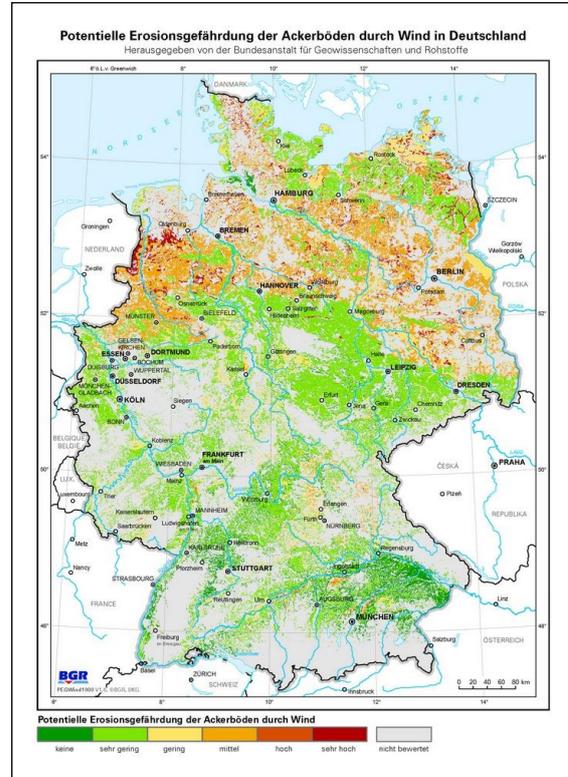


Abbildung 5: Karte der Potentiellen Erosionsgefährdung der Ackerböden durch Wind in Deutschland
Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2014

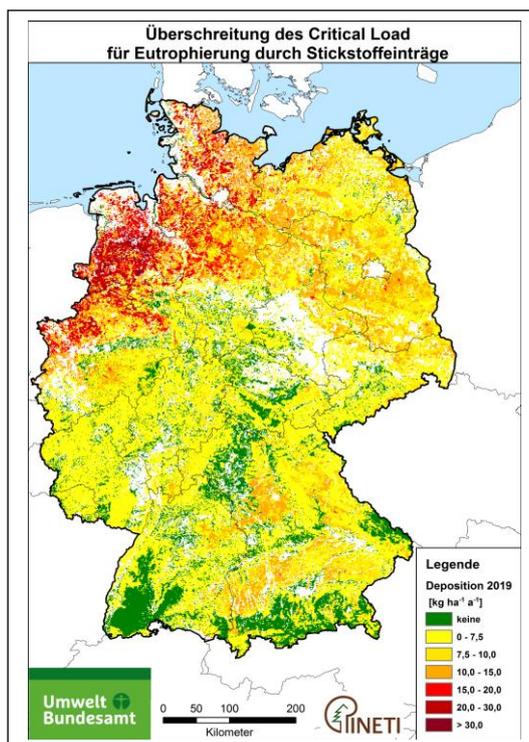


Abbildung 6: Überschreitung des Critical Load für Eutrophierung durch Stickstoffeinträge
Quelle: UBA, 2023b

3) Methodik

Das folgende Kapitel stellt die im Rahmen dieser Arbeit angewandten Methodik der leitfadengestützten Experteninterviews dar und begründet die Wahl dieser empirischen Vorgehensweise. Es werden die Entwicklung des Interviewleitfadens, die Durchführung der Interviews, sowie ihre anschließende Transkription und Auswertung erläutert.

3.1) Leitfadengestützte Experteninterviews

Die Methodik der Experteninterviews wird angewendet, wenn Forschende bestrebt sind Informationen zu erfassen, die nicht öffentlich verfügbar oder nur sehr begrenzt vorliegen (Goldberg & Hildebrand, 2020). Die Datenerhebung zielt dabei darauf ab, das Wissen der Expert:innen zu erfassen und nicht ihre persönlichen Ansichten (Gläser & Laudel, 2010). Da die Literaturrecherche ergeben hat, dass aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Klarheit darüber gegeben ist, in welchen Schutzgebietskategorien die Etablierung von AFS vorteilhaft oder unzulässig ist, wurde diese explorative Forschungsmethode zur Beantwortung der Forschungsfragen gewählt.

Die Wahl der Expert:innen fiel in diesem Fall auf die Mitarbeitenden der Umwelt- und Landwirtschaftsministerien, gefolgt von Mitarbeitenden der Oberen Naturschutzbehörden (ONB) und Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der beiden Bundesländer, mit dem Ziel die rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie die naturschutzfachliche Einschätzung zum Thema AFS in Schutzgebieten zu erfassen. Die Befragung der Expert:innen erfolgte hierarchisch, beginnend mit den oberen und gefolgt von den unteren Behörden. Ein Überblick über die angefragten Ministerien und ONB ist dieser Arbeit beigelegt (siehe Anhang D).

Die Interviewanfragen wurden in zwei Anfragerunden versendet. Eine erste Runde wurde am 12.12.2023 gestartet, bei der vor allem die Abteilungs- und Dezernatsleitungen kontaktiert und teilweise um Weiterleitung an zuständige Mitarbeitende gebeten wurden. Da sich aus der ersten Anfragerunde eine geringe Stichprobe von zwei Zusagen ergab, wurde am 15.01.2024 eine zweite Runde gestartet, bei der Mitarbeitende der verschiedenen Fachbereiche direkt kontaktiert wurden. Die UNB von sechs Landkreisen in MV und 14 Landkreisen in BB wurden ebenfalls zunächst per E-Mail kontaktiert. Aufgrund der geringen Resonanz der UNB per Mailkontakt (drei Rückmeldungen in Form von Absagen auf 20 versendete Anfragen) wurden sie im Anschluss telefonisch kontaktiert, was nach 17 Anrufen drei Zusagen zu einem Interview ergab. Aus den insgesamt 32 (bzw. 42 unter Berücksichtigung der schriftlich kontaktierten UNB) schriftlichen und 17 telefonischen Anfragen, ergab sich insgesamt eine Stichprobe von sieben Interviews mit Ansprechpersonen der Ämter MLUK, LfU, zwei Interviews mit Mitarbeitenden der UNB Nordwestmecklenburg, UNB Prignitz, UNB Ludwigslust-Parchim und dem StALU Vorpommern (siehe Tab. 2).

Die Durchführung der Interviews erfolgte zwischen dem 18.01.2024 und dem 18.02.2023 online per Zoom oder telefonisch, je nach Präferenz und technischen Möglichkeiten der Befragten. Eine persönliche Befragung war aufgrund der begrenzten finanziellen und zeitlichen Mittel dieser Bachelorarbeit nicht möglich. Die Befragten erklärten sich anhand einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an dem Interview sowie der Transkription und Auswertung des Interviewtextes bereit (siehe Anhang B). Die Gespräche wurden mithilfe eines Smartphones aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Aufgrund des limitierten Zeitrahmens der Arbeit, konnte die hierarchische Befragung bei der Durchführung der Interviews nicht eingehalten werden.

Tabelle 2: Darstellung der Stichprobe - Übersicht über die geführten Experteninterviews
Quelle: eigene Darstellung

Fall	Amt/Be-	Fachlicher Hintergrund	Datum der Durchführung	Zeitlicher Umfang	Art der Durchführung
B1	MLUK BB	Referat 44: Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren	18.01.2024	00:55:05	Onlinegespräch über Zoom
B2	LfU BB	Abteilung N: Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N5: Naturparke, Leitung des Naturpark Hoher Fläming	19.01.2024	00:47:44	Onlinegespräch über Zoom
B3	UNB Nord-west-mecklenburg	Abteilung Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete	30.01.2024	00:24:30	Telefonisches Gespräch
B4	UNB Nord-west-mecklenburg	Abteilung Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete	09.02.2024	00:20:13	Telefonisches Gespräch
B5	UNB Prignitz	Sachbearbeitung Landschaftsschutzrechtliche Regelung	24.02.2024	00:29:20	Telefonisches Gespräch
B6	UNB Ludwigs-lust-Parchim	Fachgebietsleitung Spezieller Artenschutz	16.02.2024	00:51:21	Telefonisches Gespräch
B7	StALU VP	Dezernat 40: Management Natura 2000 einschl. Planung und Zustandsüberwachung	18.02.2024	00:44:43	Telefonisches Gespräch

Die Strukturierung von Experteninterviews erfolgt meistens anhand von Leitfäden. Leitfadeninterviews, die zu den semi-strukturierten Interviews zählen, ermöglichen das Interview zeitlich als auch inhaltlich einzugrenzen, „ohne jedoch die Flexibilität zu rauben“ (Goldberg & Hildebrandt, 2020). Im Rahmen dieser Arbeit erfolgte bei der Entwicklung des Interviewleitfadens eine Unterteilung in die verschiedenen Themenbereiche „AFW in Schutzgebieten allgemein“, „AFS in Natura 2000-Gebieten“, „AFS auf Grünlandstandorten“, „Politische Instrumente zur Steuerung“ (siehe Anhang A). In jedem Themenbereich wurde außerdem zwischen Hauptfragen und optionalen Nachfragen unterschieden (siehe Abb. 7,8 & 9). Diese Unterteilung des Interviewleitfadens in verschiedene Themenbereiche dient der Orientierung während der Durchführung des Gesprächs. Die Reihenfolge

der Fragen und der Wortlaut der Fragestellung sind dabei nicht verpflichtend, was eine flexible Gesprächsführung erlaubt (Goldberg & Hildebrandt, 2020). Der Interview-Leitfaden wurde je nach Verwaltungsebene leicht angepasst. Auf Wunsch wurde der Leitfaden den Befragten mit einem Vorlauf von ca. einer Woche zur Vorbereitung zugesendet.

3.2) Transkription und Auswertung der Interviews

Die Entscheidung für die Form der Interviewtranskription ist abhängig von der gewählten Methodik, Zielsetzung und Erwartungen an die Forschungsergebnisse einer Arbeit (Dresing & Pehl, 2018). Die Auswertung von Experteninterviews zielt darauf ab, spezifisches inhaltliches Wissen in Form von Beobachtungen, Einschätzungen und Deutungen der Experten zu erfassen und darzustellen. Für die vorliegende Arbeit wurde daher eine inhaltlich-semantische Transkription (Dresing & Pehl, 2018) gewählt. Sprachliche Auffälligkeiten, Körpersprache oder Gesprächspausen der Befragten wurden bei dieser Form der Transkription nicht berücksichtigt. Folgende Transkriptionsregeln in Anlehnung an Dresing & Pehl (2018) wurden angewendet:

- 1) Die interviewende Person wird durch ein „I“ und die befragte Person durch ein „B“, gefolgt von der Nummer des Interviews, dargestellt (z.B. „B3:“).
- 2) Es wird wörtlich transkribiert, nicht lautsprachlich oder zusammenfassend.
- 3) Sprache und Interpunktion werden geglättet und an das Schriftdeutsch angepasst.
- 4) Lautäußerungen der beiden Personen (z.B. „Mhm“, „Aha“ etc.) werden nicht transkribiert, sofern sie keine Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken.
- 5) Wortwiederholungen werden nicht transkribiert, wenn sie keine inhaltliche Relevanz betonen

Die anschließende Auswertung der Interviews erfolgte anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz & Rädiker (2022). Gewählt wurde eine inhaltlich-strukturierende Form der qualitativen Inhaltsanalyse, die dazu dient Textabschnitte verschiedenen Themen in Form von Kategorien zuzuordnen (Kuckartz & Rädiker, 2022). Es wird in verschiedene Kategoriensysteme unterschieden, die unter anderem in ihrem Abstraktionsniveau variieren. Für diese Forschungsarbeit wurde ein hierarchisches Kategoriensystem mit Unterscheidung in thematische Ober- und Unterkategorien gewählt. Die Oberkategorien wurden auf Grundlage des theoretischen Hintergrunds, des Interviewleitfadens, sowie der Forschungsfragen deduktiv hergeleitet. Die jeweiligen Unterkategorien wurden zu Teilen ebenfalls deduktiv vor der Auswertung oder induktiv, d.h. empirisch anhand des Interviewtextes, hergeleitet. Der Kodierungsprozess wurde mehrmals wiederholt und die Kategorien ggf. abgeändert, um die Gültigkeit der Kategorien für die verschiedenen Textstellen zu optimieren. Dieser Arbeit ist eine Tabelle als Überblick der gebildeten Ober- und Unterkategorien mit jeweiliger Definition und Textbeispiel aus den Interviewtranskripten beigefügt (siehe Anhang D).

3.3) Vergleich mit Gesetzestexten und Literatur

Die Ergebnisse der Expertenbefragung werden mit einschlägigen Gesetzestexten und relevanten Literaturquellen (siehe Kapitel 2.2) verglichen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede und mögliche Inkonsistenzen aufzuzeigen. Für die Beantwortung der Forschungsfragen 1) und 2) werden daher die GAPDZV, das Nutzungskonzept für AFS, sowie das Dauergrünlanderhaltungsgesetz MV (DGLErhG MV) im Ergebnisteil (Kapitel 4) herangezogen. Die verschiedenen Schutzgebietskategorien werden zur Beantwortung der Forschungsfrage 2) jeweils nach den Vorschriften im BNatschG definiert. Ggf. werden auch weitere relevante Paragraphen und Absätze genannt, um beispielsweise die Anforderungen an AFS in der jeweiligen Schutzgebietskategorie zu präzisieren oder Aussagen der Befragten in den naturschutzrechtlichen Kontext einzuordnen. Zum Thema AF in Biosphärenreservaten konnten keine Ansprechpersonen zur Befragung gefunden werden. Jedoch konnte schriftlicher Kontakt zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-BB hergestellt werden. Auf Nachfrage wurde eine Dissertation zur Verfügung gestellt, die unter (4.2.4) Verwendung findet. Zur Beantwortung der Forschungsfragen 3) und 4) wurden umweltpolitische Instrumente herangezogen. Da in der Forschung keine einheitliche Klassifizierung umweltpolitischer Instrumente erfolgt, orientiert sich diese Arbeit konkret an der Unterscheidung politischer Instrumente in vier Klassen nach Jänicke et al. (2003), die ordnungsrechtlichen, planerischen, marktbasieren sowie informationellen Instrumente. Marktbasierete bzw. ökonomische Instrumente sind nicht Forschungsgegenstand dieser Arbeit, da der Fokus auf den rechtlichen Unsicherheiten sowie institutionellen Verantwortungsbereichen liegt. Von Relevanz sind daher vor allem ordnungsrechtliche und planerische Instrumente, sowie informationelle Instrumente, die die beiden Oberkategorien zur Beantwortung der Forschungsfragen 3) und 4) bilden (siehe Abb. 9).

4) Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der qualitativen Expertenbefragung unter Anwendung der in Kapitel 3 erläuterten Methodik dargestellt. Die Strukturierung des Kapitels erfolgt anhand der Forschungsfragen 1) bis 4) und den jeweils zur Beantwortung zugewiesenen Kategorien (siehe Abb. 7, 8 & 9).

4.1) Naturschutzfachliche Potentiale und Konflikte von AFS

Zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage werden die zwei Hauptkategorien „Naturschutzfachliches Potential von AFS“ sowie „Naturschutzfachliches Konfliktpotential von AFS“ mit den jeweils zugehörigen Unterkategorien herangezogen (siehe Abb.7).

1) Welche Synergien und Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht können sich in Zusammenhang mit AFS in MV und BB ergeben?

Naturschutzfachliches Potential von AFS	Naturschutzfachliches Konfliktpotential von AFS
<ul style="list-style-type: none">• Strukturreichtum und Biodiversität• Abhängigkeit von der AF-Definition• Abhängigkeit vom Standort• Erosionsschutz	<ul style="list-style-type: none">• Vergrämung von Arten• Beschattung• Verwendung invasiver Arten• Besonderheiten auf Grünland

Abbildung 7: Darstellung der Forschungsfrage 1) mit zugehörigen Ober- und Unterkategorien
Quelle: eigene Darstellung

Naturschutzfachliches Potential von AFS

Alle sieben Befragten gehen davon aus, dass auf vielen Standorten in BB und MV ein allgemeines Potential für AFS besteht (B1, Z. 42-44; B2, Z. 336-337; B3, Z. 238; B4, Z. 18-21; B5, Z. 10-11; B6, Z.18; B7, Z.372). Besonders der durch AFS entstehende Erosionsschutz spielt in den beiden Bundesländern eine wichtige Rolle (B2 Z. 23; B4 Z. 16-19). Die allgemeinen positiven Effekte von AF werden allerdings nur zu Teilen in der naturschutzfachlichen Bewertung berücksichtigt. So gibt B1 diesbezüglich an:

„Ich betrachte jetzt ja nicht unbedingt diese Vorteile für Boden und Wasser, sondern nur das Naturschutzfachliche, das heißt Biodiversität und Arten (B1, Z. 58-60).“

Auch B7 trennt die naturschutzfachliche Bewertung von der Umweltschutz- oder Klimaschutzperspektive und bezieht sich daher „hauptsächlich auf die Biodiversität“ (Z. 29-30). Die Oberkategorie

„Naturschutzfachliche Potentiale von AFS“ bezieht sich daher insbesondere auf die potentielle Erhöhung der Biodiversität durch AF.

Die zugehörige Unterkategorie „Abhängigkeit von der AF-Definition“ wurde induktiv gebildet und beruht auf der Feststellung, dass das naturschutzfachliche Potential von AFS stark von den Eigenschaften des geplanten Systems abhängig ist (B1, Z. 46-47; B2, Z. 48-49). In Bezug auf die Ausprägung des Systems betrachtet B1 beispielsweise die Kombination von Gehölzkomponenten mit Blühstreifen (Z. 47-49) oder B2 die Etablierung von *„Heckenstrukturen, die das Landschaftsbild in traditioneller Weise bereichern“* (Z. 46-47) als Aufwertung. B4 unterscheidet traditionelle Äcker mit Gehölzstreifen und KUP von einer Streuobstwiese, *„die ja sogar selber dann was naturschutzfachlich Wertvolles darstellt“* (Z. 28-30). Der Anlage von KUP stehen die Befragten insgesamt kritischer gegenüber (B4, Z.43-44). B1 bezeichnet KUP als *„nicht wirklich so diese AFS in diesem Sinne, wie man sie vielleicht gerne in die Fläche bringen möchte“* (Z. 141-142).

Das naturschutzfachliche Potential sei außerdem abhängig von dem für die Etablierung vorgesehenen Standort (B1, Z. 41; B2, Z. 25-27), woraus sich die induktiv gebildete Unterkategorie „Abhängigkeit vom AF - Standort“ ergibt. In Bezug auf die Standortwahl, betrachten die Interviewpartner:innen besonders ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften als geeignet, wie sie in MV und BB häufig vertreten sind (B1, Z. 42-44; B3, Z. 238-239; B4, Z. 17-21; B5, Z. 9-11).

„Wir haben ja in BB sehr große Schläge mit sehr vielen reichen Böden, die ja so sehr winderosionsanfällig sind und da bietet es sich natürlich an, zur Strukturierung ausgeräumter Landschaften mit AFS zu arbeiten“ (B2, Z. 18-20).

B2 geht daher davon aus, dass das naturschutzfachliche Potenzial von AFS in BB grundsätzlich groß ist (Z. 25-26). Ebenso ist B1 der Ansicht, dass gerade auf diesen Flächen durch AFS *„ein Strukturereichtum, einfach eine Vielfältigkeit, zwangsläufig auch zur Erhöhung der Biodiversität“* führen kann (Z. 64). Laut B1 sei diesbezüglich aber zu berücksichtigen, dass in ausgeräumten Agrarlandschaften häufig auch im Umland keine Arten vorhanden sind, die einwandern könnten, z.B. flügellose Insekten (Z. 58-62).

In Bezug auf die Böden der AF-Standorte äußert B2, dass auf reichen Böden, die allerdings erosionsgefährdet sind, das Potential vorhanden sei (Z. 18). Dagegen hält B3 von der UNB Nordwestmecklenburg sehr hochwertigen Böden für AFS weniger geeignet als z.B. sandigere Böden und geht daher davon aus, dass speziell in diesem Landkreis das Potential für AFS vergleichsweise geringer sei (Z. 28-29). B5 begründet dementsprechend die Ackerstandorte im Landkreis Prignitz mit *„mittleren bis niederen Qualitäten“* der Böden als geeignet für AFS (Z. 13-14). B4 sieht in Bezug auf den Boden generell auch die Möglichkeiten von AF - Gehölzstreifen als Rückzugsort für

Bodenlebewesen (Z. 188-190), was wiederum für eine Erhöhung der Biodiversität durch AFS auch in Bezug auf den Boden spricht.

Naturschutzfachliches Konfliktpotential von AFS

Diese Oberkategorie bezieht sich darauf, welche naturschutzfachlichen Bedenken die Befragten in Bezug auf AFS haben und welche Gründe aus naturschutzfachlicher Sicht an bestimmten Standorten gegen AFS sprechen können. Allgemeine Bedenken, die in- und außerhalb von Schutzgebieten auftreten können, werden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

In Schutzgebieten bestehe bei der Anlage von AFS im Allgemeinen die Gefahr, *„dass die jeweiligen Schutzziele nicht mehr eingehalten oder beachtet werden“* (B6, Z.78-79). Bezüglich allgemeiner Bedenken in- und außerhalb von Schutzgebieten bezieht sich B1 auf Zehlius-Eckert et al. (2020) und bestätigt die hier genannten Probleme in Form von Vergrämung von Arten, Beschattung, Nährstoffanreicherung und Verwendung invasiver Arten (B1, Z.276-218). In den Aussagen der anderen Befragten sind viele Überschneidungen mit diesen Bedenken zu finden.

Das Risiko der Verschattung bestimmter Standorte nennt auch B6 (Z.100). B7 sieht dieses Risiko beispielsweise in Bezug auf *„Heidegebiete, wo man jetzt vielleicht Beschattung für bestimmte Tagfalter und Käferarten vermeiden müsste“* (Z. 55-57). Laut B7 bestehe ein Zusammenhang zwischen der Verschattung von Flächen und dem Risiko der Vergrämung von Offenlandarten:

„(...) weil mit Gehölzaufwuchs geht ja auch immer irgendwie eine Beschattung einher und man nimmt ja erstmal auch Fläche weg von dem Biotop“ (B1, Z. 84-85).

Die Gefahr, dass Arten durch die Anlage eines AFS vergrämt oder verdrängt werden können, sehen die Befragten am häufigsten auf Offenlandflächen (B1, Z. 107-108; B3, Z. 59; B6, Z. 81; B7, Z. 182). Grund dafür sei neben der Verschattung, dass Offenlandarten ein Meidungsverhalten gegenüber Gehölzstrukturen zeigen und daher Habitate nach Pflanzung der AF - Gehölze möglicherweise aufgeben (B1, Z. 277; B2, Z. 124-125). Die von den Bäumen ausgehende Gefahr sei, dass sie *„als Ansitzwarten für Prädatoren aus der Luft“* gelten (B2, Z. 125-126) und sich auch in den Heckenstrukturen am Boden weitere Prädatoren, wie Fuchs oder Marder verstecken können (B7, Z. 184-185). In diesem Zusammenhang werden auch Wiesenbrütergebiete als besonders kritisch betrachtet (B3, Z.59; B7, Z. 181-182).

Weitere naturschutzfachliche Bedenken bestehen durch die Verwendung invasiver oder sich schnell ausbreitender Arten. Ähnlich wie B1, der von der Verwendung invasiver Arten, wie der Robinie absieht (Z. 252-254), befürchtet B2, dass bei Verwendung gebietsfremder Arten im Allgemeinen nicht klar sei, ob diese nicht in Zukunft eine Invasivität entwickeln (Z. 301-305). Als weitere mögliche naturschutzfachlich nachteilige Effekte von AFS werden von den Befragten die mögliche

Intensivierung von Standorten (B6, Z. 82-83) genannt, sowie die Veränderungen des Kleinklimas, was von Vorteil, aber in bestimmten Fällen auch naturschutzfachlich nachteilig sein könne (B3, Z.122-123).

Besonderheiten auf Grünland

Obwohl die Etablierung von AFS auf Grünland und Dauergrünland laut GAPDZV explizit vorgesehen ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht häufiger Bedenken, als auf Ackerland. Dies zeigt sich auch im Nutzungskonzept für AF, laut dem auf Dauergrünland „naturschutzfachliche Belange bestehen können“. Diese Unterkategorie wurde der Oberkategorie „Naturschutzfachliche Konfliktpotential von AFS“ daher deduktiv zugewiesen. Den Verweis im Nutzungskonzept erklären die Befragten mit der allgemeinen Gefährdung von Dauergrünland in Deutschland und den durch die Intensivierung der Landwirtschaft bedingten Rückgang dieser Flächen (B2, Z.137; B7, Z. 171-172). Ein weiterer Grund ist der allgemein hohe naturschutzfachlich Wert von Dauergrünland. So schreibt B2 Dauergrünland die „*naturschutzfachlich (...) höchste Wertigkeit im Offenland*“ zu (Z.169).

Aufgrund der oft hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit gibt es häufig Überschneidungen von Grünland mit gesetzlich geschützten Gebieten. Beispielsweise können besonders wertvolle Grünlandbiotop, dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen oder als Lebensraum kartiert sein und somit als Ausschlussfläche für AFS gelten (B1, Z.222-223). In MV sei außerdem zu beachten, dass viele Grünländer zugleich Moorstandorte sind, auf denen die Anpflanzung von Gehölzen aufgrund der damit einhergehenden Entwässerung besonders problematisch wäre (B7, Z.174-177). Ein weiterer Punkt, der bei AF auf Grünland berücksichtigt werden müsse, ist die Überschneidung von Grünland mit Wiesenbrüteregebieten, gerade in BB (B1, Z. 247). Das Potential von AFS auf Grünland hänge daher, wie bei der allgemeinen naturschutzfachlichen Beurteilung von AFS, vom Zustand der Ausgangsfläche ab, also um welche Art von Grünland es sich handelt (B1, Z. 221-222). B1 geht davon aus, dass intensiv genutzte Grünlandstandorte mit mehrfacher Mahd pro Jahr, durchaus „*einen geeigneten Standort darstellen für solche Maßnahmen*“ (B1, Z. 246-247). Auf solchen Standorten könne durch AFS eine Strukturanreicherung und damit eine Aufwertung der Fläche erreicht werden (B1, Z. 225-228).

An der aktuellen GAP-Förderperiode ist der Erhalt von Grünland in der Konditionalität und unter GLÖZ 1 festgelegt und gilt daher als Voraussetzung für die Direktzahlungen (GAPKondV). Folglich besteht eine Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland und eine anschließende Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland auf Ackerland. Bei der Frage, ob es sich bei der Etablierung eines AFS auf Grünland um eine solche Umwandlung und einen Grünlandumbruch (nach § 5 Abs. 2 S. 5 BNatSchG) handelt, gehen die Meinungen der Befragten auseinander und sind zu Teilen widersprüchlich. Die beiden Befragten der UNB Nordwestmecklenburg B3 und B4 gehen

davon aus, dass es sich um eine Änderung der Nutzungsart, nicht aber um einen Umbruch von Grünland handelt (B3, Z. 97-98).

„Es ist kein Umbruch, aber es ist wirklich eine Nutzungsänderung, die dann zu genehmigen wäre“ (B4, Z. 59-60).

B2 dagegen hält es für *„praxisfern diese Feststellung, dass man keinen Umbruch im Sinne der Rechtsprechung macht“*. Des Weiteren sei die Anlage von AFS auf Grünland ein Eingriff nach dem BNatschG, da die Anlage von AFS nicht der *„guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht“* (B2, Z.142-143). Die Etablierung von AFS auf Grünland sei daher als *„Intensivierung oder komplette Umwandlung der Landnutzung“* zu betrachten, die nicht den Privilegierungen in der Eingriffsregelung entspreche (B2, Z. 146-147).

Zwei der Befragten verwiesen bezüglich dieser Problematik auf das in MV geltende Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGERhG MV) (B6, Z. 287-288; B7, Z. 174). Dieses besagt, dass ein Umwandlungsverbot von Dauergrünland zu Ackerflächen besteht, wobei das Pflügen auf diesen Flächen als Umwandlung gilt (§ 2 DGERhG MV). Allerdings geht aus den Ausnahmen nach §3 Absatz 2 hervor, dass die Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig innerhalb eines Jahres nach Genehmigung angebaut werden, auf Antrag genehmigt werden kann. Sofern das Projekt auf weniger als 3000 ha angelegt wird, ist dabei außerdem keine Neuanlage von Dauergrünland erforderlich. Folglich bestätigt das DGERhG MV, dass die Anlage von KUP explizit auch auf Dauergrünland möglich ist. Ein damit übereinstimmendes Fallbeispiel nennt B5 von der UNB Prignitz. In diesem Landkreis habe man bereits KUP auf Dauergrünland genehmigt:

„(...) auch in Schutzgebieten, also in Vogelschutzstrichen in LSG, wo dann klar wurde, vorher ist der Kartierer durchgegangen und man hat gesagt okay wirklich, wir haben hier nur ein oder zwei wirklich Allerweltsarten auf diesem Grünland“ (Z. 142-145).

4.2) Agroforst in nationalen Schutzgebieten in BB und MV

Die zweite Forschungsfrage wird mithilfe der beiden Hauptkategorien „AFS in nationalen Schutzgebieten“ und „AFS in Natura 2000 Gebieten“ beantwortet (siehe Abb. 8). Die Unterkategorien stehen dabei für die jeweilig zugehörigen Schutzgebietskategorien und werden in die Kapitel 4.2.1) bis 4.2.4) unterteilt.

2) Wie unterscheiden sich verschiedene Schutzgebietskategorien in MV und BB hinsichtlich ihrer Eignung für die Anlage von AFS?

AFS in nationalen Schutzgebieten

- AFS in Naturschutzgebieten
- AFS in Landschaftsschutzgebieten
- AFS in Naturparks
- AFS in Biosphärenreservaten

AFS in Natura 2000 Gebieten

- AFS in FFH - Gebieten
- AFS in Vogelschutzgebieten
- Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren

Abbildung 8: Darstellung der Forschungsfrage 2) mit zugehörigen Ober- und Unterkategorien
Quelle: eigene Darstellung

4.2.1) Agroforst in Naturschutzgebieten

In Naturschutzgebieten (NSG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen könnten verboten (§23 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutzzweck verschiedener NSG kann je nach Gebiet unterschiedlich sein. Im Allgemeinen ist aber die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zulässig.

Drei der Befragten betrachten NSG als klare Ausschlussgebiete für die Etablierung von AFS (B1, Z.88; B2, Z. 201; B3, Z. 48). Den pauschalen Ausschluss dieser Gebiete begründet B1 damit, dass die in der Schutzgebietsverordnung geltenden Gebote und Verbote in der Regel nicht mit der Anlage von AF übereinstimmen und die „Nutzungsänderung oder einfach die Veränderung von diesen Flächen“ ausgeschlossen sei. Auch B3 geht davon aus, dass AFS hier vermutlich nicht mit den Schutzziele zu vereinen sind:

„In Naturschutzgebieten gehen wir davon aus, ist es nicht möglich, weil, die sind so kleinflächig strukturiert und vom Schutzzweck her so durchstrukturiert, dass man da nicht davon ausgehen kann“ (Z. 45-47)

Die weiteren vier Befragten würden die Anlage von AFS nicht pauschal ausschließen. Da die Schutzzwecke von NSG aber häufig sehr spezifisch sind, sei die Anlage von AFS hier oft problematisch (B6, Z.67-69). Auch B5 würde NSG daher im Vergleich zu anderen Schutzgebietskategorien „ganz hinten anstellen“ (Z. 27). Laut B7 sei es generell eher ungewöhnlich, dass NSG überhaupt von der Thematik betroffen sind, „da die großen, für AFS geeigneten Ackerflächen hier in der Regel nicht vorkommen“ (Z. 42-43).

B5 unterscheidet zudem zwischen Grünland und Ackerland in NSG. Besonders auf Grünland könne durch ein AFS eine Nutzungsänderung und somit ein Verbotstatbestand berührt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge habe (Z. 20-22). Auch B4 betrachtet die Anlage von AFS auf in Naturschutzgebieten liegendem Grünland, wie es im Landkreis Nordwestmecklenburg vorhanden ist, als besonders kritisch:

„In Naturschutzgebieten würde ich das jetzt auch kritisch sehen, da ist bei uns eigentlich nur Grünlandnutzung gestattet und ja, ein AFS kann ich mir da nur im absoluten Ausnahmefall vorstellen“ (Z. 40-42).

Auch auf Ackerflächen müsse geprüft werden, ob ein AFS den Ansprüchen der vorkommenden Arten an ihren Lebensraum entspreche (Z. 23 -25). Die beiden Befragten B3 und B4, die gemeinsam für NSG und LSG in ihrem Landkreis zuständig sind, gehen zwar ebenfalls davon aus, dass „*Naturschutzgebiete eher ausgeschlossen*“ werden für AFS. B4 spricht aber von möglichen Ausnahmen, wenn „*etwas naturschutzfachlich Wertvolles*“ entstehe (Z. 43-44). Als mögliche Ausnahmefälle betrachtet B6 NSG, die viel landwirtschaftliche Fläche beinhalten (Z. 68-70).

4.2.2) Agroforst in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, sowie dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Jedes LSG hat eine eigene LSG-Verordnung, in der die spezifischen Schutzzwecke, Schutzbestimmungen und Regelungen festgelegt sind. Diese Verordnung wird von der zuständigen Behörde, d.h. dem Landkreis oder der Gemeinde, erlassen. Landwirtschaftliche Nutzung ist in LSG grundsätzlich möglich, allerdings kann sie bestimmten Einschränkungen und Auflagen gemäß der jeweiligen LSG-Verordnung unterliegen (BfN, 2024).

Die Anlage von AFS auf Ackerflächen in LSG würden die Befragten grundsätzlich nicht ausschließen (B2, Z. 194; B3, Z. 170 – 172; B4, Z. 25-27; B7, Z. 43-44). Da es sich bei LSG meist um großflächigere Schutzgebiete handelt, in denen gewirtschaftet werden darf (B3 Z.49-50), sehen die meisten Expert:innen vorrangig die Möglichkeiten und Potentiale von AF in diesen Gebieten. Besonders die großen landwirtschaftlichen Flächen in LSG seien geeignet (B3, B4):

„Also die Möglichkeit würde ich in Landschaftsschutzgebieten sehen, (...), es sind ja auch große landwirtschaftliche Flächen eingezogen worden, da würde ich das auf jeden Fall sehen“ (B4, Z. 25-27).

B4 geht davon aus, dass die Anlage und Nutzung von AFS in LSG als Teil der landwirtschaftlichen Nutzung erklärt werden könne und damit keine Genehmigung für AF eingeholt werden müsse:

„In Landschaftsschutzgebieten kann ich mir durchaus vorstellen, dass es zur landwirtschaftlichen Nutzung erklärt wird und dann wäre die Nutzung selber im Landschaftsschutzgebiet auch nicht genehmigungspflichtig“ (Z. 46-48).

B2 geht dagegen davon aus, dass in LSG in BB ein „erhöhter Prüfungsaufwand“ in Form einer Einzelfallprüfung bestehe (Z. 194), da LSG in BB die strukturiertesten Landschaften des Landes beinhalten (Z. 201-203): *„In reichsstrukturierten LSG ist das regelmäßig nicht geeignet“ (Z. 47-48).*

Faktoren, die in Bezug auf AFS in einem LSG zu beachten sind, sind der Einfluss der Gehölze auf das Landschaftsbild, da die *„Landschaftsbildbewertung (...) sehr hochrangig zu sehen ist in LSG“ (B3, Z. 60-61).* Zu beachten sei außerdem, ob Überschneidungen mit anderen Schutzgebietskategorien vorliegen, beispielsweise mit Vogelschutzgebieten (B3, Z. 51-52). Meist sei auch die Verwendung gebietsfremder Gehölze in LSG genehmigungspflichtig. In den im Naturpark Hoher Fläming gelegenen LSG sei es beispielsweise unzulässig *„landschaftsuntypische Pflanzungen“* vorzunehmen und gebietsfremde Gehölze zu verwenden (B2, Z. 42-48). Auch die bereits ausgeführte Grünlandproblematik (siehe 4.1) könne laut B3 in LSG bestehen, denn die durch AFS bewirkte *„Änderung der Nutzungsart“* auf Grünland, könne dem Schutzzweck in LSG entgegenstehen (Z. 184-185).

4.2.3) Agroforst in Naturparken

Naturparke (NP) sind Gebiete die der „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen, in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird“ (§ 27 Abs. 1 S. 5 BNatschG). Zur Eignung von NP für AFS äußerte sich B2, der für die Leitung des Naturparks Hoher Fläming in BB zuständig ist. Der Befragte gibt an, dass in NP keine *„flächendeckenden Schutzbestimmungen“* gelten (B2, Z. 37-38). Außerdem ist ein Drittel von Deutschlands Landesfläche als NP ausgewiesen, weshalb zu erwarten sei, dass hier auch ausgeräumte Landschaften vorkommen, *„wo ein AFS eine Bereicherung wäre und die Vorteile dieser Systeme überwiegen“ (Z. 41-42).* Zu beachten sei allerdings, dass NP Überschneidungen mit anderen Schutzgebietskategorien aufweisen, wie beispielsweise im NP Hoher Fläming der eine Überschneidung von 91% mit LSG aufweist (B2, Z. 42-43). Laut § 27 Abs.1 S. 1 BNatschG setzen sich NP überwiegend aus Flächen der NSG oder LSG zusammen. In diesem Fall müssen die ggf. strengeren Auflagen der jeweiligen Schutzkategorien berücksichtigt werden.

4.2.4) Agroforst in Biosphärenreservaten

Biosphärenreservate (BR) sind großräumige, einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die (...) in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines NSG, im Übrigen überwiegend eines LSG erfüllen (§ 25 Abs. 1 BNatschG). Es ist daher davon auszugehen, dass die Ergebnisse zu AFS in NSG und LSG zu Teilen auf diese Gebiete zutreffen. Während Kern- und

Pufferzonen von BR als Restriktionsflächen für AFS betrachtet werden (Unselde, et al., 2011), können auf landwirtschaftlichen Flächen in der Entwicklungszone von BR Möglichkeiten zur Anlage von AFS bestehen.

Zum Thema AFS in BR konnte im Rahmen dieser Arbeit keine Ansprechperson für ein Interview gefunden werden. Durch Kontaktaufnahme mit dem BR Flusslandschaft Elbe-BB wurden jedoch eine Dissertation zur Verfügung gestellt. Das BR, das auf rund 28% seiner Gesamtfläche Ackerflächen aufweist (BR Elbe-BB, 2021) wird in dieser Arbeit als Fallbeispiel für die mögliche Etablierung von AFS in Biosphärengebieten herangezogen. Die bereitgestellte Dissertation von Brzezinski (2021) untersucht die Etablierung von AFS als Anpassung an den Klimawandel auf Flächen des BR Flusslandschaft Elbe-BB und in angrenzenden Feldblöcken, unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren Bodenbeschaffenheit, Gefahr der Winderosion, Größe der Feldblöcke und der Nitratbelastung im Boden. Anhand einer Q-GIS Analyse konnte aufgezeigt werden, dass zahlreiche Flächen im Untersuchungsgebiet ein mittleres bis hohes Potential für AFS aufweisen.

Auch aus dem telefonischen Gespräch mit einer Mitarbeiterin des BR geht eine prinzipielle Offenheit gegenüber der Anlage von AFS in dem Gebiet hervor:

„Also das ist schon möglich, dass AFS bei uns im BR angelegt werden können. Ich weiß, also wir hatten auch schon eine Abschlussarbeit zu dem Thema“ (telefonisches Gespräch, 11.03.2024).

4.3) Agroforst in Natura 2000-Gebieten

Das europäische Natura 2000 Netz setzt sich aus Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten und den Special Protection Areas (SPA) der Vogelschutzgebiete zusammen, die im Folgenden in Ihrer Eignung für AFS unterschieden werden. Bei der Frage ob Natura 2000 Gebiete grundsätzlich für AFS geeignet sein können, unterscheiden sich die Ansichten der Befragten stark. So würde B2 Natura 2000-Gebiete zu den Restriktionsflächen zählen und AFS hier pauschal ausschließen (Z. 200-201). B1 dagegen sieht die Möglichkeiten der Anlage von AFS auch in Gebieten unter europäischem Schutzstatus:

„Natura 2000-Gebiete, da sehen wir durchaus auch das Potenzial, wenn im Endeffekt eigentlich die Verträglichkeit attestiert wird“ (B1, Z. 179-180).

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass sich auch in Natura 2000-Gebiete Vorteile durch AFS ergeben können, wenn die Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatschG die Etablierung genehmigt.

4.3.1) Agroforst in FFH-Gebieten

Bei der Planung eines AFS in einem FFH-Gebiet muss berücksichtigt werden, ob die vorgesehene Fläche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II betrifft (FFH-RL, 92/43/EWG; vgl. B3, Z. 62-63; B5, Z. 30-32). Wenn die jeweiligen Arten und

Lebensraumtypen durch ein AFS nicht negativ beeinflusst werden, d.h. der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, bestehe in manchen Fällen die Möglichkeit, dass es keine naturschutzfachlichen Bedenken in Bezug auf ein AFS gibt (B3, Z. 62-64).

B2 geht dagegen davon aus, dass die europäischen FFH-Gebiete „in der Regel ökologisch so aufgewertet und so wertvoll“ sind, dass davon auszugehen ist, dass „solche großen Ökosystemänderungen“ durch ein AFS für diese Gebiete in der Regel nicht geeignet sind (Z. 52-54). Da aber nicht 100% der FFH-Gebiete Lebensraumtypen nach Anhang I sind, bestehe die Möglichkeit AFS in FFH-Gebieten außerhalb dieser Lebensräume anzulegen:

„Also angenommen, wir haben noch in einem FFH-Gebiet ausgeräumte Agrarlandschaften dabei, wo ein AFS eine Bereicherung sei, ist das nicht ausgeschlossen“ (Z. 86-88).

Auch B7 weist darauf hin, dass AFS auf den dafür geeigneten Ackerstandorten etabliert werden sollten, um die ungewollte Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen zu vermeiden (Z. 48-50). Im Allgemeinen steht B7 der Anlage von AFS in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung weniger kritisch gegenüber als B2 und geht davon aus, dass „solch eine Agroforsteinrichtung den meisten Arten, (...) Insekten zum Beispiel, durchaus helfen“ könne (Z. 46-47).

4.3.2) Agroforst in Vogelschutzgebieten

Bei geplanten Projekten, wie der Anlage eines AFS in Vogelschutzgebieten (VSG (engl. SPA)) müssen insbesondere die Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie (VRL), sowie die zu Ihrem Schutz ausgewiesenen Lebensräume berücksichtigt werden (VRL 2009/147/EG).

B1 gibt an, dass die Vogelschutzgebiete des Natura 2000-Netzwerks in BB häufig sehr große, intensiv genutzte Agrarflächen beinhalten und geht daher von möglichen Vorteilen durch ein AFS aus:

„Da kann es dann sein, dass eine Strukturaufwertung oder die Schaffung einer Struktur in so einem Acker durch ein AFS natürlich auch Vorteile bringt für gewisse Vogelarten. Das möchte ich nicht ausschließen“ (B1, Z. 104–106).

Auch B7 erwartet für die Mehrheit der Brutvögel Vorteilswirkungen durch AFS (Z. 50-51). Jedoch geben die befragten Expert:innen an, dass Vogelarten wie Wiesenbrüter und Offenlandarten in der Agrarlandschaft vorkommen, die durch die Anpflanzung von AF-Gehölzen in der zuvor offenen Landschaft beeinträchtigt werden können, oder ihre Habitate ganz aufgeben.

„Denn wir haben auch viele Agrarvogelarten die durch Gehölze beeinträchtigt werden, also wenn ich jetzt auf Arten schaue, wie Kiebitz oder weitere, die so sehr weite, offene Landschaften brauchen, dann kann eine Gehölzkulisse dazu führen, dass die entsprechend Flächen auch aufgeben“ (B1, Z. 107-110).

Das Problem bestehe darin, dass die Bäume als Ansitzwarten für Prädatoren fungieren und die Arten daher ein natürliches Meidungsverhalten gegenüber solchen Strukturen aufweisen (B2, Z. 124-126). Als Beispiele nennen die Befragten neben dem Kiebitz (B1 Z.108), die Wiesenweihe (B2, Z. 199 oder den Weißstorch (B6, Z. 173). Der Leiter des Naturparks Hoher Fläming, B2 nennt des Weiteren die zum Schutz der Großtrappe ausgewiesenen Gebiete als klares Ausschlusskriterium für AFS:

„Das ist eine typische Offenlandart, wo also jedes AFS absolut unverträglich mit den Schutzzielen wäre“ (Z. 58-59).

Eine weitere Offenlandart die betroffen sein kann, ist der Ortolan, der im Landkreis Prignitz in BB in einem Überschneidungsgebiet eines EU-Vogelschutzgebiets mit einem LSG vorkommt. Zu ihrem Schutz wurde im Landkreis Prignitz in BB ein Verbot von KUP in der LSG-Verordnung formuliert, da durch die Anpflanzung von Bäumen von einer Verschlechterung des Lebensraums des Ortolans auszugehen ist (B5, Z. 64-65). Auch bei Rastvögeln, sei in MV besonders in Nähe der Küste und von Gewässern zu beachten, dass dort *„große und unzerschnittene Ackerflächen als Nahrungsflächen“* für rastende Vogelarten gebraucht werden. Daher seien diese Flächen für AFS ungeeignet (B7, Z. 52-55).

Auf Nachfrage gab B2 an, dass die Auflagen des Nutzungskonzept für AFS, wie der maximaler Gehölzanteil an der Gesamtfläche von weniger 35% und die vorgegeben Pflanzabstände den naturschutzfachlichen Anforderungen für Offenlandarten nicht gerecht werden könne.

„Tiere reagieren auf Strukturen in der Landschaft, das ist egal, ob da eine Baumreihe oder fünf hintereinanderstehen oder manchmal sogar nur ein Baum. Sie meiden solche Strukturen“ (B2 Z. 120-122).

Auch B4 geht davon aus, dass der Pflanzabstand die mögliche Beeinträchtigung durch ein AFS innerhalb von einer SPA mit Offenlandcharakter nicht reduzieren kann:

„Ein größerer Pflanzabstand auf dem Offenlandcharakter, ich denk, das kann man ausschließen“ (B4, Z. 88-89).

Die Befragte der UNB Ludwigslust-Parchim geht dagegen davon aus, dass durch genaue Planung eines AFS der Pflanzabstand unter Berücksichtigung der Artenansprüche angepasst werden könne:

„Wenn man guckt, wie groß ist der Pflanzabstand und es gibt ja einschlägige Literatur zu vielen Arten, wie dicht z.B. eine Feldlärche an welche Baumhöhe sozusagen wieder rangeht oder was sie meidet, dann könnte das schon dazu führen, dass größere Pflanzabstände zuträglich sind“ (B6, Z. 216-219).

Auch die Größe der anliegenden Feldblöcke, bzw. der Offenlandcharakter der anliegenden Feldblöcke, müsse laut B1 berücksichtigt werden, um festzustellen, wie groß die Veränderung in der Landschaft durch das AFS letztendlich ist (B1, Z.116). Dieser Betrachtung steht B2 kritisch gegenüber:

„Der Ansatz Ausweichmöglichkeiten für Tierarten zu finden ist ein menschlicher. (...) Also dieses Konstrukt, Ausweichräume und Rückzugsräume von Tieren, ist naturschutzfachlich nicht haltbar“ (Z. 137-138).

Ein Fallbeispiel eines AFS, das in einem EU-Vogelschutzgebiet nicht genehmigt wurde, gab es in Vorpommern. Anhand einer FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass es am geplanten Standort zur Beeinträchtigung von Rastvögel kommen könne (DeFAF, 2023). Der Befragte vom StaLU VP (B7) äußert sich dazu folgendermaßen:

„Aber das ist jetzt natürlich ein ungünstiger Fall, dass es hier jetzt gerade diese wichtige Rastfläche getroffen hat. Dass diese AFS für viele, für die allermeisten Arten positive Wirkung haben und dann in ganz speziellen Flächen die Restriktion besteht, ich glaube das ist eigentlich klar“ (Z. 373 - 373).

4.3.3) Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren

Bei Planung eines Projekts, wie im Falle eines AFS in einem Natura 2000-Gebiet muss zunächst anhand einer Verträglichkeitsvorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt werden, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten und der zu ihrem Schutz ausgewiesenen Gebiete kommt. Als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht dabei die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung aus (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Im Falle einer möglichen Störung durch ein geplantes AFS kann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (nach § 34 BNatschG) durch ein zertifiziertes Umweltbüro festgestellt werden, ob das AFS dennoch zulässig ist.

Besteht eine mögliche Beeinträchtigung der genannten Arten und ihrer Lebensraumtypen, kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Abwägung mit möglichen Vorteilswirkungen des AFS auf andere Schutzgüter wie Boden, Klima, oder Wasserhaushalt gemacht werden (B1, Z. 191-192; B2, Z. 108). Eine Abwägung könne laut B1 theoretisch aber erfolgen, wenn eine Art zwar potentiell beeinträchtigt wird, sich ihr Erhaltungszustand durch die Maßnahme aber voraussichtlich nicht verschlechtere. Wenn durch ein AFS außerdem mehrere Arten mit schlechtem Erhaltungszustand gefördert werden können, bestehe die Möglichkeit, dass das Projekt zulässig ist (B1, Z. 195-199).

„Weil wir netto, sag ich mal, für die Erhaltungsziele, für die dieses Gebiet ausgewiesen wurde, ein Gewinn erzielt haben“ (B1, Z. 200-201).

Wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ ausfällt, besteht noch die Möglichkeit einer Ausnahme nach (§34, (3) BNatschG). Die Genehmigung eines Projekts ist in diesem Fall nur unter Erfüllung folgender Bedingungen möglich:

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Projekt sprechen (§ 34 Abs. 3 S. 1 BNatSchG)
- wenn keine zumutbaren Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen gegeben sind (§ 34 Abs. 3 S. 2 BNatSchG)

Bezüglich der Prüfung von möglichen Alternativen geht B2 davon aus, dass diese in BB negativ ausfalle, da hier genug alternative Standorte für AFS vorhanden seien (Z. 104-105). Gerade in großen Vogelschutzgebieten in BB gäbe es genug alternative Flächen für AFS (B1, Z. 146-147). Ob ein öffentliches Interesse zur Anlage eines AFS bestehe, zeige sich in der Managementplanung für die jeweiligen Schutzgebiete (B2, Z. 106-107). Es sei aber davon auszugehen, dass kein überwiegend öffentliches Interesse daran bestehe, dass *„ein Landwirt eine bestimmte landwirtschaftliche Nutzung durchführt“* (B1, Z. 144-146).

Sollten außerdem prioritäre Lebensraumtypen oder Arten von einem Projekt betroffen sein, dürfen erzwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt sein (nach § 34 Abs. 4 BNatSchG). B1 geht daher davon aus, dass ein Ausnahmeverfahren in diesem Fall nach negativer Verträglichkeitsprüfung für ein AFS ergebnislos bleibe (B1, Z. 155-158). Auch B7 vermutet, dass dies im Falle eines AFS vermutlich nicht gegeben sei:

„Ja das sind schon sehr hohe Hürden, dass das alles vorliegt. Das wird bei den AFS wahrscheinlich in der Regel nicht so sein“ (B7, Z. 124-125).

Der Befragte erwägt jedoch die Möglichkeit einer Ausnahme in bestimmten Fällen. Ein Beispiel hierfür sind die stark erosionsgefährdeten Standorte in BB. Wie der schwere Autounfall auf der A19, der im April 2011 durch Flugmaterial eines angrenzenden Ackers verursacht wurde zeigt, sei die Anlage von Heckenstrukturen an solchen Standorten von dringendem politischem Interesse (B7, Z.147-154). Daher könne das Argument der öffentlichen Sicherheit an solchen speziellen Standorten gelten:

„An solch einem erosionsgefährdeten Standort könnte das sogar mal sein, dass man da irgendwie auch das überwiegende öffentliche Interesse zum Beispiel gesondertes Management öffentlicher Sicherheit vorbringen könnte“ (B7, Z. 154-156).

4.4) Politische Instrumente zur Konfliktsteuerung

Den Forschungsfragen 2) und 3) werden die drei umweltpolitischen Instrumente nach Jänicke et al. (2003) zugeordnet (siehe Abb. 9). Zur Beantwortung der Forschungsfrage 3) werden insbesondere die informationellen Instrumente betrachtet.

- 2) Welche politischen Instrumente können zur Konfliktsteuerung beitragen und Rechts- und Planungssicherheit für Landwirt:innen bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten schaffen?
- 3) Weshalb fällt die Unterstützung von AFS in Deutschland von Seiten der zuständigen Behörden trotz der wissenschaftlich nachgewiesenen Vorteilswirkungen, auch aus naturschutzfachlicher Sicht, so gering aus?



Abbildung 9: Darstellung der Forschungsfragen 2) und 3) mit jeweiligen Ober- und Unterkategorien
Quelle: eigene Darstellung

4.4.1) Ordnungsrechtliche und planerische Instrumente

Rechtssicherheit für AFS

Obwohl die Anlage und Nutzung von AFS Teil der landwirtschaftlichen Nutzung ist, bestehen auf Seiten der Landwirt:innen Bedenken, dass die Gehölze aus naturschutzfachlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (Böhm et al., 2023). Die Problematik besteht darin, dass für die Gehölze ein Beseitigungsverbot für geschützte Landschaftsbestandteile (nach § 29 BNatschG) und Biotop (§30 BNatSchG) ausgesprochen werden könnte. Dies führt zu einer widersprüchlichen Situation, da die zu erwartenden naturschutzfachlichen Vorteilswirkungen von AFS gleichzeitig ein mögliches Hindernis der Etablierung darstellen. Mehrere Befragte können diese Befürchtung auf Seiten der Landwirtschaft nachvollziehen (B6, Z. 358, B7, Z. 280-281). B1 geht dagegen davon aus, dass die Umtriebszeiten moderner AFS wie z.B. KUP zu kurz seien, als dass die Gehölze in dieser Zeit als Biotop kartiert werden (Z. 399-401).

Sollte ein AFS als geschütztes Biotop nach (§30) kartiert werden, weist B7 darauf hin, dass es im BNatschG bereits eine entsprechende Ausnahmeregelung laut §30 Absatz 5 des BNatschG für zulässige landwirtschaftliche Tätigkeiten gibt:

„Das Verbot Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen gilt nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme“ (B7, Z. 282-284).

AFS zählen laut B7 zu diesen zulässigen landwirtschaftlichen Maßnahmen und dürfen daher bis zu 10 Jahre „nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung“ genutzt werden. Die Entfernung der Gehölze ist folglich nicht als Zerstörung oder Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nach Absatz 2 zu werten.

B6 sieht Steuerungsmöglichkeiten für den genannten Konflikt sowohl auf ministerieller Ebene für ganz MV oder auf Landkreis-Ebene, indem „man das per Verwaltungsvorschrift oder Erlass oder Verordnung regelt“ (Z. 365-366). Eine auf Landkreisebene umsetzbare Möglichkeit nennt B2, indem entsprechende Verordnungen, die die Beseitigung von Gehölzen verbieten entsprechend angepasst werden. Beispielsweise bestehe die Möglichkeit LSG-Verordnungen entsprechend anzupassen (B2, Z. 240-242). Auch in der Gehölzschutzverordnung auf Landkreisebene können man entsprechende Verweise vornehmen:

„Zum Beispiel die Gehölzschutzverordnung vom Landkreis, die müsste man ergänzen, dass also Gehölze im Rahmen von AFS nicht unter das Beseitigungs- oder Verschlechterungsverbot fallen“ (B2, Z. 238-240).

Ein entsprechendes Beispiel nennt B5 für den Landkreis Prignitz. Hier gilt laut der Baumschutzverordnung ein Verbot zur Entfernung von Gehölzen ab 60 cm Durchmesser. Zwar geht B5 davon aus, dass AF-Gehölze bereits zu einem früheren Zeitpunkt entfernt werden. Allerdings sieht die befragte Person die Möglichkeit, dass AFS nach Abstimmung der Landwirt:innen mit der UNB von der Gehölzschutzverordnung befreit werden könne (Z. 226-228). Eine weitere Möglichkeit, könne laut B6 auf ministerieller Ebene erfolgen, indem man eine eigene Kategorie für AFS einführt, in Form einer „neuen Biotop-Art“, die dann auch in den Kartenportalen der Umwelt- und Landwirtschaftsministerien der Länder abgebildet werden könne:

„Dass man die als spezielles Biotop ausweist und das im Kartenportal markiert und dann sagt: Okay, hier ist ein AFS und das darf wachsen, oder genutzt werden für die Zeit, die vorgeschrieben ist und das unterfällt keinem anderen Schutz“ (Z. 369-372).

Zu der Frage, ob AFS im BNatschG als solche benannt werden sollten, mit dem Ziel rechtliche Klarheiten zu schaffen äußerten sich B1 und B7. Der Befragte B1 geht davon aus, dass das Thema AFS

von den Behörden als zu „klein“ oder „unwichtig“ betrachtet wird, als dass eine Aufnahme in das BNatschG in Betracht gezogen werde (Z. 366-367):

„Das ist ja eine Landnutzungsform wie viele andere auch und die sind ja auch nicht extra irgendwie definiert oder sonstiges. Von daher denke ich, dass das nicht nötig und auch utopisch wäre“ (B1, Z. 357-359).

Im Gegensatz dazu schließt B7 die Aufnahme des AF-Begriffs im BNatschG nicht grundsätzlich aus (Z. 246-247). Aufgrund der verschiedenen Formen von AFS zweifelt der Befragte jedoch daran, ob dies sinnvoll wäre (Z.248-249). Des Weiteren nennt B7 folgenden Hinweis, den er diesbezüglich von Seiten des Ministeriums erhalten hat:

„Die haben nämlich geschrieben, dass eine abstrakte Regelung zu AFS oder eine pauschale Befreiung von naturschutzrechtlichen Regelungen nicht sinnvoll ist, weil es auch unterschiedliche Systeme gibt, also AFS, die unterschiedlich ausgestaltet sind“ (Z. 250-252).

Die schriftlich kontaktierte Person des MLUK zieht eine mögliche Aufnahme von AFS ins BNatschG aus demselben Grund erst in Betracht, wenn sich in Deutschland ein Standard der Ausgestaltung von AFS durch die Implementierung der Investitionsförderungen in den Bundesländern etabliert hat:

„Erst wenn sich bundesweit ein Standard entwickelt hat in welchem Spektrum Agroforstsysteme bereits jetzt ausgestaltet werden können, macht es Sinn die gesetzliche Regelung zu überprüfen und ggf. zu verändern“ (schriftlicher Kontakt, 23.02.2024 (siehe Anhang E)).

Restriktionsgebiete für AFS

Um Planungssicherheit für Landwirt:innen zu schaffen, die AFS anlegen möchten, kann es sinnvoll sein, bestimmte Gebiete in denen Nachteile für Natur und Landschaft durch ein AFS zu erwarten sind, als solche zu kennzeichnen. Der BfN geht in einem 2011 veröffentlichten Leitfaden zur naturschutzgerechten Etablierung von AFS von bestimmten Restriktionsflächen für primär wirtschaftlich orientierte AFS aus:

Restriktionsflächen für primär wirtschaftlich orientierte Agroforstsysteme (Unsel et al, 2011):

- Gesetzlich geschützte Biotope (wie z.B. Magerrasen und Feuchtgebiete)
- Gebiete mit seltenen, gefährdeten oder bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften, welche durch das Agroforstsystem verdrängt oder deren Bestände sich dadurch signifikant verringern würden (z. B. Wiesenbrüteregebiete)
- Kern- und Pufferzonen von Biosphärenreservaten
- Nationalparks sowie Naturschutzgebiete (Totalreservat)
- Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Habitate der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Habitate der Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie und von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Das Thema Restriktionsgebiete für AFS wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. B1 stimmt mit der Ausschlusskulisse des BfN überein und bezieht sich insbesondere auf gesetzlich geschützte Biotop (Z. 171), die Lebensraumtypen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Z. 156) und Wiesenbrüteregebiete (Z. 303). B2 hält es ebenfalls für sinnvoll, dass bestimmte Restriktionsflächen vom Staat vorgeschrieben werden (Z. 209) und betrachtet außerdem Natura 2000-Gebiete im Allgemeinen und Naturschutzgebiete als absolutes Ausschlusskriterium:

„Also wir müssen wirklich Einzelfallprüfungen machen und pauschal ausschließen, wie gesagt, Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete“ (Z.183-184).

Ausschließen würde B3 Grünlandstandorte auf Moorböden in NSG (Z.47-48) oder in anderen Feuchtbiotopen (Z.107). B4 sieht Nahrungsflächen in Vogelschutzgebieten als klaren Ausschlussgrund (Z.75-76). Von einem pauschalen Ausschluss gesamter Schutzgebietskategorien sieht B4 jedoch ab:

„In Schutzgebieten, ja genau. Und auf jeden Fall ein pauschaler Ausschluss würde nicht erfolgen“ (Z.160-161).

Darstellung von Flächen

Wie eine Darstellung von Ausschlussgebieten und von für AFS geeigneten Gebieten in der Praxis erfolgen und für Landwirt:innen und die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, wird anhand dieser Unterkategorie thematisiert. Die Befragten des MLUK BB, LfU BB und StALU VP verweisen diesbezüglich auf die Geoportale des jeweiligen Bundeslandes (B1, Z.348; B2, Z.209-211; B7, Z.209-210). Hier ist die kartographische Darstellung bestimmter Flächen und Kategorien in BB und MV bereits möglich, indem verschiedene Datensätze zur freien Verfügung gestellt und in einem Viewer betrachtet werden können. Beispielsweise liegen hier die Daten zu Wiesenbrüteregebieten in BB (B1, Z.341-342) oder den Rastgebieten in MV vor (B7, Z.206-207) vor (siehe Abb. 10). B2 geht daher davon aus, dass vom Staat vorgeschriebene „Tabu-Flächen“ für AFS entsprechend dargestellt werden könnten:

„Die kann man auch darstellen, mit einem Klick oder gleich grundsätzlich drin haben und bei den anderen mit Prüfbedarf kann man ja die verschiedenen Ebenen zuschaltbar machen. Das ist GIS-technisch kein Problem mehr, weil, die Daten liegen vor“ (Z.222-224).

Für Natura 2000-Gebiete könne man Ausschlussgebiete sowie für AFS geeignete Gebiete anhand der Management-Pläne bestimmen (B1, Z.125-129). In der Praxis sei aber fraglich ob diese Management-Pläne tatsächlich detailliert genug seien (Z.129-131). Zu beachten sei auch, dass die Geodaten veraltet und dadurch weniger aussagekräftig sein können (B3, Z.211). Zu den im Geoportal verfügbaren Daten der Verbreitung von Brut- und Rastvögeln bedarf es laut B7 beispielsweise neue

Kartierungen (Z.214-215). Fraglich bleibt auch, ob die Geoportale der Bundesländer und andere Online-Kartenportale in ihrer Anwendung für Einzelpersonen geeignet und verständlich sind (B2, Z.212-213). Des Weiteren ist unklar, wer letztendlich für die Erstellung einer Kulisse für AFS verantwortlich wäre. B1 vom MLUK BB äußert sich dazu folgendermaßen:

„Ist dann die Frage, ob dann wirklich die entsprechende Behörde das dann mal so aufbereitet hat, dass man dann darauf basiert auch eine Aussage treffen kann“ (Z.343-344).

Die Befragten der Unteren Behörden geben zu bedenken, dass die Erstellung einer Kulisse mit einem „riesen Planungsaufwand“ (B3) und „großen Zeitaufwand“ einhergehe (B6, Z.313-316). Für die Erstellung einer solchen Kulisse habe man in der UNB daher „keine Kapazitäten“ (B4, Z.130). Auch B6 sieht die Verantwortung einer karographischen Aufarbeitung nicht auf Ebene der Landkreise, sondern auf Seiten der Länder (Z.169-170).

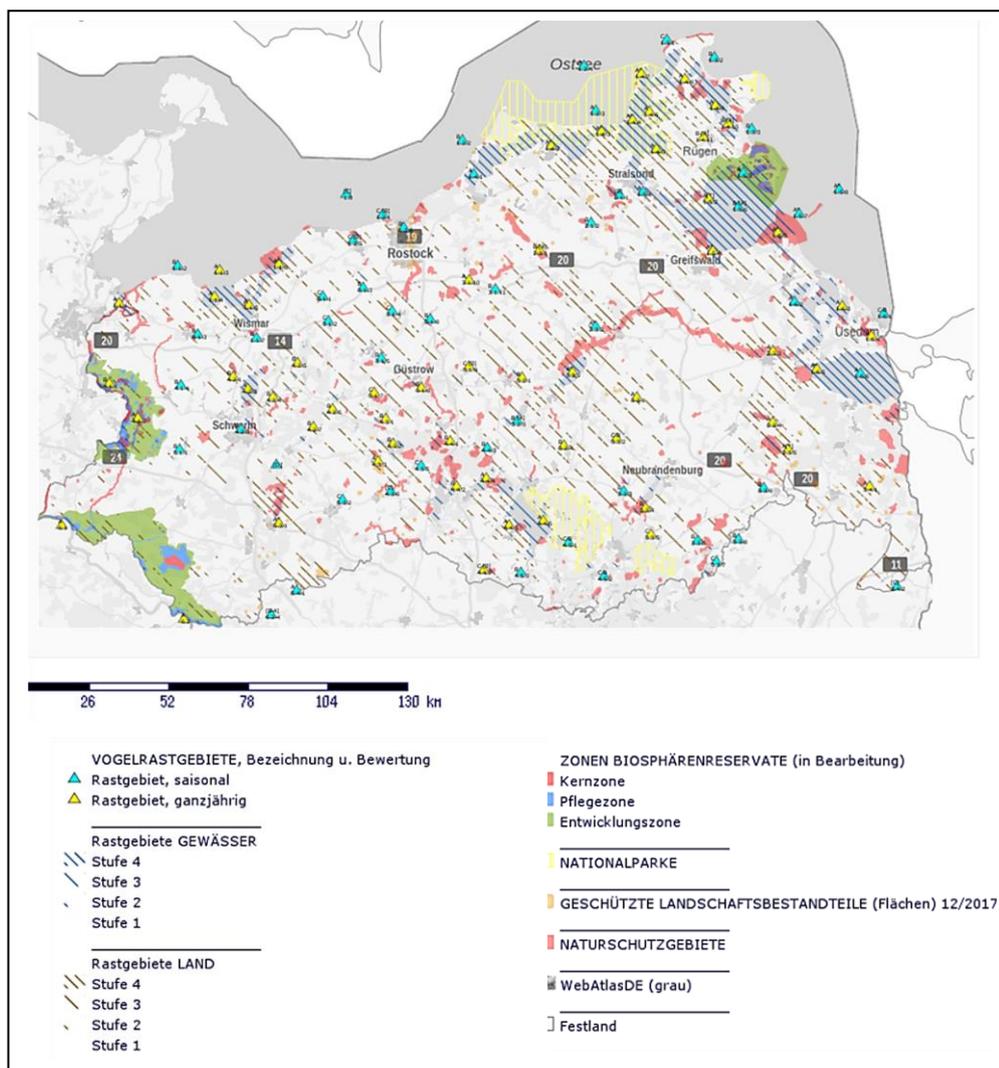


Abbildung 10: Beispielhafte Darstellung relevanter Geoinformationen anhand des Geoportals MV
 Quelle: LUNG-MV (2024). Kartenportal Mecklenburg-Vorpommern, verändert
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (abgerufen am 04.04.2024)

Restriktion oder Einzelfallprüfung?

Ob eine wie zuvor erläuterte Restriktion und Erstellung von Ausschlusskulissen für AFS in der Praxis sinnvoll sein kann oder ob eine Einzelfallprüfung am jeweiligen Standort zielführender ist, wird in dieser Unterkategorie zusammengefasst.

Dass eine gebietsweise Restriktion für bestimmte Formen von AF in manchen Fällen für Klarheit sorgen kann, zeigt ein Fallbeispiel aus dem Landkreis Prignitz. Hier wurde in einem Überschneidungsgebiet eines LSG mit einem Vogelschutzgebiet, in dem der Ortolan unter Schutz steht in der LSG-Verordnung ein Verbot von KUP festgelegt:

„Der Ordnungsgeber hat von vornherein gesagt, ohne dass er sich jetzt nicht um Einzelfälle bemüht hat, wir formulieren es in die Schutzgebietsverordnung rein. Auf der Zone zwei, kein Anbau von KUP aufgrund des Ortolans“ (B5, Z. 59-61).

Auch B6 betrachtet ein solches Vorgehen als sinnvoll und sieht regulative Möglichkeiten auf Ebene der ONB oder des Umweltministeriums in Form von Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen, was *„mehr Klarheit für alle bringen“* könne (Z. 299). Zugleich merkt B6 an, dass zu strenge Vorgaben den Handlungsspielraum auf Seiten der UNB auch einschränken können: *„Natürlich ist man flexibler, wenn man keine Verordnung hat“* (Z. 343).

Insgesamt gehen die Befragten davon aus, dass eine Einzelfallbetrachtung einen wichtigen Beitrag zur naturschutzgerechten Etablierung von AFS leistet (B5, Z. 116; B6, Z. 343), beispielweise in Natura 2000-Gebieten in Form der Verträglichkeitsprüfung (B1, Z. 110; B2, Z. 59-60). Die Befragten der UNB Nordwestmecklenburg würden die Einzelfallbetrachtung einer generalisierenden Kulisse vorziehen. Da eine *„pauschale Aussage“* sich im Naturschutz immer schwierig gestalten (Z. 67-68), sei davon auszugehen, dass eine Einzelfallprüfung sinnvoller sei:

„Also, da ist die Einzelfallprüfung wahrscheinlich intensiver und auch aussagekräftiger für den einzelnen Landwirt“ (B3, Z. 147-149).

Außerdem sei eine Pauschalisierung nicht möglich, da AFS je nach Ausprägung eine unterschiedliche naturschutzfachliche Wertigkeit haben (siehe Kapitel 4.1). B4 geht davon aus, *„dass gegen eine Kulisse (...), die ganz unterschiedlichen Arten von AFS sprechen, dass da keine Pauschalisierung möglich ist“* (B4, Z. 128-129). Die Erstellung einer Kulisse sei daher lediglich jeweils für eine bestimmte Form von AFS möglich (B4, Z. 138-139).

Insgesamt ist ein Unterschied zwischen den Aussagen der Befragten der Ministerien und ONB und den Aussagen der Mitarbeitenden der UNB zu erkennen. Die Befragten der UNB B3, B4 und B5 gehen tendenziell davon aus, dass die Erstellung einer kartographischen Darstellung von

Restriktionsflächen einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet und schlussendlich weniger aussagekräftig ist als die Einzelfallprüfung.

4.4.2) Informationelle Instrumente

Forschungsstand zum Thema AF:

Diese Unterkategorie fasst Aussagen der Befragten zusammen, die sich auf die Bewertung des Forschungsstands zum Thema AFW aus naturschutzfachlicher Perspektive beziehen. B1 beschreibt den wissenschaftlichen Erkenntnisstand als „sehr überschaubar“ (Z.436) und sieht konkreten Forschungsbedarf beispielsweise in Bezug auf die „Biodiversitätsfrage bei Anlage von AFS auf Grünland“ (B1, Z. 437). Auch müsste man in der Forschung die Auswirkungen von AFS auf deutlich mehr Artengruppen abdecken, als nach bisherigem Forschungsstand geschehen (B1, Z. 447-448).

Dagegen geht B7 davon aus, dass die Vorteilswirkungen von AFS eigentlich klar seien:

„Die Vorteile, die die AFS leisten, die leuchten sehr schnell ein und ist nicht unbedingt das, was da großen Forschungsbedarf erfordert“ (B7, Z. 320-321).

Den Forschungsbedarf sieht der Befragte dagegen eher bei der räumlichen Verteilung spezieller Arten, z.B. der Feldvögel. Man müsse herausfinden, „wo die Schutzgüter wirklich betroffen sein können“ (B7., Z. 329). Zudem äußert B4 den Eindruck, dass die möglichen positiven Auswirkungen von AFS auf Bodenlebewesen und die damit einhergehende mögliche Erhöhung der Biodiversität in der Forschung zu AFS noch nicht ausreichend thematisiert werde (Z. 187-190).

Die beiden Mitarbeitenden der UNB Nordwestmecklenburg und Prignitz gaben an, den Forschungsstand nicht beurteilen zu können, da sie noch keine Berührungspunkte mit dem Thema AFS in der Praxis hatten und sich daher noch nicht weiter informiert haben (B3, Z. 223-224; B6, Z. 416-417). Auch B2 vom LfU BB gibt an die Studienlage nicht vollumfänglich zu kennen (Z. 297).

Wissensstand der Behörden:

Zwischen den beiden Unterkategorien „Forschungsstand zu AF“ und „Wissensstand der Behörden“ kann eine Verbindung über die Wissenschaftskommunikation hergestellt werden. So gibt B1 an, dass die „wissenschaftlichen Erkenntnisse sehr überschaubar“ seien, zugleich müssten aber die bereits bekannte Informationen zum Thema AFS besser kommuniziert und zur Verfügung gestellt werden (B1, Z. 432-433). Bisher erfolgt laut B6 von der UNB Ludwigslust-Parchim keine Aufklärung zum Thema AFS durch das Umweltministerium in MV:

„Also bei uns ist es so (...), wenn es Forschung dazu gibt, muss man sich das in der Regel jetzt von alleine aneignen. Ich habe selten erlebt, dass das Ministerium das sozusagen verbreitet“ (B6, Z. 413-414).

Insgesamt bezeichnet B2 vom LfU das Wissen auf Seiten der Behörden als noch nicht „vollumfänglich ausgeprägt“ (Z. 240). Beim StALU VP sei der Wissensstand je nach Abteilung unterschiedlich. In Anbetracht des genannten Fallbeispiels in einem Vogelschutzgebiet habe man sich aber bereits damit auseinandergesetzt. Alle 4 Befragten der UNB stimmen in ihren Aussagen damit überein, dass auf Seiten der Unteren Behörden Informationsbedarf zum Thema AFS besteht (B4, Z. 185-186; B5, Z. 275-276; B6, Z. 454).

„Ich würde auf jeden Fall sagen, dass wir aus naturschutzfachlicher Sicht da Aufklärungsbedarf haben“ (B3, Z. 225-226).

Dies läge insbesondere daran, dass aufgrund mangelnder Praxisbeispiele noch keine Erfahrung vorliege und man sich daher auch noch nicht weiter zu dem Thema informiert habe (B6, Z. 454). Wenn Anträge für AFS gestellt werden, werde man sich aber bei den UNB zwangsläufig verstärkt mit dem Thema auseinandersetzen (Z. 488-489). B5 geht davon aus, dass aus der Unwissenheit und dem Mangel an Informationen auf Seiten der Behörden eine Skepsis gegenüber dem Thema AFS resultieren kann:

„Also ich denke auf jeden Fall, dass da noch Informationsbedarf bei den Unteren Behörden ist. Deshalb kann ich mir auch vorstellen, dass die einen oder anderen dann dem ganzen Ding ein bisschen skeptisch gegenübersteht“ (Z.267-269).

Weiterbildungsprogrammen und weiteren Informationen zum Thema AFS steht B3 positiv gegenüber (Z. 231-232). Auch Einem Handlungsleitfaden zum Thema AFS und ihrer naturschutzgerechten Etablierung würden B2 und B4 gut finden (B2, Z. 284; B4, Z. 151). Dieser könne dann auch den Landwirt:innen zur Verfügung gestellt werden (B4, Z. 180-182). B4 geht davon aus, dass der Leitfaden optimalerweise in Form einer Kriterienliste aufgebaut sein sollte:

„Eine Kriterienliste, die man auf die Einzelfallprüfung anwenden würde, wie zum Beispiel Kriterium: vorher ausgeräumte Ackerlandschaft, dann wäre das ein Kriterium, das dafürsprechen würde“ (Z. 133-135).

Dass es bereits seit 2011 einen Leitfaden zur naturschutzgerechten Etablierung von AFS gibt, erwähnten die Befragten in diesem Zusammenhang nicht, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser ihnen nicht bekannt ist.

Handlungsmöglichkeiten der Ämter:

Anhand dieser Unterkategorie werden Möglichkeiten auf Seiten der Ämter aufgezeigt, um einen Beitrag zur Etablierung von AFS zu leisten und dabei bestehende Konflikte mit dem Naturschutz zu minimieren.

B7 vom StALU VP ist sich der Problematik bewusst, dass die UNB wenig über das Thema AFS informiert werden und auch der Leitfaden dort häufig nicht bekannt ist. Der Befragte sieht daher den Bedarf, dass *„die Behörden, genau über diese Leitfäden und Praxisbeispiele informiert sein müssen“* (Z. 336-337). Dies müsse auch innerhalb des StALU noch bekannter gemacht werden (Z. 303-304). B2 möchte auch innerhalb des LfU eine *„Klärung herbeiführen zu rechtlichen Fragen“* (Z. 254). Auch müsse geklärt werden, welche Handlungsempfehlungen an die UNB weitergegeben werden können, da der Umgang bei den UNB mit dem Thema AFS bisher *„sehr heterogen“* erfolge und *„kein einheitlicher Vollzug“* stattfinde (Z. 259). Einen Handlungsleitfaden würde B2 daher ebenfalls befürworten (Z. 271). Auf Seiten des MLUK sieht B1 eher weniger Zuständigkeiten für das Thema AFS. Jedoch erkennt der Befragte die Problematik an, dass durch den hohen bürokratischen Aufwand Landwirt:innen von der Etablierung von AFS abgeneigt sein können. Der Befragte geht davon aus, dass es zunächst deutlich mehr Praxisbeispiele aus der Landwirtschaft und Ergebnisse aus der Forschung benötige, damit man sich auch auf höherer Ebene mehr damit befasse (Z. 467-472). Der Befragte der UNB Prignitz dagegen wünscht sich Aufklärung auch von Seiten des MLUK, indem *„(...) man das vielleicht mal ans MLUK heranträgt und sagt, thematisiert das bitte mal, (...) dass die UNB da alle auf einem Stand sind“* (B5, Z. 272-273).

Einigen Befragten sind bereits Fortbildungsangebote zum Thema AFW bekannt:

„Jetzt wird (...) eine erste Fortbildung angeboten, interessanterweise vom BUND, nicht von den Naturschutzverwaltungen. Ich habe mich auch angemeldet“ (B4, Z. 208-219).

Auch B6 hat durch Eigenrecherche erfahren, dass die *„Landeslehrstätte vom LUNG dieses Jahr zwei Veranstaltungen“* zum Thema AF macht (Z. 461). Dem Angebot weiterer Fortbildungen würden mehrere der Befragten der UNB positiv gegenüberstehen (B3, Z. 231; B4, Z. 210-211; B5, Z. 279-278).

5) Diskussion

In der folgenden Diskussion werden zunächst die Ergebnisse der Experteninterviews anhand der Forschungsfragen zusammengefasst und diskutiert. Zum Vergleich werden die Ergebnisse mit der vorausgegangenen Literaturrecherche (Kapitel 2) verglichen und ggf. weitere Literatur herangezogen. Auch wird die angewendete Methodik diskutiert und die Grenzen der Forschungsarbeit aufgezeigt.

5.1) Diskussion der Ergebnisse

Naturschutzfachliche Synergien und Konflikte im Zusammenhang mit AFS

Wie im Folgenden erläutert, weisen die Ergebnisse zu Forschungsfrage 1) eine hohe Überschneidung mit dem aktuellen Forschungsstand zum Thema AFS aus naturschutzfachlicher Sicht auf (siehe Kapitel 2.2). Auch konnte bestätigt werden, dass ein allgemeines Potential für AFS in BB und MV besteht (siehe Kapitel 2.4), wobei in den Befragungen besonders das Potential in der ausgeräumten Agrarlandschaft für den Erosionsschutz und die Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft hervorgehoben werden kann (B2; B4). Aus der Literaturrecherche ist auch bekannt, dass das naturschutzfachliche Potential eines AFS stark abhängig von der Gestaltung und der Form des AFS sowie den Gegebenheiten am Standort ist, womit auch die Aussagen der Befragten übereinstimmen (Kaeser, 2009; B1; B2). Folglich ist eine intensive Betrachtung dieser Faktoren und genaue Planung der Gestaltung des AFS vorzunehmen (Zehlius-Eckert et. al, 2020), die besonders auch in Gebieten mit Schutzstatus Konflikte minimieren kann.

Die naturschutzfachliche Bewertung beziehen die Befragten konkret auf die Auswirkungen eines AFS auf die Biodiversität und den Artenschutz (B1; B7). Laut BNatschG gehören zu den Zielen des Naturschutzes neben dem Erhalt der biologischen Vielfalt auch die Sicherung der „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ (§1 Abs. 1 BnatschG). AFS als regenerative landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform können durch die unter (2.4) ausgeführten Vorteilswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biodiversität einen wichtigen Beitrag zu der im BNatschG genannten „Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ sowie der „nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ leisten. Aus dieser Perspektive können neben der potentiellen Erhöhung der Biodiversität auch die weiteren Vorteilswirkungen der AFW als naturschutzfachliche Vorteile betrachtet werden. Besonders in Zeiten des Klimawandels können der Artenschutz und der Erhalt der Biodiversität nicht getrennt vom Fortbestehen intakter Ökosysteme betrachtet werden (Hupke, 2020). Wie in Kapitel 2.4 erläutert, können AFS die Eutrophierung durch die Landwirtschaft verringern, die als einer der Hauptgründe des Artensterbens betrachtet werden kann (Dorgham, 2014). Auch der durch AFS bewirkte Erhalt intakter Böden in Form von Erosionsverminderung (Böhm et al., 2014)

kann einen Beitrag zum Erhalt intakter Agrarökosysteme und daher indirekt einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.

Auch die Bedenken der Befragten, die in Bezug auf AFS aus naturschutzfachlicher Perspektive bestehen, decken sich mit der herangezogenen Literatur. Hier zu nennen sind insbesondere die Vergrämung von Arten, insbesondere Offenlandarten die Gehölzstrukturen meiden, Verschattung und damit einhergehende Verkleinerung von Habitaten sowie die Verwendung invasiver Baumarten (Zehlius-Eckert et al., 2020). Die aus der Literatur bekannten naturschutzfachlichen Bedenken bei der Anlage von AFS auf Grünland werden ebenfalls anhand der Befragungen bestätigt (B2; B7). Ob es sich bei der Anlage von AFS auf Grünland um einen Grünlandumbruch (nach § 5 Abs. 2 S. 5 BNatSchG) handelt, kann aufgrund der abweichenden Meinungen der Befragten nicht endgültig beantwortet werden. Die Mehrheit der Befragten, die sich diesbezüglich äußern, gehen lediglich von einer Nutzungsänderung aus, die in Schutzgebieten zu genehmigen wäre, nicht aber von einem Umbruch (B4; B3). Einige Befragten gaben an, dass der Erhalt von Dauergrünland in MV durch das DGERhG umgesetzt wird. Dass die Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland nach Genehmigung zulässig sein kann (§ 3 S. 2 DGERhG MV), nannten die Befragten dabei jedoch nicht. Dies zeigt, dass diese UNB noch keine Anträge für KUP auf Dauergrünland erhalten haben und der rechtliche Rahmen nicht genau bekannt ist. Wie ein genanntes Fallbeispiel in Prignitz zeigt, kann die Anlage von KUP auf Grünland auch in einem LSG erfolgen (B5).

AFS in verschiedenen Schutzgebietskategorien in MV und BB

In Bezug auf die Forschungsfrage 2) konnten anhand der explorativen Forschungsmethode neue Erkenntnisse gewonnen werden, die zuvor nicht aus der Literatur hervorgingen.

NSG werden von allen untersuchten Schutzgebietskategorien aufgrund ihrer kleinflächigen und konkreten Schutzziele am kritischsten betrachtet. Die generelle Restriktion von NSG laut B1, B2 und B3 stimmt mit den Restriktionsflächen für produktionsorientierte AFS im Leitfaden für die naturschutzgerechte Etablierung von AFS überein (Unseld et al, 2011). Zwei Befragte gehen aber von möglichen Ausnahmen bei Anlage von naturschutzfachlich wertvollen AFS in NSG mit großen landwirtschaftlichen Flächen aus (B4; B6), weshalb NSG in dieser Arbeit nicht verallgemeinert für AFS ausgeschlossen werden. Die Anlage von AFS in LSG wird von keiner der befragten Personen ausgeschlossen, auch wenn diese in bestimmten Fällen durch die jeweilige LSG-Verordnung eingeschränkt sein kann, wie beispielsweise die Verwendung gebietsfremder Gehölze oder die Veränderung des Landschaftsbilds (B3). Grundsätzlich wird die Anlage von AFS in LSG, insbesondere in großflächigen, von den Expert:innen als unproblematisch bzw. vorteilhaft beurteilt, was aufgrund der meist weniger strikten Schutzaufgaben sowie der generell weit verbreiteten landwirtschaftlichen Nutzung in LSG naheliegend ist. Durch einen entsprechenden Verweis in der LSG-Verordnung besteht

außerdem die Möglichkeit, dass AFS als Teil der landwirtschaftlichen Nutzung von einer Genehmigungspflicht im jeweiligen LSG befreit werden (B4). Zu NP äußerte sich nur eine befragte Person, die jedoch aufgrund der Leitung des NP Hoher Fläming als Experte für diese Schutzkategorie betrachtet werden kann. Der Befragte geht davon aus, dass sich Synergien bei der Anlage von AFS in Naturparken ergeben können und insgesamt die Vorteile dieser Bewirtschaftungsform überwiegen (B2). Da zum Thema AFS in BR keine Ergebnisse im Rahmen der sieben Interviews gewonnen werden konnten, wurde diese Schutzkategorie im Ergebnisteil durch die vom BR Flusslandschaft Elbe-BB bereitgestellte Literatur ergänzt. Wie das Fallbeispiel zeigt, können AFS in BR durchaus die genannten Vorteilswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erreicht werden, wenn die Standortauswahl und die Ausgestaltung des AFS entsprechend angepasst werden.

Bezüglich der Frage ob AFS in Natura 2000-Gebieten angelegt werden sollten, stehen die Aussagen der Befragten im Widerspruch. Während B1 mögliche Potentiale durch AFS anerkennt, würde B2 Natura 2000-Gebiete pauschal ausschließen. Natura 2000 Gebiete als pauschale Ausschlussgebiete zu betrachten, widerspricht jedoch der möglichen Kombination der ÖR 3 für AFS mit der ÖR 7 (schriftlicher Kontakt, 23.02.2024 (siehe Anhang E)). Des Weiteren liegen rund 34% der Landesfläche in MV (LUNG, 2023) und 26% in BB (MLUK, 2024) in Natura 2000-Gebieten, weshalb der pauschale Ausschluss von AFS eine beträchtliche Fläche betreffen würde und damit viele potentielle Standorte auf denen AFS zahlreiche positive Umweltwirkungen ausschließen würden. Unter anderem kann die Integration der Gehölzstrukturen durch AFS einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und der Schaffung von Korridoren zwischen Lebensräumen leisten (Zehlius-Eckert, 2020). Diese Vorteilswirkung der AFS kann als Synergie in Bezug auf die Ziele des Natura 2000-Netzwerkes betrachtet werden, denn die Mitgliedstaaten sind laut der FFH-RL verpflichtet sich um ein kohärentes europäisches ökologisches Netz der Schutzgebiete zum Biotopverbund zu bemühen (Art. 3 Abs. 3 der FFH-RL).

Die abweichenden und teilweise gegensätzlichen Aussagen der Befragten zur Eignung der untersuchten Schutzgebietskategorien für AFS zeigen, dass pauschale Aussagen kaum getroffen werden können. Auch die häufige Überschneidung verschiedener Schutzgebietskategorien, besonders bei LSG, NP und BR (B2; B3) erschwert es, generalisierende Aussagen für die Eignung von Schutzgebieten für AFS zu treffen.

Umweltpolitischen Instrumente zur Konfliktsteuerung

Die Forschungsfrage 3) wurde zur Beantwortung in die umweltpolitischen Instrumente der ordnungsrechtlichen, planerischen und informationellen Instrumente nach Jänicke et al. (2003) eingeteilt. Es kann festgestellt werden, dass alle der drei untersuchten Instrumente einen Beitrag der Konfliktsteuerung bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten leisten können.

Die untersuchten Möglichkeiten der rechtssicheren Etablierung ergaben, dass die Befragten Handlungsspielraum auf Landkreisebene, z.B. durch Anpassung der LSG-Verordnungen, der Gehölzschutzverordnung (B2) oder individueller Vereinbarung zwischen Landwirt:innen und der jeweiligen UNB (B5) wahrnehmen. Zudem können Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen auch auf Länderebene festgelegt werden (B6). Klare Vorgaben und damit einhergehende Rechts- und Planungssicherheit bei Anlage und Nutzung eines AFS können Bedenken auf Seiten der Landwirtschaft reduzieren und somit einen Beitrag zur Durchsetzung der multifunktionalen und extensiven AFW voranbringen (Böhm et al., 2023).

Die Ausweisung von Restriktionsflächen kann als ordnungsrechtliches und zugleich planerisches Instrument verstanden werden. Die in dem vom BfN herausgebenden Leitfaden aufgeführten Restriktionsflächen für primär wirtschaftliche AFS (Unselde et al, 2011), zeigen eine hohe Übereinstimmung mit den Aussagen der Befragten (z.B. B1, B2, B4). Der Restriktion steht die Einzelfallprüfung am jeweiligen Standort gegenüber, die von allen Befragten befürwortet und besonders von den UNB als aussagekräftigeres Instrument betrachtet wird (B3, B4, B5). Eine gebietsweise Restriktion, wie im Fallbeispiel im Landkreis Prignitz zum Schutz des Ortolans (B5), kann als effektiver Kompromiss zwischen Einzelfallprüfung und Restriktion verstanden werden, da kein Ausschluss einer gesamten Schutzkategorie sondern ein Ausschluss bestimmter Flächen aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und Artenansprüche erfolgt und in der Schutzgebietsordnung verankert wird.

Ob die Darstellung der Eignung verschiedener Flächen als planerisches Instrument sinnvoll sein kann, wurde von den Mitarbeitenden der UNB aufgrund des hohen Zeitaufwands und fehlender Verantwortlicher angezweifelt (B3, B4, B5). Die Befragten der höheren und hohen Behörden verwiesen auf die Geoportale ihres Bundeslandes als planerisches Instrument für UNB oder Landwirt:innen. Wie anhand der beispielhaften Darstellung mithilfe des Geoportals MV zu sehen ist (siehe Abb. 10), können neben der Darstellung der Schutzgebiete in MV auch viele weitere relevante Geoinformationen, die bei der Anlage eines AFS in einem Schutzgebiet eine Rolle spielen können, abgerufen werden (siehe Abb. 9). Eine überschneidende Betrachtung mit dem lizenzierungspflichtigen Feldblockkataster ist im Geoportal jedoch nach aktuellem Stand nicht möglich. Wie von einigen Befragten selbst ausgeführt (z.B. B2), bleibt also fraglich ob die Geoportale als benutzerfreundliche und schnell zugängliche Informationsquelle, beispielsweise für Landwirt:innen, die ein AFS beantragen möchten, dienen können.

Unterstützung der AFW in Deutschland von Seiten der Behörden

Die Befragung konnte zeigen, dass der Wissensstand zum Thema AFS auf Seiten der Behörden allgemein eher gering ausfällt. Aus einem geringen Wissensstand kann auch eine skeptische

Einstellung gegenüber AFS resultieren (B5), was die gering ausfallende Unterstützung der AFW trotz der wissenschaftlich nachgewiesenen Vorteilswirkungen erklären kann. Als Gründe für den geringen Wissensstand der Behörden zum Thema AF, kann die mangelhafte Wissenschaftskommunikation der bereits anerkannten Vorteilswirkungen von AFS genannt werden (z.B. B6) sowie das Fehlen praktischer Erfahrung mit dem Thema (B3, B6). Auch besteht auf Seiten der UNB Informationsbedarf und ein Interesse an Fortbildungen, die von Seiten der Ministerien oder ONB angeboten werden könnten (B3, B4, B6). Allerdings geht aus der Befragung hervor, dass auch auf Seiten der höheren Behörden der Wissensstand eher gering ausfällt (B1, B2) und keine konkreten Zuständigkeiten für das Thema AFS erkannt werden (B1). Wie bereits in Kapitel 2.2 aufgezeigt, besteht auch weiterer Forschungsbedarf zum Thema AFS aus naturschutzfachlicher Sicht um klare Handlungsempfehlungen treffen zu können (z.B. B1, B7). Dass das Wissen zum Thema AFS auf Seiten der Behörden sehr gering ist, zeigt sich auch durch die hohe Anzahl an Absagen der Interviewanfragen mit der Begründung, keine Erfahrung mit dem Thema AFS zu haben (siehe Anhang C). Die Aussagen der Befragten, auch zur Eignung verschiedener Schutzgebietskategorien für AFS, muss folglich im Kontext des nicht vollumfänglich ausgeprägten Wissensstands zu AFS und den Vorteilswirkungen dieser Bewirtschaftungsform betrachtet werden.

5.2) Diskussion der Methodik

Die Methodik der Leitfadengestützten Interviews stellt sich als geeignete Vorgehensweise für diese Arbeit heraus, da neue Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Etablierung von AFS in Schutzgebieten sowie den Gründen und Lösungsmöglichkeiten von rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dieser Thematik gewonnen werden konnten. Auch das Vorgehen, die Aussagen der Befragten in den rechtlichen Kontext zu setzen, erwies sich als aufschlussreich, um die Eignung der verschiedenen Schutzgebietskategorien für AFS zu konkretisieren. Da bei der Mehrheit der Befragten (B1, B2, B3, B4, B6) jedoch keine Fallbeispiele zum Thema AFS in Schutzgebieten bekannt waren und auch keine praktische Erfahrung mit dem Thema vorlagen, können die Ergebnisse vor allem einen theoretischen Hintergrund liefern.

Der Mangel an Praxiserfahrung auf Seiten der Behörden kann neben den eingeschränkten zeitlichen Kapazitäten der angefragten Personen als Grund für die geringe Resonanz auf die Interviewanfragen betrachtet werden. Viele Anfragen wurden mit der Begründung „keine zeitlichen Kapazitäten“ und „keine praktischen Erfahrungen“ abgelehnt (siehe Anhang C), was die Erhebung der Stichprobe als zeitintensiver gestaltete, als zu Beginn der Arbeit geplant. Aus den genannten Gründen konnte weder mit dem Umweltministerium MV, noch mit dem LUNG MV ein Interview geführt werden. Dagegen konnten in BB sowohl mit dem MLUK, als auch dem LfU BB gesprochen werden,

weshalb die Aussagen der oberen Behörden von BB in den Ergebnissen möglicherweise überrepräsentiert werden.

Nach dem Prinzip der theoretischen Sättigung im Rahmen der Grounded Theory, sollte die Datenerhebung in der qualitativen Forschung so lange fortgesetzt werden, bis im weiteren Verlauf der Analyse keine neuen Erkenntnisse mehr gewonnen werden können (Strübing, 2021). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung dieser Arbeit von drei Monaten wurde die Phase der Datensammlung in Form der Interviews nach sieben Wochen beendet. Folglich konnte keine „Sättigung“ der Ergebnisse erreicht werden, was die Repräsentativität der Forschungsergebnisse einschränkt. Eine allgemeine Schwäche der Methodik der Experteninterviews ist außerdem die mögliche Beeinflussung der Interviewpartner:innen durch abweichende Formulierungen oder die Art der Gesprächsführung (Gläser & Laudel, 2010). Zwar bemühte sich die Verfasserin dieser Arbeit bei der Durchführung der Interviews um höchstmögliche Offenheit und Objektivität, allerdings ist eine gewisse „Subjektivität grundsätzlich in der Interviewsituation involviert“ (Helfferich, 2019).

Eine weitere Limitation dieser Arbeit stellt die thematische Eingrenzung dar, indem die Auswahl der Interviewpartner:innen ausschließlich auf Mitarbeitende von Ministerien und Behörden begrenzt wurde. Um das Thema „Synergien und Konflikte bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten“ aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten, kann es in Zukunft sinnvoll sein, weitere Stakeholderbefragungen, z.B. mit nicht-staatlichen Trägern oder betroffenen Landwirt:innen durchzuführen.

5.3) Handlungsempfehlungen für die Anlage von AFS in Schutzgebieten

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch daran, endgültige Aussagen über die generalisierte Eignung oder die Restriktion bestimmter Schutzgebietskategorien für AFS zu treffen. Dies wird aufgrund der geringen Stichprobe, sowie der abweichenden und zu Teilen widersprüchlichen Aussagen der Befragten begründet. Die Ergebnisse können jedoch der Orientierung und Information bei geplanter Anlage von AFS in Schutzgebieten dienen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Einzelfallprüfung statt pauschalem Ausschluss

Um die vielfältigen Vorteilswirkungen der AFW auf den dafür geeigneten Standorten optimal zu nutzen, sollten die Behörden die Lage eines geplanten AFS in einem Schutzgebiet nicht als pauschales Ausschlusskriterium betrachten. Eine detaillierte Einzelfallprüfung unter genauer Betrachtung der Standortfaktoren, der Ausgestaltung des AFS und der zu erwartenden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele kann stattdessen für Klarheit sorgen.

Gebietsweise Restriktion sensibler Standorte

Es kann sinnvoll sein, bestimmte Gebiete zu kennzeichnen, die aufgrund ihres besonderen naturschutzfachlichen Status und ihrer Anfälligkeit für Veränderung nicht für AFS geeignet sind, um den bürokratischen Aufwand auf Seiten der Behörden und der Landwirtschaft zu verringern. Dies kann in Schutzgebieten erfolgen, indem für bestimmte Zonen oder Gebiete entsprechende Verweise in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung für bestimmte Formen von AFS vorgenommen werden.

Wissenschaftskommunikation voranbringen

Die Umweltministerien und ONB der Bundesländer sollten den unteren Behörden Fortbildungen und Informationsmaterial zum Thema AFS aus naturschutzfachlicher Sicht zur Verfügung stellen, um unbegründete Skepsis gegenüber AFS abzubauen und Handlungsempfehlungen bei tatsächlichen Konflikten zwischen AFS und naturschutzfachlichen Belangen zu geben. Unter anderem könnte dazu der bereits 2011 veröffentlichten Leitfaden zur naturschutzgerechten Etablierung von AFS bekannter gemacht werden und weitere Materialien zur Information in Betracht gezogen werden.

Klärung rechtlicher Fragen

Es besteht ein dringender Bedarf rechtliche Fragen, die AFS betreffen, zu klären und diese in der Praxis einheitlich umzusetzen, um rechtliche Sicherheit für die Planung und Umsetzung eines AFS auf Seiten der Landwirtschaft zu schaffen. Unter anderem sollte geklärt werden, ob die Anlage und Bewirtschaftung von AFS der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (nach § 17 BBodSchG) entspricht und dass es sich bei Anlage von AFS auf Grünland nicht um einen Grünlandumbruch (nach § 5 Abs. 2 S. 5 BNatSchG) handelt.

6) Fazit & Ausblick

Bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten können sich Synergien aus naturschutzfachlicher Perspektive in Form der erhöhten Strukturierung der Landschaft, sowie der Schaffung von Biotopverbänden und der damit einhergehenden Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere auf großräumigen intensiv genutzten Ackerstandorten ergeben. Auch die weiteren Vorteilswirkungen der AFS in Form von Minderung der Bodenerosion und Eutrophierung aus der Landwirtschaft sowie eine Verbesserung des Mikroklimas können sich in Schutzgebieten positiv auswirken. Allerdings können diese Vorteilswirkungen nicht immer berücksichtigt werden, wenn die Anlage eines AFS aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen mit den Zielen des Schutzgebiets im Konflikt steht, beispielsweise durch die Gefährdung oder Vergrämung von Offenlandarten. Weitere Konflikte die in Schutzgebieten bestehen können, sind die Veränderungen von Biotopen durch Verschattung oder die Einbringung invasiver Baumarten.

Je nach Schutzgebietskategorie sind durch die Anlage von AFS häufiger Synergien oder Konflikte zu erwarten. Zusammenfassend geht aus der Befragung hervor, dass in LSG, NP und BR häufiger Synergien in Bezug auf Natur und Umwelt durch die Anlage von AFS zu erwarten sind. NSG werden oftmals als Restriktionsgebiete für AFS betrachtet, jedoch sind Ausnahmefälle möglich in denen ein AFS mit den Schutzzielen des jeweiligen NSG vereinbar sein kann. In Natura 2000 Gebieten besteht unter Berücksichtigung der priorisierten Lebensraumtypen die Möglichkeit zur Anlage von AFS, was in vielen Fällen auch der Bestrebung der Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks entsprechen würde. Wie die abweichenden Einschätzungen im Rahmen der Befragung gezeigt haben, kann der Schutzstatus einer Fläche in den meisten Fällen nicht als pauschales Kriterium für oder gegen die Anlage eines AFS im jeweiligen Schutzgebiet gelten. Zwar können gebietsweise Restriktionen für Klarheit auf Seiten der Landwirtschaft sorgen und den bürokratischen Aufwand minimieren, allerdings ist die Einzelfallprüfung unter Betrachtung des Ausgangszustandes der Fläche und der möglichen Veränderungen durch ein AFS das präzisere und aussagekräftigere Verfahren. In Schutzgebieten die viel landwirtschaftliche Fläche aufweisen, kann es sinnvoll sein, die jeweiligen naturschutzfachlichen Ansprüche an AFS in der Schutzgebietsverordnung zu formulieren.

Die Einschätzung der Befragten muss im Kontext des geringen Forschungsstandes zum Thema AFS aus naturschutzfachlicher Sicht sowie des geringen Wissenstandes auf Seiten der Behörden betrachtet werden. Es konnte ein Bedarf der Bereitstellung von Informationen zum Thema AFW, vor allem auf Seiten der UNB, aufgezeigt werden. Zugleich besteht aufgrund der bereits wissenschaftlich anerkannten Vorteilswirkungen von AFS ein konkreter Handlungsbedarf auf Seiten der Politik, bürokratische Hürden abzubauen und somit die AFW als extensive und multifunktionale Bewirtschaftungsform in BB und MV zu etablieren.

7) Literaturverzeichnis

- Ammer, U., Detsch, R., & Schulz, U. (1995). Konzepte der Landnutzung. *Forstwissenschaftliches Centralblatt*, 114(1), 107-110. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Ulrich-Schulz/publication/227316012_Konzepte_der_Landnutzung/links/6491a32dc41fb852dd1b090c/Konzepte-der-Landnutzung.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2022, 30. Mai). Mehr als 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in Brandenburg. Verfügbar unter: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/120-2022> [letzter Zugriff 13.04.2024]
- Anderson, S.H., Udawatta, R.P., Seobi, T., Garrett, H.E. (2009): Soil water content and infiltration in agroforestry buffer strips. *Agroforestry systems*, 75. 5-16. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10457-008-9128-3> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Badeck, F. W., Böhning-Gaese, K., Cramer, W., Ibisch, P. L., Klotz, S., Kreft, S., & Zander, U. (2007). Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel - Risiken und Handlungsoptionen. *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 46. 149-166. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/12859350/Schutzgebiete_Deutschlands_im_Klimawandel_Risiken_und_Handlungsoptionen [letzter Zugriff 10.04.2024]
- Bärwolff, M., Reinhold, G., Fürstenau, C., Graf, T., Jung, L., & Vetter, A. (2013). Gewässerrandstreifen als Kurzumtriebsplantagen oder Agroforstsysteme. Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.). Dessau-Roßlau. 63. Verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gewaesserrandstreifen-als-kurzumtriebsplantagen> [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg. (2024). Steckbrief. Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.). Verfügbar unter: <https://www.elbe-brandenburg-biosphaerenreservat.de/biosphaerenreservat/steckbrief/> [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Böhm, C. & Tsonkova P. (2018). Effekte des Agrarholzanbaus auf mikroklimatische Kenngrößen. In von Veste, M. & Böhm, C. (Hrsg.). *Agrarholz - Schnellwachsende Bäume in der Landwirtschaft - Biologie, Ökologie, Management*. Heidelberg, 335-389. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-49931-3_11 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Böhm, C. & Zehlius-Eckert, W. (2021). Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für eine Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) im Hinblick auf die Förderung der „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland“. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/10/2021-10-15_DeFAFStellungnahme_GAPDZV.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Böhm, C., Kanzler, M., & Freese, D. (2014). Wind speed reductions as influenced by woody hedgerows grown for biomass in short rotation alley cropping systems in Germany. *Agroforestry Systems*, 88, 579-591. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10457-014-9700-y> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Böhm, C.; Tsonkova, P.; Mohr, T.; Schröder, C.; Lorenz, C.; Ludewig, M.; Bösel, B.; Dommel, J.; Wagner, N. & Domin, T. (2020). Konzept zur Förderung von Agroforstflächen als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) des Landes Brandenburg. Verfügbar unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Konzept-Agroforst-AUKM.pdf> [letzter Zugriff 09.04.2024]

- Böhm, C.; Vogel, A.; Heigl, H. (2023). Offener Brief - Jetzt Umsetzung von Agroforstsystemen voranbringen und Vorteile für Klima, Natur, Landwirtschaft und Gesellschaft nutzen! Verfügbar unter: <https://www.bannmuehle.de/wp-content/uploads/2023/05/Forderungen-Offener-Brief-Jetzt-Umsetzung-von-Agroforstsystemen-voranbringen.pdf> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Brzezinski, K. R. (2021). Agroforstwirtschaft und Klimawandel - GIS-gestützte Agrarflächenanalyse hinsichtlich des Potenzials zur Klimawandelanpassung der Landwirtschaft durch Agroforstwirtschaft im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg. Bachelorarbeit. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2024). Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/landschaftsschutzgebiete> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). (2014). Potentielle Erosionsgefährdung der Ackerböden durch Wind in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.bgr.bund.de/-/DE/Themen/Boden/Bilder/Bodenerosion/Bod_BoEro_KartePEGWind_g.html;jsessionid=C E05F293CF5D0911BD8EB69EB048811D.internet991?nn=4952314 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). (2022, 23. November). Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). (2023a). Agrarpolitische Bericht der Bundesregierung, 6-22. Verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/agrarbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=9 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). (2023b, 12. Juli). Massive Schäden - Einsatz für die Wälder. Verfügbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-trockenheit-klimawandel.html> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Chalmin, A., & Augustenberg, L. T. Z. (2008). Agroforstsysteme in Deutschland. *Landinfo*, 7. Verfügbar unter: <https://www.agroforst.uni-freiburg.de/download/-Agroforstsysteme%20in%20Deutschland-%20Landinfo.pdf> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- DeFAF e.V. (2022). DeFAF Themenblatt Nr. 3: Agroforstsysteme in der GAP ab 2023 – ein Überblick. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2024/02/Themenblatt_3-2.Auflage-Web.pdf [letzter Zugriff 10.04.2024]
- DeFAF e.V. (2023a). Im Porträt: Dr. Mirjam Seeliger, Naturschutzberaterin der LMS Agrarberatung GmbH. DeFAF-Infobrief, 04/2023, S. 7. Verfügbar unter: <https://agroforst-info.de/agroforstsysteme-in-naturschutzgebieten-interview-mit-naturschutzberaterin-dr-mirjam-seeliger/> [letzter Zugriff 10.04.2024]
- DeFAF e.V.b (2023b). Im Porträt: Christian Rohlfing, praktizierender Landwirt und angehender Agroforstwirtschaftler. DeFAF-Infobrief, 02/2023, 6-9. Abgerufen von https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_02_Infobrief.pdf [letzter Zugriff 10.04.2024]

- Deutscher Wetterdienst. (2023). Deutscher Klimaatlas - Jährliche Niederschläge in Deutschland im Jahr 2022. Verfügbar unter: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html [letzter Zugriff 10.04.2024]
- Diekmann, Andreas (2007): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 18. Aufl., vollst. überarb. und erw. Neuausg., [1. Aufl. der Neuausg.]. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55678). Verfügbar unter: http://bvbr.bibbvb.de:8991/F?func=service&doc_library=BVB01&doc_number=-015740464&line_number=0002&func_code=DB_RECORDS&service_type=MEDIA [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Domin, T. (2020). Analyse und Bewertung von Vor- und Nachteilen der Tierhaltung auf agroforstlich genutzten Flächen. Loseblatt #46. Innovationsgruppe AUFWERTEN (Hrsg.). Peickwitz. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/46__Tierhaltung.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Dorham, M. M. (2014). Effects of eutrophication. *Eutrophication: Causes, Consequences and Control: Volume 2*, 29-44. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-94-007-7814-6_3 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 8. Auflage. Marburg, 201. 5-41. Verfügbar unter: https://www.audiotranskription.de/wp-content/uploads/2020/11/Praxisbuch_08_01_web.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Ehritt, J. (2020). Naturschutzfachliche Anforderungen an Agroforstsysteme. Loseblatt #10. Innovationsgruppe AUFWERTEN (Hrsg.). Freising. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/10__Naturschutzanforderungen.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Funk, R., Völker, L., & Deumlich, D. (2023). Landscape structure model based estimation of the wind erosion risk in Brandenburg, Germany. *Aeolian Research*, 62, Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1875963723000265> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Gläser, J., & Laudel G. (2010). Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden. Springer Verlag. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/9783531172385> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Goldberg, F., & Hildebrandt, A. (2020). Experteninterviews: Anwendung, Durchführung und Auswertung in der Politikwissenschaft. *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, Springer Verlag. Wiesbaden. 267-284. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-16936-7_17 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Haber, W. (1998). Das Konzept der differenzierten Landnutzung–Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. In Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hrsg.): *Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland*, 57-64. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Wolfgang-Haber/publication/285788458_Das_Konzept_der_differenzierten_Landnutzung_Grundlage_fur_Naturschutz_und_nachhaltige_Naturnutzung_Ziele_des_Naturschutzes_und_einer_nachhaltigen_Naturnutzung_in_Deutschland/links/57bcc4a808ae6918242ef0d2/Das-Konzept-der-differenzierten-Landnutzung-Grundlage-fuer-Naturschutz-und-nachhaltige-Naturnutzung-Ziele-des-Naturschutzes-und-einer-nachhaltigen-Naturnutzung-in-Deutschland.pdf [letzter Zugriff 10.04.2024]

- Haller, L., Moakes, S., Niggli, U., Riedel, J., Stolze, M., & Thompson, M. (2020). Entwicklungsperspektiven der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland. Verfügbar unter: https://orprints.org/id/eprint/37964/1/haller-etal-2020-UBA-Studie-texte_32-2020_oekologische-landwirtschaft.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Helfferrich, C. (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, N. & Blasius J. (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 669-686. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-21308-4_44 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Hofmann, P., Hübner-Rosenau, D., Bloch, R., & Cremer, T. (2017). Konzeption eines Agroforst-Modellvorhabens für das Löwenberger Land (Brandenburg). In Böhm, C. (Hrsg.): *Bäume in der Land (wirt) schaft – von der Theorie in die Praxis*, 99. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2017/03/Tagungsband_5_Forum_Agroforstsysteme_.pdf#page=99 [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Hübner, R. & Tsonkova, P. (2023). Was bringen Agroforstsysteme für die Umwelt? Beispiele, Potenzialabschätzung und Bewertung der aktuellen Entwicklung in Deutschland. *Der kritische Agrarbericht 2023*, 219 – 224. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/367295733_Was_bringen_Agroforstsysteme_fur_die_Umwelt_Beispieler_Potenzialabschatzung_und_Bewertung_der_aktuellen_Entwicklung_in_Deutschland [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Hübner, R. (2023). Agroforstwirtschaft als Chance für den Naturschutz in der Landwirtschaft und aktuelle Herausforderungen. Verfügbar unter: <https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2023/11/AUKM-Umweltteil.pdf> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Hübner, R., & Günzel, J. (2020). Agroforstwirtschaft-die Kunst, Bäume und Landwirtschaft zu verbinden. Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. (Hrsg.) Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/346790386_Agroforstwirtschaft-Die_Kunst_Baume_und_Landwirtschaft_zu_verbinden [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Hübner, R., Böhm, C., Zehlius-Eckert, W. (2020). Rechtliche und politische Hemmnisse für die Agroforstwirtschaft - Lösungsvorschläge zu deren Überwindung, aktuelle Kompromisslösungen und besondere Fallstricke. Loseblatt # 49. Innovationsgruppe AUFWERTEN (Hrsg.). Freising. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/49-__Rechtliche-Hemmnisse.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Hupke, K. D. (2020). Naturschutz in Zeiten des Klimawandels. *Naturschutz: Eine kritische Einführung*, 2. Auflage. Springer Spektrum. 339-359. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-62132-5> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Intergovernmental Panel on Climate Change (2021). Climate Change 2021: The Physical Science Basis: Summary for Policymakers. in: *Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the IPCC*. Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Jänicke, M.; Kunig, P.; Stitzel, M.I. (2003). Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik: Politik, Recht und Management des Umweltschutzes in Staat und Unternehmen. 2. Auflage. Verlag Dietz. Bonn.
- Kaesler, A. (2009). Agroforstwirtschaft zur Förderung der Artenvielfalt: Erarbeitung eines Schlüssels zur Bewertung des Naturschutzpotenzials und Anwendung an drei Fallbeispielen im

Schweizer Mittelland. Masterarbeit, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, Departement Umweltwissenschaften. Verfügbar unter: <https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/151923/1/eth-1176-01.pdf> [letzter Zugriff 09.04.2024]

Kanzler, M., Böhm, C. & Domin, T. (2020). Vergleich von Agroforstwirtschaft und konventioneller Ackerbewirtschaftung bezüglich Energiebilanz und bewirtschaftungsbedingter Treibhausgasemission am Beispiel des Landwirtschaftsbetriebes Domin in Südbrandenburg. Loseblatt # 8. Innovationsgruppe AUFWERTEN (Hrsg.). Cottbus. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/08__Energiebilanz-und-Treibhausgasreduktion.pdf [letzter Zugriff 10.04.2024]

Klimke, M.; Plieninger, T.; Zengerling, C. (2023). Agroforstsysteme als multifunktionale Landnutzungsoption - Chancen und Hemmnisse aus rechtlicher Sicht. Vortrag im Rahmen des 9. Forum Agroforstsysteme, Freiburg im Breisgau. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2023/10/B1.1_ForumAFS2023_Recht_Klimke.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]

Konold, W. & Reeg T. (2009). Historische Agroforstsysteme in Deutschland. In: Reeg, T., Bemann, A., Konold, W., Murach, D., Spiecker, H. (Hrsg.): *Anbau und Nutzung von Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen*. Verlag Wiley VCH. Weinheim. 313–324. Verfügbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/9783527627462.ch28> [letzter Zugriff 09.04.2024]

Kuckartz, U. & Rädiker S. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 5. Auflage. Grundlagentexte Methoden. Beltz Juventa. Dresden. Verfügbar unter: <https://download.e-bookshelf.de/download/0017/7356/30/L-G-0017735630-0079176898.pdf> [letzter Zugriff 10.04.2024]

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG). (2023). Natura-2000-Landesbericht Mecklenburg-Vorpommern. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.13140/RG.2.2.-28223.07840> [letzter Zugriff 12.04.2024]

Leipzig-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR). (2023, 20. Februar). Geplante Pestizidverordnung der EU – Konkrete Flächenberechnungen für eine faktenbasierte Diskussion. Verfügbar unter: <https://www.ioer.de/presse/aktuelles/flaechenberechnung-zu-geplanter-eu-pestizidverordnung> [letzter Zugriff 09.04.2024]

Leipzig-Institut für ökologische Raumentwicklung. (2023, 20. Februar). Geplante Pestizidverordnung der EU – Konkrete Flächenberechnungen für eine faktenbasierte Diskussion. Verfügbar unter: <https://www.ioer.de/presse/aktuelles/flaechenberechnung-zu-geplanter-eu-pestizidverordnung> [letzter Zugriff 09.04.2024]

Meuser, M., & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview - konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. *Methoden der vergleichenden Politik - und Sozialwissenschaft: neue Entwicklungen und Anwendungen*, 465-479. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-91826-6_23 [letzter Zugriff 09.04.2024]

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV. (2024). Erosion. Verfügbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz/Gefaehrdung-des-Bodens/Erosion/> [letzter Zugriff 09.04.2024]

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK). (2024). Europäische Schutzgebiete in Brandenburg. Verfügbar unter: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natura-2000/europaeische-schutzgebiete/> [letzter Zugriff 09.04.2024]

- Nahm, M. & Morhart, C. (2017). Multifunktionalität und Vielfalt von Agroforstwirtschaft. In Böhm, C. (Hrsg.): *Bäume in Land(wirt)schaft - von der Theorie in die Praxis*. Cottbus. 17-24. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/341273653_Multifunktionalitat_und_Vielfalt_von_Agroforstwirtschaft [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Nair P. K. R., Allen S. C., Bannister M. E. (2004). Agroforestry Today: An Analysis of the 750 Presentations to the 1st World Congress of Agroforestry. *Journal of Forestry* (2005). 417-421. Verfügbar unter: <https://academic.oup.com/jof/article/103/8/417/4598682> [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Nair, P. K. R. (1987). Agroforestry systems inventory. *Agroforestry Systems*, 5, 301-317. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/BF00119128> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Nair, P. K. R. (1991). State-of-the-art of agroforestry research and education. *Agroforestry systems*, 23, 95-119. Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/0378112791902038> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Odum, E. P. (1969). The Strategy of Ecosystem Development: An understanding of ecological succession provides a basis for resolving man's conflict with nature. *science*, 164(3877), 262-270. Verfügbar unter: https://www.science.org/doi/abs/10.1126/science.164.3877-.262?casa_token=uYpHN5khROEAAAAA:qZb-fvX1uuNX-tOnu-FrsVTQgI_Cik27VZNO_-eiPJUomw-CfJo0NdxrijFEDmCyk9ULEoYlb27jA [letzter Zugriff 10.04.2024]
- Reeg T., Möndel A., Brix M., Konold, W. (2008): Naturschutz in der Agrarlandschaft – neue Möglichkeiten mit modernen Agroforstsystemen? *Natur und Landschaft* 83 (6). 261–266. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/331890671_Naturschutz_in_der_Agrarlandschaft_-_neue_Moglichkeiten_mit_modernen_Agroforstsystemen [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Reeg, T. (2010). Moderne Agroforstsysteme mit Wertholzbäumen als Option der Landnutzung in Deutschland: Naturschutz, Landschaftsbild und Akzeptanz. Dissertation. Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg im Breisgau. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften. Verfügbar unter: <https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:8308/datastreams/-FILE1/content> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Strübing, J. (2021). Was ist Grounded Theory? In Springer Fachmedien. 4. Auflage. Wiesbaden. 9-37. Verfügbar unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-24425-5_2 [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Umweltbundesamt (UBA). (2021) Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland (KWRA 2021) Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/kurzzusammenfassung_kwra_2021_.pdf [letzter Zugriff 14.04.2024]
- Umweltbundesamt (UBA). (2023a). Struktur der Flächennutzung. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung#die-wichtigsten-flaechennutzungen> [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Umweltbundesamt (UBA). (2023b, 16. November). Überschreitung der Belastungsgrenzen für Eutrophierung. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/land-oekosysteme/ueberschreitung-der-belastungsgrenzen-fuer-0#was-sind-okologische-belastungsgrenzen-fur-eutrophierung> [letzter Zugriff 15.04.2024]

- Unsel R., Reppin N., Eckstein K., Zehlius-Eckert W., Hoffmann H., Huber T. (2011). Leitfaden Agroforstsysteme. Möglichkeiten zur naturschutzgerechten Etablierung von Agroforstsystemen. TU München, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt und Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. (Hrsg.). München. Verfügbar unter: http://agroforst-oesterreich.at/wp-content/uploads/2021/08/leitfaden_agroforstsysteme_bfn_2011.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Zehlius-Eckert, W., Tsonkova, P., & Böhm, C. (2020). UMWELTLEISTUNGEN VON AGROFORSTSYSTEMEN. Innovationsgruppe AUFWERTEN (Hrsg.). Freising. Verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/02__Umweltleistungen.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]
- Zengerling, C. & Klimke, M. (2022). Aufwind für Agroforstsysteme? Aktuelle Entwicklungen, Chancen und Hemmnisse im europäischen und deutschen Recht, Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung "Recht der Nachhaltigen Nutzung Natürlicher Ressourcen", Center for Law and Sustainability (CLS), Universität Luzern, Schweiz. Verfügbar unter: https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/norer/Veranstaltungen/Ringvorlesung_17.11.2022_Cathrin_Zengerling_Marina_Klimke__Aufwind_fuer_Agroforstsysteme.pdf [letzter Zugriff 09.04.2024]

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Annika Engfer, erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und dabei keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Anhangsverzeichnis

Anhang A) Interviewleitfaden

Qualitative Befragung zum Thema:

Synergien und Konflikte bei der Etablierung von Agroforstsystemen in Schutzgebieten

*Durch die Etablierung von Agroforstsystemen (AFS) in der Agrarlandschaft ergeben sich zahlreiche Vorteilswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Biodiversität und Klima (Zehlius-Eckert et al., 2020). Laut des GAP-Strategieplans der Bundesregierung soll daher in Deutschland bis 2027 eine Agroforst - Gehölzfläche von **200.000 Hektar entstehen (Stand Februar 2024)**. Trotz der wissenschaftlich anerkannten Vorteilswirkungen von AFS und ihrer agrarrechtlichen Förderung, zeigen sich in der Praxis weiterhin Hürden bei der Etablierung. Dazu gehören auch Konflikte, die in Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Belangen entstehen. Diese Befragung beschäftigt sich mit der Etablierung von AFS in Schutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Brandenburg (BB) und mit der Frage inwiefern die Nutzungsform der AFW mit den Interessen des Naturschutzes übereinstimmt oder mit diesen im Konflikt steht.*

1) Themenblock: Agroforstwirtschaft (AFW) in Schutzgebieten allgemein

- a) Wie bewerten Sie das Potential von AFS in MV/ BB aus naturschutzfachlicher Sicht?
- b) Wie bewerten Sie die Eignung von verschiedenen Schutzgebietskategorien in MV/BB für die Anlage von Agroforstsystemen (AFS)?

ggf. genauer:

In welcher Schutzkategorie sind Konflikte zwischen AFW und Interessen des Naturschutzes zu erwarten?

In Gebieten welchen Schutzstatus sind keine naturschutzfachlichen Bedenken zu erwarten?

- c) Sind Ihnen Fallbeispiele in (MV/BB) bekannt, bei denen AFS in Schutzgebieten aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugelassen wurden?

wenn ja genauer:

Mit welcher Begründung wurde die Etablierung des AFS abgelehnt?

Allgemeiner (falls kein Fallbeispiel bekannt):

- d) Welche naturschutzfachlichen Bedenken bestehen in geschützten Gebieten konkret in Bezug auf AFS?

2) Themenblock: Agroforst in Natura 2000 - Gebieten:

- a) Inwiefern wird die positive Auswirkung auf zahlreiche Schutzgüter, die durch AFS auf den meisten Standort zu erwarten ist in einer Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt?
- b) Inwiefern wird eine Gewichtung/ Abwägung zwischen potentiellen Gefährdungen von Zielarten und den voraussichtlich positiven Auswirkungen von AFS auf andere Schutzgüter vorgenommen?
(auf Vorteilswirkungen auf Boden, v.a. Erosionsschutz, Wasserhaushalt, Klima,... eingehen)
- c) Anhand welcher Kriterien wird in Vogelschutzgebieten die mögliche Beeinträchtigung von Zielarten durch AFS bewertet?

ggf. genauer:

Wird anhand der Größe der anliegenden Feldblöcke geprüft, inwiefern es Ausweichmöglichkeiten in angrenzende größere Flächen des Offenlands für Rastvögel gibt?

Wird berücksichtigt, ob ein größerer Pflanzabstand den Offenlandcharakter der Landschaft erhalten könnte?

Laut des Nutzungskonzepts für AF soll der maximaler Gehölzanteil der AF - Gehölze an der Gesamtfläche bei < 35% liegen. Besteht so die Möglichkeit, Offenland trotz Anpflanzung von Gehölzen als „nicht durch Gehölzvegetation dominierte Gebiete“ zu erhalten?

- d) Besteht bei der geplanten Anlage von AFS in Gebieten in denen Lebensraumtypen oder Zielarten vorkommen die Möglichkeit einer Ausnahme (nach § 34, Absatz 4 BNatSchG) wenn „maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“ zu erwarten sind?
- e) Welche Rolle spielt die Öko-Regelung 7 (Anwendung von durch die Schutzziele in NATURA 2000-Gebieten bestimmten Bewirtschaftungsmethoden) in Bezug auf AFS?

genauer:

Welche Bewirtschaftungsformen von AF kommen für die ÖR 7 in Frage?

3) Themenblock: Agroforstsystemen auf Grünlandstandorten

- a) Laut GAPDZV soll die Etablierung von AFS auf Grünlandstandorten explizit möglich sein. Wie schätzen Sie die Eignung dieser Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht für AFS ein?
- b) Das Nutzungskonzept für AFS (nach §4 GAP DZVO) weist darauf hin, dass bei Anlage eines AFS auf Dauergrünland naturschutzfachliche Belange entgegenstehen können. Welche Bedenken bestehen insbesondere bei Dauergrünland aus Sicht des Naturschutzes?

4) Themenblock: Mögliche Instrumente zur Verbesserung der Situation

4.1) Planerische Instrumente:

- a) Welche Möglichkeiten gibt es, aufgrund klarer Begründungen Ausschlussgebiete für AFS im Vorhinein als solche zu kennzeichnen, sodass den Landwirt:innen bürokratischer (und finanzieller) Aufwand erspart wird?
- b) Welche Möglichkeiten gibt es, eine differenzierte Standortbewertung durchzuführen, anstelle eines pauschalen Ausschlusses von AFS in Schutzgebieten? (*unter Berücksichtigung eines realistischen Arbeitsaufwands für die Behörden*)

ggf. genauer:

Welche bereits erhobenen Daten könnten dazu genutzt werden?

Welche Rolle spielen dabei Biotopkartierungen? (*und andere Erhebungen & Pläne von Fachbehörden, z.B. Bodenkartierungen/ Pläne zu Grundwasser/ etc., Landschaftspläne auf Gemeindeebene, ...*)

4.2) Regulative Instrumente: Rechtssicherheit für AFS schaffen

- a) Rechtliche Bezüge auf AFS sind bisher im BNatschG nur unter den Vorschriften zu Gehölzkomponenten, Kurzumtriebsplantagen und Streuobstwiesen gegeben. Halten Sie es für sinnvoll AFS im BNatschG explizit als solche zu benennen?

ggf. genauer:

Welche Definition von AFS kommt dafür in Frage (*primär wirtschaftlich/ traditionelle/ moderne/ nach GAPDZV/...*)?

- b) Sehen Sie Möglichkeiten, die rechtssichere Beseitigung von AF-Gehölzen zur wirtschaftlichen Nutzung im Naturschutzrecht durch entsprechende Verweise zu sichern?

An welchen Stellen sind entsprechende Querverweise möglich?

4.4) Informationelle Instrumente:

Nur an UNB: Das Nutzungskonzept für AFS gibt vor, dass Landwirt:innen „in Schutzgebieten gesondert Rücksprache mit den Behörden des Naturschutzes“ halten sollten.

- a) Wie wird in solchen Fällen auf Seiten der UNB vorgegangen? Gibt es bestimmte Ansprechpartner:innen für diese Fälle?

Falls Probleme:

Was müsste Ihrer Meinung nach passieren, um die Kommunikation zwischen Landwirt:innen und den UNB zu verbessern?

- b) Wie schätzen Sie das Wissen zu AFW und den Vorteilswirkungen von AFS auf Seiten der Behörden ein?
- c) Gibt es Fortbildungen für ONB/ UNBs zum Thema AFW? / Halten Sie es für sinnvoll, dass Fortbildungen zum Thema AFW für angeboten werden?
- d) Besteht Ihrer Meinung nach Forschungsbedarf zum Thema Agroforst, insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht?
- e) Haben Sie den Eindruck, dass wissenschaftliche Erkenntnisse über AFS gut kommuniziert und daran anschließend rechtlich umgesetzt werden?

Nur an MLUK/ LUNG:

- f) Wo sehen sie ganz konkret die Aufgaben und Möglichkeiten des MLUK/ LUNG um die Hürden für die Etablierung von AFS im Zusammenhang mit Naturschutz abzubauen?

Anhang B) Schriftliche Einwilligungserklärung

Schriftliche Einwilligungserklärung:

Forschungsprojekt: „Synergien und Konflikte bei der Etablierung von Agroforst-systemen in Schutzgebieten - Eine qualitative Untersuchung in Mecklenburg - Vorpommern und Brandenburg“

Durchführende Person: Annika Engfer
anni.engfer@gmail.com
+49 160 970 11605

Betreuende Institution: Albert - Ludwig - Universität Freiburg
Studiengang: Waldwirtschaft und Umwelt
Modul: Bachelorarbeit
Projektbetreuung: Jun. - Prof. Dr. Cathrin Zengerling, Dr. Christopher Morhart

Erklärung der befragten Person: Name: _____

Ich erkläre mich dazu bereit im Rahmen des genannten Forschungsprojektes an einem Interview teilzunehmen. Über das Ziel und den Verlauf der Arbeit wurde ich aufgeklärt. Ich bin damit einverstanden, dass das Interview mit einem Smartphone aufgezeichnet und anschließend transkribiert wird. Die wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes erfolgt durch Annika Engfer. Die Audio-Aufnahme des Interviews wird nicht veröffentlicht und nach Beendigung der Forschungsarbeit am 18.04.2024 gelöscht. Angaben zu meiner Person werden anonymisiert. In der Forschungsarbeit darf lediglich der Name der Behörde und ggf. die Position/ Abteilung/ Dezernat genannt werden.

Unter diesen Bedingungen erkläre ich mich dazu bereit, an dem Interview teilzunehmen. Ich bin damit einverstanden, dass es aufgezeichnet, verschriftlicht und ausgewertet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung der durchführenden Person: Name: _____

Ich habe die befragte Person über das Forschungsprojekt und die Durchführung des Interviews informiert und werde die Daten wie angegeben auswerten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang C) Darstellung der Interviewanfragen der Umweltministerien und ONB

Behörde/ Amt	Abteilung (Abt.) /Referat (R.)	Zahl der Anfragen	Zahl der Ant- worten (davon Zusa- gen)	Begründung der Absage
LM MV	Leitung der Abt. 2: Kli- maschutz, Naturschutz und Forsten	1	0	
LM MV	Abt. 2, R. 200: Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	4	3	- geringe Relevanz des Themas in NSG - keine zeitliche Kapazitäten - nicht zuständig - an Kolleg:innen verwiesen
LM MV	Abt. 2, R. 220: Na- tura2000	2	1 (1 - nicht verwendet)	- einziges Vorhaben im Natura 2000 Gebiet wurde eingestellt - keine Erfahrungen (2)
MLUK BB	Abt. 4, Referat 41: Grundsätze, Recht, Um- weltbildung	1	0	
MLUK BB	Abt. 4: Naturschutz, R. 44: Naturschutz in Pla- nungen und Zulassungsverfahren	2	2 (1)	- an Kolleg:innen verwiesen
LUNG	Abt. 2: Naturschutz und Naturparke	4	1	- kein Experte für AFS im Amt be- kannt
LfU	Abteilung N: Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften	1	1	- an Kolleg:innen verwiesen
LfU	Leitung Naturpark Hoher Fläming	1	1 (1)	
StaLU MS	Abt.4 Naturschutz, Was- ser und Boden	4	1	- keine Erfahrungen
StaLU MM	Abt.2: Landwirtschaft und EU – Förder-angele- genheiten	1	1	- kann nicht weiterhelfen
StaLU MM	Abt.: 4 Naturschutz, Wasser, Boden	3	1	- keine Erfahrungen
StaLU VP	Abt. 2: Landwirtschaft, EU- Förderangelegenheiten	1	1	- es liegen noch keine Planungs- unterlagen bezüglich Agroforst vor
StaLU VP	Abt. 4: Naturschutz, Wasser und Boden	3	1 (1)	
StaLU WM	Abteilung 2 Landwirt- schaft, EU- Förderangelegenheiten	2	1	- keine praktischen Erfahrungen - an Kolleg:innen verwiesen - ans Umweltministerium MV ver- wiesen
StaLU WM	Abt. 4: Naturschutz, Wasser und Boden	2	1	- keine praktischen Erfahrungen - an Kolleg:innen der Abteilung Abteilung „Landwirtschaft, EU- Förderangelegenheiten“ verwiesen
Gesamt:		32	16 (3)	

Anhang D) Übersicht der Ober- und Unterkategorien zur qualitativen Inhaltsanalyse

Oberkategorien mit jeweiligen Unterkategorien:	Bildung deduktiv/ induktiv:	Erklärung der Kategorie:	Textbeispiele aus den Interviewtranskripten:
Naturschutzfachliche Potentiale von AFS	deduktiv	Allgemeine Vorteilswirkungen von AFS aus naturschutzfachlicher Sicht, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten auftreten können	„Insofern halte ich das Potenzial grundsätzlich in BB für groß“ (B2, Z.25-26). „(...) nicht unbedingt diese ganzen Vorteile für Boden und Wasser, sondern ich betrachte rein das Naturschutzfachliche in Bezug auf Artenausstattung, Biodiversität“ (B1, Z.58-60).
Abhängigkeit von AFS – Begriffsdefinition	induktiv	Aussagen, die sich darauf beziehen, dass verschiedenen Formen von AFS sich in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit unterscheiden	„Es ist auch ein riesen Unterschied zwischen, wie gesagt Streuobstwiese an einem und den KUP am anderen Ende“ (B4, Z.35-36).
Abhängigkeit vom Standort	induktiv	Aussagen, die sich darauf beziehen, dass das naturschutzfachliche Potential eines AFS von der geplanten Ausgangsfläche abhängig ist	„Also Naturschutzfachlich wäre es wahrscheinlich wünschenswert auf ausgeräumten Ackerlandschaften“ (B4, Z.17-18).
Strukturreichtum und Biodiversität	deduktiv	Aussagen, die sich auf die Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft durch AFS und damit einhergehenden Erhöhung der Biodiversität beziehen	„Insgesamt denke ich, dass in diesen intensiven Agrarwüsten so ein Strukturreichtum, einfach eine Vielfältigkeit, zwangsläufig auch zur Erhöhung der Biodiversität führen kann“ (B1, Z.66-68).
Erosionsschutz		Aussagen, die sich auf das Potential des Erosionsschutzes durch AFS beziehen	„(...) wir haben ja in BB sehr große Schläge mit sehr vielen reichen Böden, die ja so sehr winderosionsanfällig sind und da bietet es sich natürlich an, zur Strukturierung ausgeräumter Landschaften mit AFS zu arbeiten“ (B2, Z. 19-21).

Naturschutzfachliches Konfliktpotential von AFS	deduktiv	Allgemeine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht, die bei Etablierung von AFS vor allem in- aber auch außerhalb von Schutzgebieten auftreten können	<i>„In dieser Untersuchung zu Umweltleistungen von AFS werden ja auch genau diese Gründe genannt. Also Vergrämung von Arten oder Verdrängung von Arten die im Endeffekt Kulissen meiden“ (B1, Z. 276277).</i>
Beschattung durch AFS	induktiv	Unterkategorie, die Bedenken in Bezug auf Beschattung durch AF – Gehölze zusammenfasst	<i>„(...) weil, mit Gehölzaufwuchs geht ja auch immer irgendwie eine Beschattung einher und man nimmt ja erstmal auch Fläche weg von dem Biotop“ (B1 Z. 84-85).</i>
Vergrämung von Arten	induktiv	Bestimmte Arten, v. a. Offenlandarten und Wiesenbrüter können durch AFS beeinträchtigt werden	<i>„Deswegen sind wir natürlich da sehr vorsichtig, wenn wir über AFS sprechen, weil viele Wiesenbrüter natürlich diesen offenen Charakter brauchen“ (B1, Z. 249-245).</i>
Verwendung invasiver Arten	induktiv	Fasst Aussagen der Befragten zusammen, die sich auf die Verwendung und Ausbreitung invasiver Arten durch AFS als naturschutzfachliches Risiko beziehen	<i>„Das ist also mit unseren Erfahrungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, auch wenn sie heute noch nicht invasiv sind. Und das macht einem Sorge um die Biodiversität“ (B2, Z.304-305).</i>
Besonderheiten auf Grünland	deduktiv	Auch wenn Etablierung von AFS nach GAPDZV zulässig ist, stehen einige Befragten dieser kritisch gegenüber. Die Kategorie fasst diesbezügliche Aussagen zusammen, sowie Antworten auf die Frage, ob die Anlage von AF einen Grünlandumbruch bewirkt.	<i>„Ich halte es nur für bedingt geeignet Grünlandstandorte mit AFS zu verändern“ (B2, Z. 149 – 150). „Es ist kein Umbruch, aber es ist wirklich eine Nutzungsänderung, die dann zu genehmigen wäre“ (B4, Z.61 – 62).</i>

AFS in nationalen Schutzgebieten	deduktiv	Gebildet als Überkategorie für die folgenden Unterkategorien (in Form der Schutzgebiete)	
AFS in Naturschutzgebieten	deduktiv	Aussagen, die sich auf Naturschutzgebiete und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„In Naturschutzgebieten gehen wir davon aus, ist es nicht möglich, weil die sind so kleinflächig strukturiert und vom Schutzzweck her so durchstrukturiert, (...)“ (B3, Z. 44 - 46).</i>
AFS in Landschaftsschutzgebieten	deduktiv	Aussagen, die sich auf Landschaftsschutzgebiete und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„Bei den Landschaftsschutzgebieten, die können zum Großteil betroffen sein. Da gibt es eher selten Regelungen, die das ausschließen würden“ (B7, Z. 44 – 45)</i>
AFS in Naturparks	deduktiv	Aussagen, die sich auf Naturparks und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„Ein Drittel von Deutschland sind Naturpark und dort gibt es mit Sicherheit auch ausgeräumte Landschaften, wo ein AFS eine Bereicherung wäre und die Vorteile dieser Systeme überwiegen“ (B2 Z. 40 – 42).</i>
AFS in Biosphärenreservaten	deduktiv	Aussagen, die sich auf Biosphärenreservate und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„Also das ist schon möglich, dass AFS bei uns im BR angelegt werden können. Ich weiß, also wir hatten auch schon eine Abschlussarbeit zu dem Thema“ (telefonisches Gespräch, BR-Elbe BB, 11.03.2024).</i>
AFS in Natura 2000 Gebieten	deduktiv	Aussagen, die sich auf Natura 2000 Gebiete und ihre Eignung für AFS im Allgemeinen beziehen	<i>„Natura 2000 Gebiete sehen wir durchaus auch das Potenzial, wenn im Endeffekt eigentlich die Verträglichkeit attestiert wird“ (B1, Z. 179 - 180).</i>
AFS in FFH – Gebieten	deduktiv	Aussagen die sich auf FFH - Gebiete und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„Und dann haben wir vielleicht das Problem, dann kommen wir in ein FFH-Verletzungsverfahren“ (B1, Z.194-195).</i>
AFS in Vogelschutzgebieten	deduktiv	Aussagen die sich auf Vogelschutzgebiete und ihre Eignung für AFS beziehen	<i>„Da kann es dann sein, dass eine Strukturaufwertung oder die Schaffung einer Struktur in so einem Acker durch ein AFS natürlich auch Vorteile bringt für gewisse Vogelarten“ (B1, Z. 104 – 106).</i>
Verträglichkeitsprüfung & Ausnahmeverfahren	deduktiv	Aussagen die sich mit AFS im Rahmen einer FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie möglichen Ausnahmen für AFS befassen	<i>„man prüft sozusagen die Ansprüche der Zielart an den Lebensraum und eigentlich ist das ja auch gut hinterlegt in der Natura 2000 Landesverordnung“ (B6, Z. 167 - 168)</i>

Ordnungsrechtliche Instrumente	deduktiv	Zur Strukturierung der politischen Instrumente	
Rechtssicherheit für AFS	deduktiv	Unterkategorie, die rechtliche Möglichkeiten, z.B. entsprechende naturschutzrechtliche Verweise zur rechtssicheren Etablierung und Nutzung von AFS zusammenfasst	<i>„zum Beispiel die Gehölzschutzverordnung vom Landkreis, die müsste man ergänzen, dass also Gehölze im Rahmen von AFS nicht unter das Beseitigungs- oder Verschlechterungsverbot fallen“ (B2, Z. 238 – 240)</i>
Restriktionsflächen für AFS?	induktiv	Aussagen die sich darauf beziehen, ob die Befragten Restriktionen für AFS in Betracht ziehen und in welchen Gebieten/ Schutzkategorien sie AFS pauschal ausschließen würden	<i>„das wäre mit Sicherheit sinnvoll für Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete als absolutes Ausschusskriterium“ (B2, Z.139-134).</i>
Planerische Instrumente	deduktiv	Zur Strukturierung der politischen Instrumente	
Restriktion oder Einzelfallprüfung?	deduktiv	Aussagen die die Frage beantworten ob eine Ausschlusskulisse oder jeweilige Einzelfallprüfung das geeignetere Instrument bei der Anlage von AFS in Schutzgebieten darstellen	<i>„Also, da ist die Einzelfallprüfung wahrscheinlich intensiver und auch aussagekräftiger für den einzelnen Landwirt“ (B3, Z. 147 – 149).</i>
Darstellung von Gebiete	induktiv	Aussagen der Befragten, die sich darauf beziehen inwiefern für AFS geeignete und ungeeignete Standorte dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können	<i>„Da haben wir in MV zum Beispiel die Rastgebiete dann, das ist also ein Datensatz, der vom LUNG bereitgestellt wird aufgrund von Kartierdaten“ (B7, Z. 206 – 208).</i>
Informationelle Instrumente	deduktiv	Zur Strukturierung der politischen Instrumente	
Forschungsstand zum Thema AF	deduktiv	Unterkategorie zur Untersuchung, ob die Befragten einen Forschungsbedarf zum Thema AFS und AFS aus naturschutzfachlicher Perspektive wahrnehmen	<i>„Genau, was die wissenschaftlichen Erkenntnisse angeht, denke ich, ist insgesamt sehr wenig bekannt“ (B1, Z.427 – 428).</i>
Wissenstand der Behörden	deduktiv	Unterkategorie zur Untersuchung, ob auf Seiten der Behörden Aufklärungsbedarf zum Thema AFS und AFS aus naturschutzfachlicher Perspektive besteht	<i>„Ich würde auf jeden Fall sagen, dass wir aus naturschutzfachlicher Sicht da Aufklärungsbedarf haben“ (B3, Z. 225 – 226).</i>
Handlungsmöglichkeiten der Ämter	induktiv	Aussagen, die sich darauf beziehen welche Handlungsmöglichkeiten, Verantwortungen und Aufgaben die Befragten auf Seiten der Behörden in Bezug auf AFS sehen	<i>„(...) indem man das vielleicht mal ans MLUK heranträgt und sagt, thematisiert das bitte mal, (...) dass die UNB da alle auf einem Stand sind“ (B5, Z. 272-273).</i>

Anhang E) Schriftlicher Kontakt mit Behörden

Schriftlicher Kontakt per E-Mail:

Datum: 23.01.2024

Ansprechperson: Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz BB
Mitarbeiterin der Abteilung 4 Naturschutz und Forsten, Referat 43

- 1) Die gesetzliche Definition des Begriffes Agroforst (AF) bezieht sich laut EU-Recht vor allem auf moderne Agroforstsysteme, z.B. in Form von Kurzumtriebsplantagen. Weshalb werden traditionelle AFS (z.B. Gehölzkomponenten und Streuobstwiesen) ausgeschlossen? Sehen Sie Möglichkeiten, den Begriff gesetzlich „breiter“ zu definieren, also traditionelle und moderne AFS darunter zu fassen?**

Das deutsche Agrarrecht lässt durchaus Spielräume zur Ausgestaltung von Agroforstsystemen zu. Derzeit wird in Brandenburg eine Förderrichtlinie zur investiven Förderung von Agroforstsystemen entwickelt, die voraussichtlich verschiedene Möglichkeiten zur Anlage von Agroforstsystemen fördern soll. Andere Bundesländer und das BMEL planen weitere derartige Richtlinien. Erst wenn sich bundesweit ein Standard entwickelt hat in welchem Spektrum Agroforstsysteme bereits jetzt ausgestaltet werden können, macht es Sinn die gesetzliche Regelung zu überprüfen und ggf. zu verändern.

- 2) Rechtliche Bezüge auf AFS sind im BNatschG nur unter den Vorschriften zu Kurzumtriebsplantagen, Gehölzkomponenten und Streuobstwiesen gegeben. Halten Sie es für sinnvoll und möglich AFS im BNatschG explizit als solche zu benennen? Siehe Frage 1**
- 3) Kommt die Öko-Regelung 7 (Anwendung von durch die Schutzziele in NATURA 2000-Gebieten bestimmten Bewirtschaftungsmethoden) für AFS in Frage? Sind Ihnen solche Fälle bekannt? Welche Anforderungen müsste ein AFS dafür erfüllen?**

Die Zulässigkeit von Agroforstsystemen in Natura 2000-Gebieten wird auf Grundlage der naturschutzfachlichen Schutzziele beurteilt und ggf. im Einzelfall oder für bestimmte Kulissen generell ausgeschlossen. Sofern ein Agroforstsystem grundsätzlich in einem Natura 2000-Gebiet zulässig sein sollte, könnte ggf. auch eine Förderung der Ökoregelung 7 auf diesen Flächen erfolgen sofern deren Maßgaben erfüllt sind (keine Aufschüttungen, keine Abgrabungen, keine zusätzliche Entwässerung etc.).

- 4) Obwohl die Anlage und Nutzung von AFS Teil der landwirtschaftlichen Nutzung ist, bestehen auf Seiten der Landwirt:innen Bedenken, dass die Gehölze aus naturschutzfachlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden dürfen. Sehen Sie Möglichkeiten, die rechtssichere Beseitigung von AF-Gehölzen im Naturschutzrecht durch entsprechende Verweise zu sichern?**

Grundsätzlich gilt die Anlage eines Agroforstsystems als landwirtschaftliche Nutzung und die Flächen können dauerhaft wirtschaftlich genutzt werden. Gleichwohl kann es im Einzelfall naturschutzfachliche Gründe geben, die eine wirtschaftliche Verwertung ausschließen. Dies muss meines Erachtens nach wie auch bei anderen Nutzungsarten im Einzelfall abgewogen werden.

Anhang F) Transkripte der Interviews

Transkript Interview 1

Datum der Durchführung: 18.01.2024

Art des Interviews: Onlinegespräch über Zoom

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B1: Befragte Person, Mitarbeiter des MLUK Brandenburg,
Referat 44 Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren

1 I: Ja erstmal vielen Dank, dass Sie an dem Interview teilnehmen, das hilft mir wirklich weiter bei
2 meiner Arbeit. Also ich studiere ja in Freiburg Waldwirtschaft und Umwelt, mit Nebenfach Natur-
3 schutz und Landschaftspflege und schreibe eben meine Bachelorarbeit zum Thema, welche
4 Synergien und Konflikte sich ergeben können, wenn AFS in Schutzgebieten etabliert werden. Und
5 möchte mir auch anschauen, welche Schutzkategorien ganz klar ausgeschlossen werden können.
6 Und in den Kategorien, wo es eben tendenziell möglich wäre, was da die Probleme sind, also ob es
7 wirklich aus naturschutzfachlicher Sicht überhaupt nicht möglich ist, oder ob es vielleicht auch
8 bürokratische Hürden gibt, die das ganze erschweren. Genau, und ich mache eben qualitative
9 Forschung und versuche möglichst viele Menschen auf verschiedenen Ebenen zu befragen. Also
10 angefangen mit den Ministerien, ONB und UNB. Sie sind tatsächlich auch die erste Person die ich
11 dazu befrage. Es ist gar nicht so leicht Personen zu finden, die zu einem Gespräch bereit sind.
12 #00:01:19#

13 B1: Darf ich Sie fragen, haben Sie wenigstens auch eine vernünftige Begründung erhalten, warum
14 die Leute sich nicht darüber unterhalten wollen? #00:01:24#

15 I: Teilweise ja, manchmal auch gar keine Antwort und manchmal auch, dass sie sich nicht zuständig
16 fühlen, oder dass einfach niemand bekannt ist, der sich mit dem Thema auskennt. Oder sie auch
17 einfach keine Zeit dafür haben. #00:01:48#

18 B1: Ja ich glaub schon, dass das insgesamt einfach ein Thema ist, was noch nicht so durchgesickert
19 ist, oder noch nicht so in der Fläche stattfindet. Das zeigt's ja eigentlich auch wenn man sich
20 anschaut, was online so zur Verfügung steht und auch Praxisbeispiele und sonstige Geschichten. Ist
21 ja schon recht überschaubar, deswegen kann ich das schon nachvollziehen, dass sich da manche
22 Behörden eher zögerlich zurückgemeldet haben. Ich selbst hatte jetzt mit AFS im Zuge einer
23 Richtlinie zu tun, weil ja hier in Brandenburg eine Agroforstrichtlinie ins Leben gerufen wurde, um
24 im Endeffekt diese Dinger dann auch in die Fläche zu bringen. Und seltsamerweise hat dann quasi
25 Ihre Anfrage dazu dann auch gepasst, weil wir ein paar Wochen zuvor auch wegen dieser Richtlinie
26 zusammen saßen und man sich da dann zwangsläufig auch mit diesen Fragen, die Sie stellen
27 auseinander setzten musste. #00:03:02#

28 I: Ja spannend, das passt ja dann sehr gut. #00:03:05#

29 B1: Ich kann vielleicht auch noch kurz was zu mir sagen. Also ich bin jetzt kein Experte was AFS
30 angeht. Ich bin Biologe und habe, sag ich mal ein generalistisches Kenntnisbild von einigen Arten
31 und Zusammenhängen, was jetzt gerade auch so Ökologie und Ansprüche von gewissen Arten und
32 so angeht, Vogelarten aber auch viele weitere. Hier in Brandenburg mache ich hauptsächlich das
33 Thema Natura 2000 und Verträglichkeitsprüfung. Also das AFS-Thema ist jetzt eher so als Randbe-
34 reich aufgeploppt. Aber meine Chefin meinte, ich soll das doch gerne übernehmen mit Ihnen zu
35 sprechen. Und einige Fragen, können wir denke ich auch zufriedenstellend für Sie beantworten.

36 Bei einigen Fragen wird es einfach schwierig, aber das werden wir dann an der Stelle sehen. Also
37 wir können gerne dann einfach ganz offen sprechen und die Fragen durchgehen.

38 I: Genau, ja gut, dann kommen wir jetzt mal zur ersten Frage, nämlich zum Potential von AFS in BB
39 aus naturschutzfachlicher Sicht. Wie schätzten Sie das denn ein? #00:05:24#

40 B1: Das ist natürlich eine sehr spannende Frage. Hier kommt es natürlich immer auf den Einzelfall
41 an. Also welche Ausgangsfläche schauen wir uns an. Ich meine, es ist ja jetzt nun so, dass vermehrt
42 von AFS in intensiver Ackerlandschaft gesprochen wird. Da zum Beispiel, gerade wenn man sich die
43 großen Schläge ansieht in BB und MV, diese riesigen Ackerwüsten, denke ich, dass es da schon ein
44 gewisses Potential gibt, auch aus naturschutzfachlicher Sicht. Wenn wir jetzt dann aber zum Beispiel
45 über Grünland sprechen, sieht die Sache schon wieder ganz anders aus. Es ist immer so ein bisschen
46 die Frage, welche Ausgangsfläche wir uns anschauen und am Ende auch Frage, wie sieht dieses
47 System dann in seiner Form in der Praxis aus, also wie ist dieses AFS gestaltet. Da gibt's ja auch
48 unterschiedliche Arten und Weisen. Also das was ich jetzt mal gefunden habe, geht von reinen
49 Kurzumtriebsplantagen, die nur ein paar Meter breit sind, bis über mit angrenzend noch ein
50 Blühstreifen oder Blühflächen, die dann natürlich in Kombination wahrscheinlich eine deutlich
51 höhere Wertigkeit auch für gewisse Arten bieten können. Das ist jetzt eigentlich, sag ich mal von
52 der Beantwortung dieser Frage her wirklich entscheidend auf welcher Ausgangsfläche befinden wir
53 uns, wie wird die ausgestaltet und je nachdem kann sie dann von keinem bis halt doch auch einem
54 hohen Potential einhergehen. #00:06:53#

55 I: Ja das ist immer schwierig mit der Definition, ob es eben einfach eine KUP ist oder der Begriff kann
56 auch breiter gefächert sein. #00:07:02#

57 B1: Genau, und wie lang steht dann das ganze dort, ist dann auch immer so eine Frage. Wenn wir
58 dann über Arten reden, die wir dort vielleicht fördern möchten. Also ich betrachte jetzt ja nicht
59 unbedingt diese ganzen Vorteile für Boden und Wasser, sondern ich betrachte rein das
60 Naturschutzfachliche in Bezug auf Artenausstattung, Biodiversität, da ist natürlich dann auch immer
61 die Frage, wo ist das dann. Wenn ich eine mehrere hundert Hektar große Agrarwüste habe und dann
62 dort ein AFS einrichte, ist natürlich auch die Frage, wo sollen die Arten eigentlich herkommen, die
63 dann dort irgendwie leben können. Ich meine bei Vogelarten ist natürlich schon klar, die haben
64 große Aktionsräume, wenn wir uns dann aber gewisse Insekten oder Sonstige ansehen, die vielleicht
65 auch flügellos sind, ist dann auch die Frage wo sollen die eigentlich herkommen. Also wenn drum
66 herum alles tot ist, dann ist das immer ein bisschen schwierig. Aber insgesamt denke ich, dass
67 gerade in diesen intensiven Agrarwüsten so ein Strukturreichtum, einfach eine Vielfältigkeit,
68 zwangsläufig auch zur Erhöhung der Biodiversität führen kann. #00:08:07#

69 I: Grad zum Stichwort Biotopverbund, da ist ja auch bei Blühstreifen der Punkt, wenn nichts da ist,
70 kann auch nichts verbunden werden. OK, ja und wie sieht es dann in verschiedenen
71 Schutzgebietskategorien aus? Also ich denk mal wir können davon ausgehen, dass natürlich
72 Kernzonen von Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten generell ausgeschlossen werden
73 können oder auch gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und
74 eben diese punktuellen Sachen aber so. Es wäre ja eigentlich spannend zu sehen, wo es eben
75 möglich wäre. #00:08:39#

76 B1: Ja das ist tatsächlich eine wichtige Frage, die man sich da stellt. Weil, wir haben ja zum einen
77 die fachliche Einschätzung und zum anderen haben wir eine gesetzliche Grundlage, die einfach
78 schon mehr oder weniger Veränderungen in gewissen Schutzgebieten und Biotopen verbietet. Wir
79 haben den gesetzlichen Biotopschutz, der sagt, also Veränderung in diesem Biotop sind verboten,
80 weil sie in irgendeiner Form vielleicht auch zu Verschlechterung führen können. Und dann ist man
81 ja automatisch auch immer in so einer Ausnahme- und Befreiungssituation drin, dass man dann

82 eine Befreiung beantragen müsste und dann muss man natürlich auch gut begründen können,
83 warum gerade dieses AFS denn vielleicht auch förderlich für das Biotop sein kann. Was natürlich
84 total schwierig ist, wenn wir offene Biotop haben, weil, mit Gehölzaufwuchs geht ja auch immer
85 irgendwie eine Beschattung einher und man nimmt ja erstmal auch Fläche weg von dem Biotop,
86 wenn wir z.B. über eine artenreiche Wiese oder so sprechen würden. Das ist ja auch das, was bei
87 wertvollen Grünlandbiotopen schwierig ist. #00:09:49#

88 Also wir haben zum einen dieses Gesetzliche, weswegen z.B. auch Naturschutzgebiete für uns als
89 Ausschlusskategorie gelten, weil wir auch in Naturschutzgebieten einen Bestand haben, der
90 schützenswert ist, der ist unter Schutz gestellt mit entsprechenden Verboten und Geboten in einer
91 Verordnung und da ist oft auch einfach die Nutzungsänderung oder einfach die Veränderung von
92 diesen Flächen. Wir sagen immer, es gilt eigentlich ein striktes Veränderungsverbot, weswegen
93 werden auch oft schon aus gesetzlichen Gründen als Ausschlusskriterien gelten. Wenn wir uns jetzt
94 z.B. solche Gebiete wie Natura 2000 Gebiete anschauen, da ist es dann vielleicht schon ein bisschen
95 anders gelagert. Da haben wir immer als Benchmark diese Verträglichkeit, nach §34 BNatschG, dass
96 wir sicherstellen müssen, dass wenn ein Projekt stattfindet, also so ein AFS ist ja erstmal eine
97 landwirtschaftliche Nutzung und wenn ich die Nutzung auf einer Fläche ändere, dann muss ich
98 sicherstellen, dass diese Nutzungsänderung verträglich ist, mit den Erhaltungszielen in dem Gebiet
99 und das muss ich über eine Verträglichkeitsprüfung nachweisen. Da muss ich ganz genau schauen,
100 welche Arten kommen vor, werden diese Arten dadurch beeinträchtigt und wenn die nicht
101 beeinträchtigt werden, dann kann das durchaus genehmigt werden. #00:10:22 #

102 Wenn wir uns dann in Brandenburg unsere großen Vogelschutzgebiete anschauen, die ja Teil des
103 Natura 2000 Netzwerks sind, da haben wir oft sehr große Agrarflächen auch drin, die teilweise auch
104 wirklich sehr intensiv sind. Da kann es dann sein, dass eine Strukturaufwertung oder die Schaffung
105 einer Struktur in so einem Acker durch ein AFS natürlich auch Vorteile bringt für gewisse Vogelarten.
106 Das möchte ich nicht ausschließen. Aber auch hier ist dann wirklich entscheidend diese
107 Einzelfallbetrachtung. Denn wir haben auch viele Agrarvogelarten die durch Gehölze beeinträchtigt
108 werden, also wenn ich jetzt auf Arten schaue, wie Kiebitz oder weitere, die so sehr weite, offene
109 Landschaften brauchen, dann kann eine Gehölzkulisse dazu führen, dass die entsprechend Flächen
110 auch aufgeben. Das muss man dann natürlich immer im Einzelfall abprüfen. #00:12:06#

111 I: Darf ich ganz kurz dazu fragen, wird bei einer solchen Prüfung dann auch betrachtet, wie groß die
112 angrenzenden Feldblöcke sind? Und ob diese groß genug sind, dass es angrenzend
113 Ausweichmöglichkeiten für Offenlandarten gibt, also ob dann die Bäume eine AFS auf einem
114 Feldblock vergleichsweise wenig Auswirkungen auf diese Arten nehmen. Also wird das
115 berücksichtigt? #00:12:27#

116 B1: Also, das muss natürlich berücksichtigt werden. Die Frage ist nur immer wer macht das. Also
117 wenn wir uns jetzt im Natura 2000 Gebiet befinden und ein Landwirt möchte ein AFS einrichten,
118 dann muss er im Endeffekt der Behörde, die diese Genehmigung dann ausstellen würde, also die
119 UNB. Er müsste das ja anzeigen, dass er das machen wollen würde. Dann müsste er im Endeffekt
120 Unterlagen liefern, die die Behörde in die Situation versetzen, dieser Maßnahme eine
121 Verträglichkeit zu attestieren. Das ist halt sehr umständliches bürokratisches System auch, also das
122 ist nicht einfach so, ich will das machen, ich schicke denen eine Karte wo ich das machen will und
123 sage ich will hier paar Bäume pflanzen, also so einfach ist das halt nicht. Und das ist so ein bisschen
124 auch das Problem an der ganzen Geschichte, man muss ganz genau wissen was kommt auf diesen
125 Flächen vor. Das muss auch die Naturschutzbehörde wissen. Wir müssen ja für die Natura 2000
126 Gebiete Management Pläne erarbeitet werden wo auch ganz konkret stehen soll, wo was
127 für welche Arten gemacht wird. Und anhand dieser Daten sollte man eigentlich schon
128 Ausschlussgebiete definieren können oder auch Gebiete definieren können, wo man sagt das wäre

129 grundsätzlich möglich und würde vielleicht auch zu einer Förderung beitragen. Ist dann immer so
130 die Frage zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Wie gut sind die Managementpläne. Für viele
131 Vogelschutzgebiete gibt es einfach keine Managementpläne in Brandenburg z.B. aber das ist dann
132 wieder so eine Detailfrage. #00:14:04#

133 I: Okay dann grad nochmal auch zum Stichwort Natura 2000 und Verträglichkeitsprüfung. Es gibt ja
134 Möglichkeiten von Ausnahmen und da sind ja zwei Bedingungen wichtig, un zwar zum einen Gründe
135 des öffentlichen Interesses und zweitens, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt. Da habe ich
136 mich gefragt, inwiefern bei AF zumutbare Alternativen bestehen. Also ist dann die bisherige
137 landwirtschaftliche Nutzung eine zumutbare Alternative zum Beispiel? #00:14:49#

138 B1: Ja das ist eine sehr wichtige Frage auch und jetzt auch unabhängig von der Art des Projektes.
139 Solche Fragen stellen sich ja auch bei uns zum Beispiel, wenn jetzt vermehrt auf Freiflächen
140 Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen und auf Ackerflächen oder sonstige Eingriffe. Wenn
141 man zu dem Ergebnis kommt, dass mit dieser Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung
142 einhergehen könnte oder nicht auszuschließen ist, dann kommt man quasi in diesen Schritt der
143 Ausnahmeprüfung. Wo ja, wie Sie schon richtig sagen, entsprechende Gründe vorliegen müssen,
144 dass man sich das ganze dahingehend überhaupt nochmal anschaut. Jetzt sagt die Rechtsprechung,
145 bevor man überhaupt diese Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses prüft muss man
146 nachweisen, dass man keine Alternativen hat. Das ist natürlich in einem sehr großen
147 Vogelschutzgebiet schwierig, weil da haben wir sehr viele Flächen, wo man sowas machen kann.
148 Und erst dann müsste man diesen Ausnahmegrund prüfen, also ob dieses überwiegend öffentliche
149 Interesse vorliegt. Und da denke ich tut man sich auch schwer, weil, es besteht ja kein überwiegend
150 öffentliches Interesse daran, dass ein Landwirt eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung in einem
151 Gebiet durchführt. Da geht es eher um Gründe der Sicherheit des Menschen, Gesundheit,
152 Hochwasserschutz, also diese Gründe müssen schon sehr gewichtig sein, ich denke da kommt man
153 mit AFS nicht in diesen Bereich. Ist aber unter anderem auch, wie soll ich sagen, ich will nicht
154 irrelevant sagen. Aber wenn die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass mit der
155 Errichtung eines AFS eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht, dann heißt es ja schon, dass
156 entweder ein Lebensraumtyp oder eine Lebensstädte einer Erhaltungsart betroffen ist. Und da sind
157 dann die Hürden sehr hoch, dass man dann überhaupt über eine Ausnahmeregelung diskutiert, weil
158 wir ja nicht zulassen dürfen, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert und es gibt eigentlich
159 wirklich dann nur sehr gewichtige Gründe, warum man das dann eigentlich zulassen sollte.
160 #00:17:12#

161 I: Ja da sind wir vielleicht auch schon so ein bisschen bei der Frage, also mir ist schon klar, dass die
162 Verträglichkeitsprüfung, wenn eine potentielle Gefährdung besteht, dass es dann eigentlich schon
163 nicht mehr möglich ist. Aber eben die eine Frage, ob eine Gewichtung auch zwischen der
164 Gefährdung von Zielarten und positiven Auswirkungen von AF, die ja schon wissenschaftlich
165 bewiesen sind. Kann das dann aber gar nicht berücksichtigt werden? #00:17:40#

166 B1: Genau. Vielleicht gucken wir einfach mal ganz konkret, dann auch anhand der Fragen, damit wir
167 jetzt mal ganz kurz, damit wir vielleicht... #00:17:54#

168 I: Frage 2 a). Ich weiß aber auch nicht, ob das etwas unglücklich formuliert ist, vielleicht. #00:18:01#

169 B: Ja, das ist kein Problem. Ich wollte bloß sichergehen, dass ich jetzt nicht schon, dass wir jetzt
170 nicht schon über diese eine Frage sprechen, bevor wir vielleicht noch die Frage unter der ersten
171 Kategorien Nummer c) machen. Weil ich glaube, die hatten wir noch nicht wirklich
172 abgedeckt. #00:18:18#

173 I: Ja das stimmt, wir sind halt gerade ein bisschen gesprungen. Genau, wir können gerne nochmal
174 zu 1 c) schauen. #00:18:19#

175 B1: Genau deswegen gleich machen wir einfach kurz Stopp. Wir setzen dann gleich wieder an, bei
176 zweitens mit Natura 2000, aber hier vielleicht kurz noch b) und c). Also ich habe es ja schon
177 angedeutet. Ich denke, dass es gewisse Schutzkategorien gibt, die als Ausschlusskategorien einfach
178 für uns auch gesehen werden, also zumindest in Brandenburg, wie geschützte Biotope und
179 Naturschutzgebiete. Natura 2000 Gebiete sehen wir durchaus auch das Potenzial, wenn im
180 Endeffekt eigentlich die Verträglichkeit attestiert wird. Das können wir vielleicht einfach mal so
181 stehen lassen. #00:18:53#

182 Wenn wir dann die Frage 1 c) anschauen, also mir persönlich sind keine Fallbeispiele bekannt, aber,
183 liegt auch daran, dass die bei uns ja nicht aufploppen. Also wir sind ja auf ministerieller Ebene und
184 wir machen ja keine Genehmigung von irgendwelchen kleinen Maßnahmen in der Fläche. Das
185 könnte dann eher die unterste Ebene beantworten also die Ebene der UNB. Deswegen kann ich
186 Ihnen hierzu keine Informationen geben, weil es mir einfach nicht bekannt ist. #00:19:18#

187 I: Okay, alles klar. #00:19:22#

188 B1: So und dann kommen wir ja schon zu Natura 2000. Genau hier steht ja ob eine Gewichtung
189 stattfinden kann. Das ist es ist ja so, dass die Natura 2000 Gebiete, die erfüllen ja einen gewissen
190 Zweck. Also wir schützen ja wirklich explizit gewisse Arten und deren Lebensräume und wenn ich
191 jetzt eine Art beeinträchtige dann muss ich natürlich... Also ich kann keine Abwägung machen und
192 sagen, es ist vorteilhaft fürs Klima und mir geht dann die Art A flöten und ich habe eine schlechte
193 Haltungszustand dadurch. Weil, die EU fragt uns: Ja der Art, geht es schlecht, warum habt ihr sowas
194 genehmigt? Und dann haben wir vielleicht das Problem, dann kommen wir in ein FFH-
195 Verletzungsverfahren. Deswegen ist diese Abwägung total schwierig. Wir können nur abwägen,
196 wenn wir sagen okay, wir haben eine Art, die kommt dort vor und die wird jetzt durch das AFS
197 beeinträchtigt. Aber jetzt nicht so doll beeinträchtigt, dass sich ihr Erhaltungszustand
198 verschlechtert. Dafür haben wir aber 5 Arten, deren Erhaltungszustand schlecht ist, die gefördert
199 werden durch die Maßnahmen. Dann wäre das wiederum eine Abwägung, die stattfinden könnte.
200 Weil wir netto, sag ich mal, für die Erhaltungsziele, für die dieses Gebiet ausgewiesen wurde, ein
201 Gewinn erzielt haben. Das wäre so eine Möglichkeit. Wird dann halt im Einzelfall schwierig, weil,
202 ich weiß nicht, ob es diesen Fall wirklich dann geben könnte. Aber das wäre theoretischer Fall, wie
203 so eine Abwägung aussehen könnte. So, jetzt die Frage b). #00:20:48#

204 I: Ich glaube, das hatten wir eben auch schon mehr oder weniger, mit den Ausnahmen. Ich habe
205 dann einfach die eine Frage übersprungen, weil wir so ein bisschen... #00:20:59#

206 B1: Nee, das ist ja auch völlig OK. Ich überleg einfach nur, ob es vielleicht noch zusätzlich irgendwas
207 dazu zu sagen gibt. Ich kann Ihnen dann zu diesem Ausnahmeverfahren oder zu diesen
208 Ausnahmegründen auch einfach noch mal, wenn Sie da noch ein bisschen mehr Futter brauchen,
209 auch was das rechtliche angeht, weil es ist ja immer so, dass wir in den letzten, ich würd mal sagen
210 20 Jahren, waren ja wirklich viele Fragen die Natura 2000 betreffen auch Thema in
211 Gerichtsverfahren wo im Endeffekt dann auch Urteile ergangen sind, die ja im Endeffekt unser
212 Verwaltung oder wie auch immer dann die die Richtlinie geben, wie das ganze eigentlich zu
213 handhaben ist und da kann ich Ihnen dann einfach wenn sie dann noch weitere Infos brauchen,
214 Ihnen das dann nochmal ausführen, warum eigentlich die Ausnahme nicht möglich ist. #00:21:42#

215 So die Öko Regelung 7. Das ist zum Beispiel eine Frage, die ich persönlich nicht beantworten kann,
216 weil ich mich mit Förderung und dem Ganzen nicht auskenne. Das wäre bei uns ein ganz anderes
217 Referat, beziehungsweise auch eine ganz andere Abteilung. Ja weiß nicht, inwiefern sie auch noch
218 eine andere Abteilung bei uns im Haus eingeschrieben haben, die Landwirtschaftsabteilung.
219 #00:22:06#

220 I: Ja, ich hab einfach wirklich sehr viele Anfragen rausgeschickt, aber aus der Abteilung hat mir
221 niemand zugesagt bisher. Aber vielleicht könnte ich ja mit einer konkreten Frage auch einfach noch
222 mal mich an die wenden, also an die Landwirtschaftsabteilung. #00:22:19#

223 B1: Ja, also entweder die Abteilung Landwirtschaft, ich habe aber auch eine Kollegin bei uns im
224 Haus, die im Rahmen dieser Agroforstrichtlinie ja auch gewisse Förderfragen auch beantworten
225 musste, wo ich mir vorstellen kann, dass diese auch im Endeffekt diese Frage beantworten
226 könnte. Ja, da könnt ich Ihnen im Nachgang einfach mal den Kontakt geben und dann können Sie ja
227 einfach diese Frage ganz konkret an Sie schicken. Vielleicht kann sie Ihnen das beantworten.
228 Können Sie einfach darauf hinweisen, dass Sie mit mir gesprochen haben. #00:22:49#

229 I: Ja super, das wäre toll! Vielen Dank. #00:22:54#

230 B1: Dann schreib ich mir das mal auf. AFS auf Grünlandstandorten, genau. Die Eignung aus
231 naturschutzfachlicher Sicht. Das ist eigentlich dann auch wie bei der Eingangsfrage. Es ist immer
232 entscheidend, von welchem Grünland wir sprechen. Wir haben ja wirklich wertvolle
233 Grünlandbiotope, die dann auch entsprechend über den gesetzlichen Biotopschutz geschützt sind
234 oder als Lebensraumtyp kartiert sind und dann eben entsprechend diesen europäischen Schutz
235 auch genießen. Und wir haben aber auch Dauergrünstandorte, die relativ intensiv sind. Ja, die
236 werden ganz oft gemäht, sechs, sieben oder acht Schnitte im Jahr und haben im Endeffekt für die
237 Biodiversität eigentlich einen sehr geringen Wert. Da kann man sich natürlich vorstellen, dass eine
238 Strukturanreicherung auch zu einer gewissen Aufwertung führt, gerade wenn man das vielleicht
239 begleiten mit solchen Blühstreifen und sonstigen Dingen macht. Hierzu muss ich allerdings auch
240 sagen, gibt es ja meines Erachtens sehr wenig Studien. Ich habe mir mal die Sachen angeschaut, die
241 jetzt auch vorliegen. Der NABU hat ja auch ein bisschen was gemacht in Zusammenarbeit oder im
242 Rahmen dieses SEBAS Projekts war es glaub ich auch. Und ich habe mir dann auch angeschaut, was
243 sie zitiert haben, diese zweitausendzwanziger Geschichte von dem Herrn. Und wenn man dann
244 guckt, spielt natürlich Grünland dann eher so ein bisschen eher eine untergeordnete Rolle, was so
245 wirklich wissenschaftsbasierte Untersuchung angeht. Von daher tue ich mich da so ein bisschen
246 schwer. #00:24:48#

247 Viele Wiesen- oder Grünlandgebiete jetzt gerade in Brandenburg sind Wiesenbrüter - Gebiete. Das
248 sind unsere letzten Gebiete, wo wirklich noch so ein paar Arten vorkommen, die uns ja wirklich
249 reihenweise in den Beständen einbrechen und deswegen sind wir natürlich da sehr vorsichtig, wenn
250 wir über AFS sprechen, weil, viele Wiesenbrüter natürlich diesen offenen Charakter brauchen. Und
251 es dann auch immer entscheidend ist, wenn man irgendwo solche Pflanzung vornimmt, was wird
252 denn da auch gepflanzt. Gerade wenn wir über so Arten wie Robinie oder so sprechen, die natürlich
253 auch sehr invasiven Charakter haben und sich wirklich massiv ausbreiten können das ist dann auch
254 die Frage will man das dann unbedingt in so einer Fläche haben. Also da wie gesagt, wie bei der
255 Eingangsfrage eigentlich entscheidend ist der Ausgangszustand und wie es ausgestaltet werden
256 soll. Dann denke ich, können auch Grünlandstandorte, wenn sie sehr intensiv sind, eigentlich einen
257 geeigneten Standort darstellen für solche Maßnahmen. #00:25:32#

258 I: Und gerade für die Baumarten gibt es ja auch diese Negativliste, die dann im Rahmen des
259 Nutzungskonzepts vorgelegt werden soll. #00:25:37#

260 B1: Genau. Ich weiß aber gar nicht, ob da die Robinie wirklich ausgeschlossen ist oder ob die da
261 nicht sogar mit draufsteht. #00:25:42#

262 I: Ja genau, ich glaube die steht da schon drauf. #00:25:47#

263 B1: Genau, weil jetzt zum Beispiel, jetzt in den wissenschaftlichen Untersuchungen wurde ja zum
264 Beispiel auch darauf hingewiesen, dass es einige Vogelarten gibt, die in diesen AFS, teilweise auch
265 Kurzantriebsplantagen auch vorgekommen sind. Also zumindest in der Anfangszeit oder den ersten
266 2 oder 3 Jahren und da waren es halt oft auch so Robiniengruppen, also einfach
267 Robinienpflanzungen in den Bergbaufolgelandschaften. Und das ist dann zum Beispiel auch so ein
268 Punkt, die sind dann halt für eine gewisse Zeit dann interessant und dann wiederum nicht, weil
269 gerade zum Ende hin verlieren die ja ihre Wertigkeit und dann wollen wir natürlich auch diese
270 Robinie eigentlich nicht in der Fläche haben, weil wir dann halt danach echt nur damit beschäftigt
271 sind die Robinie irgendwie wieder wegzukriegen. Bei Frage 3b) sind wir jetzt glaub ich? #00:26:34#

272 I: Ja genau, bei AF auf Dauergrünland. #00:26:40#

273 B1: Genau, da habe ich ja auch schon paar Sachen auch gesagt. So ein paar Gründe sind ja auch in
274 der einen Untersuchung, ist das auch mit rausgekommen. Das sind eigentlich auch so die
275 Hauptgründe die wir eigentlich auch anführen würden, in dieser Untersuchung zu
276 Umweltleistungen von AFS, werden ja auch genau diese Gründe genannt also Vergrämung von
277 Arten oder Verdrängung von Arten die im Endeffekt Kulissen meiden. Dann im Endeffekt die
278 Beschattung, die dann halt auch stattfinden kann oder mit einhergehen kann, also die Beschattung
279 von benachbarten Flächen, die diese wiederum beeinträchtigen könnten, wenn es jetzt Biotope
280 oder sonstiges sind. Zum einen auch Nährstoffanreicherung und eben die invasive Ausbreitung wie
281 zum Beispiel Robinie. Das haben wir jetzt ja auch genannt. Und jetzt unabhängig von dem ganzen
282 gesetzlichen Biotopschutz und sonstigen Dingen. Sind eigentlich immer so die Klassiker, die sag ich
283 mal aus naturschutzfachlicher Sicht zu hinterfragen sind. Ja, diese Frage muss man einfach
284 beantworten können, ob dadurch irgendwie negative Beeinträchtigungen einhergehen können.
285 #00:28:31#

286 I: Ja ich habe mich dann gefragt warum besonders bei Dauergrünland, ob das dann öfter einen
287 höheren naturschutzfachlichen Wert einfach prinzipiell hat, weil laut DZV darf ja auf Dauergrünland
288 AFS schon etabliert werden und dann steht aber explizit auch wieder drin, dass es dort
289 naturschutzfachlich schwierig sein kann. Dauergrünland definiert sich doch erstmal nur durch diese
290 5 Jahre, oder? #00:28:51#

291 B1: Genau. Aber das sagt jetzt erstmal nichts über die Qualität des Grünlands aus. Deswegen ist das
292 ja dann für uns auch immer schwierig. Bei der Agroforstrichtlinie wollte man ja auch explizit dieses
293 Dauergrünland mit drin haben und das ist grundsätzlich auch OK. Man muss aber halt innerhalb des
294 Dauergrünlandes wieder ganz genau schauen, gesetzliches Biotop oder halt Wiesengütergebiet
295 oder wie auch immer. Der Dauergrünbegriff ist halt dieser große umfassende und dann haben wir
296 wieder diese einzelne Differenzierung in unterschiedliche Wertigkeiten oder gesetzlichen
297 Schutzinstrumenten. #00:29:27#

298 I: Ja OK, verstehe. #00:29:34#

299 B1: So jetzt... Ausschlussgebiete kennzeichnen, aufgrund klarer Begründungen. Also wir haben es
300 ja auch schon angedeutet. Also, zum einen haben wir eben die rechtlichen Regelungen, die ja
301 eigentlich schon dazu führen, dass wir gewisse Ausschlussgebiete definieren können und auch
302 definiert haben. Und zum anderen gibt es dann vielleicht auch fachliche Begründungen. Wie gesagt,
303 Wiesengütergebiete und sonstige Sachen. Das kann man, glaube ich, auch je nach Datenlage im
304 Vorfeld ganz gut abgrenzen, für entsprechende Regionen. Nichtsdestotrotz ist der bürokratische
305 Aufwand für Behörden und Landwirte, denke ich, schon auch im Vergleich recht hoch. Wenn man
306 allerdings sich gerade die intensive Agrarlandschaft anguckt, da würde ich den Bürokratischen
307 Aufwand wieder geringer einstufen, weil wir ja einfach wie gesagt sehr große Flächen haben, die so
308 artenarm sind, dass da eigentlich kaum was vorkommt und dann braucht man da auch nicht über
309 einzelne Vogelarten wahrscheinlich sprechen, weil die im Endeffekt dort gar keinen Lebensraum
310 vorfinden. Das kann man dann schon so ein bisschen staffeln. Aber gerade was so Grünland oder
311 so angeht, da ist der bürokratische Aufwand höher, um da irgendwie zu einer Genehmigung von so
312 einem Agroforstsystem zu kommen. #00:30:52#

313 I: Ja, ich habe die Frage mit reingenommen, weil es ja auch Fälle geben kann, zum Beispiel im Natura
314 2000 Gebiet oder im Vogelschutzgebiet, wo das dann lange nicht klar ist, ob ein AFS zulässig ist oder
315 nicht und eine Prüfung würde ja auch einen hohen finanziellen Aufwand und Landwirte bedeuten,
316 dann die Verträglichkeitsprüfung selber zahlen müssen und so weiter. Und ich glaube schon, dass
317 das dann eben vor allem auf Seite Landwirtschaft einfach so eine große Hürde ist, dass da dann kein
318 Interesse mehr besteht AFS umzusetzen. #00:31:24#

319 B1: Absolut, absolut. Aber das betrifft jetzt zum einen die AFS, das betrifft aber auch viele andere
320 Maßnahmen. Ja das sind auch Maßnahmen, die jetzt sag ich mal in die Extensivierung reingehen

321 von gewissen Dingen, wo man sagt, alleine naturschutzfachlich macht das total Sinn. Und im
322 Endeffekt durch diesen ganzen enorm aufgeblähten Bürokratieapparat, denkt sich der Landwirt
323 dann auch: Ja also, wenn ich jetzt hier 3 Monate rummache für so eine kleine Maßnahme, für die
324 ich im Endeffekt nur ein paar Taler eigentlich ertragen oder sonstige Sachen bekomme. Dann kann
325 ich die auch ganz gut verstehen, dass das im Endeffekt nicht dazu führt, dass da die Akzeptanz dann
326 in der Fläche steigt. Ne das ist einfach so. Aber das ist, ob wir nun einen Führerschein beantragen,
327 mal ein neues KFZ-Kennzeichen oder keine Ahnung, das ist in Deutschland einfach extrem übel
328 geworden, was die Bürokratie angeht. Nicht ohne Grund fahren ja auch die Landwirte mit ihren
329 Traktoren nach Berlin um zu demonstrieren, weil es ja im Endeffekt dann auch teilweise um diesen
330 enormen Bürokratieaufwand geht. Und natürlich der finanzielle Aspekt, wenn die dann Unterlagen
331 brauchen oder jemand muss dann kartieren um da irgendwie eine Verträglichkeitsprüfung zu
332 machen, das ist natürlich dann auch einfach ein unerheblich hoher Aufwand. #00:32:35#

333 I: Ja, auch auf Seiten der Behörden ja auch, auf jeden Fall. Aber deswegen habe ich mich gefragt,
334 also Frage B geht in die gleiche Richtung, ob eben anhand bereits erhobener Daten, also wie wir
335 vorhin auch schon meinten, dass in Natura 2000 ja sowieso kartiert wird, ob da dann irgendwie
336 vielleicht gesagt werden kann auf der Karte, folgende Gebiete können wir ausschließen, weil z.B.
337 diese Vogelart vorkommt. #00:33:03#

338 B1: Genau, also das kann ich mir wirklich gut vorstellen für gewisse Gebiete, weil wir ja eigentlich
339 Biotopkartierungen haben, die fortlaufend durchgeführt werden. Wir haben das Landschafts-
340 programm, wo Landschaftsbildbewertung drin sind, die ja dann auch wieder eine Rolle spielen, ob
341 das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder nicht. Und die Wiesenbrüteregebiete sind alles
342 bekannte Gebiete wo die Daten auch vorliegen. Ist dann die Frage, ob dann wirklich die
343 entsprechende Behörde das dann mal so aufbereitet hat, dass man dann darauf basiert auch eine
344 Aussage treffen kann. Die Daten liegen überall vor, also sollten eigentlich in großen Bereichen auch
345 vorhanden sein. Es ist dann immer die Frage, an wen wendet man sich um dann im Endeffekt auch
346 wirklich so eine explizite Aussage zu bekommen oder so eine Karte, dass der Landwirt darauf
347 zugreifen kann. Normalerweise sind wir bestrebt, dass die Leute eigentlich die meisten
348 Informationen frei zugänglich bekommen, also, dass der Landwirt eigentlich in einem Kartenviewer
349 einfach sehen kann, da gibt es die Biotope, usw., sodass die eigentlich schon von Vornherein dann
350 auch zu einer Einschätzung kommen können, ob es irgendwie Sinn macht oder nicht. #00:34:39#

351 #00:34:40# - #00:40:02# *Unterbrechung des Interviews aufgrund technischer Probleme mit Zoom*

352 I: Genau, jetzt zum BNatschG und Bezügen zu AFS. Also es wird ja namentlich nicht erwähnt und
353 ist ja dann quasi unter Kurzumtriebsplantagen, Gehölzen so weiter zu finden und da habe ich mich
354 gefragt, ob es vielleicht gerade für so Fälle wo es nicht so klar ist rechtlich, ob es jetzt etabliert
355 werden darf oder nicht, sinnvoll ist AF auch als solches eben zu definieren? #00:41:28#

356 B1: Ich denke nicht. Ich denke, dass das utopisch wäre, da jetzt auch irgendwie was Gesetzliches,
357 dass das ins BNatschG aufgenommen wird, also das ist ja eine Landnutzungsform. Wie viele andere
358 auch und die sind ja auch nicht in extra irgendwie definiert oder sonstiges. Von daher denke ich,
359 dass das nicht nötig und auch utopisch wäre, dass da irgendwie was passieren würde dahingehend,
360 denke ich. #00:41:52#

361 I: Ok, ja, dann hat sich die Frage eigentlich auch geklärt. Ich weiß da auch nicht so genau, inwiefern
362 sowas dann einfach mal geändert werden könnte oder noch ein Begriff dazu kommt oder nicht.
363 #00:42:06#

364 B1: Ja, es ist halt immer ein sehr komplizierter Prozess, so eine BNatschG - Änderung oder wie auch
365 immer und da ist es dann wahrscheinlich auch einfach viel zu klein das ganze oder viel zu, ich würde
366 jetzt nicht sagen unwichtig, aber ich kann mir schon vorstellen, dass das entsprechende
367 Behördenvertreter, die in die Richtung was machen das so sehen. #00:42:28#

368 I: Ja OK und dann noch bei der nächsten Frage ... #00:42:34#

369 B1: Genau, also diese Frage konnte ich persönlich selber gar nicht beantworten. Ich habe einfach
370 ganz klar nein gesagt, weil ich da nicht die die Möglichkeit sehe, dass da die rechtliche und
371 Beseitigung irgendwie gesichert werden kann das. Ich habe meine Chefin gefragt, die hat auch
372 gesagt, ne. #00:42:58#

373 I: Also für mich kurz zum Verständnis. Es gibt dann Bäume, die sind eigentlich Teil der
374 landwirtschaftlichen Nutzung, aber sobald da irgendwas aus naturschutzfachlicher Sicht eben
375 besonders wertvoll wird, dann wird es zu einer, wie heißt das? Geschützten
376 Gehölzkomponente? Also darauf bezieht sich die Frage. #00:43:14#

377 B1: Achso, ah ok. Die haben halt Angst, dass es im Endeffekt unter Schutz gestellt wird? #00:43:22#

378 I: Genau, darum geht es, und das ist dann quasi die Hürde ist für die Landwirtschaft zu sagen: Na ja,
379 am Ende darf ich es dann nicht mehr ernten und die Bäume nicht mehr fällen, weil die dann unter
380 Naturschutz stehen. #00:43:40#

381 B1: Ja, ist natürlich schwierig. Also es ist ja eine geförderte Maßnahme. Und ich weiß, dass es auch
382 bei anderen Maßnahmen so ist, dass... Die stellen ja einen Förderantrag und kriegen ja dann Gelder
383 und kriegen ja im Endeffekt eine Genehmigung oder einen Bescheid. Und oft ist es so, dass in diesen
384 Bescheiden dann auch im Endeffekt diese Möglichkeit beinhaltet ist. Das ist wie bei extensiven
385 Wiesen zum Beispiel, wenn man da einen Vertrag hat und die dann 5 Jahre lang zum Beispiel die
386 Wiese extensivieren haben, die nach Beendigung des Vertrages trotzdem die Möglichkeit haben
387 diese dann wieder zum Beispiel in Ackerland umzubrechen oder so. Also das gibt es in anderen
388 Bereichen schon entsprechende Regelungen. Wie das jetzt hier speziell aussieht kann ich Ihnen
389 einfach nicht sagen, also ich kann mir schon vorstellen, dass es vielleicht dahingehend vielleicht
390 sogar schon was gibt. Ja, dass das vielleicht schon irgendwie Teil dieser Genehmigung oder des
391 Bescheides ist. Im Rahmen dieses Förderantrags, aber da kenn ich mich nicht aus, das wäre
392 vielleicht auch eine Frage die man der Kollegin stellen kann, deren Kontakte ich Ihnen danach gebe,
393 im Nachgang. Ist ein bisschen kompliziert die Frage, irgendwie ein bisschen kompliziert formuliert,
394 aber vielleicht kann Sie Ihnen das ja beantworten. #00:45:06#

395 I: Ja, einfach ein bisschen, habe ich gerade auch gedacht, unglücklich formuliert. Also ich habe das
396 eben bei meiner Vorbereitung gelesen in einer Veröffentlichung vom DeFAF, dass das wohl
397 gerechtfertigte Bedenken sind, das Gehölze eben aus naturschutzfachlichen Gründen dann doch
398 nicht genutzt werden können. Und dass da schon Lösungen geschaffen werden müssen. #00:45:25#

399 B1: Die müssten ja dann eigentlich irgendwie als Biotop kartiert sein oder kartiert werden, dann im
400 Laufe der Zeit. Ich meine, die meisten haben ja nur eine Nutzungsdauer von 10 Jahren oder so, oder
401 gibt es da noch längere Nutzungen? #00:45:40#

402 I: Ja, ich denke, es gibt schon längere auch. #00:45:43#

403 B1: Und ich meine, da müssten wir ja dasselbe Problem bei KUPs eigentlich auch haben, das hat
404 man ja auch nicht, oder? #00:45:48#

405 I: Ja das weiß ich eben nicht. Also dann würde ich da einfach noch mal woanders nachfragen. Also
406 ich habe das eben so verstanden, dass das wohl so ist und es wäre ja ironisch, dass dann Gehölze,
407 die eigentlich die Landschaft aufwerten würden, aufgrund dieses Potenzials dann gar nicht erst
408 angepflanzt werden. Und das ist quasi so die Ironie der Sache. Aber ich weiß selber nicht, also ich,
409 deswegen habe ich die Frage mit reingenommen und würd ich einfach nochmal... #00:46:22#

410 B1: Also ich kann mir das schon vorstellen. Das ist ja ist ja oft eine Begründung eigentlich für viele
411 Landwirte oder auch jetzt andere Berufsgruppen, gewisse Dinge nicht zu tun, weil sie dann Angst
412 haben, dass es so wertvoll ist, dass man dann irgendwie in diesen gesetzlichen Schutz irgendwie
413 verstößt. Das hatten wir jetzt zum Beispiel auch in der Vergangenheit oft, wenn wir so
414 Abbaugelände hatten, wo im Endeffekt Kies gewonnen wurde und gerade diese Abbaugelände sind
415 ja auch spannend für Pionierarten, wie gewisse Amphibien, Wechselkröte und sonstige Sachen. Die

416 bauen dann da ab und dann entstehen so temporäre Gewässer. Dann hat man dann diese ganzen
417 seltenen Arten da drin und dann, wenn man das irgendwie beendet und irgendwie rekultivieren
418 soll, dann muss man ja irgendwie auch gucken. Man zerstört ja dann eigentlich wieder die in der
419 Zeit geschaffenen Habitate und so. Da gibt es schon bestimmte Regelungen, die man auch treffen
420 kann vertraglicher Art oder sonstiger Art, aber es ist immer eine Frage, mit der sich viele dann
421 konfrontiert sehen. Also jetzt im konkreten Fall kann ich das nicht beantworten. Ich hätte jetzt
422 gedacht, dass da eigentlich schon Erfahrungswerte aus wiegesagt Kurzumtriebsplantagen eigentlich
423 vorliegen müssten. Wäre ja vielleicht mal eine Überlegung dahingehend zu recherchieren, wie sich
424 das da verhält. Genau, aber sie können ja gerne mal die Frage auch an die Kollegin richten, vielleicht
425 kann die die ja beantworten. #00:47:45#

426 I: Ja, sehr gerne super. #00:47:48#

427 B1: Genau, was die wissenschaftlichen Erkenntnisse angeht, denke ich, ist insgesamt sehr wenig
428 bekannt. Ist jetzt auch nicht so, dass da jetzt... Also ich selbst bin jemand, der jetzt schon auch die
429 einschlägigen Fachzeitschriften immer wieder bekommt und dann auch immer so reinschaut, was
430 da so veröffentlicht wird, übergreifende Themen, also jetzt diese klassischen Fachzeitschriften, die
431 Natur und Landschaftsplanung und sonstige Sachen. Ich denke, dass da auf jeden Fall noch einiges
432 an Potenzial da ist. Ja, vielleicht erstens mal das, was es gibt, auch besser zu kommunizieren und
433 irgendwie auch den Leuten irgendwie zur Verfügung zu stellen. Das setzt natürlich immer voraus,
434 dass sich die Leute irgendwie interessieren und das dann auch irgendwie lesen wollen. Ne, klar, wie
435 macht man das immer ist auch so ne Frage. Ich denke aber auch, dass es insgesamt schon, dass
436 diese wissenschaftlichen Erkenntnisse sehr überschaubar sind, gerade was so diese
437 Biodiversitätsfrage zum Beispiel auf Grünland oder so angeht. Ja, also gerade, wenn man sich die
438 diese Zusammenstellung auch der Studien anschaut, die da 2020 gemacht wurde oder sag ich mal
439 bei der Auswertung aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt wurden, ist das schon sehr überschaubar.
440 Ja, also das sind ja dann für gewisse Artengruppen, also Vögel zum Beispiel, dann ist das irgendwie
441 nur eine Untersuchung. Dann ist immer die Frage, welche Methodik hat man angewendet. Oft sind
442 es dann immer auch nur noch Kurzumtriebsplantagen und eigentlich nicht wirklich so diese AFS in
443 diesem Sinne, wie man sie vielleicht gerne in die Fläche bringen möchte. Und dann hat man
444 Laufkäfer, Spinnen, Regenwürmer, Gefäßpflanzen. Aber wir haben natürlich auch super viele Arten
445 wie Tagfalter oder so Artengruppen, die hier bisher gar nicht beleuchtet wurden und ich denke,
446 dass wenn man da irgendwie was erreichen möchte, dass das irgendwie mehr auch, sag ich mal,
447 naturschutzfachlich aufgegriffen wird, dann muss man deutlich mehr Aktengruppen abdecken,
448 deutlich bessere Studien eigentlich machen mit einer vernünftigen Vorher- Nachher-
449 Untersuchung. Ist ja auch mal die Frage, kann man dann diese Rückschlüsse immer so ziehen? So,
450 danach ist alles besser, wenn man eigentlich gar nicht weiß, was gab es eigentlich vorher oder hat
451 man ausreichend lange vorher auf den Flächen auch geschaut, was da vorkam. Also dahingehend
452 denke ich, würde ich sagen, dass dieser wissenschaftliche Erkenntnisstand echt noch sehr
453 überschaubar ist. #00:50:14#

454 I: Ja, ich merke es ja selber. Also ich mache ja auch Literaturrecherche, natürlich zum Teil und das
455 ist einfach gerade jetzt in Bezug auf Naturschutz, gibt es fast gar nichts. #00:50:24#

456 B1: Also wie das in anderen in anderen Ländern ist. Ja, ich habe keine Ahnung, ob da irgendwie
457 außerhalb von Europa da irgendwie mehr passiert, aber kann ich mir fast auch gar nicht
458 vorstellen. #00:50:32#

459 I: Ich glaube im tropischen Raum gibt es schon mehr, aber das ist ja nicht unbedingt übertragbar.
460 Also ich glaube es gibt auch einfach das Problem, dass es nicht genug AFS gibt, die überhaupt
461 untersucht werden können oder die, die es gibt, sind so neu, dass eigentlich keine langfristigen
462 Schlussfolgerungen gezogen werden können. #00:50:50#

463 B1: Ja genau, und wo sehen wir konkret Möglichkeiten und Aufgaben des MLUK um Hürden
464 abzubauen. Ist natürlich schwierig, wenn man also... wir haben ja ganz feste

465 Zuständigkeitsbereiche. Ich zum Beispiel bin ja gar nicht, also AF ist ja jetzt nicht irgendwie was, das
466 in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, deswegen müssen wir diese Frage leider dahingehend
467 beantworten, dass wir eigentlich kaum Möglichkeiten sehen oder auch gar nicht so die Aufgaben
468 sehen, weil es ja eben nicht unsere Zuständigkeit betrifft. Ich denke sowas muss von unten nach
469 oben hoch kleckern. Ja, dass man halt wirklich viel mehr solche Beispiele halt hat, wirklich so diese
470 ganzen Fragen die sich stellen aus naturschutzfachlicher Sicht dann am Ende vielleicht auch
471 beantworten kann durch entsprechende Studien und Sonstiges und dann dadurch findet das
472 vielleicht irgendwann mal einfach so diesen Weg in diesen normalen täglichen Umgang. Ja also
473 dadurch, dass es dann einfach auch viel mehr Landwirte gibt, die es vielleicht machen wollen oder
474 sonstiges. Aber zum Beispiel so eine Privilegierung von gewissen Landnutzungsformen oder sowas
475 wird ja generell irgendwie nicht gewünscht oder nicht vorgenommen. #00:52:03#

476 Und dann muss man schon auch erwähnen, dass das Ganze ja schon auch ein bisschen
477 interessengesteuert ist. Natürlich möchte man gerne diese AFS machen. Man möchte da vielleicht
478 viel mehr Genehmigung erzielen, weil da steckt ja auch immer eine Wirtschaftlichkeit auch dahinter
479 oder eine gewisse Industrie, die daran Interesse hat, dass man quasi die Gehölze zur Verfügung
480 stellt, die Gehölze verkauft, damit dann Leute die ausbringen können und, und, und. Da stecken
481 Geld dahinter und man muss denke ich wirklich versuchen von diesem Interessengesteuerten
482 wegkommen und auch wirklich wissenschaftlich basiert ganz klare, signifikante Vorteile irgendwie
483 herausstellen können. Damit das wirklich mal was ist, wo alle sagen: Ja, es ist eine total geile Sache,
484 das machen wir jetzt oder so. Und das dann auch die Behörden eigentlich gezwungen sind, sich
485 damit viel besser oder vielmehr mit auseinanderzusetzen. #00:52:59#

486 I: Ja also ich hatte die Frage mit reingenommen, auch weil, hatte ich ja oben auch im Anfangstext
487 geschrieben, dass eigentlich AF explizit im GAP-Strategieplan der Bundesregierung drin ist und es
488 ein Flächenziel gibt und ich ja eben mich gefragt habe, wie das dann eben auch auf verschiedenen
489 politischen Ebenen umgesetzt wird, oder ja, was da die Möglichkeiten sind. Aber ich verstehe auf
490 jeden Fall total den Punkt, dass es eben vielleicht noch nicht genug Forschung dazu gibt und so
491 weiter. Gut, dann hätten wir es soweit. #00:53:41#

492 B1: Ja, genau. #00:53:49#

493 I: Ja, vielen Dank auf jeden Fall, dass Sie sich auch so vorbereitet haben auf die Fragen schon vorher.
494 Und, dass Sie dann auch noch extra Kolleginnen und so weiter gefragt haben zu der einen Sache
495 und so, das finde ich sehr nett und das hilft auf jeden Fall sehr weiter.

496 B1: Ja ich mein, ich war ja selber auch mal in der Situation, dass ich so ne Arbeit geschrieben habe
497 und ich denke, das ist immer total undankbar. Manchmal stellt sich das immer so nett vor, man
498 macht so ein paar Experten Interviews und sammelt und wertet dann aus, aber irgendwie hat keiner
499 Lust. Ne natürlich ist das dann auch doof. #00:54:17#

500 I: Aber umso netter, dass sie jetzt irgendwie hier fast ne Stunde eigentlich mit mir gesprochen
501 haben. #00:54:31#

502 B1: Gut, dann wünsch ich Ihnen auf jeden Fall weiterhin viel Erfolg. Ich schicke Ihnen dann im
503 Nachgang dann mal die die Kontaktdaten von der Kollegin, dann können sie die noch mal mit zwei
504 Fragen da beherrschen, vielleicht hilft Ihnen das ja weiter. #00:54:55#

505 I: Ja super, vielen Dank nochmal! #00:55:05#

Transkript Interview 2

Datum der Durchführung: 19.01.2024

Art des Interviews: Online Gespräch über Zoom

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B2: Befragte Person, Mitarbeiter des LfU BB, Abteilung N Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N5 Naturparke, Leitung des Naturpark Hoher Fläming

1 I: Genau, ich hatte es, glaube ich auch per Mail schon geschrieben. Ich wollte fragen, ob das in
2 Ordnung wäre, wenn ich das Interview aufnehme, damit ich es eben danach besser transkribieren
3 und auswerten kann. #00:00:17#

4 B2: Ich würde sagen, unter der Bedingung, dass ich noch mal vorher rüber gucken kann. Ja,
5 manchmal passieren Lapsus oder Versprecher. Dann würde ich nochmal einen Faktencheck
6 machen, dass das dann auch richtig rüberkommt, dann können Sie es gerne aufzeichnen,
7 ja. #00:00:30#

8 I: Genau so hatte ich das bisher auch gemacht. Ich würde ihnen dann eben das Transkript noch mal
9 schicken und auch eine Einverständniserklärung und dann können Sie noch mal drüber schauen, ob
10 das alles so passt. #00:00:48#

11 B2: Ja, vielen Dank für Ihre Fragen, die ich schon mal gesehen hatte, ja. #00:01:10#

12 I: Ja, vielen Dank für Ihre Bereitschaft. Ich denke, wir könnten dann anfangen. Haben sie vorher
13 noch irgendwie Fragen, dass an irgendeiner Stelle was unklar war oder sollen wir es einfach der
14 Reihe nach dann durchgehen. #00:01:13#

15 B2: Fangen Sie einfach an, die Fragen werden schon kommen. #00:01:18#

16 I: Genau OK, dann hatten wir ja das erste Überthema sozusagen erstmal AF in Schutzgebieten so
17 allgemein und da wäre eben die erste Frage, wie Sie das Potenzial einschätzen würden, also
18 vielleicht auch welche Möglichkeiten AFS bieten in Schutzgebieten #00:01:26#

19 B2: Ja, also wir haben ja in BB sehr große Schläge mit sehr vielen reichen Böden, die ja so sehr
20 winderosionsanfällig sind und da bietet es sich natürlich an, zur Strukturierung ausgeräumter
21 Landschaften mit AFS zu arbeiten. Ich sage immer, wir haben eigentlich schon seit Jahrhunderten
22 AFS in der Landschaft, nämlich in Form von Feldecken, die über Jahrhunderte genutzt wurden für
23 die Reisig-Gewinnung und so weiter und die natürlich eine landschaftsgestalterische Wirkung
24 haben, aber eben auch einen sehr guten Erosionsschutz und vor allen Dingen auch für die
25 Biodiversität doch eine entscheidende Vernetzungsfunktion haben. Insofern halte ich das Potenzial
26 grundsätzlich in BB für groß. Es kommt aber im Einzelfall sehr darauf an, wie gestaltet wird und,
27 dass man nicht schon in reich strukturierte Landschaften damit geht, sondern eher in große,
28 ausgeräumte Landschaften, die auch aus sonstiger Sicht ökologisch ein großes
29 Aufwertungspotenzial hätten. #00:02:56#

30 I: Genau. Und dann vielleicht so ein bisschen mehr zum Thema auch, dass eben in verschiedenen
31 Schutzgebietskategorien, habe ich mich gefragt, wie da die Eignung ist, ob da überhaupt die
32 Möglichkeit besteht. Ich denk wir einverstanden damit, dass eben Kernzonen von Nationalparks,
33 Biosphärenreservate, jetzt geschützte Biotope oder ebenso kleinflächige Sachen, Mooregebiete
34 sowieso raus sind. Aber die Frage ist eben, inwiefern vielleicht eben Landschaftsschutzgebiete,
35 Biosphärenreservate oder Naturparks geeignet sein können für AFS oder auch nicht. #00:03:31#

36 B2: Also wir haben ja viele Kategorien im Bundesnaturschutzgesetz. Fangen wir mal ganz weit unten
37 an, das sind die Naturparke wie der Hohe Fläming, die haben ja nicht flächendeckend
38 Schutzbestimmungen. Und in solchen Naturparks, die natürlich Ziele haben wie Tourismus,
39 Umweltbildung und so weiter, regionale Entwicklung, gibt es mit Sicherheit in den großen
40 Naturparks in Deutschland auch eine Chance. Ein Drittel von Deutschland sind Naturpark und dort
41 gibt es mit Sicherheit auch ausgeräumte Landschaften, wo ein AFS eine Bereicherung wäre und die
42 Vorteile dieser Systeme überwiegen. Bei uns im Naturpark Hoher Fläming sind 91%
43 Landschaftsschutzgebiete, in denen es außerhalb des Waldes unzulässig ist landschaftsuntypische
44 Pflanzungen vorzunehmen. Und es dürfen auch ausschließlich gebietsheimische Gehölze
45 verwenden werden dabei. Also das ist genehmigungspflichtig, wenn man gebietsuntypische
46 Pflanzungen macht oder gebietsfremde Pflanzen einsetzt. In der Regel gibt es für die Genehmigung
47 keine ausreichenden Gründe, um sowas durchzuführen. Das heißt in reichsstrukturierten
48 Landschaftsschutzgebieten, ist das regelmäßig nicht geeignet. Es kommt aber immer auf die
49 Intensität und die Anordnung dieser Systeme an. Also wenn es jetzt Heckenstrukturen sind, die das
50 Landschaftsbild in traditioneller Weise bereichern, dann ist es mit Sicherheit auch eine Aufwertung.
51 Also ein differenzierter Blick.

52 In Naturschutzgebieten regelmäßig nicht, auch nicht in europäischen FFH-Gebieten, die sind in der
53 Regel ökologisch so aufgewertet und so wertvoll, dass die mit solchen, ja großen
54 Ökosystemänderungen nicht zurechtkommen. Und in europäischen Vogelschutzgebieten, die wir
55 auch im Naturpark haben, kommt es natürlich sehr darauf an, ob es verträglich ist, mit den dort
56 lebenden Vogelarten und den Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie. Unser größtes
57 Naturschutzgebiet, viereinhalbtausend Hektar, ist zum Schutz von insbesondere Großtrappen
58 ausgewiesen. Das ist eine typische Offenlandart, wo also jedes AFS absolut unverträglich mit den
59 Schutzzielen wäre. Also man muss im Einzelfall prüfen und man kann kaum Pauschalaussagen
60 bringen. #00:06:06#

61 I: Ja also sehr spannend, wir kommen ja gleich auch nochmal zu den Fragen zu Natura 2000
62 Gebieten. Ich wollte vorher noch kurz fragen, ob sie von Fallbeispielen irgendwie was
63 mitbekommen haben, in Brandenburg von AFS in Schutzgebieten. Aber ich habe jetzt auch schon
64 von mehreren Adressen gehört, dass da nichts bekannt ist. #00:06:27#

65 B2: Genau, wir stehen ja erst am Anfang der Entwicklung und ich habe einerseits weder den
66 landesweiten Überblick, noch habe ich jetzt bei uns den ersten Projektvorschlag gehört und stelle
67 fest, dass wir noch viel klären müssen. Also da kommen wir später noch dazu. Also ich persönlich
68 kenne jetzt kein Fallbeispiel in Brandenburg, wo das nicht zugelassen wurde. Aber ich kenne auch
69 keines, wo es zugelassen wurde, ob es überhaupt ein Zulassungserfordernis gibt, sollte rechtlich
70 geprüft werden. #00:07:01#

71 I: Ja, ich habe schon mit mehreren Personen auch gesprochen und per Mail Kontakt gehabt. Da war
72 auch auf jeden Fall nichts bekannt bisher. Ich würde sagen, dann können wir eigentlich zum
73 nächsten Themenblock übergehen, zu AFS in Natura 2000 Gebieten, noch mal explizit. Und zwar
74 habe ich mich gefragt, ob bei einer Verträglichkeitsprüfung eine Art Gewichtung stattfinden kann,
75 zwischen der Gefährdung von den Zielarten und aber auch positiven Veränderungen. Also
76 irgendwie sagt man: OK, die Auswirkungen von den Bäumen hier wären zum Beispiel für andere
77 Arten auch von Vorteil und deswegen ist die mögliche Gefährdung der Zielart irgendwie nicht so
78 gewichtig. Ja also, ob da abgewogen werden kann? #00:07:50#

79 B2: Die Rechtslage ist ja da sehr stringent. Also Natura 2000 hat immer ganz klare
80 Schutzbestimmungen, also Arten entweder im Vogelschutzgebiet die Anhang I - Arten in FFH-
81 Gebieten, die Anhang II – Arten, beziehungsweise die Lebensräume das Anhang I. Und wenn das
82 Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle einer Verschlechterung für eine Art oder einen
83 Lebensraumtyp dort nicht ausgeschlossen werden kann, kann das Projekt nicht zugelassen werden.
84 Deshalb ist es wirklich nicht möglich, so eine Abwägung zu machen. Das lässt einfach die
85 Rechtssystematik nicht zu. Außer, man setzt diese Anlagen außerhalb eines Lebensraums an, in

86 FFH-Gebieten und die Anlage entspricht auch dem Managementplan. Also angenommen, wir haben
87 noch in FFH-Gebieten ausgeräumte Agrarlandschaften dabei, wo ein AFS eine Bereicherung sei, ist
88 das nicht ausgeschlossen. Also es kommt drauf an. Wir müssen wissen, dass unsere FFH-Gebiete
89 nicht zu 100% von Lebensraumtypen des Anhangs I belegt sind und nicht alles auf Lebensraumtypen
90 der Anhang II Arten sind. #00:09:21#

91 I: Ich hätte jetzt eine Frage, die ist jetzt auch gar nicht im Fragebogen, ich weiß auch nicht, ob sie
92 das wissen. Ich hatte dann noch mir überlegt, es gibt ja irgendwie Ausnahmen, nach Anhang 4,
93 wenn eben keine mögliche Alternative existiert und das Vorhaben vor allem im öffentlichen
94 Interesse steht, ob man da irgendwie mit Klimaschutzzielen durch die Bäume argumentieren
95 könnte, aber da habe ich auch rechtlich das Gefühl, es ist eigentlich schwierig, wenn eben die
96 Beeinträchtigung der Zielart vorliegt. #00:09:49#

97 B2: Also gerade bei der Alternativenprüfung führt das zu keinem Ergebnis, weil wir ja auch, ich
98 glaube circa 90% des Landes oder vielleicht sind es auch nur 70% des Landes AFS Systeme einrichten
99 können, wenn die außerhalb der FFH-Gebiete sind und selbst Agroforstsysteme die außerhalb von
100 FFH-Gebieten liegen, fällt mir kein Beispiel ein, aber bei Vogelschutzgebieten könnte es sogar sein,
101 dass AFS, die vielleicht direkt an der Grenze des Vogelschutzgebietes errichtet werden, den
102 Lebensraum für die Großtrappen bei uns einschränken könnten, weil sie eben auch über die
103 Grenzen hinaus fliegen selbstverständlich. Und auch diese Projekte müssen ja abgelehnt werden.
104 Also Alternativen sind aus meiner Sicht hinreichend in Brandenburg vorhanden, deshalb wird die
105 Alternativenprüfung zu keinem Ergebnis führen. Und ob ein überwiegendes öffentliches Interesse
106 daran besteht, wird ja die Managementplanung zeigen. Wenn in der Managementplanung für die
107 Schutzgebiete solche Systeme vorgesehen werden, dann ist auch ein öffentliches Interesse
108 da. Aber, dass wir jetzt die Schutzgüter abwägen, das sieht die Rechtsprechung nicht vor. Also
109 Klimaschutz gegen Biodiversitätsschutz ist in beiden Richtlinien nicht vorgesehen. #00:11:10#

110 I: Ja OK, ist aber trotzdem auf jeden Fall spannend für mich noch mal zu hören, dass quasi in
111 Brandenburg auch vermutlich genug Alternativen gegeben sind, falls diese Prüfung durchgeführt
112 wird. Und genau, ich hatte mir dann das Nutzungskonzept für AFS, was ja bei der Etablierung
113 vorgelegt werden muss auch noch mal genauer angeschaut und mich eben gefragt, inwiefern da
114 auch Naturschutzziele, auch zum Beispiel für Natura 2000 Gebiete erfüllt werden und dieser
115 maximale Gehölzanteil, der ja bei 35% liegt, ob das dann eigentlich noch als Offenland zählt.
116 #00:11:47#

117 B2: Da würde ich mal die Großtrappe fragen. Also ein Wiesenbrüder guckt sich Strukturen an und
118 nicht den Deckungsbeitrag von oben raufguckt, sondern wenn Strukturen in der Landschaft
119 auftauchen, die gemieden werden, verringert sich natürlich der geeignete Lebensraum innerhalb
120 des Schutzgebietes. Das funktioniert ökologisch nicht. Tiere reagieren auf Strukturen in der
121 Landschaft, das ist egal, ob da eine Baumreihe oder 5 hintereinanderstehen oder manchmal sogar
122 nur ein Baum. Sie meiden solche Strukturen. Der Kiebitz brütet halt selten am Fuße der der
123 Hybridpappel sage ich mal, sondern nimmt immer Abstand, weil er einfach vor Prädatoren Angst
124 hat. Das ist das Problem. Also Angst würde ich es nicht nennen, aber es ist ein natürlicher Instinkt,
125 dass die Tiere versuchen, Prädatoren meiden. Und Bäume gelten auch als Ansitzwarten für
126 Prädatoren aus der Luft. Also, so ist das mit dem Offenland relativ. Es geht ja nicht um
127 Offenlandschutz, sondern es geht um Biotope in FFH-Gebieten, also sind es Lebensraumtypen oder
128 nicht. #00:13:05#

129 I: Verstehe. Ich denke das beantwortet auch so ein bisschen die nächste Frage mit den anliegenden
130 Feldblöcken und Ausweichmöglichkeiten, dass dann eben natürlich da, wo die Bäume stehen, die
131 Art wahrscheinlich schon beeinträchtigt wird. Aber wissen Sie vielleicht, ob das irgendwie noch
132 berücksichtigt wird in so einer Verträglichkeitsprüfung, inwiefern auch die anliegenden Flächen
133 angeschaut werden? #00:13:28#

134 B2: Also der Ansatz, Ausgleich oder Ausweichmöglichkeiten für Tierarten zu finden ist ein
135 menschlicher, der ist sehr theoretisch, wenn die Lebensräume schon geeignet wären, werden sie
136 besiedelt und die meisten Tierarten bilden ja Reviere. Und wenn die Lebensräume geeignet wären
137 zur Besiedlung, dann werden sie schon besetzt. Also dieses Konstrukt, Ausweichräume und
138 Rückzugsräume von Tieren, ist naturschutzfachlich nicht haltbar. Entweder man hat geeignete
139 Habitats für die Tierarten oder müsste Lebensräume ökologisch extra aufwerten, um
140 Ausweichlebensraum anzubieten #00:14:11#

141 I: Okay verstehe, ja. Dann wäre ich mit dem Themenblock auch soweit durch hätte da keine Fragen
142 mehr und würde dann zu den Grünlandstandorten übergehen. Also die Etablierung auf
143 Grünlandstandorten soll ja möglich sein, auch laut Nutzungskonzept und ich habe mich einfach
144 gefragt, wie Sie generell so die Eignung einschätzen von solchen Grünlandstandorten? #00:14:39#

145 B2: Also ich sehe, die Grünlandstandorte gehen ja in Deutschland dramatisch zurück. Es gibt
146 regelmäßig auch Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland, weil so viel Grünland
147 zurückgeht. Und naturschutzfachlich ist natürlich die Funktion von AFS mit dem Grünland nur
148 deutlich reduziert, weil zum Beispiel die Funktion des Winderosionsschutzes oder auch des
149 Wassererosionsschutzes hier nicht gegengewogen werden können und ich halte es nur für bedingt
150 geeignet Grünlandstandorte mit AFS zu verändern. Und es ist in der Regel nach dem BNatSchG
151 auch ein Eingriff. Weil das Anlegen von AFS nicht der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft
152 entspricht. Die ist ja durch die Rechtsprechung definiert, das tägliche Arbeiten des Landwirtes
153 pflügen, sähen, ernten, pflegen, wie auch immer. Das sind die typischen privilegierten Maßnahmen
154 der Landwirtschaft im Bundesnaturschutzgesetz und eine Intensivierung oder komplette
155 Umwandlung der Landnutzung entspricht nicht mehr den Privilegierungen in der Eingriffsregelung.
156 Das heißt, wir haben immer einen Eingriff in Natur und Landschaft, der bewertet werden muss
157 hinsichtlich seiner Erheblichkeit. Insofern ist das relativ schwierig auf Grünland sowas anzulegen.
158 #00:16:20#

159 I: Und wie bewerten Sie das dann, dass das laut der GAPDZV eigentlich gemacht werden darf und
160 ja auch eigentlich nicht als Grünlandumbruch zu werten ist, sondern als Eingriff, aber kein Umbruch.
161 Also wurde das dann aufgenommen für die Standorte, wo es dann eben doch in Ordnung
162 ist. #00:16:41#

163 B2: Also jeder Forstmann, der ein Gehölz pflanzt, weiß, dass man in Grünland kaum Gehölze
164 reinpflanzen kann, weil die Anwuchsprobleme sehr groß sind, insbesondere durch einen
165 Kleinsäuger. In der Regel werden auch wenn man Aufforstungen macht, Rohbodenstandorte
166 erzeugt, weil die Vergrasung dieser Gehölzkulturen in der Forstwirtschaft, oder eben auch bei
167 Erstaufforstungen erheblich ist. Also insbesondere durch die Vergrasung und eben auch
168 Kleinsäuger, das ist also praxisfern diese Feststellung, dass man keinen Umbruch im Sinne der
169 Rechtsprechung macht. Es ist eine Umwandlung, eine komplette Umwandlung. Ja, da ist ein
170 Umbruch mit Neueinsaaten in der Regel verträglicher, oder ist es weniger eine dauerhafte
171 Umnutzung als eine Bepflanzung mit Gehölzen. #00:17:37#

172 I: Hm OK, ja verstehe. Und dann ist wahrscheinlich ja die nächste Frage, eben auf Dauergrünland
173 auch noch mal schwieriger, weil es eben oft sowieso geschützte Standorte sein können und das
174 erklärt dann diesen Verweis Nutzungskonzept? #00:18:21#

175 B2: Dauergrünland zeichnet sich ja in der Regel durch eine deutlich höhere Artenvielfalt aus, außer
176 es ist Gülle und Intensivgrünland, aber in der Regel eine höhere Artenvielfalt. Wir haben auch einen
177 sehr hohen Humusaufbau im Boden unter Dauergrünland, der natürlich auch wenn gepflanzt wird
178 zur Mineralisierung neigt. Wir haben also eine große Kohlenstofffreisetzung in dem
179 Zusammenhang. Und Dauergrünland hat halt naturschutzfachlich in der Regel die höchste
180 Wertigkeit im Offenland, das ist in der Regel so. Und wenn es dann auf armen Standorten ist, dann
181 wird es immer artenreicher, Richtung Trockenrasen und solche Dauergrünlandstandorte haben
182 eben eine besonders hohe Wertigkeit und sollten nicht aufgeforstet werden. Es ist natürlich bei uns

183 im Naturpark Hoher Fläming noch mal besonders, weil wir einen sehr kleinen Anteil an Grünland
184 überhaupt haben. Wir haben 8% des Naturparks Grünland, da ist jeder Quadratmeter sozusagen
185 durch die LSG - Verordnung schon geschützt, fast. #00:19:29#

186 I: OK, ja, das ist nachvollziehbar oder auch bekannt, dass Dauergrünland da einen hohen Stellenwert
187 hat. Ich habe mich dann eben gefragt im Rahmen der Arbeit, welche Möglichkeiten es gibt, um
188 diese Situation zu verbessern. Also ja, welche Instrumente es gibt, um auf Seiten der Behörden und
189 auf Seiten der Landwirte das klarer zu machen oder auch Aufwand zu ersparen. Und deswegen
190 habe ich mich gefragt, ob es zum Beispiel eine Möglichkeit gibt Ausschlussgebiete für AFS klar zu
191 kennzeichnen oder zu sagen, OK, in dieser Schutzkategorie geht es auf gar keinen Fall, oder das
192 auch auf Karten zu visualisieren. #00:20:27#

193 B2: Ja, das wäre mit Sicherheit sinnvoll für Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete als
194 absolutes Ausschlusskriterium. Für Landschaftsschutzgebiete müsste eine Einzelfallprüfung ran.
195 Und das ist so der Standard, würde ich sagen, so es sollte sein. Außerhalb ist es natürlich zu prüfen,
196 ob geschützte Biotope und Offenlandarten, also der Artenschutz spielt ja auch noch mal eine Rolle
197 nach §44. Es ist nicht trivial, aber es kann natürlich auch eine Bereicherung sein. Aber, wir haben
198 zum Beispiel im Niederen Fläming, in der intensiv genutzten Agrarflur sehr ausgeräumte
199 Landschaften, da sind die Wiesenweihen drin und brüten dort. Da wären AFS auch nicht geeignet.
200 Also wir müssen wirklich Einzelfallprüfungen machen und pauschal ausschließen, wie gesagt,
201 Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete. Und bei Landschaftsschutzgebieten einen deutlich
202 erhöhten Prüfaufwand. Weil, das sind schon die die strukturiertesten Landschaften, die wir haben
203 im Land Brandenburg. #00:21:35#

204 I: Ja, ich habe jetzt auch schon öfter gehört, dass eben diese Einzelfallprüfung oft eigentlich das
205 einzige Sinnvolle wäre in vielen Gebieten, was natürlich trotzdem dann sehr aufwendig ist. Ja die
206 Fragen gehen jetzt ineinander über, aber vielleicht wissen Sie welche bereits erhobenen Daten da
207 genutzt werden können. Ich habe mir eben gedacht, Biotopkartierungen, also ich meine Natura
208 2000 muss ja sowieso kartiert werden. #00:22:02#

209 B2: Ja, die Daten zu den Schutzgebietskategorien als Ausschlusskriterium in Natura 2000 und
210 Naturschutzgebieten liegen alle vor und Landschaftsschutzgebiets-Shapes, die liegen alle digital
211 vor. Zu den besonders sensiblen Gebieten für den Vogelschutz gibt es auch umfangreiche Daten,
212 zum Beispiel bei Ornito. Da ist das auf einer digitalen Plattform GIS-technisch aufgearbeitet. Ist
213 eigentlich nicht das Tool für den Einzelnen, vielleicht aber für die Behörden. Aber man kann es auch
214 für die Bürger anschaulich machen, dass man sagt, das sind hier die Chancen, die man hat und
215 die die Unterlagen liegen eigentlich auch vor, also die liegen im Netz vor. Unser
216 Schutzgebietskataster ist mit einem Kartendienst versehen und da kann jeder Nutzer darauf
217 zugreifen und kann sich die verschiedenen Kategorien dazu laden. Ob das jeder versteht, ist ja noch
218 mal ne andere Sache. Es ist ja schon schwierig den Unterschied zwischen einem europäischen
219 Schutzgebiet und einem Naturschutzgebiet zu erläutern, das ist ja selbst eine
220 Kommunikationsherausforderung und dann noch Vogelschutzgebiete und so weiter. Das ist nicht
221 so einfach, deshalb ist es sinnvoller vom Staat aus gleich Tabu-Flächen vorzuschreiben, wo man
222 sagt, also hier geht es nicht. Die kann man auch darstellen, mit einem Klick oder gleich grundsätzlich
223 drin haben und bei den anderen mit Prüfbedarf kann man ja die verschiedenen Ebenen zuschaltbar
224 machen. Das ist GIS-technisch kein Problem mehr, weil, die Daten liegen vor. #00:23:42#

225 I: Ich denke gerade so ein bisschen aus der Perspektive einer Person, die das AFS eben etablieren
226 möchte. Ich habe jetzt auch im Rahmen meiner Arbeit mich so ein bisschen durchs Geoportal immer
227 wieder geklickt. Ich fand es jetzt nicht immer leicht. Ich denke das ist eher was für Leute die sich da
228 schon auskennen oder beruflich mehr zu tun haben. Aber jetzt noch zu den regulativen
229 Instrumenten. Ich weiß nicht, da habe ich auch schon öfter von Interviewpartnern gehört, dass sie
230 da rechtlich nicht viel sagen können. Also es ist ja so, dass die Landwirtschaft oft befürchtet, dass
231 die Gehölze, die sie pflanzen in AFS dann irgendwie nach ein paar Jahrzehnten aufgrund von einer
232 Art oder einfach aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr genutzt werden können und nicht

233 mehr für wirtschaftliche Zwecke genutzt und geerntet werden dürfen. Und das ist ja eigentlich laut
234 Nutzungskonzept auch so nicht vorgesehen, wenn das AFS angelegt wird. Ich frage mich, inwiefern
235 es da Möglichkeiten gibt, dass eben zu sichern oder irgendwie auch ne klarer Aussicht für
236 Landwirt:innen zu schaffen. #00:24:51#

237 B2: Naja, die Gehölze außerhalb des Waldes sind ja regelmäßig durch Gesetze bei uns oder
238 Verordnungen geschützt, also zum Beispiel die Gehölzschutzverordnung vom Landkreis, die müsste
239 man ergänzen, dass also Gehölze im Rahmen von AFS nicht unter das Beseitigungs- oder
240 Verschlechterungsverbot fallen. Bei uns dann in den Schutzgebietsverordnungen der LSG ist das
241 ähnlich, da ist es auch verboten, Gehölze zu beeinträchtigen oder zu fällen. Und das musste
242 angepasst werden. Auch gegebenenfalls die Landeswaldgesetze müssten angepasst werden, zur
243 Definition des Waldes. Weil alles über 2000 Quadratmeter zusammenhängender Fläche mit
244 forsttypischen Pflanzen gilt als Wald. Auch da muss man klar definieren, dass solche Flächen dann
245 nicht darunterfallen. Ich glaube Kurzumtriebsplantagen sind da schon ausgenommen, aber AFS das
246 kann ich nicht beantworten. #00:26:04#

247 I: Genau jetzt kommen wir zum letzten Fragenblock, die informationelle Instrumente oder auch,
248 wir hatten es ja vorhin schon angesprochen, eben wie der Wissenstand ist, zum Thema AFS gerade
249 in Deutschland, das ja vielleicht auch noch ein bisschen Neuland ist, obwohl es ja eigentlich auch
250 eine traditionelle Nutzungsform ist. Also wie schätzen Sie das Wissen zu AFS denn auf Seiten der
251 Behörden ein? #00:26:42#

252 B2: Das ist noch nicht vollumfänglich ausgeprägt, würde ich mal sagen. Und das ist erstmal für viele
253 Behörden auch eine große Sorge damit verbunden, insbesondere weil sehr gerne fremde
254 Baumarten oder Gehölzarten mit angebaut werden sollen, die zum Beispiel ein Invasionspotential
255 haben, wie Robinie. Es sind weiterhin bei den Behörden so Erkenntnisse. Wir hatten in der DDR
256 auch so eine Art Agroforstsysteme, man hat also mit dem Einführen der Großfeldwirtschaft auch
257 Erosionsprobleme bekommen. Dann hat man großflächig, aber auch in Westdeutschland Hybrid-
258 Pappel-Reihen und darunter Eschenahorn gepflanzt oder Spätblühende Traumkirsche, all solche
259 schwierigen Baumarten, die dann doch vergessen wurden zu ernten, die hier zusammenbrechen.
260 Keiner fühlt sich zuständig, die Landwirte schimpfen, wenn die auf die Wiesen fallen oder auf die
261 Äcker, der Wasser-Bodenverband ärgert sich, wenn die in die Gewässer reinfallen und sie sind ein
262 Ärgernis in der Landschaft, sie sind nicht landschaftstypisch. Die Eigentümer sind damals nicht
263 gefragt worden, was passiert. Das sind alles so Fragen. Wie kann man absichern, dass keine
264 invasiven Arten gepflanzt werden? Wie kann man absichern, dass die wieder aus der Landschaft
265 verschwinden oder sogar halt immer dableiben? Es ist sehr viel zu klären und es kommt ja auch
266 immer sehr auf das Projekt an, mit welchen Gehölzarten man arbeiten möchte. Insofern habe ich
267 jetzt noch mal versucht, innerhalb des LfU erst mal anzustoßen, dass wir mal eine Klärung
268 herbeiführen zu rechtlichen Fragen. Wie verhält es sich, wo müssen vielleicht die UNB
269 Handlungsempfehlungen bekommen, wie sie sich mit derartigen Anträgen umgehen, weil das
270 Landesamt für Umwelt in Brandenburg ist die Fachbehörde für Naturschutz, und sollte solche
271 Fragen klären, die sich lokal nicht immer einfach klären lassen. Wir wissen, dass das bei den UNB
272 sehr heterogen ist und dass wir keinen einheitlichen Vollzug haben. Das Naturschutzrecht sollte
273 diese neue Landnutzungsart auch gut untersuchen und sollte die Schritte abarbeiten, die notwendig
274 sind, dass es rechtskonform passieren kann. Weil, dass wir das hier brauchen zur Verbesserung des
275 Mikroklimas ist eigentlich unbestritten, weil wir sonst gerade in BB, was ja extrem kontinental
276 geprägt ist in Deutschland mit der Landwirtschaft vielleicht irgendwann da, wo Südfrankreich heute
277 schon ist landen. Nämlich bei der Aufgabe von großen Flächen. #00:29:32#

278 I: Wie würde das dann konkret aussehen? Also werden dann Fortbildungen angeboten oder
279 irgendwie Vorträge organisiert, wo dann auch Mitarbeitende teilnehmen können von den
280 Behörden, weil sie jetzt meinten, sie wollten das eigentlich gerne anstoßen? #00:30:12#

281 B2: Das kann ich noch nicht genau beantworten. Ich habe nur den Handlungsbedarf mal aufgezeigt
282 bei der Abteilungsleitung und wir werden dann schauen, ob wir das schriftlich machen und dann

283 gibt es regelmäßig und Dienstberatung vom Umweltministerium mit den UNB, wo das dann
284 kommuniziert wird. Also ich würde es schon gut finden, wenn es einen Handlungsleitfaden gibt. Das
285 haben wir jetzt so für Freiflächenflächen mit Photovoltaik in großen Landschaftsschutzgebieten
286 gemacht, dass wir da selber Kriterien entwickelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen
287 genehmigungsfähig werden können und so ähnlich wünsche ich es mir für die AFS. Ob das kommt,
288 kann ich noch nicht sagen, weil es liegt nicht in meiner Hand. Ich habe nur die Notwendigkeit
289 gesehen, als das erste Projekt aufplopte, und ich habe nur bei ein paar Kollegen rumgefragt, wie
290 differenziert da der Kenntnisstand ist. #00:32:23#

291 I: Ja, das Photovoltaik Beispiel, dazu wurden mir auch Material geschickt. Das könnte man ja wirklich
292 ähnlich vorgehen und einen Leitfaden entwickeln. Genau dann kommen wir eigentlich zum Ende
293 noch zum Forschungsbedarf zum Thema AFS. Also würden Sie sagen, es gibt eigentlich genug
294 Wissen, es wird nur nicht umgesetzt? Oder fehlt vielleicht auch einfach noch ein bisschen Forschung
295 auch zur Erhöhung der Biodiversität durch AFS. Ob da die Studienlage vielleicht noch nicht ausreicht
296 oder doch ausreicht und es eben ein Kommunikationsproblem ist? #00:33:02#

297 B2: Da muss ich zugeben, dass ich die Studienlage nicht vollumfänglich kenne. Ich kenne nur Sorgen,
298 die wir haben und, dass es auch differenziert betrachtet wird. Also insbesondere der Umgang mit
299 gebietsfremden Baumarten? Die Diskussionen sehe ich täglich im Forst, wo also das BFN sagt, dass
300 Invasionspotenzial, bei der und der Art und wir wissen es auch, also aus der Invasionsökologie, dass
301 wir hier viele gibt es fremde Pflanzenarten oder Tierarten haben, wovon nur jede Tausendste hier
302 überhaupt eine Invasivität entwickelt und das manchmal erst nach mehreren Jahrhunderten.
303 Deshalb ist es schwierig zu sagen, dass der, was weiß ich, Trompetenbaum hier invasiv wird oder
304 nicht. Das ist also mit unseren Erfahrungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, auch wenn sie
305 heute noch nicht invasiv sind. Und das macht einem Sorge um die Biodiversität wenn die AFS aus
306 heimischen Gehölzarten angelegt werden, Zitterpappel, Haselnuss, sowohl typisch
307 Niederwaldarten, Weiden, dann ist das Risiko deutlich geringer und würde sehr stark die Sorgen
308 nehmen. Aber nach den Kenntnissen, die mir zugetragen wurden, ist das wohl völlig unökonomisch
309 und man baut da auch völlig andere Systeme. #00:35:12#

310 I: Aber ist das nicht teilweise schon durch die Negativliste auch geklärt, dass zum Beispiel Robinie
311 und so weiter gar nicht gepflanzt werden darf? Also in dem Moment wo ein Landwirt ein AFS
312 etablieren will, muss er ja für die Förderung diese Dokumente unterschreiben und soweit ich weiß
313 ist da auch dabei, dass eben gewisse Baumarten gar nicht gepflanzt werden, also so um die 10
314 Arten. Oder finden Sie das einfach noch nicht umfangreich genug? #00:36:02#

315 B2: Hab jetzt die Fördertabellen auch nicht, ich kenn sie nicht, aber wenn ein Landwirt sag ich mal,
316 das auch ohne Förderung macht und Robinie pflanzt, haben wir schon das erste Problem. Wie
317 kriegen wir sie weg? Und deshalb kann ich nicht abschließend beurteilen, was in den Förderkriterien
318 der Bundesländer steht, unter welchen Bedingungen überhaupt gepflanzt werden kann. Aber es
319 soll viel mit Hybriden gearbeitet werden, die ja bekanntlicherweise genetisch nicht in der Lage sind,
320 sich fortzupflanzen. Aber das ist, da muss man schauen, ob es dann so bleibt. #00:37:47#

321 I: Ja genau, also ich. Ich glaub nur, dass es sowieso oft nicht ökonomisch wäre, das ohne die
322 Förderung zu machen, wobei die ja auch nicht besonders hoch ist. Aber, also es gibt jedenfalls diese
323 Negativliste für Baumarten, wo die Kritischen bereits draufstehen. Ja, dann wären wir eigentlich am
324 Ende. Wir haben jetzt auch schon ein bisschen überzogen. Vielen, vielen Dank auf jeden Fall. Das
325 ist sehr hilfreich für mich, wenn Leute dazu bereit sind. Sie sind jetzt erst die zweite Person, mit der
326 ich wirklich so ein Interview durchführe, weil ich super viele Absagen bekommen hab oder eben die
327 Leute sich auch nicht zuständig fühlen oder auch gesagt haben, auf unserem Amt gibt es eigentlich
328 gar keine Personen, die sich wirklich mit AFS auskennt, deswegen ist das sehr wertvoll für
329 mich. #00:38:33#

330 B2: Ja das geht mir auch so, deshalb bin ich ja auch oftmals vorsichtig geblieben. Und wir sagen, wir
331 müssen uns im Amt, die Bundesländer müssen sich ein Bild machen und müssen das bewerten. Das

332 ist ja völlig neu für die meisten. Und auch die Struktur, also die unterscheidet sich ja stark von den
333 Feldgehölzhecken, die wir bisher in der Landschaft hatten. Auch die Nutzungsintervalle sind unklar
334 und so weiter. Also es ist so sehr viel Wissen. Erstmal das vorhandene Wissen aufzuarbeiten und
335 schauen, dann muss man sich in einheitlichen Stand der Erkenntnisse verschaffen und muss das
336 dann noch juristisch bewerten und naturschutzfachlich. Was geht und was geht nicht? Dann finde
337 ich, also Potenzial haben wir ohne Ende, wir werden sonst nicht weiterkommen, ob es AFS mit
338 Gebieten Baumarten sein müssen, da habe ich die größte Sorge vor, dass wir uns da Dinge holen,
339 die wir nicht wieder loswerden. Aber die betriebswirtschaftliche Schiene ist ja auch noch mal eine
340 ganz andere. Wir wissen aber als Anregung, wir haben in den 90er Jahren hier einen hohen Pflege
341 große Erosionsprobleme an dem höchsten Punkt BB oder einer der höchsten Punkte gehabt, zwar
342 nicht der Feldberg wie bei Ihnen. Da hatten wir große Winderosionsprobleme. Da ist ein System
343 von Feldhecken von 30 Kilometern entstanden. Das hat sogar 3 bis 5% der landwirtschaftlichen
344 Fläche in Anspruch genommen und der dort wirtschaftende Ökobetrieb hat gesagt, dass der
345 signifikant mehr Ernte hat als diese 5% Flächenverlust, also auf dem Rest der Fläche. Die
346 Vorteilswirkung, die kleinklimatischen Vorteilswirkung dieser Hecken aus heimischen Gehölzen ist
347 eine Immense. Und das könnte man ja schon mal messen, was funktioniert und was geht. Und
348 welche Probleme haben wir mit nicht gepflegten Hecken, die nicht zurückgesetzt oder regelmäßig
349 auf Stock gesetzt werden. Die regelmäßig thermische Nutzung von Feldgehölzhecken ist also immer
350 noch in den Kinderschuhen, oder eine andere stoffliche Nutzung von diesen Feldhecken, weil die
351 Reisiggewinnung ja keine Rolle mehr spielt. Das wäre vielleicht auch noch mal eine
352 Handlungsempfehlung für die Forschung. OK, alles klar Frau Engfer, vielen Dank, dass Sie daran
353 Interesse haben und dass Sie das mal erforschen. Die Ergebnisse Ihrer Arbeit werden sie uns
354 trotzdem mitteilen, ja? Da wäre ich sehr dankbar. #00:41:46#

355 I: Ja, sehr gerne, auf jeden Fall. Dann erstmal das transkribierte Interview für Sie, dass Sie noch mal
356 drüberschauen können und die Einverständniserklärung und dann natürlich gerne auch die Arbeit
357 in circa 3 Monaten dann. #00:42:03#

358 B2: Alles klar, viel Erfolg noch und bis dann. Tschüss! #00:47:21#

359 I: Tschüss! Vielen vielen Dank nochmal. #00:47:44#

Transkript Interview 3

Datum der Durchführung: 30.01.2024

Art der Aufnahme: Telefonisches Gespräch

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B3: Befragte Person, Mitarbeiterin 1 der UNB Nordwestmecklenburg

- 1 I: Hallo, ja bin ich denn gut zu hören? #00:00:14#
- 2 B3: Ja. #00:00:15#
- 3 I: Sehr gut. Der Aufzeichnung, hatten sie per Mail glaube ich schon zugestimmt soweit ich weiß.
4 #00:00:17#
- 5 B3: Genau, das können Sie auf jeden Fall machen. Ist bestimmt einfacher dann. Ich muss leider dazu
6 sagen meine Kollegin kann heute jetzt leider nicht teilnehmen, die ist heute leider nicht da. Das ist
7 ein bisschen schade, weil sie sich eigentlich ein bisschen mehr mit dem Thema befasst. Also sonst,
8 wenn sie noch Rückfragen haben oder so, können Sie vielleicht an einem anderen Tag noch mal
9 mich mit ihr sprechen dazu. #00:00:39#
- 10 I: Ah ja, das wäre ja super, aber dann machen wir es heute jetzt einfach zu zweit. Ja, ich kann mich
11 vielleicht noch mal kurz vorstellen. Also ich bin Annika Engfer, ich studiere in Freiburg eben
12 Waldwissenschaften und im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege und schreibe meine
13 Bachelorarbeit zu AFS in Schutzgebieten, um ein bisschen zu untersuchen, welche Konflikte, aber
14 vielleicht Potenziale sich da ergeben können. Und ich mach qualitative Forschung, also in Form von
15 Interviews mit den Ansprechpersonen von Umwelt- und Landwirtschaftsministerien und eben ONB
16 und UNB. Ja, wollen wir dann einfach anfangen? #00:01:30#
- 17 B3: Ja, ich habe ja den schönen Fragebogen zum Glück vorher bekommen. Einfach legen Sie einfach
18 los. #00:01:38#
- 19 I: Genau also dann zum ersten Themenblock, nämlich AFS in Schutzgebieten allgemein, da habe ich
20 mich gefragt, wie Sie das Potenzial bewerten. Ich weiß nicht, ob sie da zu MV insgesamt oder eben
21 zum Landkreis Nordwestmecklenburg was sagen können aus naturschutzfachlicher Sicht.
22 #00:01:56#
- 23 B3: Na ja, also es ist so. Das Thema ist bei uns eigentlich noch gar kein Thema, also ich hatte auch
24 noch mal hier meinen Sachgebietsleiter befragt dazu. Dann noch die Kollegen, die den Vogelschutz
25 machen und Artenschutz, die ich so mit diesen Natura 2000 Gebieten befassen, das mache ich nicht.
26 Ich bin zuständig für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, meine Kollegin auch. Wir
27 haben uns das Territorium aufgeteilt. Und es ist so, dass wir hier im Landkreis bisher noch
28 überhaupt keine Anträge hatten. Das auch noch kein Thema gewesen ist und wir auch eher davon
29 ausgehen, dass das auch bei uns nicht so das große Potenzial ist, weil wir hier sehr hochwertige
30 landwirtschaftliche Böden haben und davon ausgehen, dass das vielleicht eher was auf sandigen
31 Böden ist oder so. Das haben wir hier ein bisschen in Richtung Schleswig-Holstein, da auf einem
32 kleinen Streifen, aber ansonsten sind das hier sehr hochwertige Böden, da gehen wir nicht davon
33 aus, dass da so viel Potenzial wäre. Also wie gesagt, wir haben bis jetzt noch damit keine
34 Berührungspunkte gehabt. #00:02:57#
- 35 I: Ja klar, das muss ja auch von Seiten der Landwirtschaft dann irgendwie die Initiative ergriffen
36 werden und das Interesse bestehen. Genau, also, dass es keine Fallbeispiele gibt, hatte sich glaube
37 ich auch schon per Mail geklärt, dass eben gar nichts bekannt ist. Ja, genau. #00:03:00#

38 B3: Genau, das hatte ich schon geschrieben. Gab gar nichts hier. #00:03:17#

39 I: Ja, dann vielleicht mal dazu. Ich weiß nicht, ob sie dann da was zu sagen können, da jetzt auch
40 einfach noch nicht so viel praktisch passiert ist. Aber zu verschiedenen Schutzgebietskategorien. Ich
41 mein, es ist irgendwie klar, dass in Kernzonen von Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten und
42 so weiter AFS natürlich sowieso ausgeschlossen sind. Aber wissen Sie vielleicht in welcher, also in
43 welchen Schutzkategorien das potenziell möglich ist oder auch sinnvoll sein kann? #00:03:47#

44 B3: Ja also eigentlich haben wir uns auch schon so gedacht, wie sie jetzt schon gesagt haben in
45 Naturschutzgebieten gehen wir davon aus, ist es nicht möglich, weil die sind so kleinflächig
46 strukturiert und vom Schutzzweck her so durchstrukturiert, dass man da nicht davon ausgehen
47 kann. Meistens wird da ja gar nicht gewirtschaftet oder die Grünlandflächen oder so sind dann auf
48 Moorböden oder so. Also Naturschutzgebiete würden wir auf jeden Fall ausschließen. Und bei den
49 anderen Sachen, da ist es so, bei Landschaftsschutzgebieten ist es ja großflächiger, da darf ja auch
50 sowieso gewirtschaftet werden. Also auf ausgeräumten Ackerlandschaften könnten wir uns doch
51 schon vorstellen, dass es da geeignet wäre. Aber dann ist immer noch zu beachten, oft
52 überschneidet sich das bei uns dann mit den Vogelschutzgebieten, diese Agrarlandschaften, dass
53 man dann natürlich auch wieder da eine Einzelfallprüfung machen müsste irgendwo. Eine
54 grundsätzliche Aussage könnte man da wahrscheinlich gar nicht treffen. #00:04:44#

55 I: Hier kommen wir ja auch gleich noch ein bisschen dazu, mit Natura 2000. Vielleicht vorher noch
56 mal so genereller. Welche naturschutzfachlichen Bedenken sehen Sie da? Also, was könnte
57 irgendwie Probleme bereiten durch die Gehölzstrukturen von AF? #00:05:00#

58 B3: Ja, also in erster Linie fällt uns immer ein in Vogelschutzgebieten, die Verträglichkeit, weil die ja
59 die offenen Länder brauchen oft. Oder bei Wiesenbrütern kann ich es mir auch vorstellen, dann
60 beim Landschaftsschutzgebiet eigentlich das Landschaftsbild. Die Landschaftsbildbewertung, die ist
61 da, na ja, sehr hochrangig zu sehen im Landschaftsschutzgebiet, das ist noch so n Punkt, der uns
62 aufgefallen ist oder sonst bei FFH-Gebieten je nach Lebensraumtyp. Also welcher Schutzweg da
63 gerade angesprochen ist. Manchmal kann es ja durchaus sein, dass es da denen gar nicht
64 entgegensteht und da keine Bedenken wären. #00:05:41#

65 I: Ja habe ich jetzt auch schon öfter gehört, dass eben eigentlich oft auch die Einzelfallprüfung
66 sinnvoll ist eigentlich. #00:05:47#

67 B3: Ja, so eine pauschale Aussage ist im Naturschutz immer schwierig irgendwie. Das muss man
68 dann im Einzelfall sehen. Also so Landschaftsbild und Vogelschutzgebiet, das wäre wahrscheinlich
69 so die Hauptthemen. Das ist uns erstmal so eingefallen in der Theorie. Wie gesagt, wir hatten noch
70 keinen Antrag. #00:06:06#

71 I: Ja, das sind auf jeden Fall Gebiete, die man sich diesbezüglich nochmal genauer anschauen kann.
72 Genau dann gehen wir mal über zum Agroforst in Natura 2000 Gebieten. Also die Frage habe ich
73 jetzt auch schon öfter gestellt und immer wieder die gleiche Antwort bekommen, aber inwiefern
74 bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung so eine Gewichtung vorgenommen werden kann zwischen
75 der potenziellen Gefährdung von Zielarten und eben positiven Auswirkungen auch auf andere
76 Schutzgüter vielleicht? #00:06:32#

77 B3: Ja genau, also hier hätte ich gedacht, das ist so ein Grundsatz der Abwägung allgemein in der
78 Verwaltung und im Verwaltungsverfahren. Wir haben ja immer irgendwelche Sachen, also wenn
79 ich jetzt ein Landschaftsschutzgebiet ausweise, muss ich auch immer in die Abwägung gehen und
80 gewichten. Was weiß ich, was sind jetzt Vor- und Nachteile, wer hat Vorrang und so. Und das denke
81 ich, wäre hier auch so ein Abwägungsprozess. Sodass man sagt, die positiven Auswirkungen, aber
82 eben, wenn es denn zur Gefährdung der Zielarten führt, das wär dann wieder ein Ausschlussgrund.
83 Das ist so n ich denk mal das ist so n ganz normaler Abwägungsprozess im Verwaltungsverfahren
84 dann. Und dann zu den anderen Punkten kann ich gleich sagen, die jetzt alle kommen, da können
85 wir im Grunde zu diesem Themenblock gar keine Angaben machen. #00:07:34#

86 I: Ja, das habe ich fast schon vermutet. Ich habe das jetzt reingenommen, weil ich so einen Leitfaden
87 für mein Interview hab und immer die gleichen Fragen stelle mehr oder weniger. #00:07:41#

88 B3: Ja, das ist ja dann für Sie denn auch eine Aussage irgendwie. #00:07:43#

89 I: Ja, ja, genau. #00:07:45#

90 B3: Weil, das ist dann schon so praxisbezogen schon, das hatten wir hier halt noch nicht. #00:07:48#

91 I: Ja klar, natürlich, auch mit dem genaueren Fragen zum Nutzungskonzept und was dann passieren
92 würde. Also völlig in Ordnung. Ja, ok, ja, dann gehen wir doch einfach mal über zu
93 Grünlandstandorten. Also die Etablierung von AFS soll ja dort möglich sein laut GAPDZV und
94 trotzdem können da ja Konflikte entstehen. Und deswegen wollte ich einfach mal fragen, wie sie
95 die Standorte auf Grünland generell einschätzen würden für AFS. #00:08:26#

96 B3: Also das ist so hier a) und b) denk ich, das wär eigentlich zusammen. Dass man sagt, auf
97 Dauergrünland ist so, einmal in Landschaftsschutzgebieten besteht meistens ein Umbruchverbot.
98 Im Schutzzweck ist das ja meistens drin, dass wir sagen Dauergrünland, dann darf nicht
99 umgebrochen werden. Das ist so, in dem Sinne wird ja bei diesen AF-Standorten sicherlich kein
100 Umbruch gemacht, aber letztendlich ist es ja eine Änderung dieser Nutzungsart und das denke ich,
101 würde oft dem Schutzzweck entgegenstehen im Landschaftsschutzgebiet. Und dann haben wir es
102 ja auch im Naturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern als Eingriff drin auf
103 Niedermoorstandorten. Da wäre es ja auch als Eingriff zu sehen. Also da würde man wahrscheinlich
104 auch eher sagen, wenn es ein Eingriff ist, der wieder ausgleichswürdig ist, würde das ganze bisher
105 wieder ad absurdum führen irgendwo. Das könnten wir uns vorstellen, dass man einerseits sagt,
106 hier diese Nutzungsarten-änderungen von Dauergrünland in Landschaftsschutzgebieten und auch
107 als Eingriff auf Niedermoor-standorten. Also da haben die Schwierigkeiten und sonst wären die
108 Belange eigentlich so wie vorher, was ich schon gesagt hatte, wie das Landschaftsbild oder
109 Vogelschutz, Artenschutz oder auch wenn man bestimmte Biotope hat, bei Feuchtbiotopen die
110 dann da eingestreut sind in den Grünlandstandort, da kannte ich mir vorstellen, dass das natürlich
111 dann wieder ein Ausschlussgrund ist oder dem Ganzen entgegensteht. #00:09:52#

112 I: Verstehe ja das ist irgendwie so n ganz spannender Konflikt und ich habe jetzt auch gelesen
113 eigentlich, dass das AF nicht als Grünlandumbruch zu werten ist und auch keine Änderung der
114 Nutzungsart darstellt, aber ich verstehe schon auch, dass es einfach das Landschaftsbild natürlich
115 ganz anders prägt, wenn da plötzlich Bäume sind. #00:10:17#

116 B3: Ja genau. Also das ist das Umbruchverbot sicherlich. Als Umbruch kann man es letztendlich nicht
117 werden können, da, wenn man das denn genau definiert, ist es das wahrscheinlich auch nicht. Aber
118 es steht in den Landschaftsschutzgebieten oft so formuliert oder eine Nutzungsartenänderung von
119 Grünland, also im Landschaftsschutzgebiet. Und da wäre ich jetzt nicht so sicher, dass man sagt,
120 das ist keine Nutzungsartenänderung. Also über die Brücke würde ich jetzt noch gar nicht gehen.
121 Also da würde ich auf jeden Fall meine Bedenken anmelden. Weil es in Schutzgebieten ja dann doch
122 auch Veränderungen des Kleinklimas und sowas alles bewirkt, was ja in gewisser Weise ein Vorteil
123 ist von diesem AF-Standorten. Aber es wird eben wieder verschattet und so weiter, aber ob man
124 das denn auf Grünland haben will oder bei Wiesenbrütern, jetzt aus Artenschutzsicht und so, das
125 wäre schon zu prüfen, irgendwie dann und was da auch für Arten in dem Gelände vorkommen.
126 #00:11:16#

127 I: Ja da würde ich vielleicht jetzt so ein bisschen zur nächsten Frage übergehen, das ist ja irgendwie
128 diese Einzelfallprüfung natürlich das Sinnvollste, aber irgendwie auch ein großer Aufwand für beide
129 Seiten irgendwie, wenn die Landwirte nicht wissen: Okay wo darf ich nicht pflanzen, aber auch die
130 Behörden dann immer prüfen müssten. Können Sie sich vorstellen, dass es da irgendwie
131 Möglichkeiten gibt. Also ganz klar zu sagen, hier geht das nicht und das vielleicht auch irgendwie zu
132 visualisieren? #00:11:54#

133 B3: Ja, das ist so, in der Theorie hört sich das immer ganz gut an, dass man sagt, man erstellt wie so
134 ne Art Kulisse und sagt, da gibt es Ausschlussgebiete und da können wir uns das vorstellen. Aber es
135 ist so letztendlich ein planerisches Instrument, ja irgendwo die Landschaftsplanung oder dass man
136 sagt man hat noch mal wie so eine Art Flächennutzungskonzept oder sowas. Aber das ist so, wir
137 haben hier im Land ja auch diese Umweltkarten. Und letztendlich müsste dann sich wahrscheinlich
138 ein Planungsbüro oder so irgendwer sich das mal alles vornehmen und miteinander verschneiden.
139 Und das ist ein riesen Planungsaufwand dann da so ne Kulisse zu entwickeln. Also das kennt man ja
140 von anderen Sachen, dass man sagt Ausschlussgebiete für Windkraft oder eben solche Sachen zu
141 erstellen, das braucht immer sehr viel Vorlauf und ist zeitaufwendig, weil es dann ja auch irgendwo
142 abschließend sein soll oder in die Zukunft auch noch tragbar sein soll. Und ich denk mal, da wüsste
143 ich gar nicht, wer das machen könnte oder sollte, wer da die Gelder für gibt. In der Realität ist das
144 ja immer so, wer bezahlt das Ganze? Aber sicherlich wäre das vernünftig, dass man sagt, die
145 Landschaftsplanung würde das übernehmen von den Gemeinden. Aber das läuft hier in
146 Nordwestmecklenburg oder allgemein in MV eigentlich überhaupt nicht, dass da so ein Vorlauf
147 gegeben wird. Kann ich mir nicht vorstellen, dass die da planerische Instrumente haben. Also, da
148 ist die Einzelfallprüfung wahrscheinlich intensiver und auch aussagekräftiger für den einzelnen
149 Landwirt. Na, ich kann mir nicht vorstellen, dass wir jetzt sagen, wir haben hier unsere
150 Umweltkarten und so und können das so punktgenau alle bestimmten Daten, die wir haben, einfach
151 übereinanderlegen und sagen: So und jetzt haben wir da entsprechende Flächen und da kann das
152 gemacht werden. So digital sind wir noch nicht, glaube ich, in der Realität. #00:13:52#

153 I: Wie würde das dann passieren? Also würde dann quasi an der Stelle wo das AFS etabliert werden
154 soll, eine Prüfung durchgeführt werden, anhand welcher Arten und so weiter? #00:14:00#

155 B3: Ja also wie meinen Sie jetzt hier, dass man sagt, planerisch noch mal, da diesen Vorlauf, dass
156 man so eine Karte erstellt? #00:14:14#

157 I: Ne, jetzt im Einzelfall also, das ist ja so, dass wenn man das Nutzungskonzept für AF vorlegt, auch
158 für die Förderung und wenn das eben abgelehnt wird, weil es zum Beispiel in einem Schutzgebiet
159 liegt. Und dann würde aber der Landwirt sagen, okay, ich möchte aber noch eine Prüfung
160 durchführen, dann würde quasi nochmal eine Person auch ins Feld gehen und sich anschauen, okay
161 welche Arten sind da und? #00:14:29#

162 B3: Also ich geh mal davon aus, dass ist wie andere Anträge auch die bei uns eingehen. Also wir
163 bekommen sag ich mal einen Lageplan und Mitteilungen, was wann wo gepflanzt werden soll, wie
164 es bewirtschaftet werden soll, wie lange mit welchen Arten und so weiter und dann prüfen wir das
165 durch. Und hier wäre es eben so, dass das aufgeteilt ist und das würden mehrere Kollegen dann
166 prüfen. Ich würde mit meiner Kollegin die Schutzgebiete prüfen. Die anderen Kollegen würden dann
167 die Natura 2000 Gebiete prüfen oder ob es ein Eingriff ist und dann ergibt sich daraus so eine
168 Gesamtstellungnahme, die man dann dem Landwirt mitteilt. Also ich sag mal im günstigsten Fall,
169 Naturschutzgebiet ist nicht betroffen, Landschaftsschutzgebiet könnte man sich vorstellen, dass es
170 da möglich ist und Biotope sind nicht oder so nichts, nichts was dem entgegensteht. Also es wäre
171 meinerwegen im Landschaftsschutzgebiet auf Ackerfläche, wo wir sagen, gut, hätten wir auch
172 nichts gegen. Da müssten wir vielleicht eine Ausnahme erteilen und würden dann sagen:
173 Beantragen Sie diese Ausnahme. Oder wir würden dann wahrscheinlich diese Stellungnahme
174 abgeben und sagen wir haben keine Bedenken. Und das würde dann vermutlich ja ans Staatliche
175 Amt gehen, die das dann als Landwirtschaftsbehörde dann bei uns mit einbeziehen. Also so könnte
176 ich mir das vorstellen. So genau weiß ich nicht, wie es jetzt tatsächlich abläuft, aber sonst ist es ja
177 auch so, dass so Anträge, dass die Landwirte das ans Staatliche Amt stellen, Abteilung
178 Landwirtschaft, die sind dafür zuständig und die beteiligen dann uns wieder, dass wir dann unsere
179 naturschutzfachliche Stellungnahme dazu abgeben. #00:16:17#

180 I: Ja, vielen Dank. Das war jetzt gar nicht im Fragebogen. Ich habe mich gerade nur noch mal gefragt,
181 wie das dann ablaufen würde, aber es ist wahrscheinlich auch schwierig, wenn es den Fall eben
182 einfach auch noch gar nicht gab. #00:16:26#

183 B3: Ja aber letztendlich, es ist ja egal, ob der Landwirt jetzt da eine neue Halle errichten will im
184 Außenbereich für sich oder ob er sagt, er will jetzt hier Grünland umbrechen oder will da ein AFS
185 errichten. Letztendlich kriegen wir den Antrag hier irgendwo rein, meistens vom staatlichen Amt
186 und würden dann eben unsere ganzen Belange einmal abprüfen und dann das in der
187 Gesamtstellungnahme denen mitteilen und sagen: Geht jetzt gar nicht, wir sehen da so erhebliche
188 Bedenken, dass es einfach abgelehnt wird. Oder es wäre möglich mit Auflagen, dass man sagt: Gut,
189 den und den Bereich aussparen, die Biotope auslassen oder sowas. Ne, das kann ja auch sein, dass
190 wir da zustimmen und sagen ja wäre möglich, aber bitte nicht hier, was weiß ich, wenn da
191 geschützte Biotope drin sind, die Bereiche würde man dann ja nicht zupflanzen. Und das ist dann
192 immer diese Einzelfallprüfung, das ist ja unsere tägliche Arbeit, das machen wir ja bei anderen
193 Sachen auch. Also dieses planerische Instrument, dass man sagt, man gibt den Landwirten das an
194 der Hand, damit, die sehen: Aha, da können wir bedenkenlos sowas durchführen. Das ist für uns
195 mehr Aufwand, als wenn wir Einzelfälle prüfen. Weil diese Einzelfallprüfung machen wir jetzt bei
196 anderen Sachen ja auch, also wenn n Radweg beantragt wird, oder eben ein Haus oder ein AFS
197 sozusagen. #00:17:58#

198 I: Da haben wir gerade vielleicht auch so ein bisschen schon die nächste Frage beantwortet. Das ist
199 jetzt sowieso noch nicht vorgekommen, aber wenn jetzt eben ein Nutzungskonzept für ein AFS
200 vorgelegt werden würde, wie dann auf Seiten der UNB vorgegangen wird, also Sie haben ja auch
201 bestimmte Ansprechpartner:innen, haben Sie auch schon beantwortet. Ja, genau. #00:18:23#

202 B3: Ja und hier, weil Sie noch fragen, welche Kommunikation es mit Landwirt und Behörden gibt.
203 Es ist so, man kriegt das ja erst mal auf dem auf dem Tisch. Guckt erst mal, ich sag mal grundsätzlich,
204 hat man Bedenken oder nicht und wenn ja und muss man das noch mal abstimmen. Dann wird man
205 sich ja auch mit dem Landwirt vor Ort treffen oder mit dem Staatlichem Amt oder so. Dann
206 entweder geht es ja noch mal ein bisschen mit Lageplänen hin und her, oder man fordert noch was
207 nach, weil man was nicht genau erkannt hat und ansonsten wird vor Ort geprüft. Wenn Sie jetzt
208 sagen, man muss noch mal gucken, sind denn wirklich die Zielarten da oder nicht, dann muss man
209 nachher auch ein Planungsbüro einschalten, also so Gutachten und Kartierung. Das machen wir als
210 Behörde nicht, das wird dann an Planungsbüros abgegeben oder an Biologen oder so. Wenn dann
211 aber dort laut unseren Daten, die dann oft veraltet sind, gesagt wird: Aber die und die Arten sind
212 dort. Und der Landwirt sagt aber: Ne also ich wirtschaftete hier schon seit Jahren auf der Fläche, die
213 sind gar nicht mehr da. Dann würde man kartieren lassen. Aber das machen nicht wir als Behörde,
214 sondern das müsste dann der Antragsteller, in dem Fall denn der Landwirt dann jemanden
215 beauftragen, ein Planungsbüro. #00:19:40#

216 I: Ja, das habe ich schon gehört. Das das eben extern dann übernommen wird von Planungsbüros.
217 OK, ja, macht ja auch Sinn. Es ist eigentlich bei verschiedenen Eingriffen dann trotzdem in sehr
218 ähnlichen Ablauf, gibt. Ja, super, OK und dann noch so zum letzten Teil des Fragebogens. Sie haben
219 ja auch schon gesagt, es gibt einfach auch jetzt praktisch nicht viel Erfahrung damit, aber haben sie
220 das Gefühl, dass sie da trotzdem irgendwie mit dem Thema AF schon in Berührung gekommen sind?
221 Besteht da schon Wissen, auch bei vielleicht bei ihren Kolleginnen und Kollegen oder ist das das
222 Thema AF einfach noch nicht so präsent? #00:20:33#

223 B3: Also muss ich ganz ehrlich gestehen, für mich ist es absolut Neuland. Ich hatte damit noch gar
224 nichts zu tun, hab mich damit auch noch nicht beschäftigt, bevor Sie hier bei uns angeklingselt
225 haben. Ich würde auf jeden Fall sagen, dass wir aus naturschutzfachlicher Sicht da
226 Aufklärungsbedarf haben. Und es ist so meine Kollegin, die hat sich eben schon ein bisschen damit
227 beschäftigt. Ich hatte Ihnen das ja auch geschickt, dass hier so eine Weiterbildung ist, dass ich
228 dachte, vielleicht haben sie da noch Ansprechpartner oder so. Das Thema wird ja aufgegriffen
229 irgendwo, dass wir uns damit beschäftigen können und wir wären auch sehr dafür, dass man sagt,
230 dass da eben Weiterbildungen gemacht werden oder Forschungsthemen, dass wir da was auch an
231 die Hand kriegen an Information. Das wäre schon sehr gut. Also dem würden wir positiv
232 gegenüberstehen. Also wie gesagt, wir hatten ja noch gar keinen Praxisfall und dann ist das ja mal

233 gut, wenn man mal über den Tellerrand rausguckt, wie andere Länder das schon handhaben, die
234 damit zu tun hatten oder so. #00:21:32#

235 I: Ja, und wir reden ja jetzt, also in meiner Arbeit geht es ja besonders eben um diese Flächen, die
236 auch sehr konfliktbehaftet sind, aber es gibt ja sehr viele Flächen, wo es eben eigentlich viele
237 Vorteilswirkungen eben hat. #00:21:43#

238 B3: Ja, grundsätzliche ist denke ich auch, dass da der Vorteil, überwiegt insgesamt. Und gerade hier
239 in diesen ausgeräumten Agrarlandschaften in MV. Also das kann ich mir schon vorstellen.
240 #00:21:57#

241 I: Ja genau dann. Ich denke das geht so n bisschen in die gleiche Richtung, aber ob sie dann noch
242 denken, dass da Forschungsbedarf ist. Wobei sie sagen, wenn sie einfach nicht viel Kontakt mit dem
243 Thema hatten, wissen Sie wahrscheinlich auch nicht, wie jetzt die Studienlage ist. Ich kann Ihnen
244 sagen, ja, gibt auch gar nicht so viel und das ist natürlich, also gerade in Deutschland einfach auch
245 nicht so weit. #00:22:19#

246 B3: Aber das das wäre so, dann würde man ja anfangen zu googlen oder irgendwie sich da mit dem
247 Thema befassen oder so. Also wenn jetzt hier so sowas kommen würde ne, dann weiß ich ja ich
248 kann mich an Sie wenden dann. #00:22:30#

249 I: Das können Sie natürlich machen. Den Kontakt haben Sie ja jetzt. Ja super, dann wären wir ja
250 fertig soweit. #00:22:32#

251 B3: Ja wenn Ihnen das schon ein bisschen hilft. #00:22:43#

252 I: Das hilft mir auf jeden Fall, wirklich noch mal ein großes Dankeschön, dass sie bereit waren zu
253 dem Gespräch. Das war sehr schwierig für mich, da Ansprechpersonen zu finden und es hilft ja auch
254 trotzdem mit Leuten zu sprechen, die auch einfach sagen, OK, wir haben nicht so viel
255 Berührungspunkte damit gehabt. #00:22:57#

256 I: Ja, genau. Das dachte ich nämlich auch, das ist ja für sie auch schon irgendwo eine Aussage. Mein
257 Gedanke war, dass sie das irgendwie auch wissen müssen. Oh Gott, ne, ist ein weißer Fleck hier in
258 Nordwestmecklenburg. Und ja wie gesagt, also, wenn sie dann noch mehr mit meiner Kollegin
259 sprechen, die würde da bestimmt sehr viel mehr zu erzählen können. Weil sie sich auch dann mit
260 dem Thema doch noch n bisschen mehr auseinandergesetzt hat als ich. Also wenn sie da noch
261 Bedarf haben, können Sie gern da doch mal uns eine Mail schicken und dann könnten sie mit ihr
262 auch noch mal telefonieren, wenn Sie meinen, dass wäre hilfreich. Das macht sie dann auf jeden
263 Fall sehr gerne. Oder wenn jetzt im Nachgang noch irgendwas ist, können Sie sich natürlich auch
264 melden. #00:23:52#

265 B3: Ja, vielen Dank. Ich würde auch noch mal Ihnen dann das transkribierte Interview also die
266 Textversion schicken und eine Einverständniserklärung, wenn sie dann mit irgendwas nicht
267 einverstanden sind, dass das irgendwie in meiner Arbeit veröffentlicht wird, können Sie das dann
268 auch noch mal sagen. #00:24:05#

269 I: Ja, natürlich. Und ansonsten können Sie gerne hier wieder anfragen, wenn noch irgendwie
270 Unklarheiten sind oder so, das ist überhaupt kein Problem. #00:24:16#

271 B3: Ja, vielen, vielen Dank, dass sie sich die Zeit genommen haben. #00:24:23#

272 I: Ja, dann wünsche ich Gutes gelingen. #00:24:26#

273 B3: Danke, danke. Schönen Tag Ihnen noch. Tschüss! #00:24:30#

Transkript Interview 4

Datum der Durchführung: 09.02.2024

Art der Aufnahme: Telefonisches Gespräch

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B4: Befragte Person, Mitarbeiterin 2 der UNB Nordwestmecklenburg

- 1 I: Ja, vielleicht noch mal ganz kurz zu mir. Also ich bin Annika Engfer und ich schreibe meine
2 Bachelorarbeit eben zum Thema Agroforst in Schutzgebieten und untersuche welche Konflikte,
3 aber vielleicht auch Potenziale AF in Bezug auf Naturschutzziele bergen. Und ich führe dazu eben
4 Interviews mit Ministerien und Behörden durch und mit den Ansprechpersonen, die sich da
5 vielleicht schon ein bisschen auskennen oder auch noch nicht so auskennen. Und genau, die Fragen
6 haben Sie ja auch schon mal gesehen, wahrscheinlich dann. #00:00:32#
- 7 B4: Ja, meine Kollegin hat Ihnen jetzt schon gesagt, dass wir noch keine Erfahrung damit haben. Es
8 hat noch keine Anträge gegeben, also es ist nur theoretisch, was wir hier an Antworten geben.
9 #00:00:43#
- 10 I: Ja, das hilft mir aber auch auf jeden Fall schon sehr weiter. #00:00:49#
- 11 B4: Es ist wahrscheinlich bei der Förderpolitik des Landes zu erwarten, dass das kommt. Es kommen
12 ja auch investive Förderung habe ich gesehen. #00:00:58#
- 13 I: Ja genau, haben Sie denn noch Fragen vorher? Sonst würde ich dann gleich einfach anfangen.
14 Genau dann gehen wir mal zum ersten Themenblock, also wie würden sie denn das Potenzial von
15 AFS, ich weiß nicht, ob sie zu MV gesamt was sagen können, oder einfach in ihrem Landkreis
16 bewerten aus naturschutzfachlicher Sicht? #00:01:25#
- 17 B4: Also Naturschutzfachlich wäre es wahrscheinlich wünschenswert auf ausgeräumten
18 Ackerlandschaften. Nicht unbedingt in Schutzgebieten, sondern generell. Wir haben da besonders
19 große Ackerschläge durch die Gutswirtschaft und ja, aufgrund der landwirtschaftlichen
20 Meliorationsmaßnahmen, die gemacht wurden, sodass es auf jeden Fall die positiven Aspekte auf
21 Biodiversität und Boden hat. #00:02:01#
- 22 I: Ja und wenn wir dann mal in die Schutzgebiete gehen würden, sehen Sie dann da Schutzgebiets-
23 kategorien, wo es vielleicht möglich ist? Ja, also was vielleicht auch geeignet wäre für AFS oder wo
24 sind vielleicht auch eher ganz klare Ausschlussgebiete. #00:02:21#
- 25 B4: Also die Möglichkeit würde ich in Landschaftsschutzgebieten sehen, vor allem auf den Flächen,
26 die, es sind ja auch große landwirtschaftliche Flächen eingezogen worden, da würde ich das auf
27 jeden Fall sehen. So generell wollte ich noch mal sagen, es gibt ja ganz verschiedene AFS. Einmal
28 kombiniert Acker mit, also traditioneller Acker mit Gehölzstreifen, Kurzumtriebsplantagen und bis
29 hin vielleicht zur Streuobstwiese, die ja sogar selber dann was naturschutzfachlich Wertvolles
30 darstellt. Das müsste man dann natürlich auch immer differenzieren und insofern kommt es dann
31 immer wieder auf die Einzelfallprüfung an. #00:03:01#
- 32 I: Ja, da haben Sie recht. Natürlich, das ist ja auch so n bisschen in der Förderung, habe ich das
33 Gefühl, nicht so klar oder, dass dann auf EU-Förderungsebene oft eben von Kurzumtriebsplantagen
34 vor allem gesprochen wird. Dabei ist der Begriff ja eigentlich auch viel breiter. #00:03:18#
- 35 B4: Ja okay, ist auch ein riesen Unterschied zwischen, wie gesagt Streuobstwiese an einem Ende
36 und den Kurzumtriebsplantagen am anderen Ende. #00:03:28#

37 I: Und dann gibt's wahrscheinlich eben, also ich hatte mich natürlich selber dann auch schon
38 informiert, einfach Flächen, wo ganz klar ist, also ich meine Kernzonen brauchen wir eh nicht drüber
39 sprechen von Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten und so weiter. #00:03:38#

40 B4: Also in Naturschutzgebieten würde ich das jetzt auch kritisch sehen, da ist bei uns eigentlich nur
41 Grünlandnutzung gestattet und ja, ein AFS kann ich mir da nur im absoluten Ausnahmefall
42 vorstellen. Ja, dann auf einer mineralischen Grünlandfläche mit einheimischen Gehölzen, ja oder
43 Obsthochstämmen, wenn da was naturschutzfachlich Wertvolles, was dem Schutzzweck entspricht,
44 entstehen würde ja, aber keinesfalls Kurzumtriebsgehölze oder ähnliches. Also Naturschutzgebiet
45 eher ausgeschlossen. Da wäre dann auch eine Genehmigung erforderlich. In
46 Landschaftsschutzgebieten kann ich mir durchaus vorstellen, dass es zur landwirtschaftlichen
47 Nutzung erklärt wird und dann wäre die Nutzung selber im Landschaftsschutzgebiet auch nicht
48 genehmigungspflichtig. So ist zum Beispiel mit Damwildgehegen verfahren worden im Land. Das ist
49 landwirtschaftliche Nutzung und eine Genehmigung als UNB, da habe ich dann eigentlich nur
50 Mitspracherecht, hinsichtlich des Unterstandes, der wäre zu genehmigen und wo er dann
51 hingesetzt werden soll. #00:04:47#

52 I: Mhm, ja, spannend. Okay genau und dann vielleicht nochmal zu den Flächen, wo es eben ein
53 bisschen kritischer wäre. Vielleicht könnten sie einfach einmal sagen, welche naturschutzfachlichen
54 Bedenken sie so erwarten oder welche Probleme auftreten könnten. #00:05:07#

55 B4: Ich geh mal jetzt von Grünlandnutzung aus in Naturschutzgebieten, weil Ackernutzung, also
56 Grünland umzuwandeln ist ja sowieso ausgeschlossen, also das extensiv genutzte Flächen
57 intensiviert würden. Beispielsweise könnte sein das Gehölze eingebracht werden die nicht
58 hingehören. Ja, das Biotope oder Habitats gestört werden. #00:05:36#

59 I: Ja, würden Sie sagen, das zählt als Grünlandumbruch, wenn ein AFS auf Grünland etabliert wird?
60 #00:05:43#

61 B4: Nein, wenn es auf Grünland bleibt, nicht unbedingt. Es ist kein Umbruch, aber es ist wirklich
62 eine Nutzungsänderung, die dann zu genehmigen wäre. Im Außenbereich gibt es ja auch die
63 Vorgabe, dass nur gebietsheimische Pflanzen ausgebracht werden dürfen, alles andere wäre dann
64 genehmigungspflichtig. #00:06:04#

65 I: Mhm ja, da gibt es ja für AFS eigentlich auch schon so eine Ausschlussliste eben von, ich glaube
66 zehn Baumarten, die nicht gepflanzt werden dürfen. #00:06:14#

67 B4: Was invasiv ist. #00:06:16#

68 I: Genau, ja, das ist ja erstmal sinnvoll. #00:06:20#

69 B4: Auf jeden Fall. Und das würde ja aber alle Gehölze betreffen und dann käme es aber wieder
70 drauf an wie AF im Land definiert wird, ob es per Gesetz zu einer landwirtschaftlichen Fläche erklärt
71 wird, dann wäre dieser §40, glaube ich BNatschG ja ausgehebelt. #00:06:43#

72 I: Ja, sehr spannend. Da kommen wir vielleicht später auch noch mal dazu zu diesen
73 naturschutzrechtlichen Sachen. Ja, wir sind jetzt ein bisschen gesprungen, hatten schon was zu
74 Grünlandstandorten. Ich weiß nicht, ob sie da so viel zu sagen können, aber zu Natura 2000
75 Gebieten und Verträglichkeitsprüfung. #00:07:04#

76 B4: Ja, das mache ich ja eigentlich nicht. Da hat mein Chef mir noch mal mitgegeben, aber was sich
77 ja auch von selbst versteht, dass es nicht auf Nahrungsflächen in Vogelschutzgebieten in Frage
78 kommt. Und das wäre das, was so auf der Hand liegt. #00:07:23#

79 I: Dann würde ich Ihnen jetzt die Fragen dazu gar nicht stellen. Oder fällt Ihnen, wollen sie spontan
80 noch irgendwas, also können Sie noch was dazu sagen, so zu AF Natura 2000 Gebieten würden Sie
81 das prinzipiell ausschließen oder können Sie sich das schon vorstellen? #00:07:41#

82 B4: Jeweils Einzelfallprüfung. Weil, es ist ein großer Unterschied, was wird gemacht im Einzelfall.
83 Das ist jetzt aber außerhalb des Protokolls, weil auch nicht meine Zuständigkeit, kann ja zum
84 Beispiel die Streuobstwiese auch die Brutbedingungen verbessern, also es kommt darauf
85 an. #00:08:01#

86 I: Ja, wie sie eben schon meinten, einfach was wird eigentlich gepflanzt und wie sieht das System
87 dann aus am Ende? #00:08:13#

88 B4: Ein größerer Pflanzabstand, auf dem Offenlandcharakter, ich denk, das kann man
89 ausschließen. Also wenn, dann wird eine offene Fläche benötigt. Weil ja Gänse oder Vögel, die bei
90 uns dann relevant sind, die brauchen doch eine relativ große Fläche, in der sie freie Sicht haben.
91 #00:08:31#

92 I: Mhm, ja okay und das mit dem, ich weiß nicht, ob sie das denn wissen, ob dann so ein bisschen
93 geschaut wird, was für Ausweichflächen es gibt und wie groß eben vielleicht auch die Freifläche
94 eigentlich ist? Ob dann ein paar Bäume eben den Unterschied machen würden in einer sehr
95 ausgeräumten Landschaft, in einer sehr großen Freifläche? #00:08:51#

96 B4: Also, wenn die Kollegen eine Verträglichkeitsprüfung machen, die müsste ja auch der
97 Antragsteller dann einbringen und durch die Behörde wird das ja nur überprüft, die
98 Verträglichkeitsprüfung. Und dann wird da natürlich geguckt, aber das ist ja erstmal Sache
99 desjenigen, klar, das zu prüfen, das somit einzureichen. Und die Behörde prüft dann auf
100 Plausibilität. #00:09:02#

101 I: OK, ja das verstehe ich. Ja dann hatte ich noch diese eine Frage, aber das wurde mir jetzt auch
102 schon öfter so beantwortet, dass das natürlich eigentlich gar nicht geht. Also dass eben, ob
103 irgendwie eine Gewichtung noch stattfindet zwischen: Okay ein AFS hätte positive Auswirkungen
104 auf verschiedene Schutzgüter, aber vielleicht negative auf die Zielarten, dass das eben ja genau
105 nicht geht in Natura 2000 Gebieten. #00:09:36#

106 B4: Ja, das geht nicht. Das ist ja gesetzlich strikt geregelt, ja. #00:09:41#

107 I: Okay ja, dann würden wir vielleicht mal weitergehen. Über die Grünlandstandorte hatten wir ja
108 eben eigentlich auch schon gesprochen. Ich hatte mich jetzt gefragt, weil sie meinten, auf
109 Grünlandstandorten würden Sie das eher ausschließen, ...

110 B4: ... also in Naturschutz-... #00:09:56#

111 I: Ah also in Schutzgebieten oder ...? #00:09:58#

112 B4: Ne also nur die Naturschutzgebiete. #00:10:00#

113 I: Ja, verstehe, dass die dann ja sowieso naturschutzfachlich hohen Wert haben, ja. #00:10:05#

114 B4: Ja, das wäre höchstens eine Ausnahme. Mhm, ja, könnte im Einzelfall mal eine Bereicherung
115 sein aber, das dürfte die Ausnahme darstellen. #00:10:16#

116 I: Ja verstehe und bei Dauergrünland ist es ja dann wahrscheinlich ähnlich, dass einfach
117 Dauergrünland auch noch mal oft eine höhere Wertigkeit hat, oder? Also wie sehen Sie das?
118 #00:10:27#

119 B4: Das käme wieder, also das würde ich nicht ausschließen. Aber dann käme es wieder genau
120 darauf an, was gemacht wird. Also sind das jetzt einheimische Gehölze, ist es vielleicht eine
121 Hochstamm-Obstwiese. #00:10:45#

122 I: Ja, ich glaube, da wären wir dann auch schon so ein bisschen wieder bei den nächsten Fragen,
123 eben was sinnvoller ist. Ob es eben vor allem um diese Einzelfallbewertung geht und immer um die
124 Standortbewertung, oder ob man auch ein paar Flächen vielleicht irgendwie vorher kennzeichnen
125 könnte. Sehen Sie da irgendwie Möglichkeiten, dass es vielleicht auch eine visuelle, also in Form

126 von einer Karte irgendwie eine Darstellung gäbe, vielleicht in manchen Gebieten einfach zu sagen,
127 das Macht hier überhaupt keinen Sinn und das wissen wir schon? #00:11:14#

128 B4: Also da stimme ich meiner Kollegin auch zu. Das gegen eine Kulisse zum Beispiel, die ganz
129 unterschiedlichen Arten von AFS widersprechen, dass da keine Pauschalisierung möglich ist. Und
130 wir hätten jetzt auch keine Möglichkeit, auch von den Kapazitäten her sowas zu machen. Was, ich
131 glaube das sieht bei allen Behörden ähnlich aus. Wir arbeiten mit 50% der Leute im Allgemeinen,
132 aber auch diese inhaltlichen Dinge würden gegen eine Kulisse sprechen, was sinnvoll wäre, wäre
133 vielleicht ne Kriterienliste. Die man auf die Einzelfallprüfung anwenden würde, wie zum Beispiel
134 Kriterium vorher ausgeräumte Ackerlandschaft dann wäre das ein Kriterium, das dafürsprechen
135 würde. Dann auch relativ unabhängig vom System und beim mineralischen Grünland
136 beispielsweise, dass wenn ne Streuobstwiese etabliert wird und jetzt keine Artenansprüche
137 dagegenstehen, das ist auch ein Kriterium das dafürspricht. Also so ne Kriterienliste könnte ich mir
138 vorstellen. #00:12:23#

139 I: Ja, was so n bisschen quasi einen Leitfaden gibt, wenn wie man in solchen Fällen vorgeht. Ja, das
140 meinte ihre Kollegin ja auch schon, dass es eigentlich für sie mehr Aufwand wäre, das jetzt für den
141 ganzen Landkreis da irgendwie kartographisch darzustellen, weil es kommen ja auch nur wenige
142 Anträge und dann ist es natürlich erstmal leichter wahrscheinlich dann im Einzelfall zu
143 schauen. #00:12:45#

144 B4: Ja, aber wie gesagt, es ist ja ein riesen Unterschied zwischen einer Ackerfläche mit
145 Gehölzstreifen oder ne Streuobstwiese. Also man könnte ja ne Kulisse dann eigentlich inhaltlich nur
146 machen, wenn man das für n bestimmtes AFS oder ne Gruppe von AFS macht. Nicht so im Moment
147 für alles allgemein. #00:13:10#

148 I: Und würden Sie dann sagen, man könnte vielleicht dann auch schon sagen, OK, wenn die und die
149 Bedingungen im Feld gegeben sind, dann wäre es wahrscheinlich sinnvoll, diese und jene Art von
150 AF zu etablieren, oder ist das dann auch schon wieder zu pauschalisiert? #00:13:27#

151 B4: Ne, also so einen Leitfaden könnt ich mir gut vorstellen. So als Leitfaden und im Einzelfall kann
152 dann ja immer noch was kommen, was man vorher nicht gedacht hat, was artenschutzrechtliches
153 oder ja. #00:13:42#

154 I: Ja gut, dann würde ich vielleicht so ein bisschen übergehen. Ich, das hatte ich jetzt auch schon
155 mit ihrer Kollegin eigentlich besprochen, dass sie ja eben noch gar keine Anträge hat hatten und
156 deswegen auch gar nicht klar ist, wie jetzt in dem Fall dann vorgegangen werden würde. Aber ich
157 denke mal, wenn sie sich jetzt auch zu dem Gespräch mit mir bereit erklärt haben, dass sie dann
158 wahrscheinlich auch die Ansprechperson wären, wenn jetzt ein Antrag kommen würde in
159 Schutzgebieten. #00:14:04#

160 B4: In Schutzgebieten, ja genau. Und auf jeden Fall ein pauschaler Ausschluss würde nicht
161 erfolgen. #00:14:15#

162 I: Ja gut, vielleicht könnte ich das noch ein bisschen genereller Fragen, jetzt gar nicht in Bezug auf
163 Agroforst, aber vielleicht gab es ja irgendwie vergleichbare Fälle mit landwirtschaftlichen
164 Maßnahmen auch oder halt wirtschaftlichen Maßnahmen in Schutzgebieten. Würden Sie sagen, da
165 funktioniert dann die Kommunikation ganz gut, oder das ist dann irgendwie... #00:14:42#

166 B4: Mit Landwirtinnen oder so? #00:14:44#

167 I: Ja, bzw. haben Sie da überhaupt wirklich Kontakt oder machen Sie dann eben das Gutachten und
168 haben keinen direkten Kontakt? #00:14:47#

169 B4: Doch da haben wir schon ab und zu Kontakt und wird telefonisch oder auch vor Ort
170 abgesprochen, ja. Also von unserer Seite besteht da immer Offenheit. Und ja, sofern was gebraucht
171 wird, zum Beispiel bei Feldblockeinrichtungen oder Ähnlichem. Dann beobachte ich eigentlich

172 auch, dass wir ohne irgendwelche Hemmnisse angerufen werden. Die Naturschutzbehörde selber,
173 ja jetzt nicht ich, aber meine Kollegen sind ja mit Cross Compliance auch mit vielen Betrieben in
174 Kontakt. #00:15:20#

175 I: OK, und dann noch mal so zum Ende hin eben, wir hatten es ja jetzt eigentlich auch schon öfter
176 gesagt, dass einfach AF auch noch gar nicht oder halt auch in dieser moderneren Form teilweise
177 auch gar nicht so bekannt ist und vielleicht auch in der Landwirtschaft gar nicht, weil es kommen ja
178 auch keine Anträge. Glauben Sie, dass da noch Forschungsbedarf auch einfach besteht oder auch
179 eine Kommunikationslücke über mögliche Vorteile vielleicht auch? #00:15:51#

180 B4: Also ich denke eine Kommunikationslücke auf jeden Fall. Ich denke, so ein Leitfaden, wie Sie
181 das angesprochen hatten, den man den Landwirten an die Hand geben kann, würde wahrscheinlich
182 auch hilfreich sein. Und ich hatte auch gelesen, dass es wahrscheinlich nicht attraktiv genug war,
183 bislang die Förderung bei Aufrechterhaltung. Da denke ich mal was MV, also die investive
184 Förderung, also die Neuanlage erstmal, dass das schon ein wichtiger Schritt ist. Also die Förderung
185 und, dass das auch Anträge nach sich ziehen wird. Aber das Wissen, denke ich mal, kann auf jeden
186 Fall, es wäre wichtig, das noch weiter zu verbreiten. Mir ist auch aufgefallen, bei dem, was ich im
187 Internet gefunden hab, das geht ja, Bodenleben spielt ja auch ne große Rolle, da ist jetzt nicht so
188 explizit drauf eingegangen worden. Aber im Prinzip sind ja dann die Gehölzstreifen auch
189 Rückzugsräume für Bodenlebewesen und ermöglichen nachher wieder eine Wiederbesiedelung
190 nach mechanischer Bodenbearbeitung. #00:16:55#

191 I: Wo meinen sie, wurde da jetzt nicht drauf eingegangen in meinem Fragebogen auch, oder dass
192 es dazu generell einfach...? #00:17:01#

193 B4: Nein, mir ist es aufgefallen jetzt in Broschüren die ich so durchgesehen hatte. #00:17:09#

194 I: Ja, das ist einfach die Forschungslage, dass es da vielleicht auch gar keine, wirklich viele Studien
195 gibt, die das genau untersuchen? #00:17:15#

196 B4: Oder aber man kriegt nicht die Querverbindung. Ich hatte es nämlich im Bodenreport gefunden,
197 jedenfalls von 2021. Ich habe jetzt keinen neueren angeguckt. Ja, dass von der einen Studienlage in
198 die andere vielleicht nicht so transportiert wurde, oder dass wäre nochmal ein wichtiger Punkt,
199 finde ich, jedenfalls, weil die Biodiversität im Boden ist ja eigentlich höher als die
200 oberhalb. #00:17:39#

201 I: Ja, sehr spannend. Das stimmt natürlich, dass dort viel Leben drin steckt auch OK. Ja, da würde
202 ich auch noch mal nachschauen, das ist ja eigentlich wirklich spannend, wenn sie sagen, dass es da
203 nicht viel gab, obwohl das eigentlich auch n großer Vorteil wäre. Ja, dann vielleicht so generell. Ich
204 habe jetzt auch schon, also sind wirklich die erste und eine der wenigen unter Naturschutzbehörden
205 gewesen, die überhaupt bereit waren, mit mir zu sprechen, auch weil einfach viele sagen, dass sie
206 mit dem Thema noch keine Berührungspunkte haben. Ich denke Sie haben es schon fast
207 beantwortet, also, dass das Thema auch gar nicht so bekannt ist? #00:18:19#

208 B4: Genau jetzt wird, das hatte meine Kollegin ja auch gesagt, eine erste Fortbildung angeboten,
209 interessanterweise vom BUND, nicht von den Naturschutzverwaltungen. Ich habe mich auch
210 angemeldet. Da werden dann auch so verschiedene Systeme vorgestellt und ich denke im Hinblick
211 auf Klimawandel wird auch deswegen, wird das Interesse steigen. #00:18:38#

212 I: Jaja, klar, weil es gibt ja an sich, also das muss man ja auch mal sagen. Ich beschäftige mich jetzt
213 vor allem mit diesem Nischenthema, eben wie es in Schutzgebieten ausschaut, aber wenn man mal
214 generell eben auf die Agrarlandschaft schaut, dann kann es ja wirklich dort sehr viele Vorteile
215 bringen. #00:19:01#

216 B4: Ja, auf jeden Fall ja. #00:19:06#

217 I: OK, ja, dann haben Sie die letzte Frage eigentlich auch schon beantwortet mit den
218 Fortbildungen. Ich glaube, dann wäre es das eigentlich von meiner Seite. Ja, vielen Dank auf jeden
219 Fall, dass sie sich auch noch bereit erklärt haben, das Interview durchzuführen. Das ist wirklich sehr
220 wertvoll für mich. Ich habe extreme Probleme da Leute zu finden, die wirklich bereit sind zu einem
221 Gespräch. #00:19:36#

222 B4: Ja, eigentlich sind AFS ja auch ein sehr traditionelles System in Form von Streuobstwiesen und
223 so weiter aber klar ja. Ja, dann wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit. #00:19:49#

224 I: Ja, vielen Dank. Ich sende Ihnen dann eben noch mal das verschriftlicht Interview und die
225 Einverständniserklärung, dass ich das so verwenden darf, genau. #00:20:05#

226 B4: Ja super, vielen Dank. #00:20:09#

227 I: Schönen Tag noch! #00:20:11#

228 B4: Das wünsch ich Ihnen auch. Wiederhören! #00:20:13#

Transkript Interview 5

Datum der Durchführung: 24.02.2024

Art des Interviews: Telefonisches Gespräch

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B5: Befragte Person, Hauptsachbearbeiter der UNB Prignitz

1 I: Genau, vielleicht noch mal ganz kurz, aber ich hatte es ja beim letzten Mal eigentlich auch schon
2 kurz erklärt. Ich bin eben Studentin an der Uni Freiburg und untersuche die Synergien und Konflikte,
3 die entstehen können, wenn AFS in Schutzgebieten liegen oder geplant werden. Und mache eben
4 qualitative Forschung dazu und befrage Naturschutzbehörden und Landwirtschafts- und
5 Umweltministerium. Ja, dann starten wir doch einfach mal mit dem ersten Themenblock. Also wie
6 würden Sie das Potenzial von AFS bewerten? Ich weiß nicht, ob sie zu ganz BB auch was sagen
7 können oder möchten oder eben einfach zu einem Landkreis Prignitz einen aus
8 naturschutzfachlicher Sicht. #00:00:55#

9 B5: Ja ich spreche jetzt mal für das Territorium, für das ich ja auch zuständig bin. Wir sind ja doch
10 stark landwirtschaftlich geprägt in der Region hier. Von daher sehe ich das Potential als durchaus
11 gegeben und also wir haben, ich sag jetzt mal, wenig gute Ackerstandorte, also nicht so wie bei uns
12 immer das Vorzeigebeispiel die Magdeburger Börde mit Bodenpunkten, was weiß ich, größer 80
13 oder größer 90 damit sind wir nicht gesegnet, sondern mehr so den mittleren bis niederen
14 Qualitäten und von daher ja klar sehe ich die Potenziale schon für die AFS. #00:01:36#

15 I: Ja, dann würde ich vielleicht direkt mal in die Schutzgebiete reingehen, quasi sehen Sie da
16 Unterschiede, oder? Ja, also wie ist die Eignung von Schutzgebietskategorien oder Schutzgebieten
17 im Landkreis Prignitz für die Anlage von Agroforstsystemen? #00:01:54#

18 B5: Also bei Naturschutzgebieten, da liegt die Latte natürlich ziemlich hoch, was die
19 Nutzungsartenänderung angeht. Ja, also das ist ja nicht ganz so einfach, wenn man da, ich sag mal,
20 sprechen wir erstmal von Grünland. Wenn wir darauf wollen, auf die Flächen dann wird mit
21 irgendeiner anderen Nutzung, ein Verbotstatbestand berührt und dann ist der
22 Verwaltungsaufwand nicht unerheblich. Ne wenn wir in Naturschutzgebieten sagen, OK, also
23 Ackerflächen, müsste man natürlich auch sehen, ok, Ackerflächen ja, aber wir haben ja natürlich
24 auch gewisse Arten, die jetzt irgendwie weit gucken wollen oder bestimmte Ansprüche an ihre
25 Lebensräume haben, ob die möglicherweise dadurch beeinträchtigt werden, wenn wir das, ich sag
26 jetzt mal, wenn wir die Landschaft, die vorher offen war jetzt gliedern mit Gehölzen. Und von daher,
27 also ich würde mal sagen, Naturschutzgebiete sollten wir ganz hinten anstellen bei der
28 Eingangsbetrachtung. #00:02:50#

29 Landschaftsschutzgebiete, klar kann ich mir vorstellen auf jeden Fall. Und was die europäischen
30 Schutzkategorien angeht, also FFH und SPA, da müsste man natürlich auch immer gucken, sind die
31 wertgebenden Lebensraumtypen oder die wertgebenden Arten irgendwie da und werden sie
32 möglicherweise gestört, vergrämt, verscheucht oder so das. Aber wie gesagt, also die
33 Schutzkategorie LSG, sehe ich jetzt so als unproblematisch an. #00:03:27#

34 I: Ja, Sie haben es jetzt eigentlich gerade schon parallel mitbeantwortet eben, welche Bedenken
35 entstehen können. Ich weiß nicht, ob Ihnen jetzt noch zusätzliche Konflikte, Probleme einfallen in
36 Schutzgebieten. Aber sie haben ja eben eigentlich schon aufgezählt, eben auch spezielle Arten und
37 Grünland und so weiter ja. #00:03:49#

38 B5: Ja, ich denke auch. Und darüber hinaus... Das war, das war's eigentlich. Vielleicht kommen wir
39 danach nachher nochmal drauf. #00:04:01#

40 I: Ja, dann würde ich zum nächsten Themenblock übergehen. Agroforstsysteme in Natura 2000
41 Gebieten. Ich weiß nicht, inwiefern Sie das alles beantworten können, auch wie diese
42 Verträglichkeitsprüfung ablaufen. Aber wissen sie da genau, welche Kriterien in
43 Vogelschutzgebieten ausschlaggebend sind, wenn untersucht wird, ob ein AFS die Zielarten
44 beeinträchtigt? #00:04:25#

45 B5: Ja, es sieht ja so aus, weil, wir haben ja bei uns 2 große Landschaftsschutzgebiete, die machen
46 insgesamt fünfhundertachtzigtausend Hektar aus, das ist ein Drittel des Landkreises. Diese
47 Vogelschutzgebiete sind gleichzeitig Landschaftsschutzgebiete und in dem Jüngerer die also 2012
48 oder 2008 ausgewiesen worden ist, sind Zonen ausgewiesen worden, also landwirtschaftliche
49 Flächen, landwirtschaftliche Ackerflächen, auf denen zum Beispiel die Anlage von KUP erstmal
50 untersagt ist. Mit dem Hintergrund, dass wir für die Vogelart Ortolan eigentlich eine herausragende
51 Bedeutung auch im Land BB haben, also unsere Ecke hier. Und da dieser Ortolan angewiesen ist auf
52 ganz spezielle räumliche Gliederung, sag ich mal. Am besten wär eine Eichenreihe, ne Eichenallee
53 und daneben 50 bis 100 Meter Ackerfläche, die meinetwegen mit Getreide in Dünnsaat angesehen
54 ist. Das wär so der absolut optimale Lebensraum für den Vogel. Und der Ordnungsgeber hat also
55 seinerzeit gesagt, okay diese Kriterien erfüllen wir auf einigen Flächen innerhalb dieses
56 Vogelschutzgebietes, aber wir wollen nicht, dass sich das verschlechtert und von daher schließen
57 wir erstmal KUP und ich sag mal, es geht ja in die gleiche Richtung wie AFS letztendlich, schließen
58 wir auf diesen Flächen erstmal aus. #00:05:57#

59 I: Darf ich kurz Fragen, war das jetzt wirklich ein Fall, dass da überlegt wurde, ob eins etabliert wird,
60 oder war das einfach die theoretische Überlegung, so: OK, das würde hier gar nicht gehen.
61 #00:06:08#

62 B5: Na, es war von vornherein also. Der Ordnungsgeber hat von vornherein gesagt, ohne dass
63 er jetzt sich jetzt weiter oben um irgendwelche Einzelfälle bemüht hat, gleich von vornherein
64 gesagt, so, wir formulieren es in die Schutzgebietsverordnung rein. Auf der Zone, ich glaube es ist
65 die Zone 2, kein Anbau von KUP aufgrund des Ortolans. Es war jetzt kein Einzelfall Entscheidung
66 oder sowas. #00:06:26#

67 I: Ah ja, OK, spannend. Genau, dann geht es ein bisschen in dieselbe Richtung, eben, ob irgendwie
68 die Größe der anliegenden Feldblöcke auch berücksichtigt wird, ob geschaut wird, gibt es
69 Ausweichflächen oder würde sich das quasi ausgleichen, weil, es gibt ja noch genug, zum Beispiel
70 angrenzendes Offenland. Oder irgendwie, wie weit jetzt die Gehölze zum Beispiel bei KUP oder auch
71 bei Heckenstrukturen irgendwie auseinander liegen? Ich bin gerade gesprungen zu Frage c). Tut mir
72 leid, weil ich dachte, dass das gerade passt. #00:07:07#

73 B5: Ja seh ich, ich mein es ist sicherlich auch relevant, vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund
74 muss man auch sagen, unseren Landkreis, wird ja stark durchzogen von den von den Vögeln die
75 jetzt im Winter von Skandinavien, von Russland und so rein fliegen Richtung Küste oder sowas. Also
76 von den Winterziehern und auch von den Frühjahrsziehern und die haben natürlich ein gewisses
77 Bedürfnis, was die Weitsichtigkeit der Landschaft angeht, ne. Also sie fühlen sich nur wohl, wenn
78 sie sehr, sehr weit gucken können. Und wenn wir jetzt sagen, OK, wir haben hier einen Schwerpunkt
79 für für Rastvögel und sagen, OK, wir gliedern den gleichzeitig mit Gehölzen im Rahmen von AFS,
80 dann sind wir natürlich irgendwie in Konflikt. Dann muss man also sehen, die Vögel sind ja
81 Nahrungsopportunisten. Wenn jetzt der Maisacker da liegen geblieben ist oder der
82 Sonnenblumenacker da liegen geblieben ist, der ist ja in diesem Jahr dort, im anderen Jahr dort und
83 im übernächsten Jahr wieder ganz woanders. Dann orientieren sie sich natürlich daran. Und wie
84 gesagt, wenn wir jetzt reingehen in diese Flächen und sagen so, wir machen jetzt keine Ahnung, alle
85 100 Meter, ziehen wir jetzt einen Pappelriegel durch oder so was ähnliches dann wird die Fläche
86 natürlich also aus Sicht der Piepmätze dauerhaft entwertet. Und da müssen wir natürlich als
87 Behörde ein Auge drauf haben. Natürlich müssen wir dann sehen, OK geht an diesem Punkt nicht,
88 weil hier fliegen immer die Piepmätze ein oder man sagt wäre es möglich, da müsste man einen
89 größeren Reihenabstand wählen oder ähnliches. #00:08:43#

90 I: Und die Vögel sehen dann ihre Feinde nicht mehr so gut? #00:08:46#

91 B5: Ja, die haben einen Sicherheitsbedürfnis, was sie halt an der Entfernung halt festmachen. Ja
92 wenn der Fuchs kommt oder der Waschbär oder sowas oder ne. #00:08:54#

93 I: Mhm, ja verstehe. Genau dann zum gleichen Thema. Ich hatte das jetzt so verstanden, dass es
94 eigentlich nicht wirklich berücksichtigt werden kann, da ja eben die potenzielle Gefährdung der
95 Zielarten im Fokus liegt. Aber gibt es irgendeine Form von einer Gewichtung oder kann das
96 berücksichtigt werden, wenn eben das AFS auf andere Schutzgüter oder generell einfach sehr
97 positive Umweltwirkungen hat oder vielleicht auch die Biodiversität eigentlich insgesamt erhöhen
98 kann, kann das berücksichtigt werden? #00:09:27#

99 B5: Ja denk ich auch. Ich meine, wir haben ja wie gesagt, die Schutzgebiete sind ziemlich, sind
100 ziemlich riesig, die wir haben hier jetzt, ich spreche jetzt einfach noch mal von den
101 Vogelschutzgebieten. Und die Ackerflächen da sind da dran auch ziemlich riesig und von daher, wie
102 gesagt diese Rastvogel-Thematik ist die eine Sache, die andere Sache ist natürlich auch, dass wir
103 hier teilweise wirklich ukrainische Verhältnisse haben, man kann sich hier hinstellen und man sieht
104 bis am Horizont nur eine Ackerfläche, wenn die in irgendeiner Form strukturiert würde, oder
105 vielleicht gibt es ja nicht auch nur linear. Vielleicht kann man es ja auch punktuell machen oder in
106 irgendeiner Raster oder sowas ähnliches. Dass man nicht so eine totale Schranke, da rein baut in
107 so ne Fläche. Dann wäre es sicherlich möglich zu sehen, OK, wir haben hier eine Pappel, die wächst
108 jetzt meinetwegen acht oder zehn Jahre, die stellt ein gewisses Mikroklima dar auf der Ackerfläche
109 jetzt. Sie es begründen sich irgendwelche Übergangsbereiche, krautige Übergangsbereiche für die
110 Dauer der Nutzung. Klar ist, dann kann man das unter Umständen auch als Aufwertung sehen, aber
111 es ist ja halt immer eine Betrachtung des Einzelfalls. #00:10:36#

112 I: Mhm, ja, ja genau, würde dann sowas schon über eine Ausnahmeregelung irgendwie. Also jetzt
113 zu frage d) quasi, ich hab mir mal den § 34, der da ja sehr relevant ist, mir durchgelesen und bin
114 dann eben auf Absatz 4 gestoßen, dass irgendwie, wenn maßgeblich günstige Auswirkungen des
115 Projekts zu erwarten sind, also auf die Umwelt. Würde das dann schon so weit gehen? #00:11:01#

116 B5: Ja, wie gesagt, es ist halt wirklich die Sache des Einzelfalls. Man muss halt sehen, was hat
117 derjenige vor, wie soll dieses AFS da draußen aussehen und dann gucken wir einmal,
118 beziehungsweise er muss ja letztendlich diese FFH-Verträglichkeitsprüfung machen. Und der muss
119 halt im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung oder dieses Screening was da vorgeschaltet ist, also
120 da muss dann gesagt werden: OK ne es ist auf jeden Fall vertretbar da die wertgebenden Arten
121 Vogel A, Vogel B oder Vogel C Art werden nicht beeinträchtigt, dafür werden Vogel D, E und F
122 bevorteilt, weil sie halt Strukturen in der Landschaft finden, die vorher nicht da waren. #00:11:43#

123 I: OK, verstehe ja, da kommen wir ja später auch noch mal ein bisschen zu, wie solche Flächen eben,
124 also, ob der Einzelfall sinnvoller ist oder die Pauschalitäten. Ganz kurz davor noch mal zu
125 Grünlandstandorten. Sie hatten es ja vorhin auch schon angesprochen, also laut GAPDZV, soll es ja
126 schon explizit möglich sein, im AFS an solchen Standorten zu etablieren und da habe ich mich
127 gefragt, wie Sie das aus naturschutzfachlicher Sicht bewerten. #00:12:11#

128 B5: Ja, das ist auch natürlich so eine Sache. Es gibt ja Grünland, von extremer Magerrasen
129 bis Auengrünland zwei- bis dreimal im Jahr überflutet. Ich meine da ist die Palette ist ja riesig bei
130 Grünland. Einmal was den Standort angeht und auch letztendlich was die pflanzensoziologische
131 Ausstattung angeht. Wenn wir jetzt von Grünland reden, ich sag mal, das gemeine deutsche
132 Weidegras, was zwei Mal im Jahr genäht wird, wo überhaupt keine andere Art drin vorkommt. Klar
133 ist es dann möglich, auch auf dieses Grünland irgendwie mit AFS zu gehen. Wenn man natürlich
134 eine artenreiche Frisch- oder Feuchtwiese haben irgendwo in der Auenniederung oder sowas, was
135 natürlich für Pappel und Weide etc. sicherlich auch ein guter Standort wäre, aber die ist, denke ich
136 mal so wertvoll, dass wir da sagen würden, ne, damit wird es wird wohl nichts werden. Weil ja also,
137 weil uns die floristische Artenvielfalt auf dieser Fläche erheblich mehr am Herzen liegt als jetzt die,
138 ich sag mal die die Holzenergie oder was auch immer Gewinnung über diese Art ist. #00:13:21#

139 I: Ja verstehe, also gerade, wenn es hier auch um Grünlandstandorte geht, die dann noch unter
140 Schutzstatus stehen, dann tun sie das ja aus einem bestimmten Grund, also da kann ich mir schon
141 vorstellen, dass das dann oft vielleicht auch nicht sinnvoll sein kann. Genau, deswegen steht
142 wahrscheinlich auch im Nutzungskonzept für Agroforst, dass es auf Dauergrünland
143 naturschutzfachliche Belange geben kann. Ich weiß nicht, sie haben es jetzt eigentlich schon auf
144 den Punkt gebracht, ob sie zu Dauergrünland noch mal was sagen wollen?

145 B5: Ja, wie gesagt, es kommt wirklich auf die Wertigkeit an, auf die ökologische Wertigkeit dieses
146 Grünlandes. Ja, wir haben auch schon KUPs auf Grünland genehmigt, auch in Schutzgebieten, also
147 in Vogelschutzstrichen in Landschaftsschutzgebieten, wo dann klar war wurde, vorher ist der
148 Kartierer durchgegangen und man hat gesagt okay wirklich, wir haben hier nur ein oder 2 wirklich
149 Allerweltsarten auf diesem Grünland und das macht dieses Grünland auch aus. Und es sind keine
150 besonderen Ansprüche aus der Fauna. Also jetzt, ich sag mal jetzt auf der Vogelwelt, auf dieses
151 Grünland, von daher klar ist es da möglich. #00:14:31#

152 I: Ok, verstehe, dann würde ich mal übergehend zu den politischen Instrumenten. Also wir hatten ja
153 eben schon auch kurz drüber gesprochen, dass es eben oft die Einzelfallprüfung das einzig sinnvolle
154 ist. Ich habe mich aber trotzdem gefragt, ob es vielleicht, also auch um für die Behörden und auf
155 Seiten der Landwirtschaft eigentlich das vielleicht zu vereinfachen, ob es eben klare
156 Ausschlussgebiete gibt. Wir hatten ja gesagt Naturschutzgebiete vor allem kleinflächige auch.
157 Sehen sie da irgendwie Möglichkeiten welche Flächen sind das und das vielleicht auch zu
158 visualisieren in der Karte oder so. #00:15:09#

159 B5: Da geht es ja so in die Richtung, was ich vorher eingangs sagte, diese Zonierung für den Ortolan,
160 wo man gesagt hat, die und die Ackerflächen, da gibt es jetzt keine Aufforstung beziehungsweise
161 keine KUPs, oder die müssen doch mal gesondert in Augenschein genommen werden und brauchen
162 ne Ausnahmegenehmigung. Ich meine, das geht ja irgendwie in die gleiche Richtung, wenn jetzt, es
163 müsste irgendwie ein flächenmäßiges Kataster darübergerlegt werden, was mit uns, mit den Grünen
164 halt abgestimmt ist, wo wir sagen, OK, auf den und den Flächen, egal ob Grünland oder Acker,
165 könnten wir uns nach Abgleich mit dem, was wir an Artenkenntnis haben oder mit Abgleich der
166 Schutzgebietskategorien oder ähnliches könnten wir uns vorstellen, dass auf diesen Flächen halt
167 mit AFS gearbeitet wird. Gut, dabei, das ist vielleicht, das wär aber wahrscheinlich auch mehr ne
168 Aufgabe die ich jetzt beim Land sehe. Ne, also da, da kann jetzt nicht hingehen, sagen wir machen
169 es für den Landkreis Prignitz. Das müsste das Land schon, denke ich machen für ihre gesamte
170 Fläche. #00:16:21#

171 I: Ja, ich hatte jetzt, also ich habe auch schon mit anderen unteren Naturschutzbehörden
172 gesprochen, die haben eben auch gesagt, es sind ja dann doch nicht so viele Fälle und Anträge, dass
173 es dann einfach auch weniger Aufwand ist, einfach zu sagen, wir machen die Einzelfallprüfung, weil
174 das in dem Fall ja sowieso genauer und detaillierter ist, als jetzt irgendwie solche Pläne zu erstellen
175 oder sonst was. #00:16:39#

176 B5: Sicherlich ja genau, wenn man das, ich denke, wenn man es kurzfristig sieht, ist es sicherlich
177 günstiger so, das denke ich auch. Ja, wenn man sich wirklich auf die Einzelfallprüfung, denn ich weiß
178 ja nicht, wenn wir Tendenz, man weiß ja immer nicht was kommt, dann werden wir mit anderen
179 Anträgen überschüttet, oder haben wir da drei oder vier Stück im Jahr. #00:17:01#

180 I: Genau. Ich denke, dann haben wir die b) eigentlich auch schon so ein bisschen beantwortet, ich
181 denke mal differenzierte Standortbewertung wäre dann in Form von Kartierungen von Flora und
182 Fauna. #00:17:12#

183 B5: Flora, Fauna, Grundwasser und so. Ja Boden letztendlich auch. Klar ne das sind so die vier
184 Schutzgüter die die wir jetzt, ich denke mal, pauschal abholen würden und müssen. #00:17:13#

185 I: Ja gut, dann gehen wir weiter. Und zwar ist es so, dass die Landwirte ja befürchten teilweise, oder
186 das ein Grund sein kann, sich gegen die AFS-Etablierung zu entscheiden, dass die Gehölze später

187 nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können aus naturschutzfachlichen Belangen. Also halten
188 Sie das für eine berechtigte Angst auf Seiten der Landwirtschaft und sehen Sie da auch
189 Möglichkeiten, um das zu sichern für die Landwirtschaft? #00:17:57#

190 B5: Ja, wir haben ich denke auch vor Augen eine durchgewachsene KUP, die da ist 15 Jahre oder es
191 ist glaub mittlerweile 15 Jahre nichts gemacht worden. Da haben wir natürlich ja gut erstmal, rein
192 rechtlich ist es ja so jede mit forstwirtschaftlichen Pflanzen gestockte Fläche größer 2000
193 Quadratmeter. Gilt ja als Wald im ländlichen oder gilt ja als Wald im Sinne des Landeswaldgesetz,
194 das ist auch noch so eine Kategorie oder eine so eine Kategorisierung, da muss man sich ja
195 wahrscheinlich auch irgendwie mit beschäftigen, wenn man den rechtlichen Status jetzt sieht. Von
196 daher, kann ich mir vorstellen, dass irgendwann mal auch die Forst die Hand erheben wird und sagt,
197 so pass mal auf Bauer XY hier, das Ding steht seit 15 Jahren hier oder auch wie durchgewachsene
198 Weihnachtsbaumkulturen die jetzt 20 Meter hoch sind oder sowas so. Jetzt vereinnahmen wir die
199 allein aufgrund des Statutes, der sich jetzt unserem Auge bietet. #00:19:02#

200 Was uns angeht, den Naturschutz. Da würde ich erstmal nicht so das Problem sehen. Ich meine, es
201 ist das Problem der zeitlichen Nutzung, also ich meine, wenn es jetzt um den Umtrieb gehen sollte,
202 dass das dann irgendwie in der Zeit passieren muss, wenn da kein Piepmatz mehr auf dem Ei sitzt,
203 das ist auch klar. Aber das wird in der Regel ja auch gemacht, das wird ja dann auch in den Herbst,
204 Winter, Monaten vorher passiert ja sowieso nichts, man fährt ja nicht im Juni mit dem Maishäcksler
205 rein und holt die Sachen runter. Jetzt wie gesagt ich red jetzt nur von KUP, weil die anderen Sachen
206 da haben wir noch keine Erfahrung mit. Und wie gesagt, wenn ja. Es ist halt die Frage, was zu einem
207 späteren Zeitpunkt ne, ich meine ja noch mal die normale Umtriebszeit was ist die? Acht oder zehn
208 Jahre oder so was ähnliches. Also wenn wir jetzt wirklich wie gesagt, ich kann nur von KUP
209 reden. Wenn die überschritten wird, wüsst ich jetzt nicht, dass man jetzt dem Landwirts auf's Auge
210 drücken zu müssen und sagen: Pass auf, du musst erst mal ne Brutvogel Kartierung machen oder
211 ähnliches oder man muss sich erstmal um die Floristik kümmern, die sich sonst noch in der Fläche
212 eingestellt hat und dann sehen wir mal, ob sich da irgendeine geschützte Art etabliert hat und dann
213 sagen wir ja April, April, das lassen wir schön wachsen, bis es von alleine umkippt. Sehe ich so
214 nicht. #00:20:23#

215 I: Okay, also da würden Sie eher Probleme sehen bei Flächen, die so ein bisschen auch, also wo die
216 Bäume nicht so stark gepflegt werden, sich vielleicht sogar vermehren und dann eben auch
217 irgendwie vielleicht ja der Prozentzahl der Fläche an Bäumen und so weiter steigt und das dann
218 eher als Wald definiert wird, aber jetzt nicht durch Naturschutzbehörden? #00:20:44#

219 B5: Ja, hatte ich ja jetzt gesagt, ich sehe die Wald-Problematik, seh ich jetzt primärer, als zum
220 Beispiel das Anliegen des Naturschutzes, ja. Ich meine gut, die Anwendung. Natürlich haben wir
221 auch ne Baumschutzverordnung, muss man sagen beim Landkreis, alle Bäume größer 60 Zentimeter
222 Umfang unterliegen und brauchen da Genehmigung. Ja, das ist dann natürlich auch ne Sache, die
223 dann auch berührt sein könnte. Ne, aber ich meine größer 60 Zentimeter weiß ich jetzt nicht,
224 kommt das in Frage bei AFS? #00:21:17#

225 I: Boah, also so genau wüsste ich es gerade selber nicht. Denk aber durchaus, dass ja. Also wenn
226 sich jetzt der Landwirt dazu entscheidet, dass zu nem späteren Zeitpunkt zu ernten, weil das
227 irgendwie wirtschaftlicher ist. Weiß ich jetzt nicht. Würde ich nicht ausschließen. Okay und das wäre
228 dann quasi wieder so ein Fall, wo genehmigt werden müsste über 60 Zentimeter. #00:21:49#

229 B5: Ja, wo man sich dann wirklich wieder einig sein müsste oder man müsste vorher wirklich sagen:
230 Pass mal auf oder der Flächenbesitzer oder der Nutzer kommt zur UNB und sagst: Pass mal auf, ich
231 will auf den und den Flächen will ich jetzt wirklich ne AFS oder wie auch immer geartet, anlegen
232 und ich möchte, dass ich da irgendwie rauskomme aus diesem Zwang möglicherweise mal in den
233 Regelungsgehalt dieser Baumschutzverordnung zu fallen. Das wär sicherlich ne Sache, die mit uns
234 abzustimmen wäre. Dann könnten wir das irgendwie zur Akte nehmen und sagen: Pass auf OK,
235 haben wir zur Kenntnis genommen, auch wenn jetzt der Baum 61 Zentimeter Umfang hat oder

236 sowas ähnliches. Wenn du außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten fällst ist uns das egal und du
237 hast uns gefragt, oder zeigst das einfach nochmal an bei uns, dass du die jetzt runternimmst. Aber
238 du musst A keine Genehmigung einholen dann mehr und B, ich meine wie gesagt wenn ich einen
239 Baum abhacken will der größer ist als 60 Zentimeter, die Genehmigung ist eine Seite, aber ich muss
240 eine Ersatzpflanzung leisten dafür, das wäre die anderen Seite. Das er aus diesem Konfliktpunkt
241 irgendwie rauskommt. Und das wäre dann am besten, mal zu unserer Naturschutzbehörde zu
242 gehen und sagen: Will ich machen. Will ich aber auch nicht durch die durch die
243 Baumschutzverordnung des Landkreises prägnant eingeschränkt sein in meiner Nutzung. Dann
244 wäre das sicherlich ne Sache, die man bilateral klären müsste, ne? #00:23:13#

245 I: Mhm ja spannend, weil das ja bisschen ironisch auch wäre, wenn das jetzt vielleicht auch positive
246 Wirkung eigentlich hätte, da Bäume hinzupflanzen, aber dann wird es nicht gemacht, weil eben
247 Bedenken bestehen, dass es nicht genutzt werden darf. #00:23:26#

248 B5: Ja, na klar, logisch. #00:23:27#

249 I: Okay darf ich ganz kurz mal. Das ist keine Frage aus dem Fragebogen, aber ich hab mich gefragt,
250 Sie haben mir jetzt gesagt, sie haben nur Erfahrung mit KUP. Also wenn wir jetzt gerade von AFS
251 reden, dann bei ihnen im Landkreis eigentlich immer über Anträge oder Planungen von KUP?
252 #00:23:48#

253 B5: Ja richtig, genau. #00:23:53#

254 I: Ja genau dann kommen wir zum letzten Teil, und zwar ist es ja so, dass wenn ein AFS gepflanzt
255 und etabliert werden soll, dass eben dieses Nutzungskonzept vorgelegt werden soll, was auch eine
256 Stellungnahme der UNB beinhaltet. Und wie würde dann in solchen Fällen vorgegangen wäre. Also
257 sie haben sich ja jetzt auch für mich als Ansprechperson bereit erklärt, wird dann einfach eine
258 Person, die sich ein bisschen auskennt und Erfahrungen hat, dann Ansprechpersonen oder ja
259 vorgegangen? #00:24:21#

260 B5: Ja, ne, also wie gesagt, steht schon so ganz richtig Rücksprache mit der unteren Behörde des
261 Naturschutzes. Also wie gesagt Stellungnahme der UNB ist erforderlich. Und was Schutzgebiete
262 angeht, okay es gibt einen Sachbearbeiter, der sich bei uns um die Schutzgebiete kümmert im
263 Landkreis, das sind noch 10 Tage ich, dann bin ich weg, dann wird irgendjemand anders
264 machen. Und dieserjenige wird sich halt dann auch über diese Sachen beugen und alles das
265 abchecken, was wir eingangs auch schon gesagt haben. #00:24:56#

266 I: Ja, dann habe ich mich noch gefragt, weil mir wurde ja auch oft abgesagt in anderen Landkreisen
267 von UNB weil eben keine Erfahrungen und auch keine Anträge für AFS gestellt wurden. Wie
268 schätzen Sie das Wissen auf Seiten der Behörden ein, zu AF. Isz das ist das ein Thema, ist das
269 irgendwie relevant, kommt das oft auf? #00:25:18#

270 B5: Das kommt eher weniger auf, muss ich sagen. Also weniger, nicht um jetzt zu sagen, gar nicht. Es
271 wär sicherlich mal eine Sache, weil wir haben Gebietsberatung bei unserem Ministerium zweimal
272 im Jahr, dass man das vielleicht mal ans MLUK mal heranträgt und sagt, thematisiert das bitte mal,
273 ja, damit wir alle irgendwie mal einen Stand haben, dass wir vielleicht mal irgendeinen schlaunen
274 Mann haben oder einen schlaue Frau haben, die dann ne Viertelstunde drüber referiert, dass die
275 UNB da alle auf einem Stand sind. Also ich denk auf jeden Fall, dass da noch Informationsbedarf bei
276 den Unteren Behörden da, ja. Deshalb kann ich mir auch vorstellen, dass die einen oder anderen
277 dann dem ganzen Ding ein bisschen skeptisch gegenübersteht. Aber wie gesagt, das kann erst mal
278 nur ausgeräumt werden, indem man wirklich mal sagt: Passt mal auf, UNB des Landes Brandenburg,
279 nächste Dienstberatung Potsdam. Es wird eine Viertelstunde referiert, von wem auch immer zum
280 Thema AFS. #00:26:15#

281 I: Ja dann haben sie ja die Frage zur Sofortbildung quasi auch beantwortet. #00:26:20#

282 B5: Ja, die ist auf jeden Fall da, das denk ich auch. #00:26:21#

283 I: Ja, und dann habe ich mich noch gefragt, wie würden Sie das einschätzen, dass es eben so eine
284 Kommunikations- und Informationslücke ist? Oder haben sie auch den Eindruck, dass einfach von
285 der von Seiten der Forschung da auch Lücken bestehen oder die Vorteilswirkungen und so weiter
286 auch in Deutschland vielleicht noch gar nicht so weit untersucht werden? #00:26:43#

287 B5: Ja, also ja würde ich auch unterschreiben, weil das ist wirklich eigentlich sehr zaghaft was man
288 was man da so an Infos bekommt. Ich meine gut, wenn dann haben wir mal Klimabäume gepflanzt,
289 dann haben wir mal, dann sind wir jetzt, habe ich jetzt gerade wieder nicht zum ersten Mal den
290 Begriff Mikrowälder innerstädtisch oder gehört, nach irgendwelchen japanischen Vorbildern oder
291 so was. Ich denke man sollte, sich da auch noch ein bisschen reinziehen, was jetzt die Forschung
292 näher angeht in dieser Thematik. #00:27:23#

293 I: Ja gut, dann wären wir eigentlich von meiner Seite soweit durch. Da waren wir richtig gut in der
294 Zeit und haben uns sogar. Ja, vielen Dank. Das war auf jeden Fall sehr hilfreich, das ist immer gut
295 mit Personen sprechen zu können, die da auch schon Erfahrung hatten, wie sie jetzt meinten, ist
296 eben schon Anträge zu KUP gehabt haben und so weiter. Und auch generell, dass sie sich bereit
297 erklärt haben teilzunehmen. Also ich suche seit Wochen Ansprechpersonen, kriege ganz viele
298 Absagen oder die Personen melden sich auch gar nicht zurück, also da bin ich auf jeden Fall sehr
299 dankbar. Ja gut, dann würde ich Ihnen noch mal die von mir unterschriebene Einwilligungserklärung
300 schicken. Das muss ich leider machen, ist so ein bisschen nervig. #00:28:26#

301 B5: Das hatte ich vor paar Wochen schon mal, das ist in Ordnung. Ich schicke Ihnen das
302 zurück. #00:28:34#

303 I: Super genau und ich würde Ihnen dann das Transkript, also die verschriftlichte Version von dem
304 Interview schicken und in ca. zwei Monaten dann auch die fertige Arbeit, wenn sie Interesse
305 haben. #00:28:55#

306 B5: Ja an die UNB-Sammeladresse, da gibt es sicherlich den ein oder anderen Kollegen, der daran
307 interessiert ist. #00:29:07#

308 I: Ja, dann mach ich das so. Okay ja, vielen Dank Ihnen. #00:29:13#

309 B5: Ja, gerne. #00:29:16#

310 I: Schönen Tag noch. #00:29:17#

311 B5: Ja, wünsche ich Ihnen auch. Tschüss! #00:29:20#

Transkript Interview 6

Datum der Durchführung: 16.02.2024

Art der Durchführung: Telefonisches Gespräch

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B6: Befragte Person, UNB Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachgebietsleitung spezieller Artenschutz

- 1 B6: Guten Morgen. #00:00:24#
- 2 I: Engfer, guten Morgen, ich rufe an für das Agroforstgespräch. #00:00:29#
- 3 B6: Ich bin bereit. Danke schon mal, dass Sie das vorab geschickt haben und ich mir noch ein paar
4 Gedanken machen konnte, ja. #00:00:40#
- 5 I: Danke, dass sie schon mal reingeschaut haben vorher, auf jeden Fall. Also ich glaube zu meiner
6 Arbeit und zu mir hatte ich ja beim letzten Mal am Telefon auch schon kurz was gesagt, ich studiere
7 eben an der Universität Freiburg Waldwirtschaft und Umwelt und im Nebenfach auch Naturschutz.
8 Und mache eben gerade diese Arbeit zum Thema Agroforst in Schutzgebieten und mache dazu
9 qualitative Forschung und befrage Mitarbeitende von den Landwirtschafts- und Umweltministerien
10 in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und auch von den Oberen und Unteren
11 Naturschutzbehörden. Haben Sie denn vorab noch Fragen irgendwie an irgendeiner Stelle, wo was
12 unklar war, sonst würde ich jetzt einfach starten? #00:01:24#
- 13 B6: Ja ne, dann können wir starten. #00:01:25#
- 14 I: Okay ja dann gehen wir direkt zum ersten Themenblock. Nämlich, wie sie denn das Potential von
15 AFS einschätzen. Ich weiß nicht, ob sie zu MV überhaupt was sagen können oder einfach zu ihrem
16 Landkreis aus naturschutzfachlicher Sicht, also welche Potenziale oder vielleicht auch
17 Grenzen. #00:01:44#
- 18 B6: Ich glaub zu den Grenzen kommen wir noch. Aus meiner Sicht haben wir das Potenzial. Ich
19 denke, da unterscheidet sich unser Landkreis gar nicht so sehr von insgesamt den Gebieten in MV.
20 Und das ist ja sehr ländlich und auch sehr landwirtschaftlich geprägt. Flachland, also eigentlich
21 dafür, also ich glaub auch gute Bodenverhältnisse für also wahrscheinlich verschiedenartige AFS,
22 aber insgesamt sehe ich da gutes Potenzial. Dadurch, dass wir auch große, zusammenhängende
23 Offenlandstandorte sozusagen haben, viel Landwirtschaft haben, ja wenig
24 Ballungssiedlungsgebiete. Also wenn ich da andere Bundesländer ansehe dann kommt mir das
25 Potential schon in den südlichen Bereichen oder z.B. in NRW wo so viel Industriestandorte sind
26 etc. deutlich schlechter vor als bei uns in der Form. Also das Potenzial schätz ich sehr gut ein.
27 #00:02:42#
- 28 I: Mhm, ja OK, dann würde ich direkt mal in die Schutzgebiete quasi reingehen. Und zwar habe ich
29 mich gefragt, wie sie die Eignung von verschiedenen Schutzgebietskategorien für Agroforstsysteme
30 sehen, also ob es da vielleicht auch eine Abstufung gibt, wo gesagt werden kann, also hier geht gar
31 nicht und da geht auf jeden Fall? Ich denke wir sind uns natürlich einig, dass Kernzonen von
32 Biosphärenreservaten und so weiter oder so kleinflächige Geschichten natürlich sowieso nicht
33 gehen, aber genau wo einfach so vielleicht AF schon geht aber Konfliktpotenzial
34 besteht. #00:03:19#

35 B6: Da fällt mir noch ein Hinweis nebenbei ein, den ich Ihnen glaub ich gar nicht gegeben hab. Also
36 beim Biosphärenreservat, da ist das Biosphärenreservat selbst die UNB. Also wir haben ja bei uns
37 viel Biosphärenreservat, also einige Bereiche, die Biosphärenreservat sind und die betreuen wir gar
38 nicht. Also Entschuldigung, daran hätte ich auch früher denken können, woher sollen Sie das
39 wissen. Da würde ich nochmal den Kontakt nachher gleich übersenden, das findet man gut im
40 Internet. #00:03:50#

41 I: Ja, sehr gerne. #00:03:51#

42 B6: Das fällt mir gerade nebenbei ein, wo sie das sagen. Also dazu kann ich fachlich leider nichts
43 sagen. Also das betreuen alle Leute aus der Biosphäre selbstständig, also die machen dort
44 Gehölzschutz, Artenschutz und alles was man hier in der UNB machen kann, machen die da für ihr
45 Gebiet. Also da haben wir gar keine... also es kann auch sein, dass die das da schon hatten. Ich hatte
46 ja schon mal vorab gesagt, dass wir hier gar kein Verfahren hatten. Also seit letztem Jahr besteht
47 ja die Möglichkeit, dass Landwirte sich dort fördern lassen und wir dann zum Verfahren mit
48 einbezogen werden vom staatlichen Amt oder Ministerium. Und wir hatten aber gar kein
49 Verfahren, weiß ich aber nicht, ob die Biosphäre nicht vielleicht schon welche hatte. Da wie gesagt,
50 übermittle ich Ihnen den Kontakt. #00:04:35#

51 I: Ah ja, das ist gut zu wissen, das ist irgendwie, weil ich ja viele Landkreise angefragt hab, da habe
52 ich jetzt irgendwie gar nicht mehr viel weiter den Überblick verschafft. #00:04:46#

53 B6: Ja genau, zurückkommend zu Ihrer Frage, ich glaube schon, dass wir da ne Abstufung machen
54 können. Weil zum Beispiel bei den Landschaftsschutzgebieten, die wir ja selbst ausweisen, also, die
55 wir ja selbst durch Verordnung festlegen. Da sind oft Gebiete, die gar nicht so speziell, also
56 zusammenhängend schön sind, einfach mal so allgemein gesprochen. Das ist immer gar nicht so
57 speziell auf ein Gebiet definiert, das heißt also, es sind auch viele Flächen dabei, die auch normal
58 auch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Manchmal, wenn es schon sehr alte LSG sind. Und
59 meistens können wir es leider auch nicht durchsetzen, dass also schon kein Einsatz von Pestiziden
60 etc.

61 *#00:05:39 – 00:05:43# nicht verständlich, aufgrund technischer Probleme*

62 also, das sind eher so Großschutzgebiete, die jetzt nicht so einen speziellen Schutzzweck haben, so
63 würde ich das jetzt einfach mal so verallgemeinernd sagen. Da kann ich mir das sehr gut vorstellen,
64 dass das da zuträglich ist und größere Potenziale gibt. #00:05:57#

65 Als zum Beispiel manche Naturschutzgebiete sind ja sehr speziell in ihrem Schutzobjekt. Zum
66 Beispiel haben wir in unserem Landkreis die Fischteiche in der Lewitz, da eignet sich das Gebiet gar
67 nicht dafür, sag ich mal, also das sind wirklich Teiche. Oder, genau, wenn irgendwas Spezielles als
68 Schutzzweck festgesetzt wird. Also ich will das bei den Naturschutzgebieten, bei einigen geht das
69 wahrscheinlich auch, die einfach auch viele Flächen mit drin haben, die auch landwirtschaftlich
70 genutzt werden, aber manchmal sind die Schutzzwecke einfach bei Naturschutzgebieten und ja
71 auch bei FFH und Vogelschutzgebieten spezieller. Und da könnte es glaub ich mehr Problempunkte
72 geben als bei Landschaftsschutzgebieten. Da sehe ich das ein bisschen mehr, dass die Welt auch
73 dafür offener wäre, sag ich mal vom Schutzzweck her. #00:06:46#

74 I: Mhm, ja genau und dann daran anknüpfend, also sie haben es ja gerade schon ein bisschen
75 angerissen, aber welche Bedenken wären dann eben auf den Flächen oder welche Konflikte
76 könnten auch entstehen auf Flächen, wo es eben nicht so klar ist oder wo sie sagen okay das passt
77 eigentlich nicht da dein AFS zu etablieren? #00:07:14#

78 B6: Genau, also die meisten Bedenken, die ich hätte wären, dass die Schutzziele nicht mehr
79 eingehalten oder beachtet werden. Wir kommen ja nachher auch am zweiten Themenblock noch
80 zu diesen Natura 2000 Sachen, das will ich jetzt gar nicht so sehr vorwegnehmen. Dann noch
81 generelle Bedenken, dass Arten die Offenlandstandorte brauchen dadurch beeinträchtigt werden

82 oder nicht ausreichend berücksichtigt werden bei der Planung und Umsetzung. Dann vielleicht
83 auch, dass sich die Nutzung verschiedener Flächen intensiviert. Sprich, ich bin jetzt dadurch, dass
84 wir noch kein Verfahren hatten, nicht so richtig vertraut mit den Umsetzungsrichtlinien. Aber sollte
85 sich dadurch ergeben, dass zum Beispiel ein jetzt extensiv genutztes Landstück oder was weiß ich,
86 eine Brachfläche oder so dann wieder halt mehr genutzt wird. Ne, dann sind ja auch alle Arten die
87 jetzt gerade da zu Hause sind auch wieder anders betroffen. Dann ist natürlich die Möglichkeit, dass
88 Schutzobjekte verschwinden. Also wir haben das oft, zum Beispiel, wenn aufgeforstet werden soll
89 auf einige Flurstücken und wir haben daneben ein oder da drin ein Gehölzbiotop, sagen wir da ist
90 Feldgehölz, oder eine Hecke oder sowas Und wenn man jetzt drumherum Wald pflanzt oder auch
91 dicht dran, dann kann das dazu kommen, dass das Biotop als solches nicht mehr besteht, nicht mehr
92 nach seinem, sozusagen nach seinem jetzigen Charakter sondern, dass es dann einfach in den Wald
93 übergeht. Hat Vorteile und Nachteile, aber jetzt generell so zumindest erstmal rechtlich betrachtet,
94 wäre das Biotop vielleicht nicht mehr da oder beeinträchtigt. Oder bei Gewässerbiotopen kommt
95 ist dann vielleicht schneller zu Verlandung oder anderen Problemen, also, dass sich dadurch ein
96 bisschen was ändert am Naturhaushalt. Das könnte sein. Oder, keine Ahnung, wir haben
97 Naturdenkmäler, da steht einfach eine schöne große Eiche mitten auf dem Feld und eine Wildbirne
98 oder sowas und wenn das im AFS integriert wird, kann das sein, dass es sein eigentliches Schutzziel
99 oder seine Leitstellungsmerkmale verliert. Wäre zu diskutieren ob das negativ ist oder nicht, aber
100 das könnte halt passieren. Oder das Sachen verschattet werden. Ne, also das meinte ich so ein
101 bisschen damit. Dann natürlich Rastvogelgebiete, aber das haben wir ja auch in einer anderen Frage
102 nochmal. Die sind mir eingefallen, dass die beeinträchtigt werden können. Genau, oder auch
103 einfach auf verschiedenen Schutzebenen, das hatte ich ja eben schon mal gesagt, die Schutzziele
104 nicht geachtet werden, wie zum Beispiel die Managementplänen oder die Schutzzwecke der
105 jeweiligen FFH oder Vogelschutzgebiete. #00:09:56#

106 I: Ja, das mit der Hecke, das fand ich jetzt gerade spannend. Das heißt, wenn das jetzt eine
107 geschützte Hecke ist schon auf der Fläche, dann würde das geplante AFS wahrscheinlich auch gar
108 nicht zugelassen werden, oder? #00:10:10#

109 B6: Ist wahrscheinlich. Also es kommt n bisschen auf die Ausprägung des Systems an. Es gibt ja auch
110 verschiedene, sag ich mal Sachen die man machen kann und es trotzdem die Bezeichnung AFS
111 bekommt. Wenn das dann wirklich einen Waldcharakter kriegt und gerade da meine Hecke ist, die
112 dann integriert wird, damit wird sie nachher rechtlich sozusagen auch irgendwann wahrscheinlich
113 eher Wald. Also die verliert ihren Charakter, weil sie ja einfach dann sag ich mal, wir machen das
114 auf beiden Seiten der Hecke, dann muss der einfach n Streifen im Wald Baumstreifen im Wald oder
115 ne Allee, da ist vielleicht noch n bisschen besser zu sehen haben wir jetzt mal Allee oder einseitige
116 Baumreihe an einem Feldweg und alles drumherum wird mit größeren Gehölzen, was schon einen
117 Waldcharakter kriegt, bepflanzt, dann verliert ja die Allee ja eigentlich mal den kartiertes
118 Biotopcharakter sozusagen. Also wie gesagt völlig wertfrei ob das positiv oder negativ ist. Aber
119 einfach diesen Schutzstatus wird es wahrscheinlich auf lange Sicht verlieren. Wenn es nicht mehr
120 kartiert werden kann, weil es einfach Bestandteil des Waldes ist. #00:11:25#

121 I: Ja, das geht ja so ein bisschen in die Richtung der nächsten Frage, die ich dann auf Natura 2000
122 auch bezogen habe. Aber ob man da irgendwie abwerten kann, kommen jetzt neue Arten oder hat
123 das irgendwie generell eine positive Auswirkung? Mikroklima was weiß ich und was ist aber mit den
124 Arten die vorher da waren. Aber ich meine in Natura 2000 Gebieten ist es eben einfach nochmal
125 spezieller, weil, ja die Zielarten oberstes Schutzziel sind. #00:11:56#

126 B6: Genau. Und in unserer Natura 2000 Landesverordnung ist auch festgesetzt, dass die jeweiligen
127 Gebiete mit ihren maßgeblichen Bestandteilen und Schutzzwecken. Und dann wird immer so
128 geprüft, ob ein Vorhaben oder Projekt dieses erheblich beeinträchtigt. Also, dass so richtig eine
129 Abwägung macht ist rechtlich nicht meines Erachtens, sondern man guckt nur, ob diese
130 festgeschriebenen maßgeblichen Bestandteile oder Schutzzwecke beeinträchtigt werden. Es kann
131 aber, also für mich ist halt eher eine Frage, wie man das vielleicht rechtlich untermauern kann als

132 ONB. Also, man kann da aus meiner Sicht steuernd eingreifen, sage ich mal. Ist jetzt also bei den
133 Natura 2000 Gebieten bisschen schwieriger. Meine Kollegen haben ja immer mir ein bisschen
134 zugearbeitet, sozusagen, was passiert, wenn man das annehmen würde, dass durch ein Projekt und
135 egal ob AF oder was anderes, wenn das erhebliche Beeinträchtigung hätte auf das Natura 2000
136 Gebiet, dann wäre es unzulässig. Es kann aber ein Kohärenzverfahren angestoßen werden und das
137 läuft jetzt einmal ganz einfach erklärt so ab, dass man als UNB die ONB informiert, dass es eine
138 mögliche Zulassung eines Projektes gibt, dann informiert die OB, die Bundesbehörde und die
139 informiert dann die EU-Kommission und die gibt eine Rückmeldung, ob es dann trotzdem zulässig
140 ist oder nicht. #00:13:33#

141 I: Wäre das so ein Ausnahmeverfahren? Ich weiß grad nicht mehr nach Absatz 4 von dem Artikel zu
142 Natura 2000 Gebieten. Also ich weiß, ich hatte mir das mal durchgelesen, dass es da eben solche
143 Ausnahmeverfahren gibt, wenn das Projekt positive Auswirkungen auf die Umwelt hat und keine
144 Alternativen gegeben sind. Also sprechen Sie davon oder ist das noch mal was
145 anderes? #00:13:59#

146 B6: Ne, also das was ich meine sind auch andere. Also was jetzt den Kollegen eingefallen ist, da war
147 es nicht förderlich sozusagen. Da war hier der Autobahnbau der A 14 bei uns und weil das Teile
148 eines Natura 2000 Gebiets betroffen hat. Und das ist ja nicht förderlich für die Natur. Also da wurde
149 so ein Verfahren bestrebt, also es ist wirklich gemeint, wenn etwas erheblich verändert wird. Also
150 bei dem Paragraphen, Absatz 4, da bin gerade, also daran arbeite ich sozusagen nicht, sondern
151 meine Kollegen von der Eingriffsregelung. So haben wir uns das aufgeteilt, die machen die Natura
152 2000 Verträglichkeitsprüfung. Wüsste ich gar nicht. Also die haben jetzt nicht berichtet, dass es da
153 so eine Abstufung gibt. Vielleicht können Ihnen da andere UNB weiterhelfen oder die anderen
154 Befragten. Für uns war es aber eher so, dass es erst mal nicht beachtet wird, was hat das für andere
155 Zwecke hat, sondern, dass eigentlich eher geguckt wird, beeinträchtigt das irgendwie die
156 Schutzzwecke aber auch, dass man zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt, muss halt 1% der
157 kompletten Fläche, des ganzen Natura 2000 Gebietes betroffen sein und das heißt, ich denke mal
158 das ist durch ein AFS nicht möglich. Also die Vogelschutzgebiete zum Beispiel sind in der Regel so
159 groß. #00:15:20#

160 I: Ah ja, ja, das ist ja interessant mit dem einen Prozent, das wusste ich auch noch nicht
161 okay. #00:15:25#

162 B6: Ja ich glaube das ist die Erheblichkeitsschwelle, in der in der Literatur und
163 Rechtsprechung. #00:15:29#

164 I: Okay dann würde ich mal zur nächsten Frage gehen und zwar anhand welcher Kriterien in
165 Vogelschutzgebieten so eine mögliche Beeinträchtigung kartiert würde oder also einfach bewertet
166 würde, durch ein AFS? #00:15:52#

167 B6: Ja, man prüft sozusagen die Ansprüche der Zielart an den Lebensraum und eigentlich ist das ja
168 auch gut hinterlegt in der Natura 2000 Landesverordnung, also, dass der namensgebliche
169 Bestandteil wird zum Beispiel aufgenommen. Und da würde man gucken, ist die Zielart zum
170 Beispiel, braucht die Offenland oder nicht. Beispielsweise, das hatte ich vorhin bei der Frage,
171 können Sie das ergänzen, welche Bedenken generell stehen, sagen wir mal, wir haben jetzt einen
172 Grünlandstandort, das passt jetzt auch gut zu Ihrem dritten Thema. Und im Vogelschutzgebiet ist
173 auch der Storch eine Zielart. Dann kann das halt zu Beeinträchtigungen kommen, aber dann wäre
174 halt zu prüfen, wie sieht das AFS aus und könnte sich ein Storch dadurch beeinträchtigt fühlen. Und
175 dann muss man natürlich noch prüfen, wo die Zielart vorkommt, also erst mal welche
176 Lebensraumansprüche sie haben und ob ein AFS Sie beeinträchtigen würde oder die Lebensräume
177 beeinträchtigen würde und wo dann wo die Zielarten überhaupt sind. Weil manchmal haben wir
178 auch Vogelschutzgebiete, die wie gesagt sehr groß sind und auf den Flächen wo jetzt ein AFS erstellt
179 werden soll, befindet sich dieses Zielart gar nicht, die Offenheit braucht, sondern die ist 10
180 Kilometer weiter und noch mehr in einer ganz anderen Ecke des Vogelschutzgebietes, sag ich mal.

181 Dann betrifft es natürlich dort auch nicht so stark. Genau, also da kann man so ein bisschen die
182 Potenziale abschätzen bzw. laufen da auch immer staatlich aktuelle Kartierungen. Also einige
183 Vogelschutzgebiet sind auch relativ aktuell kartiert und da kann man gut überprüfen oder schauen,
184 ob es sogar vielleicht positive Effekte hätte auf ein Natura 2000 Gebiet. #00:17:44#

185 I: Mhm, ja, da haben Sie eigentlich ja auch schon die nächste Frage so ein bisschen beantwortet.
186 Und ich habe mich gefragt ob eigentlich auch, also die Größe der anliegenden Feldblöcke oder auch
187 die Größe des Schutzgebiets da mitreinspielen, auf jeden Fall. #00:18:12#

188 B6: Ja, und also das wird auch bei den Überlegungen einbezogen. Aber es muss halt auch geprüft
189 werden, welche Effekte dort vielleicht bestehen. Also ich würde das Ausweichen nicht immer
190 pauschal angehen, weil, es kann ja auch sein, dass keine Ahnung. Also zum Beispiel die Feldlärche,
191 die ein hohes Meidungsverhalten hat gegenüber vertikalen Strukturen und deswegen ja auch
192 gegenüber einem AFS, was vielleicht größere Pflanzen und Gehölze auf der Fläche vorsieht vielleicht
193 meiden könnte. Aber es könnte auch sein, dass dann die Ausweichfläche, also die angrenzenden
194 Kreisblöcke, schon belegt sind von Brutpaaren. Es gibt ja auch eine maximale Revierdichte und ein
195 paar werden sich da schon so ein bisschen verteilen, aber man kann nicht ausschließen das schon
196 voll ist. Also dass da nicht schon die Reviere besetzt sind und es da zu Revierkämpfen oder Aufgabe
197 einiger Reviere oder Verschiebung zumindest kommt. Also auch bei anderen Projekten, nehmen
198 wir so ein Ausweichen nicht immer an, deswegen muss das schon gut betrachtet werden.

199 Also es kann sein, man kann das Potenzial sozusagen abschätzen aber es kann auch sein, dass dort
200 irgendwelche anderen Effekte sind oder auch den daneben liegenden Feldböcken fängt nachher
201 die Autobahn oder sonst was an und das lässt vielleicht Vögel auch in diese Bereiche meiden
202 dann. Das kann ich nicht pauschal sagen. #00:19:37#

203 I: Ja, stimmt. Also Ausweichmöglichkeit, das heißt ja eigentlich schon, dass die Art von da, wo sie
204 eigentlich war, irgendwie vertrieben wird. Aber genau, dann habe ich mich gefragt, ob die
205 Pflanzabstände ich weiß nicht, wenn sie jetzt noch nie Anträge für AF hatten, weiß ich nicht, ob sie
206 da schon mal reingeschaut haben. Es gibt ja dieses Nutzungskonzept, was der Landwirtin oder der
207 Landwirt dann eben vorlegen müsste, wenn sie die Förderung beantragen wollen. Da stehen halt
208 dann solche Sachen drin, was sie einhalten müssten wie Pflanzabstände, oder auch die wieviel
209 Prozent die Bäume ausmachen dürfen von der Gesamtfläche. Ich weiß nicht, haben Sie das schon
210 mal schon mal gesehen, auch? #00:20:03#

211 B6: Ne, noch nicht. #00:20:07#

212 I: Aber glauben Sie, dass solche Vorgaben dann vielleicht schon verträglich wären oder da schon
213 gewisse Naturschutzziele irgendwie berücksichtigt wurden in diesem Flächenanteil an der
214 Gesamtfläche zum Beispiel? #00:20:37#

215 B6: Ja, also das könnte schon sein, also wenn wir jetzt zum Beispiel an die Feldlärche denken dann
216 könnte das auf jeden Fall dazu führen, dass wenn man guckt, wie groß ist der Pflanzabstand und es
217 gibt ja einschlägige Literatur zu vielen Arten, wie dicht eine Feldlärche an welche Baumhöhe
218 sozusagen wieder rangeht oder was sie meidet, dann könnte das schon dazu führen, dass größere
219 Pflanzabstände zuträglich sind. Also, dass man das so wirklich guckt, aber ein größerer
220 Pflanzabstand, wenn er ausreicht ist sozusagen, könnte schon was bringen. Genau, wir sind jetzt
221 noch nicht ins Verfahren eingestiegen und so wie ich das auch anderen Fördermöglichkeiten kenne,
222 ist meistens so, dass dann noch irgendwie ein Umweltbüro zuarbeitet, das die dann schon mal
223 vorab bewertet oder sozusagen schon mal eine Bewertung oder Einschätzung vornehmen und da
224 auch schon mal ein bisschen Steuern oder Eingreifen gegebenenfalls oder sich halt schon mal
225 zuarbeiten. Also sowas alles aussuchen, wie zum Beispiel hier in dem Vogelschutzgebiet kommts
226 auf die und die Arten an und dann ein bisschen raussuchen, also was müssen wir hier alles machen.
227 Manchmal ist es schon vorgearbeitet, manchmal muss man sich raussuchen und dann schauen, wie
228 könnten wir das so aufstellen, also die Pflanzabstände oder auch Zusammensetzungen. #00:22:25#

229 I: OK. Ich glaub ist das nicht, ich weiß nicht, ob das für ganz MV war, die LMS Agrarberatung oder
230 so die auch in solchen Fällen irgendwie dann nochmal drüber schaut? #00:22:37#

231 B6: Ich hatte das jetzt nur für eine Förderung für so ne Moorstauhaltung, das ist ein Umweltbüro
232 sozusagen für ganz MV schonmal oder für den Landkreis betrachtet für alle Landwirte. Kann, also
233 sein, das weiß ich jetzt nicht. #00:22:52#

234 I: Okay ja, das ist ja auch eigentlich nicht so wichtig gerade. Genau dann können wir übergehend zu
235 den Grünlandstandorten. Also an sich soll es ja auf jeden Fall möglich sein, AFS auf
236 Grünlandstandorten auch zu pflanzen. Und da hab ich mich einfach gefragt, wie sie die Eignung von
237 solchen Standorten einschätzen. #00:23:17#

238 B6: Ich würde sie nach Standort und vorheriger Nutzung sozusagen ein bisschen abstufen. Also
239 wurde vorher intensiv genutzt oder bewirtschaftet oder extensiv? Und wie intensiv oder extensiv
240 wird es danach bewirtschaftet? Es gibt ja verschiedene Systeme und dann auch sowas wie das, was
241 ich vorhin schon mal kurz angeschnitten habe. Gibt es da Störche in dem Bereich für die das
242 Grünland zum Beispiel Nahrungshabitat ist sozusagen, ein essentielles? Und meiden die das durch
243 das AFS in seiner Zusammensetzung, dann stellt das ein Problem dar und ist nicht so gut geeignet
244 das Grünland. Oder es kommt ja da auch auf die Bodenverhältnisse an. Ne was wächst da
245 überhaupt an? Ist es ein sehr nasser Standort und deswegen Grünland? Und ja, da würden zum
246 Beispiel vielleicht auch gar nicht so viel Gehölzstrukturen aufwachsen oder bestimmte
247 Gehölzstrukturen, also das würde ich auch immer einzeln betrachten. #00:24:23#

248 I: Ja, mir ist dann aufgefallen, ich habe die Frage reingenommen, aber da ich mich ja eigentlich auf
249 geschützte Gebiete beziehe, das ist dann wahrscheinlich wieder schwieriger wird, wenn das
250 Grünland schon einen Schutzstatus hat, dann hat es das ja aus einem bestimmten Grund, zum
251 Beispiel wegen einer bestimmten Art oder ja, da würde es dann wahrscheinlich schwieriger werden,
252 ne? #00:24:43#

253 B6: Ja, es gibt ja zum Beispiel auch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz in MV. Und da ist es schon
254 wichtig, also wenn da zum Beispiel ein Landwirt beantragt, dass er sein Dauergrünland umbrechen
255 will, das ist, auch wenn es nicht im Schutzgebiet ist und sozusagen dahingehend geschützt ist, dass
256 wir es zum Beispiel Artenschutzrechtlich betrachten können. Also zum Beispiel ein Storchenhorst.
257 Dann ist es sozusagen im zwei Kilometer Umkreis, alle Grünlandflächen im zwei Kilometer
258 Umkreis sind geschützt als essentielle Nahrungshabitate. Und da darf man das nur umbrechen mit
259 unserer Zustimmung. Also könnte es schon sein, dass das Grünland dadurch dann auch noch mal
260 geschützt ist sozusagen. Meistens ist aber, oder wenn ich jetzt zum Beispiel an die Lewitz denke, an
261 die Fischteiche, da führt ja auch eine Wasserstraße durch, da sind viele Grünlandflächen und die
262 sind auch in der Regel mit LSG oder NSG geschützt. Aber meistens ist halt in den
263 Schutzgebietsverordnung, in den kleineren sag ich mal und dann eigentlich meistens auch in den
264 FFH-Gebieten, ist ja meistens die landwirtschaftliche Nutzung trotzdem nicht untersagt. Also da
265 kommt es ja auch darauf an, was will ich daraus machen. Aber meistens, also in unseren
266 Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist, glaube ich, Grünland nicht extra geschützt, sondern
267 eher durch diese... #00:26:07#

268 I: Mh, ja, verstehe. Würden Sie denn ein AFS oder die Etablierung vom AFS als Grünlandumbruch
269 werten, dann? #00:26:21#

270 B6: Also, wenn es, sag ich mal, verhindert, also wenn es die schönste, grünste Wiese ist, wo alle
271 Störche aus der Umgebung hinwollen sag ich mal, dann schon. Weil wenn sie das dann meiden hab
272 ich Zweifel. Das merken wir dann schnell daran, dass sie weniger Jungen kriegen, weil die halt keine
273 Nahrungsversorgung mehr haben, oder keine gute oder irgendwann dann auch nicht mehr für ihre
274 Horste ansteuern und zurückkommen, weil einfach die Strukturen aufgebaut worden sind. Also das
275 kann okay sein. Also das sehr gebietsabhängig würde ich schätzen oder würde ich sagen, kann aber
276 auch sehr hinderlich sein. #00:27:03#

277 I: Also auch wieder so der Einzelfall eigentlich oder so die genaue Betrachtung, ja. #00:27:08#

278 B6: Ja oder für Rastvögel wäre das schlecht. Also die Standorte, das betrifft andere Landkreise
279 wahrscheinlich eher. Und wir bauen da Strukturen auf, die die Rastvögel hindern oder die Fläche
280 einschränken, dann ist das natürlich auch hinderlich, jetzt aus Sicht des Artenschutzes. #00:27:34#

281 I: Ja, verstehe genau, wir hatten jetzt eigentlich über Dauergrünland auch schon gesprochen. Ich
282 habe mich eben gefragt, weil das aber sie meinten ja das Nutzungskonzept haben Sie jetzt auch gar
283 nicht gesehen, weil eben keine Anträge kamen. Aber da steht noch mal explizit bei Dauergrünland,
284 dass es da naturschutzfachliche Belange geben kann. Und ich habe mich gefragt, weil
285 Dauergrünland ist doch eigentlich nur durch diese 5 Jahre definiert. Ist es dann dadurch auch
286 automatisch, also hat es einfach eine naturschutzfachlich höhere Bewertung? #00:28:11#

287 B6: Genau, und dadurch ist es geschützt, sozusagen erst. Also dadurch ist es ja erst Grünland und
288 dann durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz geschützt. Und das hat natürlich auch eine
289 naturschutz-fachliche Begründung. Je älter das ist, desto öfter schöne ist das sozusagen ausgeprägt,
290 das sind andere Insekten im Boden, es sind kleine Nagetiere, Mäuse etc. vorhanden und damit ja
291 auch viel attraktiver für alle Arten, die dort waren. #00:28:40#

292 I: Ja, klar okay. Ich muss ganz kurz fragen. Ich weiß nicht, wie sieht es bei ihnen zeitlich aus, weil wir
293 jetzt bald schon die halbe Stunde erreicht haben. Je nachdem würde ich halt... #00:28:51#

294 B6: Also ich habe Zeit. #00:28:55#

295 I: Okay super, sonst hätte ich jetzt irgendwie Fragen übersprungen oder so. Aber dann machen wir
296 einfach in dem Tempo weiter. Genau dann zu den verschiedenen Instrumenten, die ich mir so
297 überlegt hatte, weil das ja teilweise schon. So ein bisschen ausschlaggebend für meine Arbeit war
298 auch, wie kann die Situation irgendwie verbessert werden, vielleicht für beide Seiten, dass auch auf
299 Seiten der Behörden irgendwie mehr Klarheit ist was gemacht werden darf und was nicht und auch
300 auf Seiten der Landwirtschaft vielleicht schneller klar ist wo geht's und wo geht es nicht. Und
301 deswegen hab ich mich gefragt, ob irgendwie Ausschlussgebiete ganz klar gekennzeichnet werden
302 könnten oder vielleicht auch in einer Karte dargestellt oder so. Ich weiß nicht inwiefern das geht,
303 wir hatten ja eben schon oft gesagt, dass Einzelfall eigentlich sinnvoller ist. Aber genau sehen Sie
304 da trotzdem Möglichkeiten? #00:29:57#

305 B6: Ja, aber man könnte ja immer so, und das habe ich auch weiter unten, ich glaub bei 4.2) nochmal
306 notiert sozusagen. Man könnte ja immer so agieren, also ONB in der Regel und das Ministerium für
307 unseren Fall als Fachaufsicht, dass man das schon mal steuert durch einen Erlass oder eine
308 Verwaltungsvorschrift oder durch eine Verordnung eingreift. Und jetzt im speziellen Fall, den sie
309 gerade genannt haben, sondern generell könnte man dann ja festlegen, dass man sagt: Okay in
310 jedem Naturschutzgebiet ist es gar nicht möglich. Dann haben alle Beteiligten, also wüssten sie
311 immer mehr. Je Mehrvorgaben man von der obersten Fachaufsicht her macht, desto eher bestände
312 der Klarheit auf beiden Seiten. Und dann viele kleine Teilziele, sodass man sich trotzdem noch den
313 Einzelfall betrachten kann. Aber das müssen wir jetzt rausfinden, wäre vermutlich sehr viel
314 Aufwand, also ich glaube kartographisch darstellen kann ich mir vorstellen, dass es schwer wird,
315 weil man ja immer nen großen Zeitaufwand da reinstecken musst und immer gucken müsste: Ok,
316 ist da Grünland, keine Ahnung, wie sind die Bodenverhältnisse, was ist drumherum, welche
317 Schutzkategorie steckt da oben drauf. Aber man könnte ja auch für jede Schutzkategorie noch mal
318 definieren, wo es geht oder wo nicht. Oder dass man sagt, auf allen Standort die essentielle
319 Nahrungsstandorte für Störche sind, da wird kein AFS etabliert. Weil wenn man das so macht, ist
320 natürlich der Vorteil, dass man definierter jeder Fläche abgucken kann. Das ist aber auch der
321 Nachteil, dass man dann aber in den kleinen Behörden, also jetzt auch bei uns in den UNB, die ja
322 dann darüber entscheiden, mehr Konflikte hat. Also das sag ich mal, haben die Kollegen aus
323 Nordwestmecklenburg vielleicht zum Teil und streiten sich ein halbes Jahr lang mit dem Landwirt,
324 ob er das da machen darf oder nicht. Also dann haben das vielleicht alle UNB entscheiden aber alle

325 gleich, dass es da vielleicht nicht geht, oder, dass da nur eine bestimmte Art des AFS geht. Und
326 wenn man da halt Vorgaben machen würde als ONB würde das mehr Klarheit für alle
327 bringen. #00:32:30#

328 I: Ja, verstehe ich. Hatte jetzt auch schon im Gespräch mit einer Mitarbeiterin von einer anderen
329 UNB. Die meinte eben auch: Na ja wir hatten ja noch gar keine Anträge. Es ist für uns eigentlich
330 dann viel einfacher wenn dann einer kommt diese Einzelfallprüfung zu machen und nicht das jetzt
331 irgendwie zu initiieren oder uns zu überlegen wie könnte man größere Gebiete kategorisieren. Weil
332 wenn es eben keine Initiative aus der Landwirtschaft auch gibt oder einfach keine Anträge, ist es
333 natürlich sinnvoller, dann einfach sich diese wenigen Fälle dann anzuschauen und da eben die Zeit
334 rein zu investieren, sag ich mal. #00:33:06#

335 B6: Genau und manchmal. Selbst wenn das, jetzt sag ich mal einen Boom gibt und man da ganz
336 viele gibt. Dann merkt man bei der Arbeit auch, okay ich muss immer wieder, egal welches System
337 mir vorgelegt wird, ich muss immer wieder ablehnen, weil du es nicht verträglich ist, jetzt eben zum
338 Beispiel mit dem Storch. Dann kann man das ja auch zurückmelden und sagen: Ne, also egal was
339 du für die vorgelegt wird, irgendwie muss ich das immer ablehnen, wenn es Dauergrünland ist und
340 ein Storch in der Nähe ist. Und dass dann daraus ja vielleicht auch ne Verordnung formuliert, so
341 dass nicht wieder jeder einzeln prüft, sondern auch alle Landwirte, die vielleicht 10 Jahre später
342 sich überlegen sowas einzurichten, dann auch wissen: Ah nee, okay, das geht schon mal nicht. Also
343 es hat alles Vor- und Nachteile. Natürlich ist man flexibler, wenn man keinen Verordnung hat und
344 bloß am Einzelfall, genau wie die Kollegin dann auch richtig sagte, kann dann natürlich manchmal
345 auch sein, dass man solche Gebiete für die Schublade ausweist, wenn das jetzt irgendwie doch nicht
346 bekannt wird. Und es ist ja oft so, dass so ein Fördermittel auch unheimlich hohe Anforderungen
347 auch bürokratisch an die Landwirte gestellt wird und die dann einfach diesen neuen Weg nicht
348 gehen, weil das einfach für sie umsetzbar ist. #00:34:18#

349 I: Hmh, verstehe. OK, ich würde glaub ich die nächste Frage tatsächlich überspringen. Wir hatten
350 das ja eigentlich auch schon angesprochen, beziehungsweise das kann ich ja auch nachschauen,
351 dass dann eben kartiert werden würde um ne diese differenzierte Standortbewertung eben
352 durchzuführen. Also da weiß ich selber mittlerweile Bescheid. Und was ich mich dann noch gefragt
353 hab ist eben, dass ne weitere Hürde für die Landwirtschaft sein kann, dass die Angst besteht, dass
354 die Bäume oder die AF-Gehölze später nicht mehr genutzt werden können, weil die dann irgendwie
355 ne naturschutzfachliche Wertigkeit, also quasi unter Schutz gestellt werden und die dann ihre
356 Bäume nicht mehr ernten dürfen. Ich weiß nicht, ob sie das als berechtigte Angst schon mal sehen
357 und dann auch, ob sie da irgendwie Lösungsmöglichkeiten sehen auch? #00:35:13#

358 B6: Ja das ist eine berechtigte Angst auf jeden Fall. Wir haben das regelhaft, dass manchmal Sachen
359 wie eine Hecke angepflanzt werden oder auch manchmal bei Regenrückhaltebecken, die werden
360 von den Gemeinden lange nicht gepflegt und dann wächst da Gehölz auf und irgendwann steht
361 man da vor geschützten Arten und denkt sich: Ja, ne, der muss jetzt weg, weil ich muss jetzt hier
362 mal wieder durchfahren oder so. Also kommt schon vor, auch in anderen Bereichen das auch
363 passieren. Kann ich mir auch vorstellen. Also für mich eine berechtigte Angst und die könnte man
364 eben ähnlich wie gerade einfach ausräumen, indem man entweder das sozusagen steuert als
365 Ministerium auch wieder für ganz MV oder Landkreise. Dass man das auch wieder per
366 Verwaltungsvorschrift oder Erlass oder Verordnung regelt. Oder wenn man zum Beispiel eine neue
367 Biotop-Art einfügt, also ich glaube, die technischen Voraussetzungen haben wir heutzutage, dass
368 man vielleicht auch sagt, man kann ja jetzt in allen Kartenportalen Biotope sehen. Dass man die als
369 spezielles Biotop ausweist und das im Kartenportal markiert und dann sagt: Okay, hier ist ein AFS
370 und das darf wachsen, oder genutzt werden für die Zeit, die vorgeschrieben ist und das unterfällt
371 keinem anderen Schutz. Also ich glaube das kann man rechtlich bewältigen auf entsprechend hoher
372 Ebene sozusagen. Also man könnte irgendwie schon eine Kategorie meiner Meinung nach
373 einführen. Sodass man sagt: OK, diese speziellen Bereiche sind davon auszunehmen oder
374 spätestens beim Ausnahmeverfahren immer, dass man da sagt, das wird man immer eine

375 Ausnahme erteilen, also AFS sind davon auszunehmen. Ich glaube, das kann man rechtlich
376 bewältigen. #00:37:28#

377 I: Und da sehen Sie eben quasi die Möglichkeit, vor allem auf einer höheren Ebene. Also, dass das
378 dann beim Ministerium betrachtet wird, ja. #00:37:39#

379 B6: Weil die ja letztendlich auch so Verordnungen machen. #00:37:42#

380 I: Ja, ja, genau. Klar. Also alles da irgendwie regulativ ist, passiert natürlich da oben. #00:37:48#

381 B6: Okay ja dann, wenn sie jetzt noch gar keinen Antrag hatten, dann ist die nächste Frage auch gar
382 nicht so. Aber vielleicht können Sie es theoretisch beantworten, also wie vorgegangen werden
383 würde, wenn jetzt ein Landwirt eben ein AFS in einem Schutzgebiet etablieren will oder generell
384 irgendwie das in Konflikt vielleicht auch mit Naturschutzziele entstehen kann. Und wie würden Sie
385 dann vorgehen? Wird dann direkt auch mit dem Landwirt kommuniziert oder einfach kartiert? Und
386 wer sind da die Ansprechpersonen? #00:38:23#

387 B6: Also wie wir es von den ganzen anderen Fällen kennen, würde das immer über das StaLU oder
388 Ministerium direkt laufen, sodass wir wahrscheinlich gar nicht notwendigerweise mit dem Landwirt
389 kommunizieren müssen. Also, wenn es eigentlich überhaupt kein Problem gibt, würden wir
390 wahrscheinlich nur die Stellungnahme abgeben ans Ministerium. Beziehungsweise habe ich ja
391 vorhin, bei der Moorschutz-Stauhaltung also ein anderes Förderinstrument für Landwirte, dort ist
392 ein Umweltbüro zwischengeschaltet halt sozusagen, das dann mit uns kommuniziert und wir dann
393 wieder Probleme oder Bedenken anmelden unter Umständen. #00:39:11#

394 Das machen bei uns alle Mitarbeiter, die für die jeweilige Schutzkategorie zuständig sind. Das ist so
395 ein bisschen drei Teams aufgeteilt. Die Artenschützer, die für die Schutzgebiete, also
396 Landwirtschaftsgebiete und Naturschutzgebiete zuständig sind und die Kollegen aus der
397 Eingriffsregelung betrachten die FFH, also Natura 2000 Gebiete sozusagen. Und dann würde das je
398 nach Region aufgeteilt werden, also wir haben viele Ansprechpartner. Genau und je nachdem, wie
399 das gestrickt ist, also ich weiß das wie gesagt nicht genau, weil wir keinen Antrag hatten. Das ist
400 manchmal so, dass die sagen, sie möchten gerne mit dem Landwirt kommunizieren und dann
401 treffen wir uns vielleicht vor Ort. #00:40:11#

402 I: Ja, ich hatte mich halt gefragt, weil ich mir denke, die Landwirtinnen, die das machen, die machen
403 das ja wahrscheinlich schon aus Überzeugung, weil sie eben glauben, dass es positive Effekte auch
404 haben kann, auf Klima und Umwelt und vielleicht auch Naturschutz und so weiter. Dass es ja
405 vielleicht sinnvoll wäre, dann mit denen einfach zu kommunizieren und zu erklären: Okay das und
406 das geht vielleicht nicht oder irgendwie eine Lösung zu finden. Aber klar, wenn es da jetzt auch
407 keine Erfahrungen gab oder das natürlich auch von oben irgendwie wieder gesteuert wird, ist das
408 natürlich nicht so klar. OK, dann noch so ein bisschen allgemeiner: Würden Sie sagen es gibt
409 Forschungsbedarf zum Thema Agroforst vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht? Vor allem frage
410 ich mich da auch, würden Sie sagen, es gibt einfach nicht genug Forschung dazu oder ist es auch
411 eine Kommunikationslücke, also dass es vielleicht Forschung gibt und das nicht kommuniziert
412 wird? #00:41:14#

413 B6: Also bei uns ist es so in der Regel, wenn es Forschung dazu gibt, muss man sich das in der Regel
414 jetzt von alleine aneignen. Ich habe selten erlebt, dass das Ministerium das sozusagen verbreitet.
415 Da kann natürlich jetzt eine Veränderung sein, weil sie ja zentral auch das Geld dafür ausgeben jetzt
416 in der Förderung. Ich hab noch nicht geguckt, ob viel Forschung da ist, weil ich halt so ein Verfahren
417 noch nicht hatte und wir ehrlich gesagt auch sehr, sehr viel zu tun haben, als dass wir uns mit Sachen
418 beschäftigen, wo es noch keinen Praxisbezug gibt. Und höchstens mal am Rande, also dass man
419 irgendwann davon gehört hat. Aber nicht so, dass man da eine Fortbildung bucht oder so intensiv
420 in die Materie einsteigt.

421 Was man auf jeden Fall, ich vermute, dass es das einfach nicht auf langfristig Sicht gibt, ist auf jeden
422 Fall immer gut, wenn es Monitoring gibt, gerade was so Arten betrifft. Also wenn man einfach
423 schaut, okay, wie verhält sich dann so eine Feldlerche oder so ein Storch, wenn da so ein Baum
424 steht und da kann ich mir vorstellen, dass es, wie ich das von anderen Verfahren kennen, zum
425 Beispiel PV-Anlagen, dass es lange dauert bis so eine richtige breite Datengrundlage zur Verfügung
426 steht und die formuliert ist sozusagen. Also es gibt immer viele Monitoring Ergebnisse, aber bis man
427 das so richtig zusammen als Forschungsarbeit abgibt, ist ja immer... Das kann dann wieder ein
428 Einzelfall sein oder man muss da wieder den Überblick zu haben. Genau deswegen ist Monitoring
429 auf jeden Fall sehr wichtig. #00:43:13#

430 I: Mhm, ja, ich kann Ihnen sagen, also ich schau ja auch für meine Literaturrecherche suche ich mir
431 natürlich solche Forschung auch raus und es gibt einfach, also geradezu genau diesem Konflikt mit
432 dem Naturschutz oder auch naturschutzfachlichen Potenzialen gibt es eigentlich fast gar nichts
433 eben, und dann ist es natürlich auch irgendwie schwierig zu sagen, okay, es soll eine Richtlinie mit
434 Handlungsempfehlungen entwickelt werden oder so, wenn dann auch einfach die Grundlagen
435 fehlen. #00:43:42#

436 B6: Aber da, wenn man gute Fachexperten findet, dann kann man das dann vielleicht auch
437 bewältigen, also reicht es vielleicht, wenn man eins, zwei Beispiele betrachtet hat und man weiß,
438 OK, wie verhalten sich Arten normalerweise und wenn das und das passiert, dann kann man glaube
439 ich schon mal, natürlich muss man das dann korrigieren und laufend wieder anpassen, wenn man
440 neue Erkenntnisse gewinnt, aber ich glaube, da könnte man schon eine gute Basis schaffen. Da hab
441 ich mir noch daneben geschrieben, dass man gegebenenfalls auch, das ist sehr oft auf moorigen
442 Standorten, das hab ich ja vorhin schon so ein bisschen gesagt, um zu gucken, ob darauf überhaupt
443 was aufwachsen kann, das wär jetzt hier bei der Forschung auch so, wie verhält sich vielleicht der
444 Moorboden oder Boden bestimmter Qualität. Das ist jetzt wahrscheinlich eher für die Untere
445 Bodenbehörde oder für die Landwirtschaft interessant, als jetzt für mich vom Naturschutz, aber ist
446 natürlich auch ein wichtiger Aspekt der betrachtet werden sollte. #00:44:45#

447 I: Mhm, ja stimmt, spannend im Thema Boden bin ich dann auch noch gar nicht so genau
448 nachgegangen. #00:44:51#

449 B6: Ja, auch gerade so Moorschutz und so, ist es förderlich dafür? Ist es eher nicht so förderlich?
450 #00:45:01#

451 I: Und was würden Sie sagen, wie ist das Wissen zu AFW so generell auf Seiten der Behörden? Also
452 wissen Sie, ob das irgendwie bei Kolleginnen und Kollegen auch bekannt ist oder ein
453 Thema? #00:45:14#

454 B6: Also bei meinen Kollegen jetzt speziell ist es eher so ja, sie haben schonmal was davon gehört.
455 Aber es ist wirklich eher so, wir sind auch ein sehr großer Landkreis, es ist einfach so viel los im
456 täglichen Geschäft, dass man gar nicht dazu kommt, sich darüber hinaus großartig zu
457 informieren. Es sei denn privat, also eins, zwei, die waren damit schon mal ein bisschen in
458 Berührung auf einer Fortbildung oder einer Konferenz. Aber so richtig, ich glaube, hätte ich einige
459 gefragt, dann hätten einige mich angeguckt und gesagt: Ja schon mal gehört, aber ne. Also es ist
460 auf jeden Fall ausbaufähig und auch zum Thema Fortbildung danach die Frage, ich habe gesehen,
461 dass die Landeslehrstätte vom LUNG dieses Jahr 2 Veranstaltungen, glaube ich zu AFS macht. Ich
462 glaube 1 war eine Info-Veranstaltungen und eins ein Austausch. Ja, ist dann halt immer so ein
463 bisschen die Frage, ob sich die betreffenden Kollegen angesprochen fühlen, gerade wenn sie zum
464 Beispiel noch keine Berührungspunkte haben. Meistens machen wir es so, weil wir auch ein relativ
465 großes Team sind, dass wir zu solchen Sachen, gerade wenn wir wissen, dass es zum Beispiel durch
466 eine Förderkulisse auf uns zukommen kann, dass wir ein oder zwei Personen dorthin schicken und
467 die dann als Multiplikatoren sozusagen für uns fungieren.

468 Ja, jetzt ist aber keiner dort, aber weiß ich jetzt, dass es so eine Veranstaltung gab für dieses Jahr.
469 Ich habe es jetzt so im Rahmen der Vorbereitung gesehen und weil gerade das neue Programm
470 rauskam für dieses Jahr sozusagen gesehen. Das Angebot wird ist aber auf jeden Fall sinnvoll. Auch
471 noch mal, sage ich mal, immer wenn eine Förderung entsteht oder man als UNB eine neue Aufgabe
472 kriegt, ist es natürlich sinnvoll, vielleicht auch als Ministerium eine Fachaufsicht sozusagen einmal
473 also an einen Tisch zu holen oder halt auch digital aber an Bord zu holen und kurz vorzustellen zu
474 sagen, darauf wollen wir achten, falls man vielleicht schon Kriterien hat oder, dass man das
475 vielleicht eine Rückmeldung haben will, was ist bei Ihnen aufgefallen, was waren häufige Probleme.
476 Das wird in einigen Bereich gemacht. Also zu AFS ist mir das bisher noch nicht bekannt, aber
477 vielleicht wurden wir aber auch einfach noch nicht so richtig eingeladen, weil es keinen Antrag
478 gab. #00:47:51#

479 I: Ja, also ich kann jedem sagen, auf jeden Fall, dass Sie eine der wenigen Personen überhaupt sind,
480 die von den UNB mit mir gesprochen haben. Also ich habe in MV und BB alle Landkreise angefragt
481 und habe eigentlich fast immer eine Absage bekommen. Also ich habe drei Interviews mit UNB
482 geführt, weil alle anderen einfach nicht bereit waren. Ist ja auch irgendwo verständlich, also wenn
483 es einfach auch von Seiten der Landwirtschaft dann eben nichts kommt. #00:48:37#

484 B6: Ja, ich vermute, es ist auch oft der Zeitknappheit geschuldet und vielleicht auch... Also ich bin
485 halt generell bei Forschung, also egal in welchem Rahmen oder welches Institut, bei einer
486 Studienarbeit sozusagen, finde ich das einfach wichtig oder schön, wenn sich dafür jemand
487 interessiert und einen Austausch oder eine Anregung gibt, weil ja irgendwann steh ich vor dem
488 Problem sag ich jetzt mal oder vor dem Glück, dass wir Anträge haben und dann ist ja nett,
489 irgendwas darüber schon mal gelesen zu haben. Nicht so wie Sie sagen, Sie finden nicht viel dazu,
490 was an Forschung gelaufen ist und dann ist das ja wichtig, dass jemand das beleuchtet und wenn
491 es halt nicht der richtige Weg ist, sag ich mal oder doch der Umwelt nicht so viel bringt oder so, ich
492 glaube dann ist es okay und dann wird in die nächste Richtung weiter geforscht. Also das ist ja
493 wichtig, dass man irgendwie am laufenden Ball bleibt. #00:49:43#

494 I: Ja, vielen, vielen Dank auf jeden Fall. Wie gesagt, ich habe da wirklich Probleme jetzt die letzten
495 Wochen gehabt Ansprechpersonen zu finden und bin dann umso dankbarer, wenn Sie sich da die
496 Zeit nehmen, vor allem jetzt auch so lange. Genau das ist auf jeden Fall sehr sehr hilfreich für
497 mich. #00:50:18#

498 B6: Ich freu mich, wenn ich helfen konnte. #00:50:24#

499 I: Ja, genau das wäre das Ziel. Genau, in ca. zweieinhalb Monaten würde ich in die fertige Arbeit
500 noch zuschicken. #00:50:45#

501 B6: Ich wünsche Ihnen auf jeden Fall viel Erfolg bis dahin. #00:50:56#

502 I: Dankeschön. Vielen Dank und schönen Tag noch. #00:51:01#

Transkript Interview 7

Datum der Durchführung: 18.01.2024

Art des Interviews: Telefonisches Gespräch

I: Interviewende Person, Annika Engfer

B7: Befragte Person, Mitarbeiter des StALU VP

- 1 I: Engfer, hallo ich rufe an für das Agroforstgespräch. #00:00:18#
- 2 B7: Ja, da sind Sie richtig, guten Tag. #00:00:23#
- 3 I: Ja, super und gut zu hören bin ich auch? #00:00:27#
- 4 B7: Ja, es ist ein bisschen verrauscht, aber ich versteh Sie sehr gut. #00:00:31#
- 5 I: Genau, vielleicht sage ich noch mal ganz kurz was zu mir. Ich hatte es ja per Mail eigentlich auch
6 schon geschickt, aber Ich bin eben Studentin an der Uni Freiburg und also im Studium
7 Waldwirtschaft und Umwelt und mit Nebenfach Naturschutz und mache meine Bachelorarbeit zum
8 Thema Agroforstsysteme in Schutzgebieten und welche Konflikte und vielleicht auch Potenziale das
9 bergen kann. Haben Sie vorneweg noch irgendwelche Fragen? #00:01:10#
- 10 B7: Nein, ich habe ja ihren Fragenkatalog bekommen und auch Anmerkungen vom Ministerium.
11 Und ich werde vielleicht nicht auf alle Fragen eine Antwort für Sie haben, aber wir können gerne
12 loslegen. #00:01:23#
- 13 I: Ja, super. Ja, wie gesagt, wir müssen nicht alles beantworten, ich versuch halt immer möglichst
14 viel dann irgendwie in den Gesprächen rauszukriegen, weil es ist auch gar nicht so leicht
15 Ansprechpersonen zu finden. Also vielen Dank auf jeden Fall für die Bereitschaft. #00:01:37#
- 16 B7: Haben Sie denn schon einige Interviews geführt? #00:01:40#
- 17 I: Ja, mittlerweile schon. Also es war wirklich sehr, sehr schwierig, aber ich mache ja eben Interviews
18 mit den Umwelt- und Landwirtschaftsministerien in MV und BB, da hatte ich in BB mir auf jeden
19 Fall vom Landwirtschaftsministerium eine Person zugesagt, mit 3 unteren Naturschutzbehörden
20 habe ich gesprochen, mit der ONB in Brandenburg eben auch, also so 5 Gespräche habe ich bisher
21 und jetzt eben Sie. #00:02:10#
- 22 I: Ja gut, dann würde ich vielleicht einfach zum ersten Themenblock übergehen. Ich weiß nicht, ob
23 Sie zu MV gesamt was sagen können oder eben zu Vorpommern. Aber wie bewerten Sie denn das
24 naturschutzfachliche Potenzial von Agroforstsystemen? #00:02:27#
- 25 B7: Ja, gerne. Ich kann natürlich jetzt nur für das StALU VP sprechen, aber da ich eine Handreichung
26 auch bekommen habe vom Ministerium, da darf das, was hier steht wohl auch fürs ganze Land
27 gelten. Und da ist hier natürlich unstrittig, dass die Vorteile für den Naturschutz durchaus gesehen
28 werden und schwerwiegen. Naturschutzfachliche Bewertung ist aber zu trennen von der
29 Umweltschutz- Schrägstrich Klimaschutzbewertung. Wir schauen also hauptsächlich auf die
30 Biodiversität. Und da spielen natürlich diese Anpflanzungen für die Biodiversität eine sehr große
31 Rolle. Es gibt natürlich gewisse Randbedingungen, die es zu beachten gilt. Aber da kommen wir
32 vielleicht auch bei den weiteren Fragen dazu. #00:03:30#
- 33 I: Genau die Frage bezog sich ja jetzt auch erstmal eben nicht unbedingt auf in Schutzgebieten,
34 sondern einfach generell. Aber dann wäre ja so n bisschen die nächste Frage, sehen Sie da vielleicht
35 auch eine Abstufung bei verschiedenen Schutzgebietskategorien oder wo wäre das vielleicht
36 denkbar, dass es auch geeignet ist? Und wo würden Sie sagen, in Schutzgebieten ist es vielleicht

37 auch nicht geeignet oder vielleicht erstmal, da wo es geeignet ist um der Reihe nach
38 vorzugehen. #00:04:03#

39 B7: Es gibt ja verschiedene Schutzkategorien, die ganz unterschiedliche Schutzzwecke haben und
40 unterschiedliche Schutzgüter und darauf muss man gucken. Natürlich auch auf das, was eventuell
41 bei den Verboten in den jeweiligen Verordnungen steht und da gibt es natürlich Sachen, wie die
42 Naturschutzgebiete, wo vieles sehr eng gesehen wird, wo aber diese großen Ackerflächen in der
43 Regel gar nicht vorkommen. Es wäre also eher ungewöhnlich, dass Naturschutzgebiete betroffen
44 sind. Bei den Landschaftsschutzgebieten, die können zum Großteil betroffen sein. Da gibt es eher
45 selten Regelungen, die das ausschließen würden. Dann gibt es von den Europäischen
46 Schutzgebietsnetz Natura2000 die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, wo Arten und
47 Lebensräume geschützt werden. Und da würde solch eine Agroforsteinrichtung den meisten Arten,
48 ich denk mal an Insekten zum Beispiel, durchaus helfen. Nur muss man da eben dann auch
49 aufpassen, dass man dann wirklich auf Ackerstandorte geht und nicht geschützte Lebensraumtypen
50 ungewollt beeinträchtigt. Und was aber auch noch ganz wichtig zu nennen ist, das sind die
51 europäischen Vogelschutzgebiete. Dort werden Brutvögel und Rastvögel geschützt und für eine
52 große Zahl von Brutvögeln sehen wir auch Vorteile durch die AFS.

53 Aber die Rastvögel und das ist jetzt bei uns gerade in MV, die küstennahen Regionen und in der
54 Nähe von anderen Gewässern, die als Rastgewässer dienen ein Thema. Dort werden also große und
55 unzerschnittene Ackerflächen als Nahrungsflächen gebraucht. Und da kommen wir dann auch an
56 Stellen, die für AFS eben nicht geeignet sind. Andere Konfliktbereiche, eher weiter im
57 Landesinneren wären dann Heidegebiete, wo man jetzt vielleicht Beschattung für bestimmte
58 Tagfalter und Käferarten vermeiden müsste. #00:06:39#

59 I: Ja vielen Dank. Da haben Sie auf jeden Fall die naturschutzfachlichen Bedenken jetzt auch schon
60 eigentlich mit beantwortet in der Frage. Und ich glaube, Sie hatten auch geschrieben, dass dieser
61 Fall bei Ihnen auch bekannt ist, wo es eben im Vogelschutzgebiet lag. #00:06:57#

62 B7: Genau das ist ein Fall der bei uns in Vorpommern hier behandelt wurde im letzten Jahr. Und
63 das ist genau ein Fall, wo die Fläche im Vogelschutzgebiet liegt und wo also verschiedene
64 Rastvogelarten betroffen sind, weil sich diese beantragte Fläche eben in der Nähe eines
65 Schlafplatzes befindet und deswegen nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, dass es dort zur
66 Beeinträchtigung dieser Rastvögel kommen kann, sondern wo man schon mit einiger Sicherheit das
67 annehmen muss. Und da kann es dann natürlich nicht ohne eine Verträglichkeitsprüfung genehmigt
68 werden. #00:07:44#

69 I: Ja verstehe, aber gab es denn auch oder sind Ihnen Beispiele bekannt, wo AFS zum Beispiel in
70 anderen Schutzgebietskategorien oder Natura 2000 Gebieten auch beantragt wurden, aber
71 zugelassen wurden oder gab es jetzt eigentlich auch vor allem dieses Negativbeispiel quasi, wo es
72 eben nicht ging? #00:08:02#

73 B7: Das ist jetzt das einzige Beispiel bei uns, das mir bekannt ist. Aus den anderen Amtsgebieten
74 kann ich das jetzt nicht sagen. #00:08:12#

75 I: Ja, ich habe jetzt im Rahmen meiner Umfrage auch schon gehört, dass es eigentlich einfach auch
76 sehr wenige Anträge bisher gibt insgesamt. Okay ja, wenn wir jetzt schon bei dem Thema sind,
77 würde ich übergehen eben zu AFS in Natura 2000 Gebieten und sie hatten es jetzt auch am Anfang
78 schon angesprochen, dass eben Naturschutz- und Umweltziele sich zwar überschneiden können
79 aber nicht identisch sind. Und ich habe mich gefragt, ob bei so einer Verträglichkeitsprüfung das
80 irgendwie noch berücksichtigt werden kann, wenn es eben positive Auswirkungen auch auf andere
81 Schutzgüter gibt also irgendwie Bodenerosion und so weiter. Aber also ich hatte mich mittlerweile
82 dann auch schon informiert und habe das so verstanden, dass das eben nicht gehen würde, wenn
83 eben die Zielart gefährdet ist oder wie würden Sie das einschätzen? #00:09:02#

84 B7: Genau, so ist es im BNatschG bei §34 geregelt. Da muss genau auf die Ansprüche der Zielart und
85 den Schutz, also im Falle von Vogelschutzgebieten die entsprechenden Vogelarten abgestellt
86 werden. Deren Schutz muss unbedingt gewährleistet bleiben. Und ja, da ist es dann eben auch nicht
87 möglich mit anderen Schutzgütern das zu verrechnen. Und dann könnte man höchstens mit
88 irgendwelchen Maßnahmen sozusagen einen Ausgleich jetzt genau für diese Arten versuchen
89 herzustellen. Aber das in der Regel schwierig. Da würde sich die Katze nämlich in den Schwanz
90 beißen, weil man eben andernorts in der Nähe wiederum große Freiflächen zur Verfügung stellen
91 müsste. #00:09:55#

92 I: Ja, das wäre ja nicht zielführend. In dem Fall, auf jeden Fall habe ich mich gefragt, wie das dann
93 ablaufen würde bei einer Verträglichkeitsprüfung in einem Vogelschutzgebiet, was da so die
94 Kriterien sind, also wahrscheinlich einfach auch die Habitatansprüche der Vogelart und wissen Sie,
95 was dann da geprüft wird im Detail, oder findet das auch auf einer anderen Ebene statt. #00:10:21#

96 B7: Na also. Es gibt ja verschiedene Stufen. Es gibt diese Vorprüfung, wenn man Anhaltspunkte hat
97 das eine Beeinträchtigung vorliegen könnte und wenn es dort schon sehr deutliche Hinweise gibt,
98 dann macht man gleich die Hauptprüfung. Ja, und was wird geprüft? Also es wird geprüft, welche
99 Arten auf einer bestimmten Fläche vorkommen und wenn möglich versucht man das dann auch
100 durch Beobachtungen zu quantifizieren. Und dann ist natürlich noch die Frage, wie verhält sich jetzt
101 diese Fläche zu der Gesamtfläche. Man spricht dann immer von der Population, also der
102 Rastvogelpopulation um die es hier gehen würde in diesem Schutzgebiet. Wie wichtig ist diese
103 Teilfläche von der Präferenz her und welchen Anteil nimmt sie an der gesamten zur Verfügung
104 stehenden Fläche ein. Genau, und da kann man dann eben rausfinden, ob wir dort eine
105 Erheblichkeit haben, aber die wird meistens relativ schnell erreicht auch. #00:11:47#

106 I: Dann haben Sie eigentlich das auch schon beantwortet eben, dass die anliegenden Feldblöcke
107 oder eben oder ja, das umliegende Feld auf jeden Fall auch dann mitreinspielen in die Entscheidung.
108 #00:12:00#

109 B7: Ja genau, also man kann natürlich diese eine Fläche nicht nur isoliert betrachten und dann
110 würde man natürlich auch schauen, wie ist die Nutzung der Flächen rundherum. Schon allein damit
111 man weiß, ob die überhaupt auch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, oder ob dort durch
112 anderes schon, sei es Wege, die durchführen, mit Spaziergängern mit Hunden zum Beispiel, auch
113 eine Scheuchwirkung besteht, sodass andere Flächen nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie auch
114 theoretisch große Ackerflächen sind. Muss man mit im Hinterkopf behalten. #00:12:41#

115 Ja, und dann ansonsten, wenn wir nochmal zum BNatschG gehen. Da können also solche Projekte
116 im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens passieren, das kann natürlich sein. Das hat aber auch einige
117 Hürden, also da muss man entweder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
118 haben. Oder, wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind. Und dann, wenn das zutrifft,
119 dann müssen auch wiederum diese Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

120 Und da geht es jetzt bei Prioritätarten und Lebensraumtypen, also die besonders wichtigen. Dort
121 können erzwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im
122 Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
123 Landesverteidigung oder Schutz der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstige Auswirkungen des
124 Projekt auf die Umwelt sein. Ja das sind schon sehr hohe Hürden, dass das alles vorliegt. Das wird
125 bei den AFS wahrscheinlich in der Regel nicht so sein. #00:14:05#

126 I: Darf ich ganz kurz, also kurze Verständnisfrage. Ist das eine Abstufung quasi, dass erstmal gegeben
127 sein muss, es gibt überhaupt keine Alternative und wenn es keine Alternative gibt, dann kommt
128 erst Schritt 2, nämlich öffentliches Interesse und günstige Auswirkungen auf die Umwelt oder
129 beides ... #00:14:28#

130 B7: Ja ne, also das muss zusammenkommen. Also zuerst muss gegeben sein, es gibt erzwingende
131 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen der Alternative. Dann müssen

132 auch diese Kohärenzsicherungsmaßnahmen zumindest mal im Plan enthalten sein. Das sind so die
133 Grundlagen. Dann muss das aber auch noch über eine Stellungnahme der EU-Kommission für das
134 Bundesministerium für Umwelt und Verbraucher eingeholt werden. #00:15:02#

135 I: Und würden Sie sagen, da wäre dann die Anlage von einem AFS, also würde es dann aufgrund
136 seiner Größe dann einfach diese Relevanz für dieses Verfahren gar nicht erreichen, oder
137 wie? #00:15:24#

138 B7: Das würde ich so nicht sagen, dass es nicht groß genug ist. Also die AFS können auf größeren
139 Flächen, also sagen wir so der einzelne Gehölzstreifen an sich, der hat vielleicht nicht viel, aber die
140 Auswirkung ist ja auch auf viele Hektar. Das ist schon ein ganz ordentliches Projekt, zumindest das,
141 was ich jetzt hier kenne. #00:15:47#

142 I: Ja ja, ich will gar nicht sagen, dass die klein sind ich hatte jetzt nur diese Frage mit der Ausnahme
143 schon mal gestellt und dann kam eben die Antwort: Naja sowas würde ja nur bei einem Straßenbau
144 oder so, also solchen Dingen dann überhaupt so weit gehen. Aber genau und dann wäre
145 wahrscheinlich auch so Klimaschutz oder potenzielle Klimaschutzwirkung auch kein Grund für
146 günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt also wäre trotzdem nicht zulässig? #00:16:17#

147 B7: Also, wenn man jetzt noch ein bisschen weiterdenkt, ich kann mich erinnern, dass es vor 10 bis
148 15 Jahren einen schlimmen Autounfall wegen eines Sandsturms auf der A19
149 gab. Massenkarambolage, weil über den naheliegenden Acker ja, Flugmaterial, Feinsand, Löss über
150 die Straße geweht wurde. Also auf einen Schlag war die Sicht weg. Und dann sind da also ganz viele
151 Autos ineinander gefahren, auf beiden Fahrbahnen ausgebrannt, viele Tote. Das war dann so ein
152 Aufschreien in der Politik. Man muss mehr gegen die Winderosion machen, völlig richtig. Und dazu
153 gehört eben auch das Anlegen von Heckenstreifen das war so das erste woran man dachte, aber da
154 könnte man natürlich auch sagen: OK an solch einem erosionsgefährdeten Standort könnte das
155 sogar mal sein, dass man da irgendwie auch das überwiegende öffentliche Interesse zum Beispiel
156 gesondertes Management öffentlicher Sicherheit vorbringen könnte. #00:17:33#

157 I: Also wirklich so Extremfälle. #00:17:39#

158 B7: Also das wäre so eine Möglichkeit, aber das sind wirklich spezielle Standorte. Und da könnte
159 man dann auch natürlich zurecht fragen, muss das jetzt in so einem vielfach gestatteten AFS sein
160 oder kann man nicht, wie schon lange angedacht und wenig umgesetzt mit Hecken arbeiten. Da
161 kann man auf eine einfachere und kleinere Weise die gleiche Wirkung erzielen. #00:18:02#

162 I: Mhm, ja verstehe. Hier vielleicht ganz kurz, ich weiß nicht, die nächste Frage ist eher so was
163 förderrechtliches, ob Sie da vielleicht irgendwie was wissen. Ich habe da oft einfach gesagt
164 bekommen okay, das müsste man die Personen fragen, die da eben für die Förderung zuständig
165 sind, aber ob die Öko Regelung 7 für AFS in Frage kommt. #00:18:20#

166 B7: Ja, das ist natürlich eine Frage für die Abteilung Landwirtschaft. #00:18:22#

167 I: Ok ja, verstehe. Dann überspringen wir das vielleicht einfach mal. Genau dann zu den
168 Grünlandstandorten vielleicht ganz kurz, weil ja eben, also es soll ja grundsätzlich möglich sein,
169 eben auf Acker- und Grünland und Dauergrünlandstandorten AFS anzulegen, aber im
170 Nutzungskonzept steht ja dann extra dieser Hinweis, dass eben besonders auf Dauergrünland
171 Belange entstehen können. Wissen Sie, warum das besonders bei Dauergrünland ist. Das ist ja erst
172 mal vor allem durch diese 5 Jahre definiert warum das da extra aufgenommen wird, weil dann doch
173 Bedenken bestehen? #00:19:05#

174 B7: Ja, also Grünland. Sie kennen vielleicht das Grünlanderhaltungsgesetz in MV, das ist ohne
175 Grund erlassen worden. Dauergrünland geht Deutschlandweit, auch besonders an MV stark durch
176 wirtschaftliche Zwänge zurück und auch der Wert der Grünländer ist stark zurückgegangen durch
177 Auflassung von Flächen einerseits und andererseits Intensivierung sprich Entwässerung, Düngung,
178 häufige Mahd. Sodass diese Grünländer stark unter Druck sind. Viele Grünländer sind überdies bei

179 uns in MV Moorstandorte. Da ist dann natürlich eine Bepflanzung mit Bäumen noch mal
180 problematischer, weil das nämlich auch zu einer höheren Transformation und Entwässerung führt,
181 wenn man das dort reinpflanzt. Ja genau. Und auf Grünland sind jetzt eben auch wiederum viele
182 Arten angewiesen, die doch eher die größeren Offenlandflächen brauchen. Und das sind einerseits
183 Wiesenbrüter. Die bei denen ist es ganz wichtig für die Gelege und die Küken zum Beispiel, dass in
184 der Nähe keine Sitzwarten für Greifvögel beziehungsweise Krähenvögel sind, die da also von oben
185 herab das ganze Gebiet im Blick haben und dort dann auf ihr Revier aufpassen. Beziehungsweise
186 sind solche Gehölzstreifen dann auch wieder ein Unterschlupf für Haarraubwild wie Fuchs, Marder
187 und so weiter die von dort dann also ihre Beutezüge starten. Und wenn man also so einen
188 Gehölzstreifen im Grünland hat, dann kann man davon ausgehen, dass das für die allermeisten
189 Bodenbrüter das also das Ende bedeutet. Von Rastvögeln haben wir auch schon gesprochen, dort
190 ist es dann eben so, dass die natürlich auch ihre gesteuerte Fluchtdistanz haben von Wäldern und
191 solchen Strukturen, wo sich ein Beutegreifer verstecken könnte und davon auch Abstand halten,
192 sodass dann solche Flächen komplett gemieden werden, wenn Gehölzstreifen in einer gewissen
193 Dichte stehen. #00:21:41#

194 I: Ja, das hab ich mir auch schon gedacht, dass bei Bodenbrütern eben es ja vor allem um das
195 Aussehen der Strukturen erstmal auch geht und die dann durch ihr Meidungsverhalten auch gar
196 nicht mehr dorthin gehen würden. #00:21:55#

197 B7: Dann sind sie auch in sehr großer Gefahr, dass das dann schiefgeht mit der Brut. #00:21:59#

198 I: Ja gut, dann habe ich noch ein paar Fragen, wo es eben darum ging, weil ich denk auch an diesem
199 Fallbeispiel bei Ihnen, war das ja auch ein bisschen so, dass es nicht bekannt war und das dann
200 irgendwie ärgerlich war für den Landwirt der das geplant hatte aber ja auch halt Aufwand für die
201 Behörden war und so weiter. Und da habe ich mich so ein bisschen gefragt, welche politischen
202 Instrumente helfen könnten zur Steuerung von solchen Fällen. Und habe mich gefragt, ob es
203 irgendwie eine Möglichkeit gibt, Ausschlussgebiete von vornherein vielleicht klar zu machen oder
204 das vielleicht auch kartographisch darzustellen. Sehen Sie da Möglichkeiten? #00:22:46#

205 B7: Durchaus. Sie meinen jetzt die planerischen Instrumente. Und die haben wir ja auch, also diese
206 Möglichkeiten sofort als erstes Sozusagen herangezogen. Da haben wir in MV zum Beispiel die
207 Rastgebiete dann, das ist also ein Datensatz, der vom LUNG bereitgestellt wird aufgrund von
208 Kartierdaten. Dort werden also die Rastgebiete in 4 verschiedene Stufen eingeteilt nach ihrer
209 Bedeutung. Und das sind öffentlich zugängliche Daten. Da kann also jeder sich von vornherein im
210 Kartenportal informieren und tut natürlich gut daran, nicht in eine Zone 4 mit sehr hohem Potenzial
211 oder sehr hoher Bedeutung rein zu planen. Und mit sowas könnte man natürlich auch eine
212 landesweite Kulisse gießen. Ist jetzt nicht die Aufgabe der einzelnen StÄLU, das müsste dann
213 landesweit gemacht werden. Ja, also da gibt es natürlich Beschränkungen dessen, was wir wissen.
214 Also bei den Rastvögeln da haben wir Daten, die aber zum Teil ein bisschen veraltet sind und bei
215 den Brutvögeln, da liegt die letzte Kartierung sehr lange zurück. Das war Mitte der 90er Jahre und
216 insofern haben wir da natürlich auch dann gewisse Schwierigkeiten, weil sich da auch ein sehr
217 starker Wandel auch in diesen 30 Jahren bemerkbar gemacht hat und man davon ausgehen muss,
218 dass die Daten wirklich veraltet sind. Das heißt, da bedürfte es eigentlich erstmal neuerer
219 Kartierungen. #00:24:47#

220 I: Ja also mit der Zugänglichkeit, ich möchte diese Daten auch ein bisschen für meine Arbeit eben
221 verwenden und ich find das also nicht immer so klar. Ich bin jetzt auch nicht super erfahren aber
222 ich find's auch nicht immer so leicht zugänglich und ersichtlich also. #00:25:03#

223 B7: Aber kennen Sie dieses Thema, die Rastvogelgebiete? #00:25:11#

224 I: Mhm ja, soweit ich weiß kann man sich das anzeigen lassen. Mein Problem ist so n bisschen immer
225 ich will dann eben die Feldblockkataster überschneiden mit den Schutzgebietskategorien zum
226 Beispiel oder eben mit den Vogelschutzgebieten um genau diese Überschneidungsgebiete
227 darzustellen und dann irgendwie ja erstmal die Daten beschaffen und das dann auch noch

228 umsetzen finde ich jetzt nicht immer leicht und denke ich auch, dass zum Beispiel ein Landwirt, der
229 ein AFS etablieren will, das vielleicht nicht direkt ersichtlich findet. Vielleicht grob, OK, hier sind
230 diese Flächen und da liegt wahrscheinlich ungefähr meine Fläche, klar, also das würde schon
231 gehen. #00:25:54#

232 B7: Also sie haben schon recht, eine Kulisse der Restriktionsflächen zum Beispiel, das könnte es
233 erleichtern. #00:26:06#

234 I: Genau. Dann eben habe ich jetzt auch öfter rausgehört, dass eben in den meisten Fällen ja dann
235 doch die differenzierte Standortbewertung eben wichtig ist. Vielleicht kann ich das sogar
236 überspringen. Weil, ich weiß ja, es wird dann eben kartiert im Einzelfall, und wenn dann eine
237 potentielle Gefährdung besteht. Und eben dieser pauschale Ausschluss gar nicht vorgenommen
238 wird. Jetzt habe ich mir die Frage selbst beantwortet, weil ich jetzt eben schon ein paar Mal
239 durchgeführt habe. Weil ich sie jetzt eben auch schon ein paar Mal gehört habe, denke ich, muss
240 ich sie da gar nicht noch mal fragen. Genau, dann vielleicht noch zu den regulativen Instrumenten
241 und zwar ist ja AFS im BNatschG nicht selbst erwähnt, aber so Gehölzkomponenten,
242 Streuobstwiesen, ich glaube auch Heckenstrukturen, Kurzumtriebsplantagen zumindest werden die
243 hier auch namentlich erwähnt. Ich denke es ist wahrscheinlich sehr schwierig da jetzt Änderungen
244 im BNatschG vorzunehmen aber, genau, denken Sie, es wäre eigentlich sinnvoll, das auch rechtlich
245 klar benannt zu haben, weil eben dieser Begriff ja sehr breit ist? #00:27:16#

246 B7: Möglich ist vieles. Es gibt ja auch im Alltagsgeschäft immer wieder Novellen einzelner Gesetze
247 und auch das BNatschG. Also wenn man meint, dass das notwendig ist kann man sowas auch
248 durchaus nachträglich noch aufnehmen mit dem Wortlaut. Aber ob das jetzt sinnvoll ist, das würde
249 ich eher anzweifeln und, das hab ich auch als Hinweis von unserem Ministerium bekommen. Die
250 haben nämlich geschrieben, dass da eine abstrakte Regelung zu AFS oder eine pauschale Befreiung
251 von naturschutzrechtlichen Regelungen nicht sinnvoll ist, weil es auch unterschiedliche Systeme
252 gibt, also AFS, die unterschiedlich ausgestaltet sind, nach der Art die gewählt wird oder den Arten
253 und Abständen. Das kann man nicht alles über einen Kamm scheren. #00:28:18#

254 I: Ich dachte vielleicht jetzt erstmal quasi nach dieser förderrechtlichen Definition in der GAP DZV.
255 Da sind ja eigentlich sehr klare Vorschriften zu den Abständen usw., aber das kann sich ja dann auch
256 eben wieder ändern was förderfähig ist und dann macht das wahrscheinlich wirklich nicht so viel
257 Sinn. #00:28:38#

258 B7: Ja, das ist das eine, ja. Ergänzen könnte man auch, dass die AFS von den naturschutzrechtlichen
259 Eingriffsregelungen nach §13 im BNatschG ausgenommen sind, soweit dabei die Ziele des
260 Naturschutzes in der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Das ist ja eigentlich schon mal ganz
261 gut für die Antragsteller, dass man nicht noch einen Ausgleich für irgendwas vermeintlich
262 Geschädigtes schaffen muss, jetzt aus der Eingriffsregelung. #00:29:11#

263 I: Meinten Sie jetzt gerade, das ist schon so, oder das wäre? #00:29:17#

264 B7: Das ist schon so. Das ist in §13 und 14 so geschrieben. #00:29:20#

265 I: Also jetzt muss ich nochmal nachfragen, dass eben AFS davon befreit sind? #00:29:29#

266 B7: Ja, also hier wörtlich. AFS sind außerdem regelmäßig von der naturschutzrechtlichen
267 Eingriffsregelung, gemäß § 13 und Folgende im BNatschG ausgenommen, soweit dabei die Ziele des
268 Naturschutzes und Landschaftspflege berücksichtigt werden. #00:29:37#

269 I: Ah ja, danke, OK. Das ist mir irgendwie in meiner Recherche entfallen, das ist ja sehr relevant auf
270 jeden Fall. #00:29:50#

271 B7: Ich hab das jetzt auch noch nicht geprüft, kann man aber nebenbei durchaus
272 machen. #00:29:55#

273 I: Mhm, ja, okay ja sehr gut. Genau und dann denk ich, geht es so in dieselbe Richtung eben. Also
274 die rechtssichere Beseitigung von AFS. Also auf Seiten der Landwirtschaft besteht ja so ein bisschen
275 die die Befürchtung vielleicht, dass wenn sie jetzt ein AFS anlegen, und das ist da 10 bis 20 Jahre,
276 dass dann irgendwie naturschutzrechtliche Belange eben verhindern, dass sie das noch nutzen
277 dürfen, die Gehölze beseitigen dürfen dann wirtschaftlich. Genau würden Sie sagen, das ist eine
278 berechnete Befürchtung, dass das passieren kann und welche Verweise könnten das vielleicht
279 sichern? #00:30:38#

280 B7: Diese Befürchtung kann ich nachvollziehen, weil durch so einen Streifen, durchaus geschützte
281 Biotope, wie eine Hecke entstehen können. Da gibt es jetzt hier allerdings eine klare Regelung und
282 zwar ist das jetzt gemäß §30 Absatz 5 BNatschG. Das Verbot Biotope zu zerstören oder erheblich zu
283 beeinträchtigen gilt nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Tätigkeit
284 innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme. So, das heißt nach
285 Beendigung, wenn er dann die Frist verpasst und das länger als 10 Jahre nicht anfasst, genauer, den
286 Acker nicht wieder zurückverwandelt genauer gesagt, dann ist man im Biotopschutz. #00:32:44#

287 I: Ja, das ist ja aber nicht unbedingt eine realistische Zeit für ein AFS. Je nachdem welche Bäume da
288 sind und wie lange das eben... #00:32:55#

289 B7: Doch, doch. 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme, also nicht nach Start, sondern ja, nach
290 Beendigung. #00:32:58#

291 I: Achso okay, ja. Verstehe, das wäre ja eigentlich auch ein recht breiter Zeitraum, ist auf jeden Fall
292 sehr hilfreich, dass sie mir das BNatschG da jetzt nochmal zitieren. #00:33:15#

293 B7: Das war jetzt nach §30 Absatz 5. #00:33:18#

294 I: Ja, okay super. Ja, vielen Dank. Genau dann würde ich vielleicht noch kurz zu den informationellen
295 Instrumenten. Also ich hab jetzt im Rahmen meiner Umfrage auch schon vor allem bei den UNB
296 gehört, dass das oft noch kein Thema ist, weil auch die Initiative aus der Landwirtschaft fehlt. Aber
297 wie schätzen Sie das Wissen ein zur AF vielleicht auch bei sich im Amt ein? Oder wie ist da bei
298 Kolleginnen und Kollegen der der Wissensstand, ist das ein Thema? #00:33:52#

299 B7: Ganz unterschiedlich. Die Kollegen, die sich damit befassen, sind gerade hier bei uns bei
300 Vogelschutzgebieten, weil bei uns jetzt die Managementpläne für Vogelschutzgebiete aufgestellt
301 werden. Und Kartierungen dafür extra durchgeführt werden. Mit denen haben wir das natürlich
302 und auch den aktuellen Fall schon mal besprochen. Die wissen, dass es das gibt, stecken jetzt aber
303 auch nicht so tief in den Regelungen, die damit einhergehen. Das ist eine Handreichung, einen
304 Leitfaden für AFS gibt, das müssen wir auch noch mal hier innerhalb des Amtes bekannter machen.
305 Weil dieser Weltfaden auch sehr, sehr nützlich sein kann, weil ja auch ein Ablaufschema zum
306 Beispiel drin ist, wo man die gute Entscheidungsgrundlage hat, ob eine Fläche geeignet ist und was
307 da alles an möglichen anderen Schutzgütern erstmal abgeprüft werden muss. Das kennen Sie
308 bestimmt auch, ne? #00:35:05#

309 I: Den Leitfaden. Ja, ja, genau, ja. #00:35:10#

310 B7: Genau. Also das ist jetzt innerhalb des Amtes. Ich kann jetzt nur für das Dezernat Natura 2000
311 sprechen, ich kann jetzt nicht für die Landwirtschaftsabteilung sprechen. Aber da es sehr wenige
312 Fälle davon bisher bei uns gibt, denke ich mal, dass das dort auch noch nicht so richtig Thema
313 war. Und ansonsten in der Öffentlichkeit auch eher wenig. Wenn es diesen Fall nicht gegeben hätte,
314 dann hätte ich mich da auch als Privatmensch sicherlich nicht mit beschäftigt. Ist ja klar, erst wenn
315 es einen betrifft oder in der Nähe etwas wirklich geplant wird. #00:35:55#

316 I: Ja, ja klar, das habe ich jetzt auch von Seiten der UNB öfter gehört, dass die sagen: Warum sollten
317 wir uns damit auseinandersetzen, wenn wir keine Anträge bekommen? Und würden Sie sagen, dass
318 das vor allem ein Kommunikationsproblem auch ist, oder dass vielleicht die wissenschaftliche

319 Grundlage auch gar nicht so gegeben ist? Also oft auch einfach nicht so klar ist, welche Vorteile
320 könnte ein AFS wo bringen, weil es einfach wissenschaftlich noch nicht erforscht ist? #00:36:24#

321 B7: Die Vorteile, die die AFS leisten, die leuchten sehr schnell ein und ist nicht unbedingt das, was
322 da großen Forschungsbedarf erfordert. Was ich angesprochen habe, das ist unser leider sehr
323 geringes Wissen über die Brut und das kommt jetzt erst durch die Kartierung für die
324 Vogelschutzgebiete, aber eben auch nur auf diese bezogen. Und was ist außerhalb der
325 Vogelschutzgebiete, da wissen wir es zum Teil eben auch nur sehr bruchstückhaft, durch
326 Einzelfallbeobachtungen, die dann von ehrenamtlichen Ornithologen in Beobachtungsportale
327 eingegeben werden, und da laufen wir immer Gefahr, dass uns dort Kenntnisse einfach fehlen oder
328 uns einfach viel durch die Latten geht. Also der wissenschaftliche Fehler liegt jetzt nicht bei der
329 Erkenntnis über die positiven Effekte zu AFS. Sondern, wo sind wichtige, also wo können wirklich
330 die Schutzgüter betroffen sein. Und das wäre eine Landesaufgabe, das zu kartieren. Es wird ja auch
331 nun angegangen, leider nach langer Zeit und nicht vollständig flächendeckend. Und ansonsten weiß
332 ich nicht, ob eine Informationskampagne jetzt für AFS so das Wichtige ist. Das ist wirklich eine
333 Frage, die nicht unbedingt jetzt in der Öffentlichkeit zu entscheiden ist. Sondern wir brauchen
334 einerseits bei den Landwirten die Information, dass es das gibt, dass es Förderprogramme gibt, dass
335 sich das lohnt, dass es viele gute Wirkungen hat. Und ich glaube, das kann auch gut über die
336 Bauernverbände gestreut werden, da werden die das wahrscheinlich schon gemacht haben, würde
337 ich annehmen. Und dann natürlich die Behörden, die genau über diese Leitfäden und
338 Praxisbeispiele informiert sein müssen. Und wenn dann so ein Projekt erfolgreich umgesetzt wird,
339 dann ist es eigentlich auch der richtige Moment die Öffentlichkeit, durch einen Presseartikel zum
340 Beispiel zu informieren. #00:39:10#

341 I: Also sehen Sie da einfach so eine generelle und breitere Aufgabenverteilung, dass eben auf
342 verschiedenen Ebenen darüber informiert wird und was sie auch meinten, diese Forschung, dass
343 eben geschaut wird: Wo kommen zum Beispiel die Vögel überhaupt vor und wie sind die verbreitet?
344 Genau, dann hatte ich ja noch die Frage, ob sie ganz konkrete Möglichkeiten und Aufgaben auch
345 bei sich im Amt sehen. Ich denke, Sie haben es schon aber auch schon grob beantwortet aber. Ich
346 überleg grad noch, ob ich an irgendeiner Stelle nachfragen will. Mir ist jetzt grad noch bei den
347 Bodenbrütern und so, meinen sie dann die Biologie der Tiere ist nicht richtig erforscht, weil sie nicht
348 wissen, OK, wie würden die sich dann wirklich verhalten? Oder geht es vor allem um die
349 Verbreitung, dass nicht klar ist, wo kommen die wirklich vor? #00:40:03#

350 B7: Eher um die Verbreitung. Man kann ja auch anhand von Verbreitungskarten jetzt auf
351 kleinräumiger Ebene durchaus sehen, dass die Feldlerche sag ich jetzt mal, jetzt Flächen meidet, die
352 jetzt direkt irgendwelche Feldbüsche z.B. angrenzen. Und die Feldlerche, die ist noch ziemlich hart
353 im Nehmen. Da gibt es andere Vögel, wie der Kiebitz zum Beispiel, Feldvögel die vor allem auch
354 auf den Grünländern vorkommen, aber früher durchaus auch auf Äckern und die können das, also
355 solche Flächen überhaupt nicht annehmen und dann gibts andere Feldvögel wie Wachteln zum
356 Beispiel für die sind Hecken durchaus wieder positiv, die empfehlen wir eigentlich. Also so von der
357 Biologie ist es eigentlich ziemlich klar. Aber genau die speziellen räumlichen Verteidigung, wie viele
358 von den einzelnen Arten überhaupt noch da sind, also das ist ja auch gerade ein Problem, das
359 gerade bei den Feldvögeln der Rückgang ganz dramatisch war. Also es gibt ja viele Arte, die die
360 jungen Leute noch nie gesehen haben, Rebhuhn zum Beispiel, #00:41:34#

361 I: Rebhuhn habe ich glaub ich noch nie gesehen, ja. #00:41:35#

362 B7: Nicht ganz so schlimm, aber eben ähnlich verhält es sich. Da wird besonders bei den Küsten
363 auch sehr viel gezählt. In der Nähe der größeren Städte, wo die Ornithologen wohnen, aber wenn man dann
364 so ganz weit rausfährt, da wo aber die Landwirtschaft ganz in der Ferne der Städte stattfindet, da
365 kann es sein, dass wir wirklich ein Informationsdefizit haben. #00:42:09#

366 I: Hm ja verstehe. Ich frag dann immer so ein bisschen kritisch nach und eigentlich bezieht sich
367 meine Arbeit ja nur auf diese Teilgebiete, wo sich dann die Schutzgebiete mit den Ackerflächen

368 auch überschneiden, aber eigentlich birgt das insgesamt ja viele Vorteile diese AFS in der Landschaft
369 zu haben. Ich habe dann trotzdem auch, grad mit den mit den seltenen Vogelarten, kann ich das
370 schon nachvollziehen, dass das einfach dann kritisch ist oder auch mal nicht sinnvoll sein
371 kann. #00:42:47#

372 B7: Aber das ist jetzt natürlich ein ungünstiger Fall, dass es hier jetzt gerade diese wichtige
373 Rastfläche getroffen hat. Dass diese AFS für viele, für die allermeisten Arten positive Wirkung haben
374 und dann in ganz speziellen Flächen die Restriktion besteht. Ja, ich glaube, das ist eigentlich klar.
375 #00:43:16#

376 I: Ja gut, jetzt haben wir schon n bisschen überzogen. Auch auf jeden Fall vielen Dank, dass Sie sich
377 die Zeit genommen haben, das ist immer wirklich sehr, sehr hilfreich für mich und sehr wertvoll,
378 dass ich da dann doch n paar Menschen bereiterklären mit mir zu sprechen und die halbe Stunde
379 nehmen oder die 40 Minuten jetzt in dem Fall. #00:43:37#

380 B7: Ja sehr gerne. Wie gehts denn mit der Arbeit weiter, wird daraus eine Zusammenstellung oder
381 Veröffentlichung? #00:43:45#

382 I: Genau. Ich werde jetzt eben die die Interviews qualitativ auswerten und ich habe jetzt vor einem
383 Monat angemeldet, Bachelorarbeit sind ja insgesamt immer 3 Monate. Ich denke so in 2 Monaten
384 wird es dann eben zu einem Ergebnis kommen, das kann ich ihnen auch gerne zukommen lassen
385 dann oder ihrem Amt genau. #00:44:13#

386 B7: Würde mich schon interessieren. #00:44:17#

387 I: Ja, sehr gerne auf jeden Fall. #00:44:21#

388 B7: Und wenn Sie noch Fragen haben oder Hinweise. #00:44:25#

389 I: Ja, vielen, vielen Dank auf jeden Fall. #00:44:32#

390 B7: Viel Erfolg und erstmal ein schönes Wochenende! #00:44:34#

391 I: Dankeschön. Gleichfalls danke, Tschüss. #00:44:34#